291 — 88.
VII — 23

J. gent.
0. 8.

Grund-Säze des Europäischen Völcker-Rechts in Kriegs-Zeiten,

Vormahl
zum Gebrauch seiner Staats- und Canzley-Academie entworffen,
Und nun,
mit einem Anhang,
von deme, was in Ansehung des Parthie-Gehens Völcker-Rechtens ist,
an das Licht gestellet
von

Johann Jacob Moser.

Tübingen,
In Verlag Johann Georg Cotta.
1752.

41

Staats
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Als ich noch meine Staats-und Canzley-Academie zu Hanau hielte, habe ich Grund-Säze des Europäischen Völcker-Rechts in Friedens-Zeiten heraus gegeben und über selbige gelesen: Die Grund-Sätze eben dieses Völcker-Rechts in Kriegs-Zeiten aber gleichfalls an das Licht zu stellen, hat sich damahlen die Gelegenheit nicht schicken wollen:

Nun ist zwar diese Academie durch die Antrettung meines jetzigen Berufs aufgehoben worden: Weil aber dennoch die Grund-Säze des Völcker-Rechts in Friedens-Zeiten auch bey denen, welche die Erklärung darüber anzuhören, keine Gelegenheit gehabt, ziemlichen Beyfall gefunden; so habe ich billig dencken dörffen, daß das Völcker-Recht in Kriegszeiten ihnen eben-

falls nicht unangenehm seyn werde; zumahlen da hiedurch diese Grund-Säze erst ihre Vollständigkeit erreichen.

Vielleicht werden mit der Zeit beyde von neuem und zusammen gedruckt, auch mit auserlesenen Allegationen versehen, welche zur Erläuterung derer nicht eben allemahl einem jeden bekannten Exempel, worauf diese Säze zielen, dienen.

Zur Prob endlich, wie ich diese Säze mündlich mehrers erläutert habe, und wie, wann es die Zeit litte, ein Commentarius darüber geschrieben werden könnte, habe ich eine Abhandlung über eine zu Kriegs-Zeiten öfters fürkommende, und bey mancherley Gelegenheiten wichtige, Materie angehänget, aus welcher Abhandlung man dann einen noch näheren Schluß auf die Annehmlich- und Nutzbarkeit einer dergleichen Anleitung zum Völcker-Recht machen kan.

Der Leser gebrauche nun alles zu seinem Besten, und verbleibe mir gewogen.
Stuttgardt, den 26. Jan. 1752.

Innhalt

Der Bücher und Capitel dieses Wercks.

Erstes Buch

Von denen bey dem Völcker-Recht in Friedens-Zeiten abgehandelten Materien.

Cap. 1. Von Europa, so ferne es einen einigen Staats-Cörper ausmacht. p. 1.

Cap. 2. Von der Souverainen Personen und Familien, wie auch denen Vice-Roys &c. p. 4.

Cap. 3. Von Gesandtschaffts-Sachen. p. 24.

Cap. 4. Von denen Meeren und Landen. p. 37.

Cap. 5. Von Bedienten und Unterthanen. p. 43.

Cap. 6. Von Religions-Sachen. p. 52.

Cap. 7. Von Handlungs-Sachen. p. 54.

Cap. 8. Von Policey-Sachen. p. 60.

Cap. 9. Von Militar-Sachen. p. 61.

Cap. 10. Von noch mehreren Vorfallenheiten zwischen souverainen Staaten. p. 65.

Cap. 11. Von verschiedenen Arten derer Tractaten. p. 68.
Cap. 12. Von denen Streitigkeiten unter souverainen Machten. p. 75.

Zweytes Buch

Von dem Krieg selbsten.

Cap. 1. Von dem Kriegs-Wesen in Europa überhaupt. p. 77.
Cap. 2. Von denen Ursachen zu Ergreiffung derer Waffen. p. 82.
Cap. 3. Von dem Anfang des Kriegs. p. 89.
Cap. 4. Von dem Verfahren gegen des Feindes Person, Familie, Unterthanen, und deren Güter, welche ein Souverain in seinem eigenen Lande antrifft. p. 97.
Cap. 5. Von dem Verfahren gegen des Feindes Person, Familie, und deren Güter, welche ein Feind an einem dritten Ort antrifft. p. 98.
Cap. 6. Von dem Betragen gegen des Feindes Unterthanen und deren Güter, so in des Feindes Landen angetroffen werden. p. 100.
Cap. 7. Von Einfällen in des Feindes Land. p. 108.
Cap. 8. Von Contributionen, Brand-

Scha-

Schatzungen, und Natural-Liefe-
rungen, wie auch Fouragiren p. 113.
Cap. 9. Von Geiseln. p. 121.
Cap. 10. Von dem Betragen in des
Feindes Land in Staats-Religions-
Regierungs-Gnaden-Justiz-Came-
ral-Policey- und dergleichen Sachen.
p. 123.
Cap. 11. Von Marschen, Lagern, Quar-
tieren, Spitälern ꝛc. p. 127.
Cap. 12. Von Parthien und Capern,
so dann denen Merodeurs und See-
Räubern. p. 128.
Cap. 13. Von Schlachten und Rencon-
tren. p. 135.
Cap. 14. Von Belager- und Eroberun-
gen der Vestungen. p. 137.
Cap. 15. Vom Quartier-Geben und
Kriegs-Gefangenen. p. 166.
Cap. 16. Von Spionen. p. 187.
Cap. 17. Von Kriegs-Listen. p. 189.
Cap. 18. Von Verrätherenen. p. 190.
Cap. 19. Von unerlaubten Sachen im
Krieg. p. 191.
Cap. 20. Von dem Betragen nach einem
über den Feind erhaltenen wichtigen
Vortheil. p. 193.
Cap. 21. Von eroberten Landen. p. 195.

Drittes Buch

Von alliirten Machten und Hülffs-Völckern.

Cap. 1. Von denen verschiedenen Arten derer Allianzen. p. 196.
Cap. 2. Von denen Rechten und Pflichten derer Alliirten unter sich. p. 202.
Cap. 3. Von denen Rechten und Pflichten derer Hülffs-Machten in Ansehung ihres alliirten Feindes. p. 215.
Cap. 4. Von denen Rechten und Pflichten derer Hülff-leistenden Machten in Ansehung derer gegenseitigen Hülff-leistenden Machten. p. 218.

Viertes Buch

Von neutralen Machten, Landen und Orten.

Cap. 1. Von der Neutralität überhaupt. p. 219.
Cap. 2. Von denen Rechten und Pflichten neutraler Machte, Lande und Orte, in Ansehung derer kriegenden Theile. p. 228.
Cap. 3. Von denen Rechten und Pflichten neutraler Machten in Ansehung derer

rer denen kriegenden Theilen Hülf-leistenden Souverainen. p. 244.
Cap. 4. Von denen Rechten und Pflichten neutraler Souverainen gegen andere auch neutrale Souverainen. p. 244.
Cap. 5. Von Endigung der Neutralität. p. 245.

Fünftes Buch

Von Waffen-Stillständen.

Cap. 1. Von denen Waffen-Stillständen überhaupt. p. 248.
Cap. 2. Von Waffen-Stillständen währenden Kriegs. p. 252.
Cap. 3. Von Waffen-Stillständen in Absicht auf den Frieden. p. 256.
Cap. 4. Von Waffen-Stillständen, so die Natur eines Friedens haben. p. 263.

Sechstes Buch

Von Friedens-Schlüssen.

Cap. 1. Von Friedens-Schlüssen überhaupt. p. 266.
Cap. 2. Von Friedens-Vorschlägen und Schlüssen ausserhalb solenner Congresse. p. 269.
Cap. 3. Von offentlichen Friedens-Congressen. p. 273.

Cap.

Cap. 4. von Mediationen bey Friedens-Congressen und Schlüssen. p. 289.
Cap. 5. Von denen Friedens-Præliminarien und Definitiv-Tractaten. p. 302.
Cap. 6. Von der Friedens-Schlüsse Abfassung, Expedition und Ratification. p. 307.
Cap. 7. Von anderer Machten Ein- und Ausschliessung, Accedirung, oder Widerspruch. p. 315.
Cap. 8 Von deme, was nach geschlossenem Frieden biß nach dessen Vollstreckung fürfällt. p. 324.
Cap. 9. Von denen Folgen der Friedens-Schlüsse in Ansehung der Souverains selbsten. p. 329.
Cap. 10. Von denen Folgen der Friedens-Schlüsse in Ansehung derer eigenen und fremden Lande und Unterthanen. p. 330.
Cap. 11. Von Erklär- und Erläuterung derer Friedens-Schlüsse. p. 336.
Cap. 12. Von Nicht-Erfüll- und Ubertrettung derer Friedens-Schlüsse. p. 338
Cap. 13. Von Garantirung derer Friedens-Schlüsse. p. 341.
Anhang.
Ausführlichere Abhandlung: Was in Ansehung des Parthie-Gehens Völcker-Rechtens seye? p. 344.

Euro-

Europäisches

Völcker-Recht in Kriegs-Zeiten.

Erstes Buch.

Von denen bey dem Völcker-Recht in Friedens-Zeiten abgehandelten Materien.

Erstes Capitel.

Von Europa, so ferne es einen einigen Staats-Cörper ausmacht. (1)

(1) Add. das Völcker-Recht in Friedens-Zeiten, *Lib. I. per tot.*

§. 1.

Hieher gehören die Materien von denen Gliedern des Europäischen Staats-Cörpers,

von

von der Gleich- oder Ungleichheit der souverainen Europäischen Staaten, von des Römischen Kaysers und Römischen Pabsts Vorzügen vor andern Europäischen gecrönten Häuptern, von der Rang-Ordnung unter denen Europäischen Potenzien, von Erhaltung der Freyheit, des Gleichgewichts, und der Ruhe in Europa, sodann von dem Project einer Universal-Monarchie in Europa.

§. 2.

Es verhält sich aber mit allen diesen Stücken in Kriegs-Zeiten eben so wie in Friedens-Zeiten: Nur ist dieses wenige noch dabey anzumercken.

§. 3.

Man hat in neueren Zeiten, aus Gelegenheit eines zu schliessenden Friedens, verschiedene mahl getrachtet, die Anzahl derer souverainen Staaten von Europa zu vermehren, es hat aber nicht damit gelingen wollen.

§. 4.

Die Erhaltung der Freyheit und des Gleichgewichts von Europa ist schon von verschiedenen Souverainen als eine rechtmäßige Ursach, die Waffen zu ergreiffen, angesehen und angegeben worden.

§. 5.

Nemlich in der grossen Allianz 1701.

§. 6.

Ob man nun wohl bey Schliessung eines Friedens sich nicht sowohl nach dem bey Ergreiffung derer Waffen gehabten Zweck, als vielmehr nach denen Umständen, darinn sich die Sachen zur Zeit derer Friedens-Tractaten befinden, richten muß; so

so wird doch, wann ein Krieg um besagter Ursach willen angefangen worden ist, von denen Souverainen, welche sich die Erhaltung der Freyheit und des Gleichgewichts angelegen seyn lassen, wenigstens in tantum, oder auch pro forma dafür gesorget.

§. 7.

Exempel von denen Utrechtischen Friedens-Schlüssen.

§. 8.

Und so werden auch zwischen denen Principal-Interessenten selbst die Friedens-Schlüsse zuweilen, wenigstens dem Buchstaben nach, auf diese Freyheit und das Gleichgewicht Europens gegründet.

§. 9.

Exempel von dem Frieden zwischen Oesterreich und Spanien.

§. 10.

Wann es endlich wahr ist, daß die Cron Franckreich nach einer Art einer universal-Monarchie von Europa trachtet; (1) ist freylich das eigentliche Mittel darzu zu gelangen, dieses: zu gelegener Zeit, aus ein oder anderem Vorwand, Krieg anfangen, alsdann das sogenannte Glück der Waffen so weit treiben, als man kan, und so, ohne weitere auf die angebliche Ursachen des angefangenen Kriegs zu sehen, durch den Frieden so viel erschnappen als möglich ist.

(1) *l. c. Cap. 7. G. 9. sqq. p. 63. sq.*

Zweytes Capitel.

Von der Souverainen Personen und Familien, wie auch denen Vice-Roys, u. d.

§. 1.

Die Thronfolge in denen Erb-Reichen (1) hat schon mehrmalen Gelegenheit gegeben, die Waffen zu ergreiffen, um sich dadurch zu seinem zu haben vermeinenden Recht zu verhelffen.

(1) Siehe das Völcker-Recht in Friedens-Zeiten, *Lib.* 2. *Cap.* 1.

§. 2.

Und zwar ist solches geschehen, 1. wann nach Abgang des Manns-Stammens der einen Linie, sowohl der Manns-Stamm der anderen, als die weibliche Nachkommen der abgestorbenen Linie, haben erben wollen.

§. 3.

Acta zwischen Franckreich und Spanien.

§. 4.

2. Wann nach Abgang des gantzen Manns-Stamms die Descendenten des weiblichen Stamms sich nicht haben vergleichen können, wem unter ihnen die Erbschaft und Thronfolge gebühre?

§. 5.

Acta zwischen Oesterreich, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Spanien.

§. 6

§. 6.

3. Wann ein solcher Souverain, dessen Stamm mit ihme abgehet, sich einen Nachfolger ernannt, ein anderer Souverain hingegen dafür gehalten hat, daß ihme dadurch Unrecht geschehe.

§. 7.

Acta zwischen Oesterreich, sodann Franckreich und Spanien.

§. 8.

Daß auch ein aus anderen Ursachen sich entsponnener Krieg dem Uberwinder ein Recht gebe, sich der Thronfolge eines Erb-Reiches anzunehmen, ist bereits in dem Völcker-Recht in Friedens-Zeiten (1) angemercket worden.

(1) *Lib. 2. Cap. 1. G. 35. 36.*

§. 9.

Exempel von Rußland und Schweden.

§. 10.

Wie nun der Friede an dem Krieg ein Ende macht; also ist auch das Recht zur Thronfolge verschiedener Erb-Reiche durch Friedens-Schlüsse festgestellet worden.

§. 11.

Exempel von denen alten Aachisch- Utrechtisch- Wiener- Füsser- und neuesten Aachischen Friedens-Tractaten.

§. 12.

Die Ausschliessung einer sonst des Thrones fähigen Familie (1) von demselben wegen ihrer Bekennung zu einer denen Landes-Gesetzen widrigen Religion ist zwar noch niemals als eine Ursach ei-

nes Krieges, wohl aber dannoch als ein Stück derer errichteten Friedens-Schlüsse fürgekommen.

(1) *l. c. Lib. 2. Cap. 2.*

§. 13.

Utrecht- und Aachische Friedens-Schlüsse.

§. 14.

Die zuvor beschehene Verzichte auf die Thronfolge eines Erb-Reiches (1) seynd ebenfalls durch verschiedene Friedens-Schlüsse bestättiget worden.

(1) vid. *l. c. Cap. 3.*

§. 15.

Utrechter- Wiener- und Breßlauer-Fried.

§. 16.

So lang noch wegen der Thronfolge eines Erb-Reichs Krieg geführet wird, ist ein Theil nicht schuldig, den andern in der sich beylegenden Qualitæt zu erkennen. (1)

(1) Add. *cit. Lib. 2. Cap. 4.*

§. 17.

Und dessen Alliirte seynd eben so wenig darzu gehalten.

§. 18.

Ja auch die neutrale Souverainen seynd nicht schuldig, einen dieser Theile zu erkennen.

§. 19.

Doch stehet ihnen auch frey, entweder beyde, oder auch nur einen davon, und zwar welchen sie wollen, zu erkennen.

§. 20.

Auch fehlet es nicht an Exempeln, daß der eine Theil, wann er sich durch das Glück darzu in den

Stand gesetzet gesehen, dritte Souverainen genöthiget hat, ihn zu erkennen.

§. 21.

Diese Erkennung kan entweder ausdrücklich geschehen.

§. 22.

Und zwar gegen einen solchen Herrn selbst oder seine Gemahlin, Braut, Kinder rc.

§. 23.

Oder aber durch solche Handlungen, woraus nothwendig folget, daß jemand für einen rechtmässigen Besitzer erkannt werde.

§. 24.

Was endlich in Ansehung derer Unterthanen in solchen Fällen Völcker-Rechtens seye? ist schwer zu bestimmen.

§. 25.

Wann sie sich deme, der gleich anfangs im Stand ist, den Thron mit Gewalt zu behaupten, unterwerffen, ihme huldigen, und ihme beystehen, scheinet es nicht können geahndet zu werden.

§. 26.

Wann hingegen gleich anfangs, ehe man noch siehet, wer den Thron behaupten werde, jemand sich gegen einen Theil erkläret, der doch hernach die Oberhand erhält, pfleget dieser es nicht ungerochen zu lassen.

§. 27.

Am allerschärfesten aber wird es geahndet und als eine formliche Rebellion tractiret, wann der Besitzer in so weit den Thron behauptet hat, daß sein Competent nicht mehr in dem Stand gewesen

sen ist, sein vermeintes Recht mit Gewalt zu behaupten, solches aber über einige Zeit von neuem versucht, und jemand demselbigen beyfället.

§. 28.

Noch vielmehr aber geschiehet dieses, wann jemand anfangs den, der den Besitz behauptet hat, als seinen Herrn erkennet, nachhero aber dessen Gegentheil, so bald derselbe die Oberhand zu bekommen scheinet, zufället, obgleich der letztere hernach wieder weichen muß.

§. 29.

Acta wegen Erkennung Wilhelms III. in Engelland, Johannis IV. und Alphonsi VI. in Portugall, Carls III. und Philipps V. in Spanien, wie auch Carl Albrechts von Bayern.

§. 30.

Ob Alliirte einen der Competenten verlassen, mit dessen Gegentheil Frieden machen und ihne als rechtmäßigen Besitzer erkennen können? lässet sich schlechterdings weder bejahen, noch verneinen, sondern es kommt auf die Umstände an.

§. 31.

Indessen hat man verschiedene Exempel, daß es geschehen ist.

§. 32.

Franckreichs Bezeugen in der Groß-Britannischen, und Groß-Britanniens, wie auch der vereinigten Niederlande in der Spanischen Succeßions Sache.

§. 33.

Wäre aber ein Competent zu einem Erb-Reich auch von allen Souverainen verlassen, und nicht

nicht im Stand, sein zu haben vermeinendes Recht fortzusezen, ist er doch wenigstens nicht schuldig, seinen Gegentheil zu erkennen.

§. 34.

Ob hingegen ein Cron-Competent dem anderen an das Leben gehen, einen Preis auf seinen Kopf sezen, oder ihme, wann er ihn in seine Gewalt bekommet, hinrichten lassen könne? darinn werden nicht alle Höfe einerley Meinung seyn.

§. 35.

Wann es endlich zwischen denen Haupt-Interessenten zum Verglich kommt, haben gemeiniglich die übrige Machten kein Bedenken, sich in Erkennung des einen oder anderen Competenten nach selbigem zu richten, noch ein Recht, es zu verweigeren.

§. 36.

Wann Reichs-Stände währenden Kriegs eine Verordnung wegen der Thronfolge in einem Erb-Reich machen, pfleget solche von dem Feind nicht allemahl erkennt zu werden.

§. 37.

Wohl aber geschiehet es hernach, wann es zum Frieden kommt, und gibt es zuweilen einen Haupt-Articul desselbigen ab.

§. 38.

Utrecht- und Aachische Friedens-Schlüsse.

§. 39.

Daß ein Souverain, der einen andern durch einen Friedens-Schluß als rechtmäßigen Souverain erkannt hat, bey anbrechendem neuen Krieg doch dafür erkennen müßte, ist wohl richtig.

§. 40.

Ist aber dieses, so ist auch nicht erlaubt, bloß um deßwillen, weil man dermahlen mit ihm im Krieg verfangen ist, einem Prætendenten, der ihn vom Thron zu stürtzen sucht, auf irgend einige Weise beyzustehen.

§. 41.

Indessen ist dieses doch mehrmalen geschehen.

§. 42.

Acta zwischen Franckreich, Spanien und Groß-Britannien.

§. 43.

Mit Ersetzung des Throns in denen Wahl-Reichen (1) gehet es in Kriegs- und Friedens-Zeiten ordentlicher Weise einerley Gang.

(1) *l. c. Cap. 5.*

§. 44.

Doch kan sich zutragen, daß, wann ein Thron zu solcher Zeit entweder würcklich erledigt ist, oder doch zum voraus auf den Fall der Erledigung besetzet werden solle, ein Feind so die Ubermacht hat, sich derselbigen bedienet, sich nicht ohne allen Grund in ein solches Wahl-Geschäft zu mengen.

§. 45.

Auch stehet ihme frey, sich der Gelegenheit eines zu treffenden Friedens darzu zu bedienen, sich ein mehrers, als worzu er sonst befugt wäre, hierinnen auszubedingen.

§. 46.

Wann eine Wahl zwispaltig ausgefallen ist, und es kommt darüber zum Krieg, wodurch endlich der eine Competent genöthiget wird, auf sein aus

der

der Wahl erlangt zu haben vermeintes Recht Verzicht zu leisten, ist solcher Verzicht allerdings gültig.

§. 47.

Doch haben wir solchenfalles ein Exempel, daß einem dergleichen Printzen der blosse Königliche Titul, ohne den Zusatz von einem gewissen Reich, bewilliget worden ist.

§. 48.

Wann währenden Krieges ein neuer Regent erwählet wird, und dabey alles ruhig und ordentlich zugehet, können auch die feindliche Cronen sich nicht entbrechen, den neuen Regenten in dieser Qualitæt zu erkennen. (1)

(1) Conf. *l. c. Cap. 6.*

§. 49.

Wann ein dritter Souverain mit einigen Gliedern eines solchen Wahl-Reichs in Krieg verfangen ist, kan selbiges keine rechtmäßige Ursach abgeben, den neuen Souverain nicht zu erkennen.

§. 50.

Wann aber unter denen, welche das Wahl-Recht haben, selber Spaltungen entstehen, und die Rechtmäßigkeit der Wahl angefochten wird, kan freylich ein feindlicher Souverain, wann er will, mit Erkennung des Neu-Erwählten zurückhalten.

§. 51.

So bald hingegen diese der geschehenen Wahl beytretten, und der Erwählte also von seiner gantzen Nation erkannt wird, kan der Feind mit Recht sich dessen auch nicht entziehen.

§. 52.

Acta wegen Erkennung derer Kaysere Carls VI. Carls VII. und Franzens.

§. 53.

Wann ein Souverain mit des Neu-Erwählten Gemahlin im Krieg begriffen ist, die Wahl aber sonst nicht angefochten wird, kan solches keinen Grund abgeben, den Erwählten nicht zu erkennen.

§. 54.

Ein feindlicher Souverain, der befugt ist, mit seiner Erkennung zurück zu halten, kan auch wohl bey anderen Souverainen darauf antragen, ein gleiches zu thun.

§. 55.

Wann er hingegen selber schuldig wäre, die Wahl zu erkennen, er thut es aber nicht nur nicht, sondern will auch noch andere Souverainen zu einem gleichen Verfahren bereden, ist es eine Beleidigung des Völcker-Rechts.

§. 56.

Acta zwischen Franckreich und der Ottomannischen Pforte, wegen Erkennung Kayser Franzens.

§. 57.

Wann ein Printz währenden Krieges durch die Wahl auf einen Thron kommt, hat man Exempel, sowohl daß er solches dem Feind seines Reiches, (auch wohl durch eigene Abgeordnete,) notificiret, und auf gleiche Weise das Gegen-Compliment erhalten hat, als auch, daß nichts dergleichen geschehen ist.

§. 58.

Wann ein Printz ein Erb-Reich durch Waffen erobert, ist sein Gegentheil noch währenden Krieges nicht schuldig, ihne in dieser Qualitæt zu erkennen. (1)

(1) vid. *l. c. Cap. 7.*

§. 59.

Und dessen Alliirte seynd eben so wenig darzu gehalten.

§. 60.

Noch weniger seynd die neutrale Souverainen es schuldig.

§. 61.

Doch scheinet Neutrale können es, wann sie wollen.

§. 62.

Welches dann auch von eines solchen Conquerants eigenen Alliirten gilt.

§. 63.

Acta wegen Erkeñung König Carls von Sicilien.

§. 64.

Wann ein Souverain einem andern ein Reich oder Land durch einen Friedens-Schluß abgetretten hat, und sie verfallen wieder, von neuem in Krieg, ist jener dannoch schuldig, diesen in der durch den Friedens-Schluß eingeraumten Qualitæt zu erkennen.

§. 65.

Es wäre dann, daß bey Abtrettung des Landes dem ehemaligen Besizer desselbigen auf solchen Fall ein Vorbehalt geschehen wäre.

§. 66.

Wann unter mehreren kriegenden Theilen einige Friede machen, und ein Prinz durch solchen Frieden ein Reich, oder Land erhält, seynd die im Krieg verbleibende Theile nicht schuldig solchen Prinzen in der neuen Qualitæt zu erkennen.

§. 67.

§. 67.

Wohl aber können seine Alliirte solches thun.

§. 68.

Neutrale Souverainen endlich können ihn entweder erkennen, oder nicht.

§. 69.

Wann aber der Theil, so den Friedens-Schluß anfangs nicht hat erkennen wollen, demselben hernach beytritt, müssen auch die übrige Souverainen nach.

§. 70.

Wann währenden Krieges in einem feindlichen Reich, eine Staats-Revolution entstehet (1) und durch selbige eine andere Person auf den Thron kommt, stehet es lediglich bey dem Gegentheil: Ob er vor erfolgendem Frieden den neuen Regenten erkennen will, oder nicht?

(1) vid. *l. c. Cap.* 8.

§. 71.

Die Standes- und Länder-Titulaturen (1) bleiben ordentlicher Weise in Kriegs- wie in Friedens Zeiten ohnverändert.

(1) *ibid. Cap. 9.*

§. 72.

Wann aber ein feindlicher Souverain währenden Krieges Titul und Wappen von eroberten Landen annimmt, verhält es sich damit eben so, wie schon vorhin von Erkennung eines Prinzens, so ein Land durch Waffen an sich gebracht hat, noch währenden Krieges gemeldet worden ist.

§. 73.

Kommt es sodann endlich zum Frieden, wird entwe-

entweder wegen solcher Titul und Wappen eine ausdrückliche Abrede genommen, oder die natürliche Folge des Friedens-Schlusses entscheidet die Sache von selbsten.

§. 74.

Wann ein Souverain währenden Krieges aus eigener Macht eine höhere Würde annimt, (1) ist sein Gegentheil nicht schuldig, selbige zu erkennen.

(1) Conf. *l. c. Cap.* 10.

§. 75.

Bey Schliessung des Friedens aber kommt es hierinn lediglich darauf an, wie sie sich mit einander vergleichen können, oder wollen.

§. 76.

Und gleiche Bewandtniß hat es, wann eine Souverain seine bisherige Standes-Titulatur währenden Krieges mit einer anderen verwechselt.

§. 77.

Die Erkenn- oder Nicht-Erkennung eines durch den Pabst einem Röm. Catholischen Souverain beygelegten prædicats (1) dependiret in Kriegs- wie in Friedens-Zeiten lediglich von dem Gutbefinden, eines jeden anderen Souverains.

(1) vid. *l. c. Cap.* 11.

§. 78.

Die Curialien derer Souverainen gegen einander (1) bleiben auch in Kriegs-Zeiten unverändert.

(1) *ibid. Cap.* 12.

§. 79.

Das Ceremoniel eines Souverains gegen einen feind-

feindlichen Souverain in Person, fällt in Kriegs-Zeiten hinweg. (1)

(1) Conf. *l. c. Cap.* 13.

§. 80.

Und der Fall, daß ein Souverain wäre zum Kriegs-Gefangenen gemacht worden, hat sich in denen neuesten Zeiten nicht zugetragen; mithin kan auch nichts davon gesagt werden, wie man sich hierinn gegen ihnen verhalte?

§. 81.

Ein einem in Friedens-Zeiten (zumahlen incognito) reisenden Souverain widerfahrenes (seiner Meinung nach) allzuschlechtes Ceremoniel aber kan wohl keine gerechte Ursach seyn, die Waffen deßwegen zu ergreiffen.

§. 82.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 83.

Die Gerechtsamen eines in Kriegs-Zeiten sich in seines Gegentheils Staaten in Person aufhaltenden Souverains seynd eigentlich aus dem folgenden 2ten Buch zu ersehen.

§. 84.

Ist er aber als Uberwinder in einem feindlichen Land gegenwärtig, kan er selbst befehlen, wie ihme solle begegnet werden.

§. 85.

So auch ausser deme, wo und in so weit, als er wenigstens im Stand ist seine Anforderungen durch die Gewalt geltend zu machen.

§. 86.

Auch dritte Souverainen pflegen nicht zu leyden,

daß

daß einer derer kriegenden Souverainen von denen ihrigen münd- oder schrifftlich beleidiget werde.

§. 87.

Geschiehet es aber, kan man Genugthuung deßwegen fordern.

§. 88.

Die Geschencke (1) fallen in Kriegs-Zeiten, da man einander Bomben und Canonen-Kugeln zum Gruß schickt, auch unter Souverainen hinweg.

(1) Vid. *l. c. Cap. 15.*

§. 89.

Doch können sich Fälle ereignen, daß auch feindliche Souverainen, so gegen einander zu Felde liegen, oder auch sonst, einander einige Præsente machen, um zu zeigen, daß sie großmüthig oder höflich seyen, oder die Person des Feindes und die Feindschafft selbst voneinander zu unterscheiden wüßten.

§. 90.

Neu-Jahrs-Schreiben, u. d. (1) werden unter feindlichen Souverainen schwerlich gewechselt.

(1) add. *l. c. Cap. 16.*

§. 91.

Die Erbittung zu Gevatter zu solcher Zeit wird wohl auch nicht fürkommen.

§. 92.

Wohl aber finden sich (zum Theil schon oben berührter massen,) Exempel, daß auch in Kriegs-Zeiten Notificationen wegen angetrettener Re-

gierung, oder sich zugetragener Vermählung, Geburten, u. d. geschehen seynd und darauf das gewöhnliche schrifftliche Gegen-Compliment erfolget ist.

§. 93.

Wann ein Souverain einen Sieg erhält, oder eine wichtige Vestung erobert, rc. pfleget er auch wohl neutralen Souverainen Nachricht zu ertheilen.

§. 94.

Diese bedancken sich sodann entweder schlechtweg für die ertheilte Nachricht, oder sie wünschen doch nur überhaupt alles Wohlergehen.

§. 95.

Wann man aber in der Antwort darauf sich partheyisch aufführet, und ein grosses Wohlgefallen bezeuget, daß die Sachen so verloffen seyen, nimmt der Gegentheil es als eine Beleidigung auf.

§. 96.

Trauer-Fälle pflegen auch unter feindliche Souverainen einander notificiret, darauf geantwortet, auch die Trauer deßwegen angelegt zu werden.

§. 97.

Die Gewalt der Souverainen in Regierungs-Sachen ist in Kriegs- und Friedens-Zeiten einerley. (1)

(1) Conf. *l. c. Cap. 17.*

§. 98.

Wie aber dritte Machten sich des Krieges und derer darauf erfolgenden Friedens-Schlüsse

zu

zu bedienen pflegen, hierinn entweder eine Veränderung zu veranlassen, oder selbst mit einen Fuß dabey zu bekommen? ist schon anderwärts (1) erinnert worden.

(1) *ibid.* §. 13. *sqq.*

§. 99.

Man hält dafür, es seye Völcker-Rechtens, daß auch in Kriegs Zeiten der Respect gegen die Personen derer feindlichen Souverains (1) von deren Gegentheil und dessen Unterthanen nicht hintan gesetzet werde.

(1) Vid. *l. c. Cap.* 18.

§. 100.

Geschiehet es nicht, und ein beleidigter Souverain ist in dem Stand, sich selbst deßwegen eine Genugthuung zu verschaffen, kan er es thun.

§. 101.

Ob er aber, wann er nicht im Stand ist, solches zu thun, bey Gelegenheit Repreßalien gebrauchen könne? darauf muß, wie es scheinen will, mit Unterschied geantwortet werden.

§. 102.

Oder er kan an den Souverainen dessen, der sich gegen ihme vergangen hat, fordern, ihme Satisfaction zu verschaffen.

§. 103.

Oder er kan es doch dem Publico als eine Beleidigung des Völcker-Rechts klagen.

§. 104.

Sie beklagen sich aber einfältig übereinander, daß man deme nicht nachkomme.

§. 105.

Exempel davon aus denen neuesten Zeiten.

§. 106.

Doch gibt es auch Exempel, daß Souverainen, wann ihre Unterthanen sich hierwider vergangen, es ernstlich geahndet haben.

§. 107.

Zuweilen kommt es aber auch darauf hinaus, daß grosse Herrn in denen Grund-Säzen, was der Ehre oder Gerechtigkeit gemäß seye oder nicht? gar sehr verschieden seynd.

§. 108.

Ingleichem, daß sie vieles, so doch würcklich geschehen ist, entweder gar läugnen, oder es doch nicht angegebener massen geständig seyn wollen.

§. 109.

Der Person eines feindlichen Souverains durch Gifft, Meuchelmörder, u.d. nachzustellen, wird für höchst-unerlaubt gehalten.

§. 110.

Acta zwischen zwey grossen Herrn vor wenigen Jahren.

§. 111.

Solte aber ein zu Felde liegender Souverain durch eine Kriegs-List in das Garn gelocket werden können, würde man es nicht für unerlaubt ansehen.

§. 112.

Ein Souverain, so seinen Feind in seiner Residenz-Stadt antrifft, darf sich der Stadt und seiner Person, wann er kan, wohl bemächtigen.

§. 113.

So auch, er mag ihn im Feld oder anderswo antreffen.

§. 114.

In Ansehung derer Ritter-Orden der Europäischen Souverainen macht der Krieg keine Veränderung (1)

(1) *l.c. Cap. 19.*

§. 115.

Wann ein Souverain bey angehendem oder währendem Krieg einen von seinem Gegentheil erhaltenen Orden demselben zurück sendete, oder einen ihme gegebenen zurück verlangte, wäre es zwar wohl etwa gegen den Wohlstand gehandelt, eigentlich aber keine Beleidigung.

§. 116.

In das Hof-Ceremoniel derer Souverainen (1) hat der Krieg keinen Einfluß.

(1) V. *l.c. Cap. 20.*

§. 117.

Ob der Krieg eine rechtmäßige Ursach seye, einen Souverain, der ein Erb-Reich besitzet, entweder nur für seine Person vom Thron zu verstossen, oder auch gar seine ganze Familie darum zu bringen? (1) ist so ausgemacht nicht.

(1) *ibid. Cap. 21.*

§. 118.

Gleiche Bewandtniß hat es mit einem Wahl-Reich.

§. 119.

Die Meinungen derer übrigen Souverainen waren, als sich ein solcher Fall ereignete, getheilt.

§. 120.

Wenigstens stehet dem Feind dessen, der die Entsezung bewürcket hat, währenden Krieges allerdings frey, den des Throns Entsezten in seine Lande aufzunehmen.

§. 121.

Ja er darff ihm nach allen Kräfften darzu behülfflich seyn, daß er wieder auf den Thron gelangen möge.

§. 122.

Wie weit aber neutrale Machten in Ansehung seines Auffenthalts gehen können? dißfalls beziehe ich mich auf das, so ich in dem **Völcker-Recht in Friedens-Zeiten** hievon gesagt habe.

§. 123.

Kommt es endlich zwischen denen Haupt-Parthien zum Vergleich, muß derselbe allerdings gehalten werden, er falle nun aus, wie er wolle.

§. 124.

Auch die neutrale Souverainen können sodann sich nicht entbrechen, sich demselben gemäß zu bezeugen.

§. 125.

Nur wann ein solcher Vergleich durch die Waffen erzwungen wird, der Krieg aber auch nachhero continuirt und eine Verwandtschafft damit hat, kan es einem neutralen Souverain nicht übel genommen werden, wann er vollends das Ende auch dieses Umstandes abwartet.

§. 126.

§. 126.

Die freywillige Abdanckung eines Souverains (1) hat in Kriegs- wie in Friedens-Zeiten einerley Norm.

(1) *l. c. Cap. 22.*

§. 127.

Nur können in Kriegs-Zeiten die Stände eines Wahl-Reichs eher, als sonst, von ihrem Souverain fordern, eine bequemere Zeit abzuwarten.

§. 128.

In Ansehung derer Gemahle, Gemahlinnen, Kinder und Anverwandten derer Souverains (1) bleibt es abermahls in Kriegs- und Friedens-Zeiten bey einerley Rechten und Bezeugen.

(1) Conf. *l. c. Cap. 166.*

§. 129.

Nur ist das, was eben wegen des Respects und der Nachstellungen gegen die Personen derer feindlichen Souverains gemeldet worden ist, auch hieher applicabel.

§. 130.

Auch kan ein feindlicher Souverain wohl seines Gegentheils Kinder, oder die Prinzen vom Geblüt so sich etwa zu ihme retiriren möchten, in Schutz nehmen.

§. 131.

Mit denen natürlichen Kindern derer Souverains (1) träget sich in Kriegs-Zeiten keine Veränderung zu.

(1) *l. c. Cap. 24.*

§. 132.

Endlich so werden feindliche Vice-Roys, General-Gouverneurs, u. d. auf eben den Fuß in und ausser der Gefangenschafft tractiret, wie andere feindliche Bediente von Stand und Rang.

§. 133.

Wann aber ihr Principal von dem Feind nicht in der sich beygelegten Qualitæt erkannt wird, geschiehet solches auch nicht bey dem diesen seinen Bedienten zugelegten Character.

Drittes Capitel.

Von Gesandschaffts-Sachen.

§. 1.

IN Ansehung der Gesandten überhaupt und ihres Unterschieds verhält es sich in Kriegs- wie in Friedens-Zeiten. (1)

(1) Conf. das Völcker-Recht in Friedens-Zeiten. Lib. 3. Cap. 1.

§. 2.

So auch in Ansehung dessen; wer Gesandten schicken könne und von was für Rang? (1)

(1) *ibid. Cap. 3.*

§. 3.

Ob, wann der Feind ein Land erobert und würcklich inne hat, dessen bisheriger Souverain dannoch in Qualitæt eines Besizers desselbigen Gesandten schicken könne? ist zu unserer Zeit gestritten worden.

§. 4.

§. 4.

Acta zwischen denen Nordischen Alliirten und Schweden wegen Bremen.

§. 5.

Wann ein Prinz, so ein Land erobert hat, noch währenden Krieges, in Qualitæt eines Besizers solchen Landes, Gesandte schicken will, findet eben das Platz, was *Cap. præc.* wegen seiner eigenen Erkennung gemeldet worden ist.

§. 6.

Ein Souverain, der in ruhigem Besitz seines Reichs ist, ist nicht verbunden, eines anderen Gesandten an einen, der an jenes Crone Prætension macht, in dieser Qualitæt zu erkennen, oder zu tractiren.

§. 7.

Wie auch die, so an einen Staat gesandt würden, der sonst Souverain ist, dermahlen aber ganz unter des Feindes siegreichen Waffen stehet.

§. 8.

Und eben so wenig Gesandte, so an seine mißvergnügte Unterthanen abgeschickt würden.

§. 9.

Wann ein Krieg zwischen Souverainen ausbricht, retiriren sich entweder die Gesandte derer feindlichen Höfe von selbsten, oder auf Befehl ihres Hofes.

§. 10.

Oder wo dieses nicht geschiehet, ja auch wohl noch ehe es geschehen kan, wird ihnen, auf Befehl des Hofes, an welchem sie stehen, angedeutet,

deutet, daß sie sich innerhalb einer gewissen ihnen bestimmten Zeit resp. aus dem Ort und allen Landen des Souverains, der ihnen solches ankündigen lässet, entfernen sollen.

§. 11.

Zu gleicher Zeit pfleget ihnen auch ein sicherer Geleits-Brieff zugestellet zu werden, welcher jedoch auf die ihnen bestimmte Zeit eingeschräncket ist.

§. 12.

Zuweilen werden sie bis auf die Zeit ihrer Abreise bewachet, und aller Umgang mit ihnen verbotten.

§. 13.

Hingegen wird auch wohl der ihnen Anfangs gesezte Termin, auf ihr Ansuchen, verlängert, um ihre Domestique, Affairen in Ordnung bringen zu können.

§. 14.

Wann einem feindlichen Gesandten erlaubt worden ist, sich zu retiriren, dessen Hof aber gestattet des anderem Hofes Gesandten nicht ein gleiches, kan jener, vermöge Repressalien, ebenfalls beybehalten werden.

§. 15.

Ob ein Röm. Kayser einen an das Reich accreditirten Gesandten von dem Reichs-Tag wegschaffen könne, ehe vom Reich dessen Principalen der Krieg angekündiget wird? wird billig gezweiffelt.

§. 16.

Gesandte bey ausbrechendem Krieg gefangen nehmen,

nehmen, wird als etwas dem Völcker-Recht ungemässes angesehen.

§. 17.

Indessen hat die Ottomanische Pforte, auch in neueren Zeiten, dergleichen vielfältig gethan.

§. 18.

Wiewohl einige doch hernach zuweilen in einiger Zeit wieder los gegeben worden seynd.

§. 19.

Aber auch der Christlichen Religion zugethane Souverainen haben zuweilen gegen anderer, auch der Christlichen Religion beypflichtenden, Souverainen Gesandten sich eben also aufgeführet;

§. 20.

Ja, wie geklagt worden ist, sie auch ihrer Bedienten beraubet und ihre Effecten confisciret.

§. 21.

Wann sich nun etwas dergleichen zuträget, pflegen wohl allezeit Repressalien darauf zu folgen.

§. 22.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 23.

An wen Gesandten geschickt werden und von was für Rang? Dißfalls bleibt es bey deme, was anderwärts (1) davon gesagt worden ist.

(1) *l. c. Cap. 4.*

§. 24.

Feindliche Souverains (1) pflegen ordentlicher Weise keine Gesandte an einander zu schicken, oder bey einander zu lassen; wann sie nemlich einander den Krieg ordentlich erkläret haben.

(1) vid. *l. c. Cap. 4.*

§. 25.

Wann aber einer derer feindlichen Souverainen nach verschiedenen Characteren betrachtet werden kan, und unter einem derselben, nach dem heut zu Tag üblichen Völcker-Recht, als neutral tractirt wird, können auch in so fern Gesandte bey einander gehalten werden.

§. 26.

Sodann geschiehet es auch, daß einer derer feindlichen Souverainen etwa Gesandten an den andern schickt, um demselben Friedens-Vorschläge zu thun.

§. 27.

Es werden aber sodann allezeit nur Gesandte vom zweyten Rang geschickt.

§. 28.

Hat der feindliche Souverain einen solchen Gesandten ohne Vorwissen seines Gegentheils geschickt, stehet es bey diesem: Ob er ihne annehmen, oder gleichbalden abweisen lassen will, oder nicht?

§. 29.

Wird er abgewiesen und er hat sich sonst keiner Staats-Verbrechen verdächtig gemacht, muß ihme wenigstens eine sichere Zurück-Reise verstattet werden.

§. 30.

Wird er aber zugelassen, stehet es bey dem Landes-Souverain: Ob und wie ferne er ihne selbst anhören, oder anhören lassen, wie auch, wie lang er ihn gedulten, oder wie bald er ihn wieder fortgehen heissen will.

§. 31.

§. 31.

Ingleichem: Ob er ihne offentlich oder nur in geheim annehmen will?

§. 32.

Wird er öffentlich angenommen, gehöret ihme auch das in Friedens-Zeiten gegen anderen Gesandten seines gleichen übliche Ceremoniel.

§. 33.

Derer übrigen Gesandschafftlichen Gerechtsamen hingegen haben er und seine Suite sich so lange zu erfreuen, bis sie wieder über die Gränzen seynd.

§. 34.

Zuweilen schicken zwar feindliche Souverainen nicht selbst Gesandten an einander, wohl aber versiehet etwa der eine Theil einen durch seine Staaten, oder sonst, an den feindlichen Hof reisenden Gesandten, oder auch eine particulier-Person, mit Commißionen, und, auf allenfall, mit einer Vollmacht, oder Creditiv.

§. 35.

Es träget sich auch wohl zu, daß Kriegs-Gefangene von ihrem Hof zu würcklichen Gesandtschafftlichen Verrichtungen gebraucht werden, und zwar offt mit grösten Nuzen.

§. 36.

Doch muß es mit Bewilligung des Hofes geschehen, dessen Kriegs-Gefangene sie seynd.

§. 37.

Dieser kan also, wann dergleichen begehret würde, abschlagen, oder die ertheilende Freyheit hierzu nach Gefallen einschränken.

§. 38.

§. 38.

Wann eines feindlichen Souverains Gesandter schon an einen neutralen Hof bestimmet ist und er reiset ohne Paß durch seines Principalens Gegentheils Land, kan er doch angehalten werden.

§. 39.

Und dieses eben sowohl, wann er sich der Post bedienet, als wenn er mit anderer Gelegenheit reiset.

§. 40.

Ingleichem, wann schon das Post-Recht allda, wo er gefangen genommen würde, einem anderen, oder auch eben dem Herrn, an den er geschickt wird, zustünde, wann nur Grund und Boden dem feindlichen Souverain gehöret.

§. 41.

Acta wegen des Französischen Gesandtens Herzogs von Belleisle.

§. 42.

Noch vielmehr ist dieses zu sagen, wann er an feindliche, und nicht feindliche Höfe zugleich bestimmet ist;

§. 43.

Oder vom Feind an Feind.

§. 44.

Ein feindlicher Souverain ist nicht schuldig, seines Gegentheils Gesandten, so durch sein Land an einen neutralen Hof reisen will, einen Paß zu ertheilen.

§. 45.

Ob er es aber nicht gegen eines neutralen Souverains Gesandten, so an einen feindlichen Hof reisen

reisen will, schuldig seye, lässet sich eher zweifeln.

§. 46.

Wagt es aber eines neutralen Hofes Gesandter, will ohne Paß an einen feindlichen Hof durchreisen, und er wird darüber angehalten, muß er es haben.

§. 47.

Acta zwischen Franckreich und Pohlen.

§. 48.

Von Ertheilung derer Pässe an feindliche Gesandte zu Friedens-Congressen, oder deren Abschlagung, wird unten an seinem Ort geredet werden.

§. 49.

Einer neutralen Macht Gesandter, so bloß in solcher Qualität in einer eroberten Stadt, Lager, oder sonst in Feindes-Land angetroffen wird, kan nicht zum Kriegs-Gefangenen gemachet werden.

§. 50.

Wohl aber, wann er sich in Kriegs-Sachen hat gebrauchen lassen.

§. 51.

Ingleichen, wann der Prinz, bey dem er sich befindet, von dem Uberwinder nicht in der sich beylegenden Qualität erkannt wird.

§. 52.

Acta wegen eines Französischen Gesandtens in Pohlen.

§. 53.

Wann hingegen einer neutralen Macht an einen feindlichen Hof abgehender Gesandter auf voller See angetroffen wird, kan er nicht angehalten werden.

§. 54.

§. 54.

Wann zwischen solchen Souverainen ein Cartel wegen Ranzionirung derer Kriegs-Gefangenen vorhanden ist, kommt es auf die Umstände an: Ob und wie ferne eine Person, die zugleich einen Gesandten und Kriegs-Bedienten vorstellet, der Ranzionirung fähig seye, oder nicht?

§. 55.

Acta wegen des vorhin gedachten Französischen Herzogs von Belleisle.

§. 56.

Solcher Höfe Gesandte, die mit dem Feind in Off- und defensiver-Allianz stehen, werden als Feindliche tractieret.

§. 57.

Diejenige hingegen, deren Souverainen dem Gegentheil nur Hülffs-Völcker geben, werden nach dem neu-mode Völcker-Recht, so lang als freundschafftliche Gesandte tractieret, als die Höfe einander nicht den Krieg erklären, oder doch die Gesandte wegschaffen.

§. 58.

Daß endlich derer neutralen Souverainen Gesandten noch vielmehr also tractieret werden müssen, verstehet sich von selbst.

§. 59.

Indessen haben sich doch schon grosse Herrn ausdrücklich gegen einander bedungen, daß sie in Kriegs-Zeiten Gesandte an neutrale Höfe schicken, und von denenselben annehmen dörfen.

§. 60.

Ob und wann gegen solcher Souverainen, die

als

als Feinde betrachtet werden, Gesandten und ihr Quatier Gewalt gebraucht werden könne? ist so ausgemacht nicht.

§. 61.

Acta wegen Rußischer Gesandten in Pohlen.

§. 62.

Gleiche Bewandtniß hat es damit, wann des Gesandtens Principal krafft einer zwispaltigen Wahl den Thron zu behaupten sucht, dabey aber sonst zugleich ein ganz oder halb Souverainer Printz ist.

§. 63.

Wann ein im Krieg verfangener Souverain einen Sieg erhält, u. d. haben derer neutralen Machten an einen solchen Hof befindliche Gesandte sich paßiv zu halten, und an denen deßwegen anzustellenden Freuden-Bezeugungen keinen Antheil zu nehmen.

§. 64.

Des siegenden Theils an einem dritten Ort befindliche Gesandte aber, nebst denen ihrigen, haben sich zu enthalten gegen des Theils, der den Verlust erlitten hat, Gesandte, oder die ihrige, etwas zu begehren, so für einer Beleidigung angesehen werden könnte.

§. 65.

Wann feindliche Souverainen mit einander etwas zu communiciren hätten und es doch nicht geradezu thun mögen, bedienet man sich zuweilen dritter Höfe Gesandten darzu.

§. 66.

Es müssen sich aber sodann diese wohl in acht

nehmen, daß sie sich weder eine Commißion aufladen lassen, so ihrem Hof oder dessen Alliirten zum Verdruß, mithin ihnen zur Verantwortung, gereichen könnte, noch es auch sonst in dem modo agendi versehen.

§. 67.

Exempel von einem Gesandten derer vereinigten Niederlande an dem Französischen Hof.

§. 68.

Wann feindlicher Souverainen Gesandten sich an einem dritten Hof beysammen befinden, vermeiden sie schlechterdings den Umgang mit einander.

§. 69.

Wann sie aber einander von ungefähr begegnen, erzeigen sie einander die gewöhnliche Höflichkeiten.

§. 70.

Vielweniger dörfen solche in einem neutralen Staat sich beysammen befindende Gesandte einander nachstellen, oder sonst beleidigen.

§. 71.

Indessen hat man doch Exempel, daß es geschehen und nicht bestraft worden ist.

§. 72.

Wann ein feindlicher Souverain Ursach findet, sich über seines Gegentheils Gesandten zu beklagen, kan solches mittelbar durch einen dritten Hof, oder dessen Gesandten, oder unmittelbar an dem feindlichen Hof selbst, geschehen.

§. 73.

Gehet aber die Beschwerde gegen den Gesandten

ten eines diesem oder dem Gegentheil alliirten Hofes, wird es damit gehalten, wie in Friedens Zeiten.

§. 74.

Und so auch, wann es einen Gesandten eines neutralen Souverains betrifft und die Beschwerde eine Verwandtschafft mit dem Krieg hat.

§. 75.

Wann eines feindlichen Souverains Gesandter, der noch zur Zeit im Land gedultet worden ist, sich eines Staats-Verbrechens schuldig macht, kan noch eher auf eine gewaltsame Weise gegen ihn verfahren werden, als in Friedens-Zeiten.

§. 76.

Betrifft es aber ein- oder ander Seits alliirter oder neutraler Höfe Gesandten, wird es wie in Friedens-Zeiten gehalten.

§. 77.

Wie es nun mit formlichen Gesandten gehalten wird, auf gleiche Weise verhält es sich auch in Kriegs-Zeiten mit publiquen Personen, welche mit keinem Gesandschafftlichen Character versehen seynd, nach dem bishero angezeigten Unterschied, nachdeme sie nemlich dem Feind, oder einem dis- oder jenseits Alliirten, oder einem neutralen Souverain, angehören.

§. 78.

Die Couriere deren kriegenden Parthien können, wann sie von dem Feind mit keinen Päßen versehen seynd, von ihrem Gegentheil angehalten, zu Kriegs-Gefangenen gemacht

und ihnen die Briefschafften abgenommen werden.

§. 79.

Sie aber, wann sie sich nicht zur Wehre sezen, noch mit der Flucht zu retten suchen, um das Leben zu bringen, wäre wider das Völcker-Recht.

§. 80.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Pacquet-Bots.

§. 82.

Wann ein Feind einen Tambour, oder Trompeter, an seinen Gegentheil absendet, und derselbige an gehörigem Ort das gewöhnliche Zeichen gibt, darf er nicht beleidiget werden, sondern man muß ihn entweder annehmen, oder wenigstens unbeschädigt zuruck gehen lassen.

§. 83.

Und so wird es auch zur See mit kleinen Schiffen mit aufgesteckter weisser Fahne gehalten.

§. 84.

Wann dahero gegen solche Tambours, Trompeter, oder Schiffe, Feindseligkeiten gebraucht werden, wird es als eine Verlezung des Völcker-Rechts angesehen.

§. 85.

Doch muß man sich dergleichen Personen oder Schiffe auch nicht als Spionen gebrauchen.

§. 86.

Widrigen Falles und wann dergleichen Vorhaben entweder ganz klar, oder doch sehr wahrscheinlich

scheinlich ist, fället die Unverlezlichkeit hinweg.

§. 87.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 88.

Ein mehreres, so auch allhier hätte angeführet werden können, kommt in dem nächstfolgenden 2ten Buch für.

Viertes Capitel.

Von denen Meeren und Landen.

§. 1.

IN Ansehung derer Meere und deren Freyheit oder Herrschafft bleibt es an und für sich in Kriegs- wie in Friedens-Zeiten.

§. 2.

Nur äussert sich alsdann bey denenjenigen Mächten, welche eine Ober-Herrschafft über gewisse Meere behaupten, selbige gemeiniglich um so mehr, je mehrers sie sich um solche Zeit in Verfassung zu sezen pflegen, ihrer Ansprach auf gedachte Ober-Herrschafft den benöthigten Nachdruck zu geben.

§. 3.

Wann, so fern, und so lang, auch ein Souverain durch den Krieg die Herrschafft über die Küsten eines Meeres erlangt und behauptet, oder verlieret, in so fern und so lang erlangt oder verlieret er auch die Herrschafft über das anstossende Meer.

§. 4.

Ob und wann ein an eines anderen Souverains besizendes Land zu haben vermeinender Anspruch eine rechtmäßige Ursach seye, die Waffen zu ergreiffen? bleibet nach dem jezt-üblichen Europäischen Völcker-Recht lediglich eines jeden Souverains eigenem Gewissen anheim gestellt; weil niemand ist, der einen Ausspruch deßwegen zu thun berechtiget wäre.

§. 5.

Man bedienet sich auch derer Kriege ohne Ergreiffung derer Waffen, nemlich mittelst derer darauf erfolgender Friedens-Congresse, darzu, sich selbst, oder durch seine Alliirte, wegen derer an ein oder das andere Land habenden Ansprüche eine Genugthuung zu erhalten.

§. 6.

Wann ein Souverain genöthiget worden ist, ein Land durch einen Friedens-Schluß einem andern abzutretten und er glaubt, es seye ein Tempo vorhanden, solches wieder erobern zu können, ist solches keine rechtmäßige Ursach eines Krieges.

§. 7.

Indessen ist sie doch schon dafür angegeben worden.

§. 8.

Ob, wann, und wie ferne, Souverainen, so einander die Garantie über ihre besizende Lande geleistet haben, verbunden seyen, einander, wann ihre Lande angefallen werden, zu Hülff zu kommen?

men? kommt forderist auf den Innhalt derer unter ihnen vorhandenen Verträge an.

§. 9.

Weil aber gar oft eben nicht ganz klar ist, welcher Theil der Beleidigte oder Beleidigende seye, auch wohl beyde in einigem bald Recht, bald Unrecht, haben; so entstehet auch öfters die Frage unter ihnen; Ob dermahlen ein solcher Fall vorhanden seye, darinn die versprochene Garantie geleistet werden müsse?

§. 10.

Und noch weiter lässet sich die Sache treiben, wann man zu der würcklichen Hülff-Leistung keinen rechten Lust hat.

§. 11.

Ausser deme aber verstehet es sich nur von dem Fall, wann ein Souverain, von einem andern ohne rechtmäßige Ursach angegriffen würde.

§. 12.

Gar oft paciſciren Alliirte zum Voraus, wie sie es in Ansehung gewisser Lande halten wolten, wann sie selbige, ihrer Hoffnung nach, durch die Waffen unter sich bringen würden.

§. 13.

Zuweilen behalten Alliirte ein conquetirtes und Krafft der Allianz einem Mit-Alliirten gewidmetes Land so lang in Handen, bis sich gewisse Umstände ereignen.

§. 14.

Währender solcher Interims-Innhabung nun stehen ihnen alle Rechte zu, welche einem würcklichen Souverain des Landes zukommen.

§. 15.

Ja es geschiehet wohl, daß, wann einige dieser Alliirten Friede schliessen, der Alliirte hingegen, welcher ein gewisses Land bekommen soll, noch nicht Friede macht, solches Land indessen seinen Mit-Alliirten abgetretten wird.

§. 16.

Eine währenden Krieges beschehene Schenckung eines Landes, woran ein Souverain Ansprache macht, es aber nicht selbst in Besitz hat, hat keine weitere Würckung, als so ferne man solche durch die Waffen, oder Friedens-Tractaten, valabel machen kan.

§. 17.

Lande, welche durch die Waffen ihres Ober-Herrns dem Feind wieder entrissen werden, verlieren deßwegen nicht ihre vorige Verfassung, sondern müssen in dem ehemahligen Stand gelassen werden.

§. 18.

Gleiche Bewandtniß hat es, wann ein Staat durch die Waffen seiner Alliirten der feindlichen zeitigen Ober-Herrschafft wieder entlediget wird.

§. 19.

Wann ein Souverain ein feindliches Land durch Gewalt der Waffen unter seine Bottmässigkeit bringen, und es behaupten kan, ist solches nach dem Völcker-Recht ein rechtmäßiger Grund zu der Ober-Herrschafft darüber.

§. 20.

Doch wird dieses Recht erst dadurch unwiderrufflich, wann es ihme von dessen ehemahligen

Sou-

Souverain durch den auf den Krieg erfolgenden Frieden abgetretten wird.

§. 21.

Gleiche Bewandtniß hat es damit, wann ein Uberwinder ein conquetirtes Land einem dritten noch währenden Krieges verkaufft, oder sonst abtritt.

§. 22.

Dergleichen Cessiones können gar verschiedentlich geschehen, 1. in Absicht auf den, der das Land abtritt.

§. 23.

2. In Absicht auf den, welchem das Land abgetretten wird.

§. 24.

3. In Absicht auf die beygefügte Bedingungen und deren Beschaffenheit.

§. 25.

4. In Absicht auf die Vorbehaltung des Ruckfalls in gewissen Fällen.

§. 26.

Es ist dahero höchst-nöthig, daß beyde Theile die Augen hiebey wohl aufthun;

§. 27.

Und es ist oft ein rechtes Staats-Meisterstück, selbige so oder anderst einrichten zu machen.

§. 28.

Wann dritte Machten bey einer solchen Cession intereßiert seynd, müssen selbige, so weit ihr Interesse reicht, billig auch darein bewilligen.

§. 29.

Indessen gibt es doch genug Exempel, da sol-

che dritte Interessenten nicht darum befragt worden seynd.

§. 30.

Und wann sie gleich ihre Gerechtsamen nachhero zu vindiciren vermeinet haben, ist es doch gemeiniglich vergeblich gewesen.

§. 31.

Ubrigens ist es nichts neues, daß Lande durch einen Krieg und den darauf erfolgenden Frieden ganz eine andere Staats-Verfassung bekommen, als zuvor.

§. 32.

Und zwar meistens, ohne daß die Stände oder Einwohner derselben deßwegen befragt würden.

§. 33.

Wann die Verbindlichkeit eines Friedens-Schlusses durch einen neuen Krieg aufhöret, bekommt der Souverain, so selbiges verlohren hat, zwar von neuem ein Recht, sich eines durch den Frieden abgetrettenen Landes eben so, wie aller anderer Lande seines Gegentheils, zu bemächtigen, die abgetrettene Ober-Herrschafft eines solchen Landes aber fället nicht ipso Jure wieder zurück.

§. 34.

Wann dritte Machten, zu angeblichem Besten eines kriegenden Theils, eines oder etliche von dessen Landen, bis zu erfolgendem Frieden, in Sequester nehmen wollen, kommt es auf den Souverain des Landes an: Ob er seine Genehmhaltung darzu ertheilen will, oder nicht?

§. 35.

Ob aber, wann er es abschlägt, solche dritte Machten befugt seyn, um das Krieges-Feuer aus ihrer Nachbarschafft abzuhalten, den Sequester dannoch fürzunehmen? lässet sich mit guten Gründen sowohl bejahen, als verneinen.

§. 36.

Acta zwischen denen Nordischen Alliirten und dem König in Schweden.

Fünftes Capitel.

Von Bedienten und Unterthanen.

§. 1.

WAnn zwischen einigen Souverainen ein Krieg ausbricht, ist etwas gewöhnliches, daß des feindlichen Souverains Unterthanen, so in des Gegentheils Landen angetroffen werden, eine kurtze Zeit gesetzet wird, innerhalb welcher sie sich aus dem Land machen sollen.

§. 2.

Denen hingegen, die erst im Begriff seynd, sich in ein solches Land zu begeben, wird es verbotten.

§. 3.

Ob aber jene können zu Gefangenen gemacht werden? ist nicht so gar klar; doch scheinet, extra casum pacti, es erlaubt zu seyn.

§. 4.

So auch die Confiscation ihrer Effecten.

§. 5.

Auch hat man viele Exempel, daß beydes geschehen ist.

§. 6.

§. 6.

Man pfleget dahero in denen Friedens- und Commercien-Tractaten, welche zwischen Souverainen geschlossen werden, auf solchen Fall denen Handels-Leuten zum besten allerley Vorsehungen zu thun.

§. 7.

Wiewohl auch über diesen nicht allezeit gebührend gehalten wird.

§. 8.

So viel ist hingegen richtig, daß dergleichen Unterthanen nicht übel tractiret, oder zu Galeeren Sclaven gemacht, oder sonst zu Leibeigenen verkauft werden können.

§. 9.

Wann dahero dergleichen geschiehet, wird darüber, als über eine Beleidigung des Völcker-Rechts, Beschwerde geführet.

§. 10.

Auch werden solchen Falles, wann es die Umstände verstatten, Repressalien gebraucht.

§. 11.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 12.

In Ansehung derer, welche angebohrene und ihrer Pflichten noch ohnentledigte feindliche Unterthanen seynd, sich aber schon lang im Land aufgehalten haben, wird es, nach des Landes Souverains Gutfinden, verschiedentlich gehalten.

§. 13.

Wie es wegen derer Capitalien, welche die feindliche Unterthanen in ihres Souverains Gegentheils

gentheils Landen oder Banco stehen haben zu halten seye? darauf ist mit Unterschied zu antworten.

§. 14.

So auch: Ob Actien, welche die feindliche Unterthanen bey einer Handlungs-Gesellschafft haben, der Confiscation unterworffen seyen?

§. 15.

Ob und wie ferne endlich ein Souverain seinen Unterthanen, welche an des feindlichen Souverains Unterthanen Anforderungen haben, gerade zu, oder durch Repressalien, darzu behülfflich seyn könne? kommt auf die Umstände an.

§. 16.

Es kan dadurch zuweilen etwas, so ordentlicher Weise keinem Arrest oder Confiscation unterworffen ist, in den Stand gerathen, daß es doch mit Arrest belegt, oder gar confiscirt werden kan.

§. 17.

Hinwiederum kan auch ein Souverain seine Unterthanen, so sich in des Feindes Landen aufhalten nach Hause zurück beruffen.

§. 18.

Und zwar bey denen schweresten Straffen, im Fall des Ungehorsams.

§. 19.

Besonders in Ansehung dererjenigen, welche in feindlichen Diensten stehen, und zum Nachtheil ihres Souverains könnten gebraucht werden.

§. 20.

Wann und in so ferne sie aber durch höhere Gewalt abgehalten werden, dem Befehl ihres ordent-

ordentlichen Souverains nachzukommen, können sie auch deßwegen nicht sträfflich angesehen werden.

§. 21.

Wann aber eine Person beyder kriegenden Theile Unterthan ist, und von beyden abgeruffen wird, ist es ein beschwerlicher Fall.

§. 22.

Und noch ein beschwehrlicherer, wann er zugleich in des einen Theils Diensten, oder gar in Kriegs-Diensten, stehet.

§. 23.

Zuweilen kommen die Souverainen selbst deßwegen an einander.

§. 24.

Ferner pfleget bey Ausbruch eines Krieges sogleich aller Brief-Wechsel nach denen feindlichen Landen, oder auch an dritte Orte mit des Feindes Unterthanen, untersagt zu werden.

§. 25.

Wer nun dagegen handelt, machet sich auch denen darauf gesetzten Strafen unterwürffig.

§. 26.

Wann auch neutraler Machten Bediente oder Unterthanen, so sich in eines kriegenden theils Landen aufhalten und mit keinem Gesandtschafftlichen Character verseh n seynd, gefährliche Correspondenz führen, können solche ebenfalls von dem Landes-Herrn nach aller Schärffe abgestrafft werden.

§. 27.

Ja ein Souverain ist auch nicht verbunden, ihnen

ihnen eine ganz unschuldige Correspondenz an solche Orte, oder mit solchen Personen, zu gestatten, so lange sie sich in seinem Lande aufhalten.

§. 28.

Führen aber neutraler Machten Bediente oder Unterthanen, so sich in dritter Souverainen, oder des feindlichen Souverains, Landen aufhalten, eine des lezteren Gegentheil nachtheilige Correspondenz, muß deßwegen bey ihrer Landes-Herrschafft Beschwerde geführet werden.

§. 29.

Wann ein feindlicher Unterthan währenden Krieges ohne des Landes Souverains Erlaubniß durch ein feindliches Land reiset, muß er es haben, wann er gefangen gesezt wird.

§. 30.

Es kan ihn auch nicht dagegen schüzen, wann er gleich von einem neutralen Souverain mit Pässen oder Commissionen versehen wäre.

§. 31.

Ob es aber auch geschehen könne, wann ein solches feindliches Land, des noch daurenden Krieges ohnerachtet, für ein neutrales Land erkläret worden ist? hat man gestritten.

§. 32.

Ein General, der von einem feindlichen Souverain, oder dessen General, ausgefordert wird, ist nicht schuldig, zu erscheinen.

§. 33.

Acta zwischen einem Chur-Fürsten zu Pfalz und einem Französischen General.

§. 34.

§. 34.

Feindlichen Generals, u. s. w. durch Meuchelmörder, Gift u. s. w. nachstellen zu lassen, wird als etwas nach dem Völcker-Recht ohnerlaubtes angesehen.

§. 35.

Ob nach dem Völcker-Recht (dann nach anderen Rechten ist die Sach ausgemacht,) erlaubt seye, eines feindlichen Souverains Staats-Bediente, oder deren Untergebene, zu bestechen? ist nicht ausgemacht.

§. 36.

Wohl aber hat man viele Exempel, daß es geschehen ist.

§. 27.

Hingegen ist richtig, daß ein Herr seine Bediente und deren Untergebene, so sich also vergehen, nach eigenem Gutfinden abstrafen könne.

§. 38.

Eben dieses ist auch davon zu sagen, wann eines Souverains Bediente oder Unterthanen sich, ohne Befehl oder Noth, sonst heimlich mit dem Feind auf eine oder andere Weise einlassen.

§. 39.

Etwas seltenes, doch aber sich würcklich zugetragenes, hingegen ist, daß Souverainen zuweilen einen oder anderen ihrer Unterthanen ausdrücklich dispensiren, mit dem Feind Correspondenz pflegen zu dörffen, um also hinter ein- oder anderes zu kommen.

§. 40.

Ob und wann ein mißvergnügter Unterthan währen-

währenden Krieges befugt seye, sich bloß zu seiner Sicherheit, zu dem Feind zu retiriren ist eine schwer zu entscheidende Frage.

§. 41.

Indessen hat man viele Exempel, daß es geschehen ist.

§. 42.

Ja gar, daß sie sich vom Feind zu Generals haben gebrauchen lassen.

§. 43.

Daß es hingegen einem Feind nicht verarget werden könne, dergleichen Personen Schutz zu ertheilen, ist wohl richtig.

§. 44.

Hinwiederum aber stehet ihrem bißherigen Souverain frey, wie er gegen ihre abwesende Person und deren Güter verfahren lassen will.

§. 45.

So ist auch bekannt, daß hernach zuweilen bey erfolgtem Frieden unbeweglich auf Auslieferung derer Personen, welchen man dergleichen Schuld gegeben hat, bestanden worden ist, und selbige auf das härteste abgestraft worden seynd.

§. 46.

Fast gleiche Bewandtniß hat es mit Unterthanen, welche, währenden Krieges, wegen ein oder anderer Bedrückungen, gegen ihren Landes-Herrn die Waffen ergreiffen, ohne sich zu dem Feind zu schlagen.

§. 47.

Oder die gar auch die feindliche Parthie selbst ergreiffen.

§. 48.

Wiewohl solchen Falles oft räthlicher erachtet wird, die Unterthanen durch Publicirung einer Amnestie zu gewinnen.

§. 49.

Ob und wie fern dritten Souverainen erlaubt seye feindliche Unterthanen, öffentlich oder heimlich, zur Rebellion gegen ihren Landes-Herrn anzureitzen, oder, wann sie bereits die Waffen ergriffen haben, sie darinn zu unterstüzen? ist schon mehrmalen gestritten worden.

§. 50.

Acta zwischen Franckreich und Groß-Britannien wegen der Französisch- und Groß-Britanischen Unterthanen.

§. 51.

Zwischen Franckreich und Oesterreich.

§. 52.

Zwischen Rußland und Schweden.

§. 53.

Zwischen Sardinien und Genua.

§. 54.

Am Ende eines Krieges pflegen alle Personen, welche sich bloß zu der feindlichen Parthie gehalten haben, mit in die Amnestie eingeschlossen zu werden; davon aber unten ein mehreres fürkommt.

§. 55.

Was schon oben von der Mäßigkeit im Reden und Schreiben derer feindlichen Souverainen selbst in Ansehung ihres Gegentheils gemeldet

meldet worden ist, das verstehet sich auch von denen beyderseitigen Bedienten und Unterthanen.

§. 56.

Ingleichem gilt es auch von dem Fall, wann nicht eben von des feindlichen Souverains eigener Person, sondern von seinen Staats-Kriegs- und anderen Bedienten, oder von der ganzen Nation, u. s. w. die Rede ist.

§. 57.

Bekommt der Feind eine Person, die sich hierwieder vergangen hat, in seine Gewalt, kan er sich selbst Genugthuung verschaffen, doch so, daß darin die Maaße nicht überschritten werde.

§. 58.

Hat er aber die Person nicht in seiner Gewalt, scheinet dem beleidigten Souverain frey zu stehen: Ob er den feindlichen Souverain um Genugthuung ersuchen will, oder nicht?

§. 59.

Thut er es, kan auch dem Feind darinn die Gerechtigkeit nicht versagt werden.

§. 60.

Widrigen Falles, oder auch, wann der Beleidigte nicht dienlich erachtet, sich deßwegen zu beschweren, kan er an der Schrifft, oder dem Bild, oder Nahmen dessen, von welchem die Beleidigung herrühret, sich selbst Genugthuung verschaffen.

§. 61.

Endlich kan auch untersucht werden: wie es in vielen derer bishero erzehlten Fälle gehalten

werde; oder zu halten seye, wann der Krieg zwar in der That zwischen zwey Souverainen geführet wird, von ihnen aber noch nicht gegen einander erkläret ist?

§. 62.

Ein mehreres hieher gehöriges siehe in dem folgenden 2ten Buch.

Sechstes Capitel.

Von Religions-Sachen.

§. 1.

IN Religions-Sachen verbleibet es in Kriegs-Zeiten meistens bey deme, was in Friedens-Zeiten üblich ist; doch ist folgendes hiebey zu mercken.

§. 2.

Wann Souverainen im Krieg gegen einander verfangen seynd, kan freylich der eine sich des anderen Unterthanen in Religions-Sachen nicht auf eine solche Weise annehmen, wie in Friedens-Zeiten üblich ist.

§. 3.

Hingegen geschiehet es zuweilen auf eine solche gewaltsame Weise, als man in Friedens-Zeiten nicht thun würde.

§. 4.

Exempel von Sevennes.

§. 5.

Auch schiebet der Pabst gerne währenden Krieges, so lange es möglich ist, die Ernennung derer

rer von denen feindlichen Parthien fürgeschlagenen Personen zu Cardinälen auf.

§. 6.

Sonderlich aber geschiehet solches alsdann, wann ein oder anderer Souverain, der noch nicht von allen anderen in der sich beylegenden Qualität erkannt wird, einen solchen Candidaten fürgeschlagen hat.

§. 7.

Daß ferner der Pabst denen Röm. Catholischen Potenzien, wann selbige gegen die Mahometaner Krieg führen, jezuweilen erlaube, den Zehenden von denen geistlichen Gütern eine gewisse Zeitlang zu erheben, ist schon in dem **Völcker-Recht zu Friedens-Zeiten** erinnert worden.

§. 8.

Endlich geben auch die am Ende eines Krieges erfolgende Friedens-Schlüsse vielfältig Gelegenheit an die Hand, mancherley von Religions-Sachen in Absicht auf derer compaciscirenden Souverainen, sowohl abtrettende als behaltende, ja auch auf dritter Souverainen Lande, zu bedingen.

§. 9.

Uebrigens wird das folgende 2te Buch allerley an Hand geben, so auch hier hätte können angebracht werden.

Siebendes Capitel.
Von Handlungs-Sachen.

§. 1.

WAs bey einem ausbrechenden Krieg wegen Ausweisung fremder Handelsleute, so feindliche Unterthanen seynd, üblich und Rechtens seye? ist schon oben angezeiget worden.

§. 2.

Ist auch ausser deme in Commercien- oder anderen Tractaten etwas wegen Handlungs-Sachen auf den Fall eines entstehenden Krieges versehen, muß billig demselbigen nachgelebet werden.

§. 3.

Ausser deme pfleget gleich zu Anfang des Krieges denen Unterthanen alle unmittelbare Handlung mit denen feindlichen Landen und Unterthanen verbotten zu werden.

§. 4.

Auch werden insgemein die aus des Feindes Land kommende Manufacturen, oder auch wohl die allda erwachsende Naturalien, verbotten.

§. 5.

Zuweilen werden gar eigene Inquisitions-Commissionen deßwegen niedergesezet.

§. 6.

Wann jedoch einige feindliche Lande als neutral erkläret werden, behalten selbige die Handlung frey.

§. 7.

§. 7.

Auch suchen sonst zuweilen einige Glieder eines Staats um Befreyung von solchem Verbot an.

§. 8.

Acta wegen der Hansee-Stätte Handlung währender Reichs-Kriege nach denen feindlichen Landen.

§. 9.

Ob und wie ferne ein Souverain erlauben, durch die Finger sehen, oder verbieten wolle, daß seine Unterthanen durch die dritte Hand, auf neutraler Nationen Schiffen, und durch derselben Unterthanen, Handlung nach- und mit denen feindlichen Landen treiben? kommt auf eines jeden Souverains eigene Willkühr an.

§. 10.

Meistens aber wird es verbotten, und sonderlich darauf gesehen, daß nicht feindliche Manufacturen rc. durch neutrale Lande eingeschleichet, oder die nach des Feindes Landen zu bringen verbottene Waaren durch eben diese Lande ausgeführet werden.

§. 11.

Feindliche Kauffarthey-Schiffe und Waaren, so man nach verflossener in denen Tractaten bestimmter Zeit in denen eigenen Landen antrifft, werden confiscirt.

§. 12.

Dieses hat auch statt, wann gleich ein Schiff durch Sturm an die feindliche Küste verschlagen, oder sonst durch die äusserste Noth veran-

lasset würde, in einen feindlichen Hafen einzulauffen.

§. 13.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Kauffarthey-Schiffen und Waaren, welche man in des Gegentheils eigenen Landen antrifft.

§. 14.

Deßgleichen mit denen, so auf der vollen See erhaschet werden können.

§. 15.

Und zwar nicht durch derer feindlichen Souverainen eigene Schiffe, sondern auch durch die von ihnen mit Commißionen versehene Capers; von denen *Libr. seq.* ein mehreres fürkommt.

§. 16.

Deßgleichen die Waaren mögen hin bestimmet seyn, wo sie wollen.

§. 17.

Wie es aber in dem Fall gehalten werden solle, wann auf einem feindlichen Schiff Waaren angetroffen werden, welche neutraler Machten Unterthanen zustehen? dißfalls werden zuweilen ausdrückliche Verträge gemacht.

§. 18.

Ob sie aber ausser deme der Confiscation unterworffen seyen? streitet man.

§. 19.

So viel ist indessen gewiß, daß die Confiscation nicht statt hat, wann die Ladung vor der Kriegs-Erklärung geschehen ist.

§. 20.

So vergleicht man sich auch sonst gemeiniglich gewisser Fristen.

§. 21.

§. 21.

Doch dörfen auch solchen Falles Contrebande-Waaren weggenommen werden, aber gegen Ersezung des Werths.

§. 22.

Aber nur, wann sie nach Feindes Landen gehen sollen, nicht aber nach neutralen.

§. 23.

Ob aber, wann ein Souverain genugsame Zeit zuvor öffentlich hätte bekannt machen lassen, daß er alles, was er bey dem Feind anträfe, wegnehmen würde, solches andere Machten verbinde? darüber wird man wohl nicht einig werden.

§. 24.

Ob und wie ferne ein Souverain gestatten oder verbieten wolle, daß seine Unterthanen feindliche Schiffe assecuriren? kommt auf ihne selbst an.

§. 25.

Solcher Souverainen, welche zwar mit dem Feind alliirt seynd, aber doch nicht als Feinde tractiret werden, Unterthanen können nach denen feindlichen Staaten, ruhig auch währenden Krieges Handlung treiben.

§. 26.

Und noch vielmehr hat dieses in Ansehung ganz neutraler Machten Unterthanen Handlung nach denen Landen derer kriegenden Partheyen statt.

§. 27.

Und noch mehrers, wann neutraler Souverainen Unterthanen nach neutralen Landen handlen.

§. 28.

Jedoch müssen sie sich zu solcher Zeit in der Handlung nach des Feindes Landen der Contrebande-Waaren enthalten.

§. 29.

Es wäre dann, daß das Gegentheil zwischen zweyen Machten ausdrücklich bedungen wäre.

§. 30.

Zu dergleichen Contrebande-Waaren gehöret vornemlich alles, was zum Krieg dienlich ist.

§. 31.

Wie auch zu Ausrüstung einer Flotte.

§. 32.

Wie auch was sonsten von einem Landes-Souverain, oder durch Verträge, für Contreband erkläret ist.

§. 33.

Hiernach ist besonders die Frage zu beurtheilen: Ob das, was zum Lebens-Unterhalt nöthig ist, Contreband seye oder nicht?

§. 34.

In Ansehung des modi bey Hinwegnehmung derer Contrebande-Waaren hat man sich nach dem Gebrauch des Völcker-Rechts zu achten.

§. 35.

Um zu sehen: Ob ein Schiff keine Contrebande-Waaren führe? hat auch eine Visitirung solcher neutralen Schiffe statt.

§. 36.

Wobey beyderseits das, so in dergleichen

Fällen

Fällen Völcker-Rechtens ist, beobachtet werden muß.

§. 37.

Ob nun, wann man Contrebande-Waaren darauf antrifft, nur dieses, oder alle Waaren, oder das ganze Schiff, confiſciret werden könne? ist nicht ganz ausgemacht, doch scheinet das erste das billigste zu seyn.

§. 38.

Es wird auch solches in denen Handlungs-Tractaten vielfältig ausdrücklich bedungen.

§. 39.

Doch werden gewisse Fälle von dieser Regel ausgenommen.

§. 40.

Indessen haben doch mehrmalen verschiedene Nationen währenden Krieges nicht leiden wollen, daß neutraler Machten Unterthanen nach denen feindlichen Landen Handlung treiben, und haben eigene Verordnungen deßwegen ausgehen lassen.

§. 41.

Ja es haben zuweilen einige Machten eigene Bündnüsse deßwegen geschlossen.

§. 42.

Und man hat vielfältig dergleichen Schiffe gar hinweg genommen.

§. 43.

Hinwiederum aber seynd auch deßwegen anderer Seits grosse Beschwerden geführet worden.

§. 44.

§. 44.

Und man hat zuweilen dadurch die Linderung eines solchen Verbots, oder auch gar Genugthuung wegen des vergangenen erhalten.

§. 45.

Klüglich vergleicht man sich auch, wie es auf den Fall gehalten werden solle, wann zweiffelhafft ist: Ob etwas Contreband seye oder nicht?

§. 46.

Wie auch, wann ein Schiff keine See-Briefe hat, oder zu haben vorgibt.

§. 47.

An einen blocquirt- oder belagerten Ort endlich darf von niemand gehandelt werden.

Achtes Capitel.
Von Policey-Sachen.

§. 1.

Zu Kriegs-Zeiten werden alle nach denen feindlichen Landen gehende und von dannen kommende Posten eingestellt.

§. 2.

Wann auch gleich dadurch der sonst gewöhnliche Post-Cours nach denen neutralen Landen einen Stoß erleidet.

§. 3.

Alle feindliche Briefschafften, so dem Gegentheil in die Hände gerathen, werden von demselben eröfnet, und, wenn er will, gar behalten.

§. 4.

§. 4.

Und dieses auch, wann die Briefe gleich an neutrale Souverainen, oder deren Unterthanen, gestellet seynd.

§. 5.

Alle feindliche Couriere, Estaffetten, u. d. so man ertappet, werden zu Kriegs-Gefangenen gemacht.

§. 6.

Es mögen nun auch dieselbige bestimmet seyn, wohin sie wollen.

§. 7.

Man ist auch nicht schuldig, ihnen einen Paß zu ertheilen, wann sie gleich nach neutralen Landen gehen wollen.

§. 8.

Im übrigen verbleibt es auch in Kriegs-Zeiten in Ansehung derer Policey-Sachen bey deme, was davon in dem **Völcker-Recht von Friedens-Zeiten** gemeldet worden ist.

Neuntes Capitel.

Von Militar-Sachen.

§. 1.

Was in erst-besagtem **Völcker-Recht in Friedens-Zeiten** von dem Militar-Wesen in Europa überhaupt gemeldet worden ist, das findet auch, und hauptsächlich, in Kriegs-Zeiten statt.

§. 2.

§. 2.

Eben dieses ist von Sicherstellung der Gränzen und Lande, Erbauung der Vestungen, u. s. w. zu sagen.

§. 3.

Nur thut alsdann jeder an dem Krieg Theil nehmender Souverain in allen solchen Sachen lediglich, was er will, oder kan, ohne sich um seinen Gegentheil zu bekümmern.

§. 4.

So auch in Ansehung der Werbungen, Verstärckung der Guarnisonen, Anordnung Campemens, u. s. w.

§. 5.

Neutrale Machten können, nach Beschaffenheit derer Umstände, oft ein gleiches thun.

§. 6.

Oft aber müssen sie zu Kriegs-Zeiten hierinn noch mehrere Fürsichtigkeit gebrauchen, als in Friedens-Zeiten.

§. 7.

Wie endlich durch Friedens-Schlüsse vielfältige Verordnungen gemacht werden, wie es mit denen Gräntz- und anderen Vestungen gehalten werden solle; haben wir schon in dem **Völcker-Recht zu Friedens-Zeiten** vernommen.

§. 8.

Zuweilen schliesset ein kriegender Theil mit einer alliirten Macht Tractaten wegen Gestattung des freyen Durchzugs einiger Mannschafft.

§. 9.

§. 9.

Zuweilen geschiehet dergleichen auch zwischen einem kriegenden Theil, und einer neutralen Macht.

§. 10.

Ob und wann aber dadurch die Neutralität gebrochen werde? kommt auf die Umstände an.

§. 11.

Mehrmahlen requiriren kriegende Theile auch eine neutrale Macht, um den Durchzug ihrer eigenen oder Auxiliar-Trouppen.

§. 12.

Wann es die letztere betrifft, geschiehet die Requisition entweder von ihrem Eigenthums-Herrn.

§. 13.

Oder von dem, welchem sie zu Hülff gesandt werden.

§. 14.

Oder von dem, der sie besoldet.

§. 15.

Der Durch-March wird sodann bald ausdrücklich gestattet;

§. 16.

Bald weder gestattet, noch abgeschlagen;

§. 17.

Bald auch abgeschlagen.

§. 18.

Besonders, wann der Theil, so den Durchzug verlangt, oder dem zu gut er gesucht wird, nicht der angegriffene, sondern der angreiffende Theil ist.

§. 19.

§. 19.

Ein mehreres davon siehe *Lib.* 5.

§. 20.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Verträgen wegen Oeffnung derer Häfen zu Kriegs-Zeiten.

§. 21.

Wie auch wegen Anschaffung derer Transport-Schiffe.

§. 22.

Und wegen Gestattung derer Werbungen.

§. 23.

Ob der Krieg einem Souverain ein Recht gebe, ein neutrales Land zu seiner Sicherheit zu besezen? darinn werden nicht alle grosse Herrn eines seyn; es dörfte auch vieles auf die Umstände ankommen.

§. 24.

Indessen hat man Exempel, daß es geschehen ist.

§. 25.

Eben diese Bewandtniß hat es auch mit neutralen Gräntz-Vestungen und Päßen.

§. 26.

Wann eines kriegenden Theils Völcker sich in ein drittes Land, ohne Erlaubniß des Landes-Herrns, retiriren, kan dem Landes-Souverain deßwegen nichts weiteres zugemuthet werden, als daß er sie, wann es in seinen Kräfften ist, fortschaffe.

§. 27.

Kan oder will er aber solches nicht, darf der Feind sie ohnstreitig dahin verfolgen.

§. 28.

Ob es aber auch gleich auf dem Fuß geschehen könne? ist eine schwere Frage.

§. 29.

Die Cartels in Ansehung derer Deserteurs werden zwischen kriegenden Theilen nicht beobachtet.

§. 30.

Vielmehr werden die feindliche Deserteurs ohne Anstand in Dienste genommen.

§. 31.

Oder man gibt ihnen doch Pässe, um weiter fortkommen zu können.

§. 32.

Ein mehreres hievon, besonders von denen Gerechtsamen und Pflichten neutraler Machten in Ansehung derer kriegenden Theile, und dieser in Ansehung jener, siehe in dem folgenden 2ten Buch.

Zehendes Capitel.

Von noch mehreren Vorfallenheiten zwischen Souverainen Staaten.

§. 1.

Souverainen, welche mit einander in Krieg verfangen seynd, leiden nicht, daß sie von einem feindlichen Souverain über Sachen zu

Rede gestellet werden, worüber eine Erklärung zu ertheilen, man in Friedens-Zeiten sich nicht entbrechen könnte.

§. 2.

Auch kommt alsdann der Fall nicht für, daß man belanget würde, etwas einzugestehen, oder abzuschlagen, was anderen bewilliget oder abgeschlagen wird.

§. 3.

Wohl aber geschiehet dieses öffters alsdann, wann es zu Friedens-Tractaten kommt.

§. 4.

Solchen Falles aber pfleget keine andere Regel zu gelten, als: der Uberwinder schreibt seinem Gegentheil Geseze für.

§. 5.

In Ansehung der Frage: Ob und wie fern ein Souverain schuldig oder befugt seye, sich des anderen anzunehmen? gehet es auch in Kriegs-Zeiten nach denen bey dem **Völcker-Recht in Friedens-Zeiten** angezeigten Grundsäzen.

§. 6.

Endlich fället zwar in Kriegs-Zeiten meistentheils die unmittelbare und gerade Einmischung eines Souverains in des Gegentheils innerliche Angelegenheiten hinweg.

§. 7.

Jedoch geschiehet auch sodann manches heimlich und unter der Hand, was sich nicht offentlich thun lässet.

§. 8.

Manchmahlen hingegen bedienet man sich auch des

des Krieges darzu, sich in des Gegentheils Haus-Angelegenheiten viel ohngescheuter zu mischen, als in Friedens-Zeiten nimmermehr (wenigstens mit Recht,) hätte geschehen können.

§. 9.

Ja der stärckere Theil nimmt auch wohl dieser Gelegenheit wahr, sich dißfalls aufs zukünftige ein sonst nie gehabtes Recht zu erwerben, zumahlen bey Friedens-Schlüssen.

§. 10.

Acta zwischen Franckreich und Schweden, so dann dem Röm. Reich.

§. 11.

Ferner zwischen Preussen und Chur-Sachsen.

§. 12.

Auch Rußland und Schweden.

§. 13.

Und so gehet es auch zuweilen zwischen einem kriegenden Theil und einer neutralen Macht.

§. 14.

Hinwiederum aber wird ein solcher kriegender Theil auch zuweilen durch einen dritten noch währenden Krieges genöthiget, sich der Einmischung in eines fremden Staats Angelegenheiten zu enthalten.

§. 15.

Und manche dergleichen bey Friedens-Schlüssen anzubringen gesuchte Sachen werden von der Hand gewiesen.

§. 16.

Zumahlen wann solche dem Theil, so den Vortheil in der Hand hat, ohnanständig seynd.

Eilftes Capitel.

Von verschiedenen Arten derer Tractaten.

§. 1.

FRiedens-Schlüsse zerfallen bey entstehendem neuem Krieg in gewissen Stücken: In manchen Stücken aber können sie auch nach wie vor bey Kräfften bleiben.

§. 2.

Handlungs- und Schiffarts-Tractaten heben sich durch Kriegs-Erklärungen von selbsten auf.

§. 3.

Gleichwie aber gemeiniglich zum voraus darinn pfleget ausgemacht zu werden, wie es in einem solchen Fall solle gehalten werden, also bleibet es von Rechtswegen auch billig dabey.

§. 4.

Andere währenden Friedens geschlossene Tractaten verlieren währenden Krieges ihre Verbindlichkeit in so weit, als selbige mit dem Krieg incompatibel seynd.

§. 5.

In soferne sie aber damit keine Verbindung haben, bestehen sie auch währenden Krieges.

§. 6.

Bey Gelegenheit eines vorhabend- oder bereits ausgebrochenen Krieges werden gemeiniglich vielerley Tractaten geschlossen.

§. 7.

§. 7.

Forderist kommen alsdann viele sowohl off- als defensiv-Allianzen für.

§. 8.

Von denen lezteren ist schon in dem Völcker-Recht zu Friedens-Zeiten zu Genüge gehandelt worden.

§. 9.

Nur ereignet sich bey entstehendem Krieg eigentlich der Fall, darinn die bedingte Hülffe geleistet werden muß.

§. 10.

Doch ordentlicher Weise nur, wann der Bundes Genoß angegriffen wird, nicht aber, wann er selbst einen andern angreifft.

§. 11.

Wiewohl sich auch davon Exempel finden.

§. 12.

Und zwar bald, daß es an Mannschafft, bald daß es an Geld geschehen ist.

§. 13.

Offensiv-Allianzen seynd, wann etliche Souverainen sich verbinden, einen oder mehrere dritte Souverainen gemeinschafftlich zu bekriegen.

§. 14.

Es p flegет auch in solchen Bündnissen ausgemacht zu werden: wie viel ein jedweder Alliirter darzu beytragen solle?

§. 15.

Ferner: wie der Beytrag geschehen solle?

§. 16.

Wann und wie lang es geschehen solle?

§. 17.

Wie es wegen der Unkosten gehalten werden solle.

§. 18.

Wie wegen der etwa erleidenden Schäden?

§. 19.

Wie wegen der verhoffenden Sieges-Früchten, und Krieges Emolumenten?

§. 20.

Wie wegen des Beystandes, wann ein Alliirter unglücklich wäre?

§. 21.

Wie wann der, so die Hülffe leisten solle, derselben selbst benöthiget ist?

§. 22.

Wie bey einem zu schliessenden Frieden? u. s. w.

§. 23.

Nicht selten kommen so dann auch Gegen-Offensiv-Allianzen zum Vorschein.

§. 24.

Auch gibt es Exempel, daß man einem Souverain eine Off- und Defensiv-Allianz angebotten, und, wann er solche nicht hat annehmen wollen, ihne sodann selbst überfallen hat.

§. 25.

Die Subsidien-Tractaten werden in Kriegs-Zeiten häuffiger geschlossen, als sonst.

§. 26.

§. 26.

Und zwar bald mit denen eigenen Alliirten und an dem Krieg Theil nehmenden Machten;

§. 27.

(Es mögen nun diese vorhin verbunden seyn, entweder nur eine gewisse Anzahl Völcker zu stellen ꝛc. oder aber den Krieg aus allen ihren Kräfften zu führen;)

§. 28.

Bald mit dritten Souverainen.

§. 29.

Zuweilen aber werden zwar einem Staat Subsidien angetragen, im Fall er währender gewisser Unruhen neutral bleiben würde, es wird aber solches Erbieten nicht angenommen.

§. 30.

Auch bleiben hier und da zuweilen an denen währenden Krieges versprochenen Subsidien starcke Reste;

§. 31.

Derentwegen man sich hernach entweder vergleicht:

§. 32.

Oder es als eine Prætension so lang fortführet, biß man selbige bey guter Gelegenheit geltend machen kan.

§. 33.

Oder man schaffet sich auch wohl endlich selbsten Recht deßwegen.

§. 34.

Hingegen ist nicht mehr als billig, daß, wann ein Alliirter währenden Krieges, seinem Ver-

spruch zuwider, von einer Allianz abtritt, auch das inne behalten werde, was ihme noch an Subsidien aussteht.

§. 35.

Es träget sich auch wohl zu, daß ein ganz oder halb souverainer Staat es zu Anfang des Krieges mit der einen Parthie hält, hernach aber von der anderen Subsidien nimmt.

§. 36.

Ubrigens hat es auch alsdann eben die Bewandtniß, wie in dem **Völcker-Recht in Friedens-Zeiten** angezeigt worden ist.

§. 37.

Freundschaffts-Tractaten können in Kriegs-Zeiten zwischen feindlichen Souverainen nicht fürkommen.

§. 38.

Wohl aber, wann zwey Souverainen Anfangs Krieg geführet haben, hernach aber so von einander durch die sich ereignete Umstände der Waffen entfernet worden seynd, daß der Krieg sich selbsten aufgehebt hat, man ihn auch nicht weiter fortzusezen gedencket.

§. 39.

In Ansehung der Abhand- und Schliessung derer in Kriegs-Zeiten fürkommenden Tractaten, der Ein- und Ausschliessung anderer Machten, der Einladung und dem Beytritt oder Widerspruch anderer Machten, der geschlossenen

Tracta-

Tractaten Erklärung, Erläuterung, Erfüllung, Garantirung, Uebertrettung, Erlöschung, Wieder-Aufhebung, Erstreckung und Erneuerung, verhält es sich auf eben die Weise, wie in dem **Völcker-Recht in Friedens-Zeiten** berichtet worden ist.

§. 40.

Wann ein neutraler Staat währenden Krieges mit einem Prinzen, in Qualität eines Besizers eines gewissen Landes, worüber aber noch Krieg geführet wird, Tractaten schliesset, oder erneuret, kan der andere kriegende Theil leicht empfindlich darüber werden.

§. 41.

Wann ein interessirter Theil Mine macht, einen garantirten Tractat zu brechen, oder es auch würcklich thut, ist alsdann der Fall vorhanden, da die Garantie geleistet werden muß.

§. 42.

In beyden Fällen versuchen die Garants etwa erstlich die Güte, thun Vergleichs-Vorschläge, u. s. w.

§. 43.

Oder die Garants drohen, daß sie die Garantie præstiren würden, im Fall der angreiffende Theil nicht alles in dem vorigen Stand liesse, oder wiederum darein herstellete.

§. 44.

Hilfft aber dieses nichts, thun sie alsdann ernstlich zur Sache.

§. 45.

Ja, wann die Gefahr groß ist, schreitet man auch gleich Anfangs zu diesem Grad.

§. 46.

Uebrigens findet man gar häufige Klagen darüber, daß sowohl denen zu Friedens-Zeiten auf den Fall eines Krieges, als denen währenden Krieges, geschlossenen Tractaten ein- oder anderer Seits gar schlecht nachgelebet worden seye.

§. 47.

Und zwar so gar unter denen, die noch würcklich Alliirte seynd.

§. 48.

Acta zwischen Groß-Britannien und Rußland.

§. 49.

Zwischen Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden.

§. 50.

Zwischen Groß-Britannien, den vereinigten Niederlanden und Oesterreich.

§. 51.

Zwischen Spanien und Chur-Brandenburg.

§. 52.

Und so hat man auch häufige Exempel, daß

eine

eine Parthie einseitig Frieden gemacht hat.

§. 53.

Oder daß ein Alliirter sich getrennet und zu dem Gegentheil geschlagen hat.

§. 54.

Ja, daß ein Alliirter während eines einigen Krieges etliche mahl sein Staats-Systema verändert hat.

§. 55.

Endlich ist wohl gar ein Alliirter zu gleicher Zeit mit seinen Alliirten in einer offentlichen und mit dem Feind in einer heimlichen Allianz gestanden.

§. 56.

Und zwar ist bald ein Souverain oder Ministre durch sein eigenes oder vermeintes Interesse verleitet, bald durch dieses oder jenes hintergangen worden, daß er sich resolvirt hat, einen solchen Pas zu thun.

§. 57.

Mehrers hievon kommt unten in der Materie von Alliirten für.

Zwölftes Capitel.

Von denen Streitigkeiten unter souverainen Mächten.

§. 1.

Was von denen verschiedenen Arten derer unter souverainen Mächten vorfallenden Streitig-

Streitigkeiten in dem Völcker-Recht zu Friedens-Zeiten gedacht worden ist, das leget sich sonderlich bey Ausbrüchen derer Kriege klar zu Tag.

§. 2.

Es ist etwas gewöhnliches, daß die Tractaten mit einander schliessende Machten sich von einander ausbedingen, daß, wann der eine Theil mit einem anderen Staat in Streitigkeiten oder Krieg gerathen solte, des andern Compaciscenten Unterthanen nicht befugt seyn sollen, von dem Feind Commißionen auf Repressalien oder Capereyen anzunehmen.

§. 3.

Ubrigens wird von der Weise, denen zu einem würcklichen Kriege gediehenen Streitigkeiten unter souverainen Machten ohne oder durch formliche Friedens-Congresse abzuhelffen, von der Mediation zwischen denen kriegenden Theilen, u. s. w. in dem folgenden sechsten Buch gehandelt werden.

§. 4.

Von den Streitigkeiten zwischen denen Alliirten unter sich kan man *Cap. præc.* etwas nachsehen.

§. 5.

Es gehet übrigens mit selbiger gütlich- oder gewaltsamer Beylegung, oder deren unterbleibender Entscheidung, eben so, wie in dem

Völcker-

Völcker-Recht von Friedens-Zeiten gemeldet worden ist.

§. 6.

Und eben diese Bewandtniß hat es auch, wann Strittigkeiten zwischen einem oder beyden kriegenden Theilen und neutralen Machten entstehen.

§. 7.

Oder auch, wann zwey neutrale Machten, aus Gelegenheit eines zwischen dritten Souverainen geführten Krieges, Strittigkeiten unter sich bekommen.

Zweytes Buch.

Von dem Krieg selbsten.

Erstes Capitel.

Von dem Kriegs-Wesen in Europa überhaupt.

§. 1.

Gleichwie sich die ganze Militarische Verfassung von Europa seit der Mitte und dem Ende des vorigen Jahrhunderts in manchem geändert hat; so ist es auch in Ansehung des Kriegs-Wesens ergangen.

§. 2.

Nach der Vernunfft heißt ein Krieg, wann ein Souverain seine bewaffnete Mannschafft gebraucht,

gebraucht, einem anderen Souverain, oder denen Seinigen, dadurch Schaden zuzufügen.

§. 3.

Heutiges Tages hingegen solle das kein Krieg heissen, wann ein Souverain dem andern gegen einen dritten ganze und grosse Corps von Mannschafft zu Hülff schickt, wann er ihme nur nicht zugleich den Krieg ankündiget.

§. 4.

So lange dergleichen Hülffs-Völcker noch nicht den mehreren Theil der Macht dessen, der sie einem anderen überlässet, ausmachen, oder der Feind nicht aus eines solchen Alliirten Landen attaquirt wird, hat man es auch biß daher noch paßiren lassen.

§. 5.

Aber wann ein Souverain so viel Mannschafft, als ihme nur möglich gewesen ist, hergegeben hat, diese Hülffs-Völcker auch wohl ganz eigene Armeen, oder doch den grösten Theil einer vereinigten Armee, ausgemacht haben, auch separat agiren, und es hat doch kein Krieg seyn sollen, hat der andere Theil es nicht wollen gelten lassen und zwar mit Recht.

§. 6.

Acta zwischen Franckreich und Oesterreich.

§. 7.

Zwischen Franckreich, und Rußland.

§. 8.

§. 8.

Zwischen Franckreich und denen vereinigten Niederlanden.

§. 9.

Zwischen Preussen Oesterreich- und Chur-Sachsen.

§. 10.

Die Kriege pflegen eigentlich in off- und defensiv-Kriege eingetheilet zu werden.

§. 11.

Offensiv-Kriege heissen, wann ein Souverain den andern mit Krieg angreifft; defensiv-Kriege, wann ein Souverain, der von einem anderen angegriffen wird, Gegen-Gewalt braucht.

§. 12.

Es entstehet aber in der Application gar oft ein Streit: Ob ein Krieg off- oder devensiv seye?

§. 13.

Wann ein Souverain beleidiget, oder ihm das Seinige entzogen wird, und er greifft zu den Waffen, ist es ein off- oder defensiv-Krieg?

§. 14.

Und so hinwiederum, wann ein Souverain den anderen beleidiget, oder ihme das Seinige entziehet, und er wird darüber bekriegt, ist sein Krieg off- oder devensiv?

§. 15.

§. 51.

Ferner wann ein Souverain mit Händen greifen kan, daß der andere in würcklichem Begriff ist, ihn zu überfallen, und er schläget noch zu erst los, ist es auf seiner Seite ein off- oder devensiv-Krieg?

§. 16.

Nach der gesunden Vernunfft ist es bald ausgemacht: Weil es aber oft einen starcken Einfluß in die Allianzen und Gegen-Allianzen hat, u. s. w. spielen die Souverainen oft mit diesen Umständen, um vor dem Publico den Nahmen eines angreiffenden Theils von sich abzulehnen.

§. 17.

Auch gibt es Kriege, welche offenbahr gemischt, nemlich halb-defensiv und halb-offensiv seynd.

§. 18.

Die heutige Art zu Kriegen ist darinn gegen die vorige Zeiten erträglicher, weil nicht mehr so mit Feuer, Schwerdt und anderen Grausamkeiten in denen feindlichen Landen verfahren zu werden pflegt.

§. 19.

Hingegen werden nunmehro nicht nur die feste Orte durch die Bombardemens, u. d. viel ärger zugerichtet, als vormahls;

§. 20.

Sondern, und fürnemlich auch, werden die

Lande durch unerschwingliche Contributionen so erschöpfft, daß sie sich oft auch in Friedens-Zeiten nicht mehr erhohlen können.

§. 21.

Kriegs-Raison heißt entweder, was unter souverainen Völckern in Kriegs-Zeiten üblich ist.

§. 22.

Oder aber, wann etwas, nach Erforderung derer gegenwärtigen Umstände, geschiehet, welches auch in dem Krieg selbsten nicht erlaubt wäre, und als eine Grausamkeit paßieren würde, wann nicht ermeldte Umstände es unvermeidlich machten.

§. 23.

Nach dem ersten Verstand hat die Kriegs-Raison zuweilen einen Grund in der heiligen Schrifft.

§. 24.

Zuweilen wenigstens in der gesunden Vernunfft;

§. 25.

Zuweilen aber auch in einem blossen Herkommen, davon man keinen hinlänglichen Grund angeben kan.

§. 26.

Nach dem lezteren Verstand aber kan zuweilen seyn, daß durch ein kleines Ubel ein grösseres Ubel verhütet wird.

§. 27.

Zuweilen aber solle die Kriegs-Raison auch

ein Mantel seyn, die allerschändlichste und gegen allen Begriff von Recht und Erbarkeit anstossende Dinge zu bedecken.

§. 28.

Lezteren Falles führet man öfters Beschwerden über den Gegentheil, welche aber gemeiniglich ohne Würckung seynd.

§. 24.

Zuweilen aber bedienet man sich auch derer Repressalien.

Zweytes Capitel.

Von denen Ursachen zu Ergreiffung derer Waffen.

§. 1.

Es ist bekannt, daß wir in einer Welt leben, da man gar oft anders denckt und im Grund handelt, als man von aussen das Ansehen haben will: dahero werden auch gar oft die wahre Ursachen einer Kriegs-Erklärung ganz geheim gehalten.

§. 2.

Statt deren aber werden sodann einige bekannt gemacht, welche nur so, wie man zu reden pflegt, aus dem Stein gegraben worden seynd.

§. 3.

Oder man gibt Ursachen an, die zwar an sich wahr seynd, um deren willen aber niemahlen

len ein Krieg angefangen worden wäre, wann nicht etwas anderes dahinter steckte.

§. 4.

Zuweilen aber seynd die angegebene Ursachen auch würcklich die wahre Beweg-Gründe des erklärten Krieges.

§. 5.

Ob nun, wann sich ein solcher Fall ereignet, die bekannt gewordene Kriegs-Ursachen zu dieser oder jener Classe gehören? kan oft, wenigstens von denen, welche die Höfe etwas genauer kennen, gar bald eingesehen werden;

§. 6.

Zuweilen aber wird der wahre und geheime Zusammenhang der Sache erst in denen folgenden Zeiten kund.

§. 7.

Hier ist nun von denen Schein-Gründen und wahren Ursachen derer seit dem Westphälischen Frieden biß jezo in Europa geführten Kriege zu reden.

§. 8.

Zwischen Dännemarck und Franckreich.

§. 9.

Zwischen Dännemarck und Groß-Britannien.

§. 10.

Zwischen Dännemarck und Schweden.

§. 11.

Zwischen Dännemarck und Holstein.

§. 12.

§. 12.
Zwischen Franckreich und Groß-Britannien.

§. 13.
Zwischen Franckreich und Oesterreich.

§. 14.
Zwischen Franckreich und Portugall.

§. 15.
Zwischen Franckreich und Preussen, auch Chur-Brandenburg.

§. 16.
Zwischen Franckreich und dem Röm. Reich.

§. 17.
Zwischen Franckreich und Sardinien, auch Savoyen.

§. 18.
Zwischen Franckreich und Spanien.

§. 19.
Zwischen Franckreich und Genua.

§. 20.
Zwischen Franckreich und denen vereinigten Niederlanden.

§. 21.
Zwischen Groß-Britannien und der Ottomannischen Pforte.

§. 22.
Zwischen Groß-Britannien und Schweden.

§. 23.
Zwischen Groß-Britannien und Spanien.

§. 24.
Zwischen Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden.

§. 25.

§. 25.

Zwischen Oesterreich und der Ottomannischen Pforte.

§. 26.

Zwischen Oesterreich und Preussen.

§. 27.

Zwischen Oesterreich und Sardinien, auch Savoyen.

§. 28.

Zwischen Oesterreich und Sicilien.

§. 29.

Zwischen Oesterreich und Spanien.

§. 30.

Zwischen Oesterreich und Genua.

§. 31.

Zwischen Oesterreich und Chur-Bayern.

§. 32.

Zwischen Oesterreich und Chur-Sachsen.

§. 33.

Zwischen der Ottomannischen Pforte und Pohlen.

§. 34.

Zwischen der Ottomannischen Pforte und Rußland.

§. 35.

Zwischen der Ottomannischen Pforte und Venedig.

§. 36.

Zwischen Pohlen und Chur-Brandenburg.

§. 37.

Zwischen Pohlen und Rußland.

§. 38.

Zwischen Pohlen und Schweden.

§. 39.

Zwischen Portugall und Spanien.

§. 40.

Zwischen Portugall und den vereinigten Niederlanden.

§. 41.

Zwischen Preussen und Schweden.

§. 42.

Zwischen Preussen und Chur-Sachsen.

§. 43.

Zwischen dem Röm. Reich und Spanien.

§. 44.

Zwischen Rußland und Schweden.

§. 45.

Zwischen Sardinien und Spanien auch Savoyen.

§. 46.

Zwischen Sardinien und Genua.

§. 47.

Zwischen Schweden und den vereinigten Niederlanden.

§. 48.

Zwischen Schweden und Chur-Braunschweig.

§. 49.

Zwischen Schweden und Chur-Sachsen.

§. 50.

Zwischen Spanien und denen vereinigten Niederlanden.

§. 51.

Zwischen denen vereinigten Niederlanden und Münster.

§. 52.

Fragt man nun: Ob es auch möglich seye, zu bestimmen: Was für Ursachen nach dem Völcker-Recht zu einem Krieg hinlänglich seyen? muß man nothwendig mit nein antworten, 1. weil meistens darüber gestritten wird, welches die wahre Ursachen seyen, warum man die Waffen ergriffen habe. 2. weil der Gegentheil die angegebene Ursachen nie für gerecht und hinlänglich erkennet, und 3. weil kein Richter ist, der es entscheiden kan.

§. 53.

Wolte man aber nach denen offentlich angegebenen Ursachen derer vorhin berührten Kriege urtheilen, bekäme man fast so viele gute und schlechte Kriegs Ursachen, als Tage in dem Jahr seynd: Ich will dahero hier nur einiger dererselben gedencken.

§. 54.

Erhaltung der Freyheit und des Gleichgewichts in Europa.

§. 55.

Vorenthaltung angefallener Erb-Lande.

§. 56.

Ansprache auf einige von dem Gegentheil besizende Lande.

§. 57.

Nicht Erfüll-oder Ubertrettung derer Tractaten.

§. 58.

Ohne Ursach eingenommener Gränz-Plaz.

§. 59.

Ein von dem Gegentheil zu besorgen gehabter Uberfall.

§. 60.

Allerley Beschwerungen in Handlungs-Sachen.

§. 61.

Verweigerte Zahlung schuldiger Gelder.

§. 62.

Schuldforderungen der disseitigen an die gegnerische Unterthanen.

§. 63.

Gestattete Beylegung ohngebührlicher Titulaturen.

§. 64.

Allzugeringe Ehren-Bezeugungen, auch anderes übles Betragen, gegen eine Gesandtschafft.

§. 65.

Versagte Genugthuung an einen alliirten Souverain.

§. 66.

Angreiffung eines Alliirten.

§. 67.

Verlezung der Freyheit und Rechte einer freundschafftlichen Nation.

§. 68.

Unbestrafft verbliebene Streiffereyen untergebener Völcker.

§. 69.

Wer noch mehrere wissen will, lese die Kriegs-Manifeste dieser Zeiten selbst.

§. 70.

Noch ist zu gedencken, daß zuweilen durch Verträge ausgemacht wird, daß dieses oder jenes nicht als eine rechtmäßige Ursach eines Krieges angesehen werden solle.

§. 71.

Dergleichen Stellen finden sich in dem Utrechtischen Frieden.

§. 72.

Ubrigens ist es an deme, daß ein Anfangs ungerechter Krieg gerecht werden kan, wann nemlich der angegriffene Theil nicht auf billige Bedingungen Friede machen, sondern die Sache gar zu weit treiben will; & vice versa.

Drittes Capitel.

Von dem Anfang des Krieges.

§. 1.

IN Reichen, wo die Regierungs-Art eingeschrenckt ist, kan ein Regent meistens keinen Krieg anfangen, ohne der Reichs-Stände Einwilligung darzu erhalten zu haben.

§. 2.

Handelte nun ein solcher Regent dagegen, hat es sein Staat nicht zu entgelten;

§. 3.

Es wäre dann, daß dieser dasjenige nicht dabey beobachtete, was er in solchen Fällen billig thun solte und könnte.

§. 4.

Sonderlich wann ein König in Pohlen qua talis einen Krieg anfangt, und die Republic zwar an solchem Krieg keinen Antheil nimmt, den König aber auch nicht mit Ernst davon abhält.

§. 5.

Ferner gibt es auch andere Reiche, da zwar der Souverain dißfalls freye Hände hat, dabey aber solche Umstände obwalten, daß er sich doch dieser Freyheit nicht anderst, als nach dem Willen der Nation, gebrauchen darf.

§. 6.

Daß aber ein Regent, der eine unumschränckte Macht in Regierungs-Sachen besizet, seine Stände deßwegen befragen solte, ist etwas seltenes, und geschiehet vielleicht mehr pro forma.

§. 7.

Zuweilen sucht ein Souverain, der zwar würcklich mit Kriegs-Gedancken umgehet, aber nicht räthlich zu seyn glaubet, es sich schon mercken zu lassen, das Publicum auf allerley Weisen zu bereden, daß nichts daran seye.

§. 8.

Es ist ein rarer Fall, der sich aber doch schon zugetragen hat, daß, wann ein Souverain besorget,

sorget, ein anderer Souverain möchte gegen ihne zu den Waffen greiffen, er durch ein Præoccupations-Patent des anderen Unterthanen abzuhalten sucht, sich hierzu gebrauchen zu lassen.

§. 9.

Man kan sich aber leicht einbilden, daß dergleichen vernehmen von schlechter Würckung seye.

§. 10.

Ein anderer rarer Fall ist, wenn ein Souverain ein formliches Kriegs-Manifest bekannt macht und dannoch sowohl er, als der Gegentheil, noch geraume Zeit hernach stille sizen bleiben;

§. 11.

Und es ist wohl ein sicheres Anzeigen, daß alsdann unter der Hand noch gütliche Tractaten gepflogen werden.

§. 12.

Eine an den Gegentheil zu thuende solenne Kriegs-Erklärung wird nach dem jezt-üblichen Völcker-Recht nicht für nöthig gehalten.

§. 13.

Es ist dergleichen auch nicht mehr üblich.

§. 14.

Ob aber nicht wenigstens eine nicht solenne Kriegs Erklärung vorhergehen müsse, ehe ein Souverain den anderen feindlich tractieren könne? darüber streitet man.

§. 15.

§. 15.

Und in Praxi wird es verschiedentlich hierinn gehalten.

§. 16.

Oft wird forderist mit denen würcklichen Kriegs Operationen der Anfang gemacht, und alsdann erst, oder zu gleicher Zeit, die Ursach davon bekannt gemacht.

§. 17.

Und zwar geschiehet solches forderist in des Souverains, der den Krieg anfangt, eigenen Landen, mittelst eines an die Unterthanen gerichteten Befehls, darinn ihnen von ihres Souverains Entschliessungen Nachricht ertheilet wird, und sie angewiesen werden, wie sie sich dabey zu verhalten haben.

§. 18.

An einigen Orten wird dabey, ein äusserliches Gepränge beobachtet; an anderen aber nicht.

§. 19.

Auch werden zuweilen noch Buß- Bet- und Fast-Täge angestellet.

§. 20.

Zugleicher Zeit, oder bald hernach, ergehen auch Avocatoria an die Unterthanen, welche sich in des Feindes Landen oder Diensten befinden.

§. 21.

Wann sich von dem Hof, gegen welchen der Krieg erkläret wird, ein Gesandter gegenwärtig befindet, wird zuweilen demselben von der gesche-

geschehenen Kriegs Erklärung und deren Ursachen Nachricht gegeben.

§. 22.

Zuweilen aber geschiehet auch dieses nicht einmahl.

§. 23.

So geschiehet auch manchmahlen eine Notification von der beschehenen Kriegs-Erklärung an andere neutrale Staaten.

§. 24.

Ein anderes mahl, oder gegen einigen Souverainen, aber wird es auch unterlassen.

§. 25.

Die Antwort auf dergleichen Notification bestehet so dann gemeiniglich in Bezeugung seines Leydwesens über das, so sich zugetragen hat.

§. 26.

Zuweilen streitet man darüber: Wer die Gewaltthätigkeiten angefangen habe? ob gleich der Augenschein die Sache bald entscheidet, z. E.

§. 27.

Wann ein Souverain eine Vestung berennen, und alle Anstalten zu einer würcklichen Attaque machen lässet, auch, auf Erinneren, nicht davon abstehen will, nur aber nicht zuerst Feuer geben lässet.

§. 28.

Acta zwischen Franckreich und dem Röm. Reich, wie auch zwischen Groß-Britannien und Spanien.

§. 29.

§. 29.

Meistens lässet der Theil, so zu erst losbricht ein Kriegs-Manifest, oder eine Schrifft, ausgehen, welche die Rechtmäßigkeit der Ursachen anzeigen sollen, wodurch man bewogen worden seye, die Waffen zu ergreiffen.

§. 30.

Es wird aber auch dieses nicht für etwas nothwendiges gehalten.

§. 31.

Gemeiniglich werden solche Manifeste durch ein Gegen-Manifest beantwortet, wodurch man darzuthun sucht, daß die angegebene Kriegs-Ursachen entweder in facto ungegründet, oder doch zu Ergreiffung derer Waffen in jure unhinlänglich seyn.

§. 32.

Man beschwehret sich zuweilen auch zugleich, bald über ein und anderes Stück des Innhalts, bald über die Schreib-Art, solcher Manifeste.

§. 33.

Wann die feindliche Manifeste in des Gegentheils Landen ausgestreuet worden seynd, wird von dem Landes-Souverain seinen Unterthanen, zuweilen bey schweren Straffen, anbefohlen, selbige auszuliefern.

§. 34.

Auf diese Gegen-Manifeste folget zuweilen eine Replic.

§. 35.

Zuweilen aber hält man für klüglicher, schweigen und durch die Canonen antworten.

§. 36.

Es stehet auch in eines jeden Souverains freyem Belieben: Wie bald oder spat er dergleichen Manifeste oder Gegen-Manifeste bekannt machen lassen will?

§. 37.

Bey langwührigen Kriegen werden auch wohl nach mehreren Jahren neue Manifeste an das Licht gestellet, wobey gemeiniglich die Absicht ist, die Schuld des verzögerten Krieges auf den Gegentheil zu schieben.

§. 38.

Exempel zwischen Rußland und Schweden.

§. 39.

Wiewohl so dann auch zuweilen um anderer Ursachen willen Manifeste zum Vorschein kommen, z. E. daß man sich nicht aus Furcht für dem Gegentheil zurück gezogen habe;

§. 40.

Oder seine bisherige Aufführung zu rechtfertigen.

§. 41.

So träget sich auch zu, daß der Krieg in der That bereits einige oder geraume Zeit geführet worden ist und erst alsdann offentlich erkläret wird.

§. 42.

Acta zwischen Franckreich und Oesterreich.

§. 43.

Wann ein Souverain, so einen Krieg anfangt, mehrere Qualitäten besizet, ist zuweilen offenbahr, daß der eine Character nichts mit diesem Krieg zu thun hat.

§. 44.

Zuweilen ist es zweydeutig und der Feind hält sich an beyde.

§. 45.

Exempel von Pohlen und Schweden.

§. 46.

Und auf gleiche Weise ist es auch bewandt, wann der, welchem der Krieg angekündigt wird, mehrere Qualitäten besizet.

§. 47.

Acta zwischen Franckreich und Groß-Britannien.

§. 48.

Endlich ist schon oben erinnert worden, daß zuweilen einige feindliche Lande als neutral angesehen werden.

§. 49.

Meistens geschiehet solches aus Betracht für die Nachbarn, damit selbige desto weniger in diesen Krieg verwickelt werden, oder daran Antheil nehmen mögen.

§. 50.

Es können aber auch andere Staats-Ursachen darunter verborgen ligen.

Viertes Capitel.

Von dem Verfahren gegen des Feindes Person, Familie, Unterthanen, und deren Güter, welche ein Souverain in seinem eigenen Lande antrifft.

§. 1.

WAs in Kriegs-Zeiten gegen eines feindlichen Souverains eigene Person und Familie erlaubt seye? ist *Lib. 1. Cap. 2.* gemeldet worden.

§. 2.

Trifft ein Souverain in seinem eigenen Land Güter und Effecten an, welche dem feindlichen Souverain, oder dessen Familie, zugehören, kan er sie ohne Zweiffel confisciren.

§. 3.

Thut er es aber nicht, ist es eine blosse Großmüthigkeit.

§. 4.

Von deme was in Kriegs-Zeiten gegen feindliche Gesandte Völcker-Rechtens seye? siehe *Lib. 1. Cap. 3.*

§. 5.

So auch von deme, was Völcker-Rechtens

seye in Ansehung dererjenigen feindlichen Unterthanen, welche ein Souverain in seinem eigenen Lande antrifft, *ibid. Cap.* 5.

Fünftes Capitel.

Von dem Verfahren gegen des Feindes Person, Familie, Unterthanen und deren Güter, welche ein Souverain an einem dritten Ort antrifft.

§. 1.

Wann eines feindlichen Souverains Person, Angehörige, oder Güter, auf voller See angetroffen werden, ist eben das auch Völcker-Rechtens, was im vorigen Capitel vermeldet worden ist.

§. 2.

Wann eines feindlichen Souverains Gesandter, der nach erklärtem Krieg nach Hause gelassen oder fortgeschaffet wird, oder seine Effecten, auf offener See angetroffen werden, müssen sie frey paßiren.

§. 3.

Nicht aber, wann er sich heimlich ohne Paß fortgemacht hat;

§. 4.

Oder, wann es ein von einem anderen Hof zurück kommender, oder daran gehender, feindlicher Gesandter ist.

§. 5.

§. 5.

Wie mit feindlicher Unterthanen Gütern, so auf offener See angetroffen werden, verfahren werden könne? siehe *Lib. 1. Cap. 5.*

§. 6.

Jedoch seynd davon diejenige Güter auszunehmen, welche innerhalb der in denen Verträgen bestimmten Zeit nach Hause geschafft und bey dieser Gelegenheit also auf der See angetroffen werden.

§. 7.

Ein im Krieg verfangener Souverain kan keinem neutralen Staat zumuthen, ihme die darinn befindliche Personen des feindlichen Souverains oder seiner Angehörigen, oder seiner Unterthanen, oder deren Güter, auszuliefern.

§. 8.

Eben so wenig kan er verlangen, sie wenigstens währenden Krieges mit Arrest zu belegen.

§. 9.

Ob er aber nicht begehren könne, sie fort zu schaffen? ist eine andere Frage, welche, bewandten Umständen nach, bald bejahet bald verneinet werden zu können scheinet.

§. 10.

Wann nun mit Recht gefordert werden könte,

Staats-Bibliothek Bamberg

te, besagte Personen oder Güter fortzuschaffen, und es geschiehet nicht, ist der feindliche Souverain berechtiget, selbige auch aus eines dritten Souverains Land mit Gewalt selbst abzuhohlen.

§. 11.

Oder, wann sie alsdann, ohne den Gewalt abzuwarten, abgefolget werden, kan der Souverain, welchen es betrifft, es nicht als eine Beleidigung aufnehmen.

Sechstes Capitel.

Von dem Betragen gegen des Feindes Unterthanen, und deren Güter, so in dieses Feindes Landen angetroffen werden.

§. 1.

Man hält nunmehro billig dafür, Völcker-Rechtens zu seyn, daß auch in des Feindes Landen gute Kriegs-Disciplin gehalten werde, das ist, daß nicht einem jeden Officier und Soldaten gestattet werde, darinn nach seinem Muthwillen zu hausen, oder weiter zu gehen, als von dem Chef befohlen oder doch erlaubt wird.

§. 2.

Es pfleget auch solches gemeiniglich bey Einrückung einer Armee in des Feindes Land bey

bey solcher Armee ausdrücklich anbefohlen zu werden.

§. 3.

Gegen feindliche bewehrte Mannschafft, welche sich widersezet, und so lange sie sich widersezet, kan man auf allerley Weise, wie es der Krieg mit sich bringet, verfahren, doch ohne Grausamkeit.

§. 4.

Wann sie sich aber entweder gar nicht widersezet, oder doch hernach um Quartier bittet, findet das statt, was unten von denen Kriegs-Gefangenen fürkommt.

§. 5.

Oeffters pflegen Souverainen, wann sie in des Feindes Land einrucken, Patenten an die Landes-Eingesessene ergehen zu lassen, daß sie zu Hause verbleiben, und sich stille halten sollen.

§. 6.

Wann aber die Landes-Obrigkeit befiehlet, das Gewehr gegen den Feind zu ergreiffen, wie weit seynd die Unterthanen, dem Völcker-Recht nach schuldig, zu gehorchen?

§. 7.

Vielleicht muß ein Unterschied gemacht werden: Ob der Feind noch entfernet, oder schon da ist? Ob er eine überlegen scheinende Macht hat, oder nicht? und ob die Unterthanen de-

fensive oder offensive gebraucht werden sollen?

§. 8.

Wann nun Unterthanen, auf Befehl ihrer Obrigkeit, das Gewehr ergriffen haben, darff dannoch mit ihnen nicht schärffer verfahren werden, als mit regulairer Mannschafft.

§. 9.

Ja es darff nicht einmahl geschehen, wann sie gleich das Gewehr, ohne Befehl der Landes-Herrschafft, zu Vertheidigung des Vatterlandes, oder ihrer selbst, von freyen Stücken ergriffen haben.

§. 10.

Oder, wann gleich von dem Feind, unter denen härtesten Bedrohungen, verboten worden ist, daß die Unterthanen sich nicht unterstehen sollten, sich zu widersezen.

§. 11.

Wann und wo aber der Feind einmahl als Uberwinder da ist, seynd die Landes-Eingesessene schuldig, sich gegen denselbigen aller heimlich- und offentlichen Gewaltthätigkeiten zu enthalten.

§. 12.

Widrigen Falles hält man für erlaubt, mit Feuer und Schwerdt gegen die Schuldige zu verfahren.

§. 13.

Ja auch, wann die Schuldige nicht ausfindig

dig gemacht werden können, andere Exempel zu statuiren.

§. 14.

Auch in feindlichen Landen werden ordentlicher Weise wenigstens gewisse Personen für unverlezlich gehalten.

§. 15.

Nemlich unbewehrte Standes-Personen.

§. 16.

Deßgleichen andere angesehene Personen.

§. 17.

So auch die Geistliche, wann selbige gleich einer widrigen Religion zugethan seynd.

§. 18.

Acker-Leute und andere das Feld bauende Personen.

§. 19.

Ferner verheurathete oder unverheurathete Weibs-Personen.

§. 20.

Krancke und Sterbende.

§. 21.

Die Leichname derer würcklich Verstorbenen, sie seyen beerdiget, oder nicht.

§. 22.

Was von anderen Religions-Verwandten für heilig gehalten wird, muß nach dem Völcker-Recht auch in Feindes-Landen nicht mißhandelt werden, wann man keine Beschwerde veranlassen will.

§. 23.

§. 23.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 24.

Quartier zu nehmen, stehet in Feindes Landen frey, wo man will, und auch die Landes-Herrliche Residenzien, Lust-Häuser, deßgleichen derer Standes-Personen Palläste, u. s. w. seynd nicht davon ausgenommen.

§. 25.

Doch gebrauchet man auch hiebey, so viel möglich, Mäßigung.

§. 26.

Ingleichem werden Kirchen, Clöster, Schulen, auch die Behausungen derer Kirchen- und Schul-Bedienten, so viel möglich, verschonet.

§. 27.

Besonders werden sie nicht ohne Noth zu Lazarethen, u. d. gebraucht.

§. 28.

Auch richtet man es möglichst so ein, daß der Eigenthümer doch bey seinem Haus und Hof verbleiben könne.

§. 29.

Lebens-Mittel werden freylich von dem Feind ohnangefragt und ohnbezahlt weggenommen, wo er sie antrifft.

§. 30.

Ja, man glaubt, der Kriegs-Raison nach erlaubt zu seyn, das, was man nicht verbrauchen oder fortbringen kan, zu verderben; wenigstens

nigstens in dem Fall, wann solches dem Feind zu statten kommen möchte.

§. 31.

Doch muß denen Unterthanen allezeit die ohnentbehrlichste Nothdurfft auf einige Zeit übrig gelassen werden.

§. 32.

Kauffmanns-Güter, u. d. werden als eine erlaubte Beute angesehen, wo und so viel man ihrer habhafft werden kan.

§. 33.

Deßgleichen alle Arten von Mobilien, sie mögen nun zur Nothdurfft oder zum Zierath gehören.

§. 34.

Feindliche Unterthanen können sich nicht entbrechen, ihr Vieh zum Vorspann und anderen Kriegs-Bedürffnissen ohnentgeltlich herzugeben, ja vor dessen Fütterung noch selbst zu sorgen.

§. 35.

Eben so wenig können sie sich entziehen, in eigener Person Dienste zu leisten, wo, wie und so oft es ihnen befohlen wird, und noch dabey sich selbst zu bekosten.

§. 36.

Daß man sie aber, um seiner eigenen Soldaten zu schonen, zu gefährlichen Arbeiten bey Belagerungen, oder Linien, zu Begrabung derer an ansteckenden Kranckheiten verstorbenen Todten, u. d. gebrauchen könne, ist billig zu zweiflen.

§. 37.

Doch manglet es nicht an vielfältigen Exempeln, da es geschehen ist.

§. 38.

Wann also feindliche Unterthanen, so zu dergleichen gebraucht werden wollen, sich widersezen, begehen sie wenigstens nichts criminelles.

§. 39.

Und noch weniger straffbar seynd sie, wann sie sich solchen Falles zu Erhaltung Leibs und Lebens bloß aus dem Wege machen.

§. 40.

Ob ein Ueberwinder befugt seye, die unter denen feindlichen Unterthanen befindliche zu denen Waffen tüchtige Mannschafft zu Soldaten zu machen? oder zu begehren, daß ihme von dem Land eine gewise grosse Anzahl Eingesessener als Recrouten geliefert werden? hat man zu unseren Zeiten gestritten.

§. 41.

Acta zwischen Franckreich und Oesterreich, auch Preussen und Chur-Sachsen.

§. 42.

Wenigstens dörffen sie nicht gegen ihr eigenes Vaterland gebraucht werden.

§. 43.

Viel weniger dörffen feindliche Unterthanen an andere zu Sclaven verkaufft werden.

§. 44.

Auf Discretion leben heißt eigentlich, wenn man

man sich nicht an die ordentliche Kriegs-Reglen bindet, und den feindlichen Unterthanen, ausser dem Leben, nicht mehr lässet, als man gerne will.

§. 45.

Gar oft aber heißt es, ärger hausen, als die Bestien, allem Muthwillen den vollen Zügel lassen, und mit seinem Neben-Menschen ärger umgehen, als ein vernünfftiger Mensch mit der verächtlichsten Creatur zu thun pfleget.

§. 46.

Nach denen Kriegs-Reglen solle es alsdann erlaubt seyn, wann feindliche Unterthanen nicht thun oder leisten, was ihnen anbefohlen worden, oder wann man, ohne vernünfftige Ursachen, es aufs äusserste hat ankommen lassen.

§. 47.

Oder, um Repressalien gegen einen unbilligen Feind zu gebrauchen.

§. 48.

Das Völcker-Recht sezet nun zwar auch solchen Falles Religion und Vernunfft zu Gränzen; aber wie oft bindet man sich nicht daran!

§. 49.

Wenn nun gegen die in diesem Capitel angezeigte Grund-Säze gehandelt wird, führet oft der leidende Theil, oder dessen Souverain bey derer, welche den Frevel begangen haben,

Vorge-

Vorgesezten Beschwerde darüber; aber mehrmalen mit schlechter Würckung.

§. 50.

Acta zwischen Oesterreich und Preussen.

§. 51.

Mehreres hieher gehöriges kommt auch in denen folgenden Capiteln für.

Siebendes Capitel.
Von Einfällen in des Feindes Land.

§. 1.

Sengen und Brennen in Feindes-Land wird ordentlicher Weise heutiges Tages als etwas wohl-gesitteten Völckern ohnanständiges angesehen.

§. 2.

Acta wegen des französischen Verfahrens 1689. und 1693. am Rhein.

§. 3.

Sonderlich aber pflegt, bey Lebens-Straffe verbotten zu werden, einen Ort ohne Befehl eines commandirenden Officiers anzuzünden.

§. 4.

Nur will man das Sengen und Brennen für erlaubt halten, 1. wann man einen Feind, der keinen billigen Frieden eingehen will, dadurch nöthigen kan, sich darzu zu bequemen.

§. 5.

§. 5.

Es entstehet aber solchen Falles wohl allezeit Streit oder Beschwerung, indeme der eine Theil etwas für billig oder unbillig hält, was der andere nicht dafür ansiehet.

§. 6.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 7.

2. Wann die feindliche Unterthanen die ihnen auferlegte und nicht übermäsige Brandschazungen oder Naturalien-Lieferungen nicht beybringen.

§. 8.

So dann 3. wann feindliche Unterthanen, welchen von dem bereits in dem Lande stehenden Gegentheil befohlen worden ist, die Waffen niederzulegen, dannoch dieselbige gegen ihn gebrauchen, zumahlen offensive.

§. 9.

Ins besondere aber wird die Verbrennung offener Orte, worinn kein Feind sich halten kan, als wider alle Kriegs-Raison lauffend angesehen.

§. 10.

Nur hat man darüber gestritten: Ob es alsdann angehe, wann sich an einem solchen Ort ein feindliches Magazin befinde?

§. 11.

Acta zwischen Dännemarck und Schweden wegen Altona.

§. 12.

Die Abbrennung derer nahe vor einer Vestung liegenden Vorstätte bey beförchtend- oder bereits angegangener Belagerung aber wird für erlaubt gehalten, und geschiehet meistens von dem Eigenthümer selbst.

§. 13.

Doch ist auch schon darüber gestritten worden.

§. 14.

Ob und wann Bergwercke, Salzgruben und Quellen, u. d. ruiniret werden können? ist nicht so ausgemacht.

§. 15.

Deßgleichen Häfen, Schleussen, Dämme? u. d.

§. 16.

So auch Wälder, weiter als die Nothdurfft es erfordert?

§. 17.

Fruchtbare Bäume, Weinberge, u. d. ohne Noth zu verderben, ist wider das Völcker-Recht.

§. 18.

Feindliche Residenz- und Lust-Schlösser, Jagd-Häuser, u. d. wann sie nicht zugleich eine Art Vestungen seynd, werden billig verschonet.

§. 19.

So auch Kirchen, Clöster, Schulen, Rath-Häuser und andere offentliche Gebäude, so viel sie geschonet und errettet werden können.

§. 20.

§. 20.

Plünderungen seynd nach dem Völcker-Recht erlaubt an Orten, die mit Sturm übergehen.

§. 21.

Wie auch, die keine Brandschazung bezahlt haben, oder bezahlen wollen.

§. 22.

Das Völcker-Recht sezet auch weder in Ansehung der Zeit noch Weise weitere Schrancken, als daß denen Menschen das ohnentbehrlichste zu ihrer Bedeckung und übrigen Nothdurfft gelassen wird.

§. 23.

Doch werden die *Cap. præc.* benahmste Personen wenigstens leidentlicher gehalten als andere.

§. 24.

Ein großmüthiger Feind machet sich auch nicht leicht an Plünderung derer Residenz-Schlösser.

§. 25.

Wann hingegen ein Feind aus Archiven das zu sich nimmt, was er glaubt, ihme nützlich oder dem Feind schädlich zu seyn können, ist es ihme nach dem Völcker-Recht unverwehret.

§. 26.

Doch scheinet davon auszunehmen zu seyn, was sonst bloß des Landes innere Verfassung oder privat-Parthien betrift.

§. 27.

§. 27.

Acta zwischen Franckreich und Schweden, so dann dem Röm. Reich.

§. 28.

Zeughäuser und Vestungen können wohl alles Geschützes und anderer Kriegs-Bereitschafft entblosset werden.

§. 29.

Acta zwischen Franckreich, Oesterreich und Chur-Bayern. rc.

§. 30.

Bey Kunst-Kammern, Gallerien, Stuttereyen, u. d. kommt es auf des Feindes Discretion an.

§. 31.

Daß ordentlicher Weise die Plünderung abgekaufft werden könne, ist richtig.

§. 32.

Ob es aber auch Fälle gebe, und was für, darinn man nicht schuldig seye, die Plünderung abkauffen zu lassen? ist nicht so ausgemacht.

§. 33.

Wann die Plünderung einmahl abgekauft ist, kan dieselbe nicht hernach doch noch fürgenommen werden;

§. 34.

Es ereignete sich dann ein ganz neuer wichtiger Zufall, welcher ein neues Recht darzu ertheilte, z. E. eine Revolte derer Uberwundenen.

§. 35.

§. 35.

Oder daß ein solcher Ort verlassen und hernach dem Feind von neuem wieder abgenommen worden wäre.

§. 36.

Und eben so wenig gehet es an, daß, wann ein feindlicher General für die Abkauffung der Plünderung etwas empfangen hat, sodann ein anderer auch eine Abfindung fordern könne.

§. 37.

Dergleichen Exempel aus den neuesten Zeiten.

Achtes Capitel.

Von Contributionen, Brandschazungen und natural-Lieferungen, wie auch Fouragiren.

§. 1.

Brandschazungen, u. d. können so weit ausgeschrieben werden, als der Feind im Stand ist, mit offener Gewalt zu reichen.

§. 2.

Orte also, wohin nur etwa eine Parthie in Geheim, oder sonst durch eine Kriegs-List, kommen kan, seynd nicht schuldig, dergleichen zu bezahlen.

§. 3.

Wohl aber, wann der Feind sie mit Feuer und Schwerdt erreichen kan; wann der Landes-Herr es gleich verbotten hätte.

§. 4.

Wie hoch die Summa getrieben werden könne? dißfalls überlässet das Völcker-Recht alles dem harten oder weichen Herzen des Uberwinders.

§. 5.

Auch in unseren Zeiten hat man verschiedentlich darüber gestritten: Ob die angefordert- oder exequirte Summen proportionirt seyen, oder nicht?

§. 6.

Und es ist schon oben erinnert worden, daß zuweilen dißfalls offenbar übermäßige Anforderungen gemacht und beharret worden seyen.

§. 7.

Zwar stehet denen Contribuenten, oder deren Souverain solchen Falles frey, dem Feind Vorstellungen zu machen; selbige helffen aber oft gar wenig, und oft gar nichts.

§. 8.

Ob aber und wie ferne ein Feind offenbar übermäßige Summen ausschreiben könne, um den Gegentheil dadurch zu einem Frieden zu nöthigen? stehet dahin.

§. 9.

Ob? wie viel? und was für Zahlungs-Termine accordirt werden wollen? überlässet das Völcker-Recht abermahls dem Ermessen des Uberwinders.

§. 10.

Wann mit der Zahlung in denen angesetzt- oder bedingten Terminen nicht eingehalten wird, kan der Feind das Geld selber beytreiben.

§. 11.

Es gibt aber dabey verschiedene Grade, und billig werden forderist diejenige gebraucht, darzu man weder Feuer noch Schwerdt nöthig hat.

§. 12.

Ob, wann und wie ferne aber, wann der Zweck durch jene nicht erreichet wird, diese erlaubt seyen? kommt auf die Umstände an.

§. 13.

Wann man sich einem auf Execution ausgeschickten Commando widersetzet, ist eben dieses zu sagen.

§. 14.

Wann etwas bezahlt, wegen des übrigen aber die Unmöglichkeit vorgeschüzet wird, gibt die Vernunft und Billichkeit eher den Ausschlag, als das Völcker-Recht.

§. 15.

Wann einmahl gewisse Zahlungs-Termine bewilliget worden seynd, kan hernach ordentlicher Weise die Zahlung nicht eher verlangt werden, biß diese verstrichen seynd.

§. 16.

Wann aber z. E. der Feind sich schnell retiriren muß, und die Zahlung ist möglich zu machen, kan er wohl darauf dringen.

§. 17.

Wann es aber nicht möglich ist, oder sonst bey dem Abzug noch Rückstände vorhanden seynd, kan er Geissel mitnehmen.

§. 18.

Was bißhero von Geld-Abgaben gesagt worden ist, findet alles auch in Ansehung derer vom Feind ausgeschriebenen Natural-Liferungen statt.

§. 19.

Dergleichen Forderungen können so oft wiederholt werden, als es den Uberwinder gut düncket.

§. 20.

Und so starck, als es die feindliche Lande ertragen können.

§. 21.

Acta zwischen Oesterreich und Chur-Bayern.

§. 22.

Können oder wollen aber diese wiederhohlte Forderungen nicht, oder nicht ganz, abgetragen werden, hat dasjenige statt, was wegen der ersten Forderung gemeldet worden ist.

§. 23.

Die feindliche Unterthanen seynd keineswegs schuldig, dafür zu sorgen, oder zu stehen, daß die von ihnen beygetriebene Gelder sicher an Ort und Stelle kommen, wo sie der Uberwinder nach deren Einnahm gerne haben möchte.

§. 24

§. 24.

Wann sie aber etwas darzu beytragen können, wird es ihnen auch nicht unbillig angesonnen.

§. 25.

Feindliche Unterthanen, welche das ihnen auferlegte abgetragen haben, müssen mit Gewaltthätigkeiten verschonet werden.

§. 26.

Von Quartieren, Kriegs-Frohnen, u. s. w. hingegen seynd sie deßwegen nicht befreyet, wann es ihnen nicht ausdrücklich versprochen worden ist.

§. 27.

Man kan sie nicht nöthigen Sauvegardes zu nehmen.

§. 28.

Wohl aber müssen sie es haben, wann sie keine nehmen, und ihnen hernach etwas ohne des feindlichen Souverains Befehl widerfähret.

§. 29.

Wann feindliche Unterthanen Sauvegardes begehren, werden sie ihnen bewilliget.

§. 30.

Es wäre dann, daß die Kriegs-Raison nicht gestattete, die bey Handen habende Mannschafft zu schwächen.

§. 31.

Oder wann diese Sauvegardes in Gefahr

fahr wären, abgeschnitten, oder ruiniret zu werden.

§. 32.

Wenigstens aber wird so dann ein schrifftlicher oder gedruckter Schutz-Brief ertheilet.

§. 33.

Eine lebendige Sauvegarde bekommt, zu ihrer Legitimation, von ihrem General eine schriftliche Ordre.

§. 34.

Vor eine solche Sauvegarde pfleget dem General eine gewisse bedingte Erkenntlichkeit, dem Soldaten aber ein bestimmtes, gegeben zu werden.

§. 35.

Dergleichen Sauvegarden dörffen auch von dem Feind nicht verlezet werden.

§. 36.

Wann auch sie, oder die mit ihnen gehende Bauren, im Hin- oder Her-Weg angetroffen werden, darf man sie nicht anhalten, viel weniger plündern.

§. 37.

Nur darff eine Parthie, so selbige antrift, sie, um nicht entdeckt zu werden, so lang bey sich behalten, biß sie wieder in Sicherheit ist.

§. 38.

Wann aber ein feindlicher General glaubt, daß sie seiner Armeè zu nahe stehen, darf er sie

zwar

zwar aufheben und anderwärtshin, von da aus sie wieder zu denen ihrigen gelangen können, bringen lassen, doch ohne sie zu beleidigen.

§. 39.

Wann eine Sauvegarde beleidiget wird, und die, welchen sie gegeben ware, hätten es verhüten können, müssen sie dafür haften.

§. 40.

Rühret aber die Beleidigung von ihnen selbst her, kan es mit äusserster Schärffe an ihnen geahndet werden.

§. 41.

Wann hingegen denenjenigen, welche Sauvegardes erhalten haben, dannoch feindlich begegnet wird, ist der feindliche Souverain oder General schuldig, deßwegen Genugthuung zu verschaffen.

§. 42.

Fouragiren heißt, das in dem Feld oder in denen Orten vorhandene rauhe und glatte Futter wegnehmen.

§. 43.

Oder auch alles das wegnehmen, was zu Unterhaltung derer Menschen und Pferde, wie auch sonsten vor das Lager, nöthig ist.

§. 44.

Selbiges darf nicht anderst geschehen, als auf Befehl der Generalität.

§. 45.

Es geschiehet bald in Freundes, bald in Feindes Land.

§. 46.

Die hinweg genommene Fourage wird vom Feind nicht bezahlt.

§. 47.

Es wäre dann, daß bey Contributions-Tractaten, oder sonst, die Befreyung vom Fouragiren versprochen worden wäre.

§. 48.

Ob und wie ferne dem feindlichen Unterthanen dabey etwas für sein eigenes Vieh gelassen werden müsse? muß nach der Kriegs-Raison entschieden werden.

§. 49.

Auch muß das Fouragiren nicht mißbraucht und auf andere nicht darunter gehörige Stücke erstrecket werden.

§. 50.

Viel weniger darf man sich der Gelegenheit des Fouragirens bedienen, den Leuten das ihrige mit Gewalt hinweg zu nehmen.

§. 51.

Allen dabey fürgehenden Excessen fürzubiegen, werden auch wohl eigene Fouragier-Ordnungen gemacht.

Neun-

Neuntes Capitel.
Von Geiseln.

§. 1.

Geisel heißt eine Person, welche einem feindlichen Souverain in die Hände geliefert wird, zur Versicherung, daß etwas Versprochenes gehalten werden solle.

§. 2.

Wann die feindliche Unterthanen wahrscheinlich in dem Stand seynd, das auferlegte abzutragen, ist der Uberwinder nicht schuldig, Geisel anzunehmen.

§. 3.

So auch nicht, wann er wahrscheinlich keine genugsame Sicherheit dadurch erlanget.

§. 4.

Ausser deme aber nimmt man Geisel an.

§. 5.

Der Feind kan selbst zu Geiseln wählen, wen er will.

§. 6.

Oder, wann ihme einige Personen zu solchem Ende vorgeschlagen oder gelifert werden, kan er anständigere verlangen.

§. 7.

So lange, als an Seiten ihrer Principalen deme, was versprochen worden ist, nachgelebet wird, wie auch so lange, als der Termin, da

diese etwas erfüllen sollen, noch nicht erschienen ist, werden sie zwar als Kriegs-Gefangene tractiert, doch glimpflich und ihrem Stande gemäß.

§. 8.

Daß hingegen, wann ihre Principalen nicht Wort halten, gegen die Geissel eine Ahndung fürgenommen werden könne, ist wohl richtig.

§. 9.

Hingegen ist nicht so ausgemacht: wie weit sich solche gegen ihre Personen erstrecken könne?

§. 10.

Acta zwischen Franckreich und Würtemberg.

§. 11.

Wie auch zwischen Oesterreich und Genua.

§. 12.

Daß endlich alsdann gegen die Principalen selbst die schärffeste militarische Ahndungs-Mittel fürgekehret werden können, hat nach dem Völcker-Recht kein Bedencken.

§. 13.

Wie gegen einen Geisel, der échappiret, verfahren werden könne, wann man ihn wieder bekommt, oder nicht? scheinet auf die Umstände anzukommen.

§. 14.

Wann der Zweck völlig erreichet worden ist,

um deßwillen die Geisel gestellet worden seynd, müssen sie wieder losgegeben werden.

§. 15.

Auch muß man ihnen, durch Pässe und nöthigen Falles einige Bedeckung, Sicherheit zu ihrer Wieder-Anheimreise verschaffen.

Zehendes Capitel.

Von dem Betragen in des Feindes Land in Staats- Religions- Regierungs- Gnaden- Justiz- Cameral- Policey- u. d. Sachen.

§. 1.

Die Regul ist: Ein Uberwinder kan in des Feindes Land alles das, was der Landes-Herr selbst thun könnte.

§. 2.

Ja er kan nochmehr: dann er ist nicht an die Landes-Freyheiten und Verträge gebunden.

§. 3.

Und überhaupt an nichts weiter, als was nach Göttlichen und Völcker-Rechten billig, oder doch üblich ist.

§. 4.

Wann ein Uberwinder im Sinn hat, das feindliche Land zu behalten, auch Kräften zu haben

haben glaubt, es behaupten zu können, kan ihme nicht verarget werden, wann er 1. Titul und Wappen davon annimmt.

§. 5.

2. Wann er sich huldigen lässet.

§. 6.

Und 3. wann er gar verbietet, den vorigen Landes-Herrn nicht mehr dafür zu erkennen, sondern ihn, den Sieger.

§. 7.

Daß es aber angehe, wann der überwundene Herr sonst gar kein Land hat, und also mit seinem ganzen Hause unglücklich würde, scheinet zwar hart, doch nicht ungerecht, zu seyn.

§. 8.

Acta zwischen Oesterreich, Chur-Bayern, Chur-Cölln, Modena. 2c.

§. 9.

In Religions- und Kirchen-Sachen pflegen in feindlichen Landen, wann dieselbe nicht als Conqueten tractiert werden, nicht leicht Aenderungen fürgenommen zu werden.

§. 10.

Wann es aber geschiehet, ist es nach dem Völcker-Recht nichts unerlaubtes.

§. 11.

Der Sieger kan ferner in Ansehung der Lan-

Landes-Verfaß-und Regierung in weltlichen Sachen es halten und anordnen, wie er will.

§. 12.

Auch kan er die bißherige Räthe, Beamte, und andere Bediente, bestättigen, und bey ihnen Diensten lassen, oder andere an ihre Stellen sezen.

§. 13.

Ein Uberwinder kan alle dem Landes-Herrn sonst zukommende Einkünfte von seinen Cammer-Gütern erheben.

§. 14.

Ja er kan dieselbe verkauffen, vertauschen, verschencken, verpachten.

§. 15.

Ein gleiches kan er auch thun in Ansehung alles dessen, was ein Landes-Herr von seinen Unterthanen ordentlich-oder ausserordentlicher Weise zu erhalten pflegt.

§. 16.

Er kan ferner verlangen, daß ihme alle, auch die geheimeste Nachrichten, so das Land, dessen Verfassung, Einkünffte, Stärcke und Schwäche, betreffen, vorgeleget werden.

§. 17.

Des bißherigen Landes-Herrns Bediente können hierwider ihre jenem geleistete Pflichten nicht fürwenden.

§. 18.

Wohl aber seynd sie nicht schuldig, mehr zu

thun,

thun, als worzu sie durch Gewalt genothiget werden.

§. 19.

Und so lange der Uberwinder sich nur als einen Feind, nicht aber als einen neuen Landes-Herrn, gerirt, seynd sie weder ihrer Verbindung gegen den vorigen Herrn los, noch dem Feind die Treue schuldig, zu welcher sie gegen den Landes-Herrn verpflichtet seynd.

§. 20.

Führet sich aber der Uberwinder als Landes-Herr auf, und er ist menschlichen Ansehen nach in dem Stand, es zu behaupten, handelt ein Bedienter und Unterthan nicht wider das Völcker-Recht, wann er sich gegen ihme als seinem Landes-Herrn bezeuget.

§. 21.

Wann auch gleich das Glück der Waffen sich drehet, und der vorige Souverain wieder zum Besiz des verlohrnen Landes gelanget, kan er es doch nicht als eine Verrätherey straffen.

§. 22.

Einem Sieger stehet frey, ein feindliches Land, so er nicht behaupten kan, von denen Sachen zu entblössen, so zum Krieg und Gegenwehr dienlich seynd.

§. 23.

Wie auch von deme, wodurch ihme selbst

der Unterhalt erleichtert und dagegen dem Feind benommen, oder doch schwer gemachet werden kan.

Eilftes Capitel.

Von Marschen, Lagern, Quartieren, Spitälern.

§. 1.

Es ist dem Völcker-Recht gemäs, daß bey Marchen und Lagern nicht ohne Noth und Kriegs-Raison dem Land und dessen Unterthanen muthwilliger weise Schade zugefüget werde.

§. 2.

Was für Orte und Personen ordentlicher Weise mit Einquartierungen verschonet werden; auch wann und wie ferne solches ceßiere? siehe oben.

§. 3.

Was der Quartiers-Mann denen bey ihme einquartierten Soldaten reichen müsse? kommt lediglich auf den Befehl des feindlichen Chefs an.

§. 4.

Wann aber eine ordentliche Contribution reguliret wird, kommt es auf die Bedingungen an, wie man sich dißfalls vergleichet.

Zwölf-

Zwölftes Capitel.

Von Parthien und Capern, so dann denen Merodeurs und See-Räubern.

§. 1.

Eine erlaubte Parthie ist, eine kleine Anzahl Soldaten, welche von einem feindlichen commandierenden Officier, General, Gouverneur, oder Commendanten ꝛc. darzu Befehl oder Erlaubniß und einen Paß erhalten haben.

§. 2.

Nach Kriegs-Gebrauch muß eine Parthie zu Fuß, ohne die Officiers, wenigstens 19. und zu Pferd wenigstens 15. Mann starck seyn.

§. 3.

Die, so man in geringerer Anzahl bewehrt antrift, können als Räuber tractiert werden, doch mit Unterschied.

§. 4.

Auch findet diese Andung nicht statt, wann eine Parthie, erweislicher massen, währenden Parthiegehens Mannschaft verlohren hat.

§. 5.

Oder, wann eine kleinere Parthie nur zu einer Convoye gedienet hat.

§. 6.

Oder auf das Fouragiren ausgegangen ist.

§. 7.

§. 7.

Feindliche Souverains, oder Generals, so ein Cartel schliessen, vergleichen sich bey dieser Gelegenheit zuweilen über einen oder den anderen Umstand, so das Parthie-Gehen betrifft.

§. 8.

Zusammen-gerottete Bauren und andere Schnapphahnen aber, so ohne Paß auf Bent ausgehen, werden als Räuber tractirt.

§. 9.

Wann eine kleine Parthie Rauberey, Todtschlags, u. d. überwiesen und deßwegen von dem Feind bestrafft wird, pflegt dem Gegentheil Nachricht davon ertheilt zu werden.

§. 10.

Die Kriegs-Raison bringt ferner mit sich, daß die auf Parthie ausgehende Personen sich nicht einzeln und unter verstellten Kleidungen ꝛc. in ein feindliches Land einschleichen.

§. 11.

Noch dörfen sie sich gebrauchen lassen, die feindliche Unterthanen zur Rebellion aufzuwiegeln.

§. 12.

Oder heimlich Brand zu stifften.

§. 13.

Geschiehet aber doch eines oder das andere, kan nach der äussersten Schärffe gegen ihnen verfahren werden.

§. 14.

Viel weniger gehet es an, daß eine feindliche Parthie sich in ein neutrales Land einschleiche, um ihres eigenen Souverains oder einen feindlichen Bedienten oder Unterthanen aufzuheben.

§. 15.

Was auch sonst im Krieg dem Völcker-Recht zuwider zu seyn erachtet wird, ist Parthien ebenfalls nicht erlaubt.

§. 16.

Ob erlaubt seye, feindliche Standes-Personen, so sich irgendwo einer Baad- oder Brunnen-Cur bedienen, zu überfallen und gefangen weg zu führen? hat in etwas gezweifelt werden wollen.

§. 17.

Wann Parthie-Gänger Excesse begehen, kan man sich wohl bey dem feindlichen Souverain, oder dessen Generalität, darüber beschweren.

§. 18.

Und wann sie dem Völcker-Recht zuwider handlen, ist man, wann man ihrer habhafft wird, auch nicht schuldig, gegen ihnen zu verfahren, wie gegen Kriegs-Gefangenen, sondern man kan sie als Räuber, Mordbrenner, u. s. w. behandlen.

§. 19.

Acta wegen verschiedener Alliirter und Französischer Parthien.

§. 20.

Merodeurs heissen Personen, welche unter dem Nahmen feindlicher Völcker, ohne Befehl oder Erlaubniß, in des Feindes Land plündern, oder andere Ausschweiffungen begehen.

§. 21.

Es pfleget bey allen Armeen, bey Lebens- oder anderen schweren Straffen, verboten zu werden, dergleichen zu thun, oder zu gestatten.

§. 22.

Wann man dergleichen Merodeurs antrifft, dörffen sie von jedermann Handfeste gemacht werden.

§. 23.

Geschiehet solche Gefangennehmung von Personen, die unter Feindes Gewalt stehen, müssen sie die Merodeurs der feindlichen Generalität zur Bestraffung einliefern und überlassen.

§. 24.

Werden sie aber sonst, oder von des Gegentheils Völckern, ertappet, können sie von ihnen selbst abgestrafft werden.

§. 25.

Wann ein feindlicher Souverain dergleichen Excesse ernstlich bestrafft, und gewöhnliche Anstalten dagegen macht, kan ihme nichts zur Last geleget werden.

§. 26.

Widrigen Falles aber, und wann er durch

die Finger siehet, kan man allerdings sich darwider, als über eine Verlezung des Völcker-Rechts, beschweren.

§. 27.

Ein Caper ist ein von privat Personen ausgerüstetes Schiff, so von einem Souverain Erlaubniß oder Commißion hat, auf seines Feindes Schiffe zu creuzen.

§. 28.

Wann hingegen jemand dergleichen ohne solche Commißion thut, wird er als ein See-Räuber gehalten, wann er gleich nur gegen seines Souverains Feinde auslaufft.

§. 29.

Dergleichen Capers werden bald von einzeln Personen, bald in Compagnie, ausgerüstet.

§. 30.

Ein Souverain kan auch fremden Unterthanen dergleichen Commissiones auf Capereyen ertheilen.

§. 31.

Es wäre dann, daß zwischen solcher Unterthanen Herrn und dem feindlichen Souverain Verträge vorhanden wären, vermöge deren es nicht erlaubt ist.

§. 32.

Die Souverainen pflegen eigene Ordnungen zu machen, darnach sich solche Capers richten müssen.

§. 33.

Was dergleichen Capers erbeuten, bleibt ihnen.

§. 34.

Doch heißt es erst alsdann ihr eigen, wann sie es in den Hafen, oder sonst in Sicherheit, gebracht haben.

§. 35.

Wann der Feind eine Prise macht, so eines Capers Souverainen, oder dessen Unterthanen zuständig gewesen ist, dieser Caper nimmt sie dem Feind aber wieder ab, gehört die Prise nicht dem vorigen Eigenthümer, sondern dem Caper.

§. 36.

Wann der Caper ein feindliches Schiff erobert, der Feind nimmt es ihme wieder, ein dritter Caper aber jagt es diesem nochmahls ab, gehört es dem lezteren.

§. 37.

Auch müssen die Capers an einigen Orten einen gewissen Theil der Beute an den Souverain, oder dessen Admiralität, abgeben.

§. 38.

Sie müssen sich ebenfalls nach deme richten, was Völcker-Rechtens ist.

§. 39.

Widrigen Falles kan man sich über sie beschweren.

§. 40.

Oder, wann man sie in die Hände bekommt, scharff bestraffen.

§. 41.

Die See-Räuber, oder Corsaren, seynd von verschiedener Art.

§. 42.

Auf denen Africanischen Küsten seynd verschiedene Republiquen, welche sich davon ordentlich nähren.

§. 43.

Nur schliessen sie zuweilen mit einigen Europäischen Mächten auf einige Zeit Friede.

§. 44.

Die Nationen, mit denen sie Friede haben, können ihnen das Einlaufen in ihre Häfen doch verwehren.

§. 45.

Und noch mehr, daß sie nahe auf ihren Küsten, oder unter ihren Canonen, Schiffe wegnehmen.

§. 46.

Deßgleichen, daß sie die gemachte Prisen in ihre Häfen bringen.

§. 47.

So auch, daß sie, wann Christliche Schiffe aus dem Hafen seglen, eher, als eine gewisse bestimmte Zeit hernach, auslauffen.

§. 48.

Ferner, daß sie nicht ihre Flaggen führen, und andere damit betrügen.

§. 49.

Vielfältig schliessen die Christliche Souverainen

nen ausdrückliche Verträge deßwegen miteinander.

§. 50.

Exempel davon.

§. 51.

Hinwiederum leiden auch die mit diesen Corsaren in Freundschafft stehende Machten nicht, daß derselbigen Schiffe nahe an ihren Küsten, oder unter ihren Canonen, weggenommen werden.

§. 52.

Widrigen Falles gebraucht man Repreßalien.

§. 53.

Acta zwischen Genua und Toscana.

§. 54.

Sodann gibt es auch noch particular-See-Räuber, welche, zuweilen unter falschen Flaggen, oder Commißionen, wegnehmen, was sie bekommen können.

§. 55.

Diese nun werden nirgend geduldet, sondern wo man ihrer habhafft wird, am Leben bestraft.

§. 56.

Neuestes Exempel in Schweden.

Dreyzehendes Capitel.

Von Schlachten und Rencontren.

§. 1.

Zuweilen träget es sich zu, daß, wann eine

Armeé auf das Haupt geschlagen wird, der übrige Rest, oder doch ein grosses Corps, sich gefangen ergeben muß.

§. 2.

Exempel von Höchstätt, Narra, Pultava 2c.

§. 3.

Solchen Falles nun kommt es Theils auf die zwischen beyden Parthien verglichene Bedingungen, Theils auf das an, was hernach von Kriegs-Gefangenen überhaupt gemeldet wird.

§. 4.

Zuweilen werden sodann bey der würcklichen Ergebung gewisse Solennitäten beobachtet.

§. 5.

Es entstehet aber nachhero auch wohl Streit darüber: Ob das Versprochene gehalten worden seye?

§. 6.

Ja es werden auch wohl Repreßalien deßwegen verhänget.

§. 7.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 8.

Die auf dem Wahl-Plaz ligen gebliebene Verwundte müssen von dem siegenden Feind, so viel möglich, gerettet werden.

§. 9.

Ob erlaubt seye, die Todte völlig auszuziehen und so liegen zu lassen? ist nicht so ausgemacht.

§. 10.

Wohl aber, daß man sie nicht weiter mißhandlen darf.

§. 11.

Und daß man sie selbst begraben lassen muß.

§. 12.

Wann von Standes-Personen vermuthet wird, daß sie geblieben seyen, pflegt der Sieger zuweilen um Erlaubniß gebeten zu werden, nach ihnen zu suchen.

§. 13.

Ingleichem daß deren Cörper zur Beerdigung abgefolget werden, womit man auch zu willfahren pflegt.

Vierzehendes Capitel.

Von Belager- und Eroberungen der Vestungen.

§. 1.

Eine Vestung heisset berennet, wann die feindliche Völcker selbige so fern eingeschlossen haben, daß niemand mehr hinein- oder heraus kommen kan, ohne unter dem feindlichen Feuer paßieren zu müssen.

§. 2.

Zuweilen, sonderlich wann eine Vestung eine Land- und eine Wasser-Seite hat, kan sie wohl auf einer Seite berennet, auf der andern aber offen seyn.

§. 3.

Standes Personen weiblichen-Geschlechts, auch wohl einigen andern geist- oder weltlichen Personen, pfleget, wann sie darum ansuchen, erlaubt zu werden, daß sie sich aus dem bereits berennt- oder belagerten Plaz wegbegeben dörffen.

§. 4.

Wann hingegen Commendanten andere ohnnüze Leute erst alsdann, wann der Ort schon berennet ist, fortschaffen wollen, damit die Lebens-Mittel desto länger dauren mögen, wollen die Belagerer sich nicht für verbunden halten, solches zu gestatten.

§. 5.

Wann eine Vestung berennet ist, muß selbige aufgefordert werden.

§. 6.

Es muß dabey dasjenige beobachtet werden, was die Kriegs-Manier mit sich bringt.

§. 7.

Ob aber gleich gar oft auf den Fall, wann die Ergebung nicht alsobald erfolgt, die schärffeste Drohungen beygefüget werden, würde es doch

doch dem Völcker-Recht zuwider seyn, wann selbige bloß deßwegen, weil der Ort sich gewehret, hernach, wann derselbe auf eine oder die andere Weise übergehet, zur Würcklichkeit gebracht werden wolten.

§. 8.

So gar kan es zuweilen auch einem Commendanten, der ganz gewiß keinen Entsaz zu hoffen hat, nicht verübelt werden, wann er sich zur Wehre sezet.

§. 9.

Hingegen hat auch ein Commendant, der sich zu wehren gedencket, sich aller ohnanständigen Antworten zu enthalten.

§. 10.

Widrigen Falles hat er es sich selbst zuzuschreiben, wann ihme etwas ohnbeliebiges widerfähret.

§. 11.

Ein Commendant ist nach dem Völcker-Recht befugt, offentliche und privat-Gebäude, oder ganze Vorstädte, so ihme schädlich, hingegen dem Feind vortheilhaft seyn könnten, niderzureissen, oder abzubrennen, so bald er eine Belagerung besorgen muß, und noch mehr, wann sie würcklich angegangen ist.

§. 12.

Ob feindliche Unterthanen in denen Approchen u. d. gebraucht werden dörffen, siehe oben *Lib.* I.

§. 13.

So bald die Belagerer anfangen, mit dem groben Geschüzspielen, müssen Zeit währender ganzen Belagerung alle Glocken und Uhren an dem Belagerten Ort stille stehen.

§. 14.

Widrigen Falles seynd sie nach der Eroberung dem Feind verfallen, oder müssen doch von demselben mit grossen Summen Geldes gelöset werden.

§. 15.

Wann ein belagerter Ort durch Bomben und glüende Kugeln auch ganz zu Grund gerichtet würde, hält man es nach dem Völcker-Recht, doch für erlaubt.

§. 16.

Indessen bittet man doch in solchen Fällen meistens, derer Residenz-Schlösser, Kirchen, und anderer öffentlichen Gebäude, so viel möglich zu schonen.

§. 17.

Es wird auch darinn, wann es thunlich ist, öfters willfahret.

§. 18.

Wann ein feindlicher Souverain in Person bey der Belagerung zugegen ist, erbietet sich der Commendant des belagerten Orts auch wohl aus Höflichkeit, dessen Quartier zu schonen.

§. 19.

Exempel von Landau.

§. 20.

§. 20.

Wann sich in einem belagerten Ort feindliche Gefangene befinden, müssen selbige wenigstens so viel die ohnentbehrliche Nothdurft erfordert, verpfleget, oder fort gelassen werden.

§. 21.

Zuweilen widersezen sich dritte Machten einer Belagerung, wegen ihres mit darunter versirenden eigenen Interesse.

§. 22.

Exempel von Riga.

§. 23.

Oder weil man es denen Tractaten zuwider hält, und sich widrigen Falles zur Hülffe verbunden achtet.

§. 24.

Exempel von Tönningen.

§. 25.

Es wird auch würcklich zuweilen eine Belagerung, entweder in Warheit, oder doch dem Schein nach, einem dritten Souverain zu lieb aufgehoben.

§. 26.

Exempel davon.

§. 27.

Wann eine Besazung sich in ein Schloß, Citadell, u. s. w. ziehet, die Krancke oder Verwundete aber in der Stadt zurück-lässet, will

will der Feind sich nicht für verbunden halten, selbige entweder zu verpflegen oder fortzulassen.

§. 28.

Exempel von Freyburg ꝛc.

§. 29.

Auch ist schon darüber gestritten worden: Ob, wann einer Besazung einbedungen worden ist, daß sie alle zu selbiger gehörige Leute mit sich nehmen solle, sie diese Personen auf dem Glacis campiren lassen dörffe?

§. 30.

Belagerte Orte werden oft mehrmahlen, auch wohl unter immer schärfferen Drohungen, aufgefordert.

§. 31.

Indessen stehet es doch bey dem belagerten Commendanten: Wie lang er sich zu halten gedencket?

§. 32.

Nur will es als Ahndungs-würdig angesehen werden, wann ein Commendant offenbar keinen Entsaz zu hoffen hat, seinem Souverain auch kein Nuz daraus entstehet, und er sich doch zu lang nicht ergeben will.

§. 33.

Wann ein belagerter Commendant verlangt, von seinem Souverain, oder General, Ordre einzuholen: Ob er den Plaz übergeben solle, oder nicht? wird es öfters abgeschlagen und schlechterdings auf die Ubergabe gedrungen.

§. 34.

Oefters aber wird es auch zugestanden, und eine gewisse Zeit darzu bestimmt.

§. 35.

Während solchen Termins muß auf beyden Seiten alles in statu quo verbleiben.

§. 36.

Von Waffen-Stillständen zu Begrabung der Todten, siehe hernach *Lib.* 5.

§. 37.

Wann ein Ort mit Sturm übergehet, kan sich eine Besazung so lang wehren, als sie vernünftige Hoffnung haben darf, den Feind wieder hinaus zuschlagen, oder sich zu retiriren.

§. 38.

Es hat aber auch schon als Ahndungs-würdig angesehen werden wollen, wann sie sich, des Feindes Ermessen nach allzulang gewehret hat.

§. 39.

Acta wegen Bergen op zoom.

§. 40.

Wann ein Ort mit Sturm erobert wird, hält man es nicht wider das Völcker-Recht zu seyn, wann die Besazung niedergehauen wird.

§. 41.

Doch pflegt man ihr meistens, so bald sie um Quartier bittet, dasselbige zugestatten.

§. 42.

§. 42.

Gleiche Bewandtniß hat es mit bewehrten Bürgern, Studenten, u. s. w.

§. 43.

Wann hingegen unbewehrte Personen, zumahlen die sich nicht auf offentlicher Strasse antreffen lassen, getödtet, oder sonst mißhandelt werden, wird es als ein Excess angesehen.

§. 44.

Die Plünderung eines mit Sturm eroberten Orts aber hält man nicht wieder das Völcker-Recht zu seyn.

§. 45.

Doch lässet man selbige insgemein abkauffen.

§. 46.

Die Einäscherung eines solchen Orts hingegen hält man ordentlicher Weise für unerlaubt.

§. 47.

Uberhaupt aber pflegen vernünftige Souverains und Generalen, so bald sie von dem Ort Meister seynd, und es möglich ist, alle fernere Excesse auf das schärffeste zu verbieten.

§. 48.

Ein Commendant, der sich ergeben will, läßt Chamade schlagen, und eine weisse Fahne ausstecken.

§. 49.

Doch will man solches nicht mehr annehmen, wann ein Sturm bereits angegangen ist.

§. 50.

Wann aber noch eine Capitulation eingegangen werden will, muß man sich beyderseits deme gemäß bezeugen, was Kriegs-Manier ist.

§. 51.

Währender Tractaten werden beederseits Geisel ausgestellt;

§. 52.

Und es muß auf beyden Seiten alles in statu quo verbleiben.

§. 53.

Zuweilen wird währender Tractaten doch in der Arbeit an denen Trencheen fortgefahren, auch sich solches wohl an Seiten derer Belagerer ausdrücklich bedungen.

§. 54.

Der Commendant des belagerten Orts thut, wann er noch Hoffnung haben darff, eine Capitulation zu erhalten, Vorschläge darzu.

§. 55.

Ein feindlicher commandierender Officier gibt seine Erklärung darauf von sich.

§. 56.

Er machet auch oft Gegen-Forderungen.

§. 57.

Auf diese wird zuweilen des belagerten Commendantens Erklärung erwartet, zuweilen aber werden ihme die Bedingungen schlechterdings als ein Gesez fürgeschrieben.

§. 58.

Oder man tractieret, wann man sich zum erstenmahl schrifftlich gegen einander erkläret hat, darauf so lang mündlich, biß man sich endlich verglichen hat und niderschreiben kan, wobey es finaliter verbleiben solle.

§. 59.

Wird man nun nicht eins, gehen die Feindseeligkeiten von neuem an.

§. 60.

Zuweilen stellen sich Commendanten nur an, als ob sie capituliren wollten, um desto eher einen Entsaz abzuwarten, oder daß die Besazung etwas ausruhen könne, u. s. w.

§. 61.

Wann aber der Feind dieses mercket, sezet er hernach gemeiniglich einer solchen Besazung desto härter zu.

§. 62.

Auch gebrauchet man zuweilen allerley Kriegs-Listen, um eine gute Capitulation dadurch zu erhalten.

§. 63.

Exempel davon.

§. 64.

Zuweilen capituliret nur die Stadt, und die Citadelle, oder das Schloß, wehret sich noch.

§. 65.

Wann ein Ort von verschiedener Souverainen

nen Trouppen belagert wird, wollen sich die Belagerte zuweilen nur an einen Theil ergeben, so aber nicht allemahl zugestanden wird.

§. 66.

Wenn Trouppen von verschiedenen Herrn in einem Ort liegen, macht zuweilen jede ihre Capitulation für sich.

§. 67.

Zuweilen will einem Fort oder Vestung keine Capitulation zugestanden werden, es seye dann, daß sich noch ein anderes Fort, Schloß, oder Vestung, zugleich mit ergebe.

§. 68.

Wann sich aber hernach zeigt, daß nicht in des Commendantens Macht stehet, solches zu befehlen, wird davon abstrahirt.

§. 69.

Die Capitulation pflegt an Seiten der Belagerer entweder von dem bey der Belagerung oder von demselbigen Tages in denen Approchen commandierenden Officier, an Seiten der Belagerten aber von dem Gouverneur oder Commendanten, unterschrieben zu werden.

§. 70.

Doch finden sich auch allerley andere Unterschrifften, z. E. von denen Souverainen selbst, von Land-Ständen rc.

§. 71.

Jeder Theil bekommt ein Original davon.

§. 72.

Zuweilen bedingt sich die Guarnison ein, daß sie die Capitulation an ihre Vorgesezte überschicken und selbige ratificiren lassen darff.

§. 73.

Oder daß doch ein Officier mit der Nachricht von Ergebung der Vestung und der geschlossenen Capitulation anderwärts hin geschickt werden darff.

§. 74.

Doch wird beederley Gesuch auch mehrmahlen abgeschlagen.

§. 75.

Hinwiederum wird auch zuweilen bedungen, daß die Capitulation von des bey der Belagerung commandierenden Officiers höheren Vorgesezten, so sich nicht mit bey der Belagerung befinden, ratificiret werden solle.

§. 76.

Oder auch gar von des obsiegenden Theils Souverain selbst.

§. 77.

Und es werden zuweilen in der Capitulation selbst allerley Articul auf deren Bewilligung ausgesezt.

§. 78.

Nach geschlossener Capitulation werden zu Versicherung deren Festhaltung, an einem verglichenen Ort, abermahl Geisel, von dem verglichenen Character, gegen einander ausgewechselt.

§. 79.

Die Bedingungen, auf welche sich belagerte Orte ergeben müssen, seynd gar sehr verschieden; doch will ich einige derer gewöhnlichsten anzeigen.

§. 80.

Zuweilen wird ein gewisser Termin accordirt, abzuwarten: Ob innerhalb solcher Zeit kein Entsaz ankommen werde?

§. 81.

Solchen Falles werden während dieser Zeit alle Feindseeligkeiten eingestellt.

§. 82.

Ingleichem muß beyderseits alles in statu quo verbleiben.

§. 83.

Kommt sodann der Entsaz nicht, oder wird geschlagen, erfolget die Ubergabe.

§. 84.

Wann sich aber ein Ort pure ergibt, sezet man eine Zeit, wann die Vestung denen Belagerern eingeraumet werden solle.

§. 85.

Meistens wird diesen sogleich eines oder mehrere Thore, auch wohl andere wichtige Posten, eingeraumet.

§. 86.

Es wird eine Zeit bestimmt, wann die Besazung ausziehen solle.

§. 87.

Bis dahin wird eine Barriere gemacht,

die beyderseits nicht darff überschritten werden.

§. 88.

Auch wird, ausser denen Generals, währenden dieser Zeit, weder Soldaten, noch Land-Volck, erlaubt, ein- oder auszugehen.

§. 89.

Wann jedoch, um particular-Angelegenheiten willen, nöthig ist, daß jemand aus- oder einpaßiere, müssen sie mit schrifftlicher Erlaubniß von ihrem Chef versehen seyn, da sie sodann paß- und repaßieret werden.

§. 90.

Sich auf Discretion ergeben, heißt, wann die Besazung sich nichts ausbedingt, als das Leben und was sonst des Ueberwinders guter Wille ist.

§. 91.

Eben dieses ist auch von dem Ergeben auf Gnad und Ungnad zu sagen.

§. 92.

In beyden Fällen wird sodann die Besazung zu Kriegs-Gefangenen gemacht.

§. 93.

Die unter solchen Kriegs-Gefangenen befindliche Deserteurs können am Leben gestrafft werden.

§. 94.

Es wäre dann, daß man sich ihrentwegen eines anderen verglichen hätte.

§. 95.

Zuweilen wird zwar die Kriegs-Besazung über-

überhaupt zu Kriegs-Gefangenen gemacht, doch wird eine gewisse Anzahl Köpffe an Ober- oder Unter-Officiers und Gemeinen, davon ausgenommen.

§. 96.

Wegen der Volontairs wird es sodann verschiedentlich gehalten.

§. 97.

Zuweilen dörffen die Gemeine abziehen, aber keine Generals, oder Officiers.

§. 98.

Eine etwas gelindere Art einer Capitulation ist, wann eine Guarnison zwar ausziehen darff, aber das Gewehr von sich geben muß, und sodann auf das platte Land, auf des Feindes Kosten, eine gewisse bestimmte Zeit lang, verleget wird, ohne einige Militar-Dienste thun zu dörffen.

§. 99.

Doch hat man sich auch schon darüber beschwehret und es dem Völcker-Recht entgegen gehalten, wann man eine Besazung genöthiget hat, sich also zu ergeben, daß sie zwar nach Hause gehen, jedoch nicht abgedanckt werden könne, und auch keinerley Kriegs-Dienste leisten solle.

§. 100.

Acta zwischen Franckreich und denen vereinigten Niederlanden.

§. 101.

Ferner: Ob solche Völcker auch nicht einmahl

zum Dienst eines Alliirten gegen einen Dritten gebraucht werden dörffen?

§. 102.

Acta zwischen eben denenselben.

§. 103.

Wohl aber hat man häufige Exempel, daß eine Besazung sich hat verpflichten müssen, nimmermehr, oder doch nicht innerhalb einer gewissen bestimmten Zeit, wider den Uberwinder zu dienen.

§. 104.

Der bisherige Commendant muß alle Minen, Artillerie, Munition, Lebens-Mittel ꝛc. getreulich anzeigen.

§. 105.

Zuweilen müssen die Belagerte sich besonders auch verbinden, alle vergrabene oder versenckte Canonen, Mörser, Kugeln ꝛc. getreulich anzugeben.

§. 106.

Wann man weißt, oder vermuthet, daß von feindlichen Alliirten ein- oder anderes an dem sich ergebenden Ort befindlich ist, muß selbiges zuweilen ebenfalls angezeigt werden.

§. 107.

Es wird auch ein Inventarium errichtet und zuweilen beyderseits unterschrieben, was dem Feind an allerley Kriegs-Geräthschafft, Victualien, und sonst, übergeben wird.

§. 108.

Wegen der hinterlassenden Schulden werden

den Geisel, oder andere Versicherungen, gegeben.

§. 109.

Zuweilen müssen dißfalls alle für Einen und Einer für alle stehen.

§. 110.

Oeffters bedingt man sich auch für den Landes-Herrn, die Landes-Herrliche Collegia und Beamte, ingleichem den Magistrat und die Burgerschafft an dem Ort, allerley aus.

§. 111.

Z. E. man bedinget sich ein, daß die Landesherrliche Schlösser, Meubles, Ställe, Kunst-Kammern, Bibliothequen, Archive rc. ohnangetastet gelassen werden sollen, oder resp. abgeführet werden dörffen.

§. 112.

Daß die Landes-herrliche Collegia und Dicasteria mit denen bisherigen Personen noch ferner besezt bleiben sollen.

§. 113.

Oder, daß sie sich innerhalb einer gewissen Zeit retiriren dörffen.

§. 114.

Daß das Land, oder der Ort, bey seiner bisherigen Regiments Form und Verfassung gelassen werde.

§. 115.

Daß sie alle Rechte und Freyheiten sollen zu geniessen haben, wie unter der vorigen Regierung.

§. 116.

Daß die Stadt und ihre Einwohner bey ihren Einkünfften gelassen werden sollen.

§. 117.

Daß sie mit keinen mehreren Abgaben sollen beschwehret werden, als unter der vorigen Regierung.

§. 118.

Daß von der neu-einziehenden Guarnison nichts geplündert, noch andere Excesse begangen, auch denen, so es begehren, Sauvesgardes ertheilet werden.

§. 119.

Daß die dahin geflüchtete Sachen nicht weggenommen werden sollen.

§. 120.

Daß denen Unterthanen, so hinweg ziehen wollen, eine gewisse Zeit zugestanden werde, das ihrige zu verkauffen, ingleichem, daß sie das nöthige oder anständige mitnehmen dörffen.

§. 121.

Oft hingegen werden dergleichen Sachen zwar gesucht, aber entweder abgeschlagen, oder der Disposition des Uberwinders heimgestellt.

§. 122.

Zuweilen lässet auch die Guarnison (zumahlen wann der Ort sonst nicht ihrem Souverain zuständig ist,) die Stadt und Burgerschafft im Stich, und capituliret für sich allein.

§. 123.

Oder man lässet sich doch an Seiten der Belagerer wegen der Stadt rc. mit der Guarnison in keine Tractaten ein, sondern schliesset mit jeden besonders.

§. 124.

Nach Kriegs-Manier ausziehen, heißt, durch die Breche, wann eine vorhanden ist, ausziehen, deßgleichen mit Ober- und Unter-Gewehr, und zwar ersteres scharff geschultert, auch Rüst-Wägen, klingendem Spiel, und fliegenden Fahnen, auch einer Anzahl Schüsse Pulver auf jeden Mann, und die Kugel im Mund.

§. 125.

Zuweilen darff eine Besazung nach Kriegs-Manier ausziehen, muß aber sodann das Gewehr niederlegen, und sich gefangen ergeben.

§. 126.

Zuweilen aber müssen sie das Gewehr an einem gewissen Ort von sich geben, welches sodann eingeschlossen, ihnen hingegen an einem anderen benahmsten Ort wiederum zugestellet wird.

§. 127.

Was zur Artillerie, Brücken- und Proviant-Departement gehöret, ziehet mit ab.

§. 128.

Deßgleichen die Voluntairs.

§. 129.

Wann die Guarnison theils aus regulierter

Mann-

Mannschafft, und theils aus Land-Miliz bestehet, werden zuweilen beyde auf einerley Fuß tractirt.

§. 130.

Zuweilen aber darff die Land-Miliz zwar mit abziehen, sie muß aber das Gewehr niederlegen, und wird sodann nacher Haus entlassen.

§. 131.

Alle zu der Guarnison gehörige geist- und weltliche Personen können entweder mit der Guarnison ziehen, oder bekommen einen freyen Paß, hinzugehen, wo sie wollen.

§. 132.

Weiber, Kinder, und Bediente, so zur Guarnison gehören, ziehen auch mit ab.

§. 133.

Marketender und Handelsleute, so zu der Besazung gehören, dörffen entweder mit ausziehen, und das ihrige verkauffen, oder bleiben.

§. 134.

Fremden, so sich bey der Guarnison aufhalten, und mit ausziehen wollen, pfleget es auch zugestanden zu werden.

§. 135.

Alle diese Personen dörffen ihre völlige Equipage und Meubles mit sich nehmen.

§. 136.

Was sie aber nicht mit sich nehmen können, oder wollen, dörffen sie zu Geld machen, oder sonst in Sicherheit bringen.

§. 137.

Zuweilen wird die Capitulation in Ansehung der Bagage ausdrücklich dahin restringirt, daß nichts mitgenommen werden solle, als was der Guarnison gehörig seye.

§. 138.

Zuweilen bedingt man sich, daß weder die Bagage, noch eine andere Person, visitirt, oder beschimpft werden solle.

§. 139.

Zuweilen wird bedingt und erlaubt, daß einige Personen, z. E. von jedem Regiment ein Officier, noch gewise bestimmte Tage, Wochen, oder Monathe, an dem Ort bleiben dörfen, um die particulier-Geschäffte zu besorgen, nach Verfluß welcher Zeit sie sich, mit einem Paß versehen, auf ihre Kosten fort machen müssen.

§. 140.

Oder es wird auch überhaupt allen Officiern und Militar-Personen zugestanden, welche gerne in eigenen Geschäfften noch in etwas allda verbleiben möchten.

§. 141.

Oder doch den Officiers Frauen und Bedienten.

§. 142.

Wann ihnen eine etwas geraume Zeit eingestanden wird, müssen sie sodann bey Burgern einmiethen, und die Miethe bezahlen.

§. 143.

Krancke, oder Verwundete, dörffen zuweilen zurück bleiben, und es wird einigen Officiers und Chirurgis erlaubt, für sie zu sorgen; ja es werden ihnen auch wohl die Arzeney-Mittel gereicht.

§. 144.

Zuweilen aber müssen sie mit ausziehen, da dann möglichst für sie gesorget wird, sie auch wohl einen anderen Weg nehmen dörffen und eine eigene Bedeckung bekommen.

§. 145.

Zuweilen dörffen wenigstens die, so nicht ohne Gefahr fortgebracht werden können, bleiben, und die andere müssen fort.

§. 146.

Zuweilen wird die Anzahl derer Officiers, so bey solchen Personen bleiben dörffen, bestimmt, z. E. vor jedes Batallion 1. Capitain, 1. Lieutenant und 2. Sergeanten.

§. 147.

Auch hat man sich schon einzubedingen gesucht, daß die Verpflegung der zurück bleibenden Krancken und Verwundeten auf Kosten des Uberwinders geschehen möge; es ist aber abgeschlagen worden.

§. 148.

Wohl aber werden ihnen etwa die Lebens-Mittel und andere Nothdurfft auf Rechnung, gegen künfftige Bezahlung, gereicht.

§. 149.

Zuweilen muß die Guarnison auch die Madrazen, Hausrath, u. s. w. so sie zum Behuf der Krancken z. E. aus der Stadt in die Citadelle, mitgenommen hat, bezahlen.

§. 150.

Denen zurück gebliebenen Krancken ꝛc. wird, im Fall der Noth, nach einmahl besezter Vestung, erlaubt, Expressen an ihre Vorgesezte abzuordnen, um die nöthige Verhaltungs-Befehle einzuhohlen.

§. 151.

Wann diese Personen genesen, werden ihnen Päße gegeben, sicher wiederum zu denen ihrigen gelangen zu können.

§. 152.

Oder man verspricht denen Genesenen auch die nöthige Fuhren, mit oder ohne Entgelt.

§. 153.

Die in der capitulirenden Vestung befindliche feindliche Gefangene müssen umsonst losgegeben werden.

§. 154.

Zuweilen erhält man, daß einige maßquirte Personen, oder auch die, so vom Feind desertirt seynd, frey paßieren dörffen.

§. 155.

Oeffters aber muß man sie ausliefern, oder sie werden doch bey dem Auszug der Besazung, wann sie erkannt werden, weggenommen.

§. 156.

§. 156.

Wann sich Personen, so derer Uberwindere angebohrene Unterthanen seynd, in der ubergebenden Vestung in Kriegs-Diensten befinden, kommt es darauf an, wie man sich ihrentwegen vergleichet.

§. 157.

Die ausziehende Garnison, oder jemand davon, kan nicht genöthiget werden, feindliche Kriegs-Dienste anzunehmen.

§. 158.

Eben so wenig hält man es für erlaubt, sie listiger Weise dazu zu verleiten.

§. 159.

Wann aber jemand freywillig Dienste nehmen will, glaubt man, befugt zu seyn, ihn zu behalten.

§. 160.

Wann die Capitulation leidentlich ist, wird der Besazung, oder dem Commendanten, erlaubt, einige Stücke oder Mörser, und Pulver zu einer gewisen Anzahl Schüsse, mit sich zu nehmen.

§. 161.

Deßgleichen eine gewisse Anzahl bedeckter Wagen, welche alsdann nicht besichtiget werden dörffen.

§. 162.

Statt der bedeckten Wagen, ist auch schon um eine Anzahl Chaloupen gebeten, solches aber nicht zugestanden worden.

§. 163.

Wann nur die Stadt capitulirt, muß zuweilen die Guarnison, auch wider ihren Willen, in die Citadelle, oder das Schloß, so sich noch hält, ziehen.

§. 164.

Oeffters hingegen wird ihro solches, wann sie es gleich verlanget, durchaus nicht zugestanden.

§. 165.

Zuweilen läßt der Feind der Besazung Bagage, u. s. w. biß an ein gewises Ort führen, von dannen aber durch Land-Fuhren ohnentgeltlich weiter bringen.

§. 166.

Oder man schafft ihnen doch den benöthigten Vorspann an.

§. 167.

Oft aber verspricht der Feind nur, vor das Fuhrwerck, so viel, als möglich ist, zu sorgen, und zwar gegen Bezahlung.

§. 168.

Endlich muß manchmahlen auch die abziehende Guarnison selbst zusehen, wo sie es her bekomme.

§. 169.

Zuweilen bedingt man sich, daß die Fuhren oder Schiffe in solchem Preis geliefert werden, als es in Friedens-Zeiten üblich seye.

§. 170.

Wann der Abzug zu Wasser geschiehet, wird eine hinlängliche Anzahl Schiffe zur Uberfarth bewilliget.

§. 171.

Oder man erwartet solche auch wohl von dem Souverain derer, die sich ergeben haben.

§. 172.

Bis zu deren Ablangung wird sodann die ausgezogene Guarnison an die beliebige oder verglichene Orte verlegt, und auf Kosten ihres Souverains verpflegt.

§. 173.

Indessen müssen sie sich aller Feindseeligkeiten und nachtheiligen Correspondenz enthalten.

§. 174.

Erfolgt aber die Bezahlung vor die genossene Lebens-Mittel nicht, werden sie sodann zu Kriegs-Gefangenen gemacht.

§. 175.

Belagerte haben zwar schon versucht, zu erhalten, daß sie die in der Vestung noch übrige Lebens-Mittel verkauffen dörffen; es wird aber allemahl abgeschlagen.

§. 176.

Hingegen pflegt erlaubt zu werden, so viel Lebens-Mittel mitzunehmen, als man auf gewise Tage, oder an das verglichene Ort zu gelangen, nöthig hat.

§. 177.

Ubrigens aber muß die abziehende Guarnison vor ihr Geld zehren.

§. 178.

Zuweilen wird ihr erlaubt, sich zu ihrer Armee zu begeben.

§. 179.

Oder doch an einen anderen selbst vorgeschlagenen Ort.

§. 180.

Oeffters aber muß sie auch dahin, wo sie der Uberwinder hinweiset.

§. 181.

Es ist auch schon Streit wegen des Sinnes der Capitulation in diesem Stück entstanden.

§. 182.

Acta zwischen Franckreich und Rußland.

§. 183.

Man pflegt gar oft gewise Tage zu sezen, wie lang eine ausziehende Garnison biß an den Ort, wo sie hin will, oder soll, unterwegs seyn dörffe.

§. 184.

Oder auch, wie viele Meilen sie täglich marchiren solle.

§. 185.

Denen Abziehenden wird eine hinlängliche Begleitung so weit mitgegeben, biß sie an den Ort ihrer Bestimmung angelangt, oder doch sonst in Sicherheit seynd.

§. 186.

Zuweilen wird auch die Begleitung nur auf ein Stück Wegs und sodann vollends ein Trompeter und Paß mitgegeben.

§. 187.

Diese resp. Begleitung und Trompeter dörffen weder auf dem Hin- noch Her-Weg feindlich tractirt werden.

§. 188.

Ja man muß auch wohl biß zu ihrer Zurückkunfft Geisel stellen.

§. 189.

Zuweilen bedinget sich der abziehende Commendant aus, daß, wann unterwegs Excesse oder Unordnungen entstünden, er darinn nach eigenem Gefallen verfahren könne.

§. 190.

Die ohne Raison geschehende Nicht-Haltung einer Capitulation aber wird als eine schwere Beleidigung des Völcker-Rechts angesehen.

§. 191.

Und es kan leicht ein ohnangenehmer Schrifft-Wechsel zwischen denen feindlichen Generals, oder auch für dem Publico, darüber entstehen.

§. 192.

Auch werden bey Gelegenheit Repreßalien deßwegen gebraucht.

§. 193.

Ubrigens lässet der Uberwinder nach völlig besezter Vestung zuweilen ein Freuden-Fest halten, u. d.

§. 194.

Ingleichem die Huldigung einnehmen, u. s. w.

§. 195.

Daß ein Uberwinder aus einer eroberten Vestung das darzu gehörige, oder sonst darinn befindliche Geschüz abführen und selbst behalten könne, scheinet nicht unbillig zu seyn.

§. 196.

Doch ist schon mehrmalen Streit oder Beschwerde deßwegen entstanden,

§. 197.

Acta zwischen Franckreich und Oesterreich, Oesterreich und Genua, auch Chur-Bayern 2c.

§. 198.

Ein Feind kan eine eroberte Vestung sprengen, oder rasieren.

§. 199.

Doch wird es zuweilen, wo nicht als etwas widerrechtliches, doch als etwas sehr unfreundliches, angesehen.

§. 200.

Acta wegen Freyburg, Oczakow, Wißmar 2c.

§. 201.

Auch kan zuweilen ein dritter Souverain, mit deme man nicht in Krieg verfangen ist, dabey intereßiert seyn, auf den also billig auch Reflexion zu machen ist.

§. 202.

Acta wegen Rasirung derer Barriere-Pläzen in denen Niederlanden.

§. 203.

Wer kan, braucht allenfalls Repreßalien.

§. 204.

Doch können sich auch Umstände ereignen, daß nicht räthlich ist, zu Repreßalien zu schreiten.

§. 205.

Acta zwischen Franckreich und Oesterreich.

§. 206.

Zuweilen träget sich auch der Fall zu, daß ein unter denen Canonen einer Vestung postirtes Corps capituliren muß.

§. 207.

Solchen Falles findet abermahls statt, was sowohl in diesem Capitel von denen Capitulationen derer Vestungen, als in dem vorhergehenden von Capitulationen dergleichen Corps nach einer Schlacht, gemeldet worden ist.

Fünfzehendes Capitel.

Vom Quartier-geben und Kriegs-Gefangenen.

§. 1.

Ein Kriegs-Gefangener ist eine Person, welche von dem Feind bloß darum gefangen genommen worden ist, weil sie in des Gegentheils Diensten stehet.

§. 2.

Wer also nicht in feindlichen Diensten stehet, der wird eigentlich auch nicht zum Kriegs-Gefangenen gemacht.

§. 3.

Doch halten es einige zuweilen dißfalls anderst, und tractieren auch Bürgern und Bauren, so sie erhaschen können, als Kriegs-Gefangene.

§. 4.

Hinwiederum werden zwischen anderen Nationen nicht einmahl civil- und dergleichen Bediente als der Kriegs-Gefangenschafft unterworffene Personen angesehen.

§. 5.

§. 5.

Ubrigens ligt nichts daran: Ob eine Militar-Person in würcklichen militarischen Verrichtungen, oder nicht, ferner im Feld, Besazung, zu Haus, oder anderwärts, z. E. im Baad, zum Gefangenen gemacht worden ist.

§. 6.

Im Krieg können bey vielen Gelegenheiten Kriegs-Gefangene gemacht werden, z. E. bey Schlachten, Recontres, Belager- und Eroberungen, Marchen, von Parthien, u. s. w.

§. 7.

Ob eine von eines neutralen Staats Unterthanen privato ausu in solchem neutralen Land weggenommene und dem Feind ausgelieferte Person für einen Kriegs-Gefangenen gehalten werden könne? ist gestritten worden.

§. 8.

Personen, so von einem Feind an den andern geschickt werden, kan man nicht zu Kriegs-Gefangenen machen.

§. 9.

Zumahlen, wann sie von dem Feind selbst, oder dessen Generalität mit Päßen versehen seynd.

§. 10.

Es wäre dann, daß sie das nicht beobachtet hätten, was in solchen Fällen üblich ist, oder daß sie sich als Spionen aufgeführet hätten, u. d.

§. 11.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 12.

Daß Völcker, so Krafft einer Capitulation frey abziehen dörffen, nicht zu Kriegs-Gefangenen gemacht werden dörffen, verstehet sich von selbsten.

§. 13.

Geschiehet es aber doch, wird es, schon oben berührter massen, als eine schwere Beleidigung des Völcker-Rechts angesehen.

§. 14.

Ob aber Völcker, welche, Krafft getroffener Capitulation, hätten nach Hause seglen dörffen, aber durch Sturm an eines feindlichen Alliirten Küste verschlagen worden seynd, zu Kriegs-Gefangenen gemacht werden können? darüber ist scharff gestritten worden.

§. 15.

Acta zwischen Dännemarck und Schweden.

§. 16.

Hingegen ist schon oben erinnerter massen, nichts neues, daß Völcker, so, vermöge getroffener Capitulation, frey seyn solten, gleichbalden, oder einige Zeit hernach, zu Kriegs-Gefangenen gemacht werden, wann sie der Capitulation kein Genügen geleistet haben.

§. 17.

Oder, um dadurch Repreßalien gegen ihren Souverain auszuüben.

§. 18.

Wiewohl meistens sodann wegen eines oder des anderen Facti, und der sich darauf gründenden Recht-

Rechtmäßigkeit solcher Repressalien, gestritten wird.

§. 19.

Bald werden einzele oder wenige Soldaten, bald ganze Parthien, Convoyen, Detachements, Compagnien, Battaillons, Regimenter, Brigaden, ꝛc. ja zuweilen auch ganze Corps, oder Arméen, zu Kriegs-Gefangenen gemacht.

§. 20.

Ob, wann zwischen zweyen kriegenden Theilen Friede geschlossen, die Auxiliar-Trouppen des einen Theils aber nicht mit darinn namentlich begriffen worden, selbige, wann sie auf dem Rückmarsch nach Haus begriffen seynd, und sich für neutral erklären, zu Kriegs-Gefangenen gemacht werden können, oder nicht? ist zu unseren Zeiten gestritten worden.

§. 21.

Wann von einer aus verschiedenen Alliirten Trouppen bestehenden Armeè gemeinschaftlich Kriegs-Gefangene gemacht werden, vertheilet man selbige unter die Alliirte nach Proportion.

§. 22.

Was aber jeder Theil für sich macht, verbleibt ihme auch.

§. 23.

Oft wird einer zum Kriegs-Gefangenen gemacht, ohne daß er darum gebeten hätte.

§. 24.

Oft aber bittet einer, der sich überwältiget siehet, um Quartier, das ist, er legt sein Gewehr

 nider,

nider, bittet um sein Leben, und erbietet sich dagegen, sich gefangen nehmen zu lassen.

§. 25.

Es ist Völcker-Rechtens, daß die, so sich gefangen ergeben wollen, als Gefangene angenommen werden müssen.

§. 26.

Ob und wann aber in Schlachten, Stürmen, oder sonst, abgeschlagen werden könne, Quartier zu geben? ist so ausgemacht nicht.

§. 27.

Und es werden zuweilen offentliche Klagen von Souverainen gegen Souverainen geführet, daß sie hierinn gegen das Völcker-Recht gehandelt hätten.

§. 28.

Die, welchen einmahl Quartier versprochen worden ist, dörfen nicht erst hernach massacriert, in Grund geschossen, oder verstümmelt werden.

§. 29.

Am allerwenigsten aber dörffen sie auf eine grausame Weise hingerichtet werden.

§. 33.

Es wäre dann, daß sie revoltirten.

§. 31.

Geschiehet es aber ausser deme, wird es als eine grosse Beleidigung des Völcker-Rechts angesehen.

§. 32.

Es werden auch solchen Falles wohl Repressalien gebraucht.

§. 33.

§. 33.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 34.

Auch wird der, so Quartier gegeben hat, und es nicht hält, als infam gehalten.

§. 35.

So auch der, so auf gegebene Parole Quartier erhält und zum Kriegs-Gefangenen gemacht wird, hernach aber doch durchgehet.

§. 36.

Wann feindliche Civil- Hof- und dergleichen Bediente zu Kriegs-Gefangenen gemacht werden, ist man, wann kein Vergleich deßwegen vorhanden ist, nicht schuldig, sie wieder los zu lassen.

§. 37.

Wohl aber geschiehet es mehrmalen aus Großmuth und Höflichkeit.

§. 38.

Zuweilen entstehet Streit: Ob jemand als ein Kriegs-Gefangener angesehen werden müsse, oder als ein Spion, Mordbrenner, Räuber ꝛc. behandelt werden könne?

§. 39.

Kriegs-Gefangene müssen ihre Fahnen, Standarten, Ober- und Unter-Gewehr an den Feind abgeben.

§. 40.

Standes-Personen wird so dann zuweilen das Seiten-Gewehr wieder gegeben, doch ist keine Schuldigkeit.

§. 41.

Und wann der Gegentheil mit seinen Kriegs-

Ge-

Gefangenen nicht eben so verfahret, wird diese Höflichkeit auch wohl wieder eingezogen.

§. 42.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 43.

Die Equipage derer Kriegs-Gefangenen gehöret dem Uberwinder.

§. 44.

Es wäre dann, daß entweder für die samtliche Kriegs-Gefangene, oder doch für die Officiers, oder überhaupt, ein anderes bedungen worden wäre.

§. 45.

Oder daß der Uberwinder hierinn aus Großmuth ein übriges thäte.

§. 46.

Doch pfleget, wann man Cartels schließt, darinn ausgemacht zu werden, daß man die Gefangene nicht ganz ausziehen solle.

§. 47.

Oder es wird auch specificiert, was man ihnen lassen solle.

§. 48.

Wiewohl auch schon über dergleichen Spoliirung Klage geführet worden ist.

§. 49.

Ob ganze Corps, u. d. so sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben haben, spoliiret werden können? darüber ist gestritten worden.

§. 50.

Zuweilen hingegen, sonderlich nach erhaltenen grossen Siegen, müssen die Kriegs-Gefangene, auch vom höchsten Rang, sich in offentlichem Triumph und Proceßion einführen lassen.

§. 51.

§. 51.

Der Gegentheil pfleget aber so dann bey Gelegenheit es wett zu machen.

§. 52.

Ob gefangene ganze Regiment beysammen gelassen werden, oder doch nicht allzu weit auseinander gelegt werden sollen? hat man gestritten.

§. 53.

Acta zwischen Franckreich und denen vereinigten Niderlanden.

§. 54.

Kriegs-Gefangene können wohl in entfernte Lande geführet werden.

§. 55.

Wann sie aber zu weit von denen Gränzen hinweg, oder in unbebaute Länder gebracht worden seynd, hat man sich darüber beschwehret.

§. 56.

Acta zwischen Franckreich und Oesterreich, Franckreich und denen vereinigten Niderlanden, Rußland und Schweden ꝛc.

§. 57.

Zuweilen machen grosse Herrn sich einen Ruhm daraus daß sie ihre Kriegs-Gefangene höflich und wohl tractieren.

§. 58.

Kriegs-Gefangene sollen wenigstens nicht hart tractieret werden.

§. 59.

Wann es aber geschiehet, beschwehret man sich darüber, als über eine Beleidigung des Völcker-Rechts.

§. 60.

Ob und wann sie in Gefängnisse gelegt werden können? ist nicht so ausgemacht.

§. 61.

Wohl aber darf man sie so verwahren, daß man ihres nicht Entkommens gesichert ist.

§. 62.

Entwischet aber doch einer, und wird wieder ertappt, kan er zwar härter gehalten, aber nicht als ein Deserteur bestraft werden.

§. 63.

Uberhaupt dörfen keine Grausamkeiten gegen sie fürgenommen werden.

§. 64.

Geschiehet es aber doch, beschwehret sich derer Gefangenen Souverain darüber, als über eine Beleidigung des Völcker-Rechts.

§. 65.

Auch werden so dann die von eines solchen Souverains Völckern zu Kriegs-Gefangenen gemachte, um Repressalien zu gebrauchen, härter gehalten, als sonst üblich oder vorhin geschehen ist.

§. 66.

Wegen des Tractaments derer Standes-Personen fliesset zuweilen etwas in die Cartels ein.

§. 37.

Derer Kriegs-Gefangenen Souverain ist schuldig ihnen das zu ihrer Verpflegung nöthige Geld anschaffen zu lassen.

§. 68.

Thut er es nicht, hält der feindliche Souverain

sich

sich für befugt, sie einzusperren, und ihnen nur die höchstnöthigste Lebens-Nothdurft reichen zu lassen.

§. 69.

Oder auch sie in wilde Länder abführen und alda sie selbst dafür sorgen zu lassen, wie sie sich ihren Lebens-Unterhalt verschaffen.

§. 70.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 71.

Wann ausser deme Kriegs-Gefangene hart gehalten werden, beschweret man sich darüber, als über eine Verlezung des Völcker-Rechts.

§. 72.

In Ansehung der Religion muß ihnen wenigstens ihre Privat-Andacht gestattet werden.

§. 73.

Oder, wann sie eigene Feld-Prediger rc. bey sich haben, durch dieselbige.

§. 74.

Und man kan denen Gefangenen in Absicht auf die Religion weder härter begegnen, noch sie nöthigen, eine andere Religion anzunehmen.

§. 75.

Denen Verstorbenen, so nicht der Landes-Religion zugethan seynd, muß dannoch ein ehrliches Begräbniß verstattet werden.

§. 76.

Aller Brief-Wechsel inn-oder ausserlandes kan ihnen schlechterdings untersagt, oder doch nach Gefallen eingeschränkt werden.

§. 77.

Man vergleichet sich auch wohl in denen Cartellen deßwegen.

§. 78.

Der Souverain, so die Kriegs-Gefangene in seiner Gewalt hat, kan sie nicht nöthigen, Kriegs-Dienste anzunehmen.

§. 79.

Auch nicht per indirectum, durch ein hartes Tractament.

§. 80.

Wann sie es aber freywillig thun wollen, kan er sie behalten.

§. 81.

Zuweilen wird in denen Cartells verglichen, daß die, so feindliche Kriegs-Dienste annehmen, ein Attestat ausstellen müssen, daß sie solches freywillig gethan haben.

§. 82.

Ingleichem, daß sie währender Gefangenschaft keine andere Kriegs-Dienste annehmen dörffen, als bey denen im Cartel begriffenen Machten.

§. 83.

Man hält nicht dafür, daß ein Souverain befugt seye, seine in der Kriegs-Gefangenschaft sich befindende Völcker abzudancken, oder auf halben Sold zu setzen.

§. 84.

Geschiehet es aber, achtet der Souverain, in dessen Gefangenschaft sie seynd, sich für befugt, sie härter zu halten, als sonst gewöhnlich ist.

§. 85.

§. 85.

Kriegs-Gefangene dörffen sich durchaus in keine Staats-Sachen mischen, es geschehe dann mit Wissen und Willen des Landes-Souverains.

§. 86.

Viel weniger dörffen sie innerliche Unruhen anstiften, unterhalten, oder auch sonst den geringsten Antheil daran nehmen.

§. 87.

Acta wegen derer Marschalle de Tallard und de Belleisle.

§. 88.

Und eben so sehr haben sie sich anderer Staats-Verbrechen zu enthalten.

§. 89.

Widrigen Falles können sie nach äusserster Schärffe bestraft werden.

§. 90.

Acta wegen eines Türckischen gefangenen Bassa in Maltha.

§. 91.

Zuweilen, aber sehr selten, geschiehet es, daß Standes-Personen, so zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden seynd, noch währenden Krieges ohne Ranzion los gegeben werden.

§. 92.

Hingegen werden Standes-Personen und andere Officiers gar oft, auf Parole, oder gegen einen schriftlichen Revers, bey Verlust der Ehre sich wieder stellen zu wollen, losgelassen.

§. 93.

Doch ist es keine Schuldigkeit, und kan also wohl abgeschlagen werden.

§. 94.

Wer nun einmal also losgelassen ist, kan nicht wieder von neuem arrestiert werden.

§. 95.

Es wäre dann, daß er sich eines Verbrechens schuldig oder doch verdächtig gemacht hätte.

§. 96.

Oder aus Repressalien gegen seinen Souverain.

§. 97.

Die Loslassung geschiehet entweder auf eine bestimmt- oder unbestimmte Zeit.

§. 98.

Ferner wird einer entweder völlig frey gelassen, daß er sich hinbegeben darf, wo er will, oder er wird zwar des engen Arrests erlassen, doch so, daß er in dem Land, oder Ort, ꝛc. verbleiben muß.

§. 99.

Ein also auf Parole losgelassener muß fordrist und ins besondere demjenigen nachkommen, worzu er sich verpflichtet hat.

§. 100.

So dann und überhaupt muß er sich alles dessen, was mit dem Krieg eine Verwandtschaft hat, enthalten.

§. 101.

Wann gegen den feindlichen Souverain eine Revolte entstehet, und dergleichen Kriegs-Gefangene sich darein mengen, haben sie nach dem Völcker-Recht Ehre, Leib und Leben verwürckt.

§. 102.

§. 102.

Es kan sie auch kein Vorgeben, als seyen sie darzu genöthiget worden, entschuldigen.

§. 103.

Acta wegen Französisch- und Spanischer Kriegs-Gefangenen zu Genua.

§. 104.

Eben dieses ist auch davon zu sagen, wann Kriegs-Gefangene sich sonst gegen ihren Uberwinder gebrauchen lassen.

§. 105.

Wann der Uberwinder einen auf Parole losgelassenen zurück-beruft, muß dieser sich ohnweigerlich wieder in die Gefangenschaft stellen.

§. 106.

So auch, wann die ihme gesezte Frist zu Ende und er indessen weder ausgewechselt noch ranzionirt worden ist, noch Prolongation des Termins erhalten hat.

§. 107.

Thut er es nicht wird er 3 mal citirt und alsdann für ehrlos erkläret.

§. 108.

Es kan auch, wenigstens ordentlicher Weise, der Souverain, in dessen Diensten sie gefangen worden seynd, ihnen solches nicht verbieten.

§. 109.

Doch hat man Exempel, daß es geschehen ist.

§. 110.

Ja daß man, als man darauf gegen solche Kriegs-Gefangene, als gegen Personen, so ihre

Parole nicht gehalten, verfahren wollen, so gar mit Repressalien gedrohet hat.

§. 111.

Acta zwischen Dännemarck und Schweden.

§. 112.

Ubrigens werden zwischen denen kriegenden Theilen vielfältig Cartels geschlossen.

§. 113.

Dieses seynd Verträge zwischen feindlichen Souverainen, wie sie sich in Ansehung derer Kriegs-Gefangenen, besonders ihrer Loslassung, verhalten wollen.

§. 114.

Ein Souverain kan nicht genöthiget werden, ein solches Cartel zu errichten.

§. 115.

Dahero auch oft in langwührigen Kriegen, wann gleich der eine Theil dazu geneigt ist, keine geschlossen werden.

§. 116.

Und wann Anfangs der eine Theil, wegen seiner vortheilhaften Umstände, nicht will, solche Umstände ändern sich aber, geschiehet es leicht, daß so dann der andere Theil auch nicht will.

§. 117.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 118.

Hingegen werden solche auch oftmahls errichtet, so bald beyde Machten einige Anzahl Kriegs-Gefangene gegen einander haben.

§. 119.

§. 119.

Werden so dann Kriegs-Gefangene von anderen Alliirten Trouppen gemacht, können diese sich weder des Cartels bedienen, noch verlangen, daß der Alliirte, so das Cartel eingegangen hat, sich der Sache annehme.

§. 120.

Wann auch gleich die Gefangene in des lezteren Diensten als Auxiliar-Trouppen stünden.

§. 121.

Wann ein Cartel nur zwischen einigen kriegenden Theilen geschlossen worden ist, wird auch wohl denen übrigen frey-gestellt, daß sie demselben innerhalb einer gewissen Zeit accediren können.

§. 122.

Vielerley Personen pflegen gleich wieder, ohne einige Ranzion erlassen zu werden.

§. 123.

Diese dörffen auch nicht ausgeplündert werden.

§. 124.

Zuweilen gehen einige Personen nach einem Cartel frey aus, die nach einem anderen ranzionirt werden müssen.

§. 125.

In denen Cartels wird weiter ausgemacht, wie es wegen Verpflegung der Kriegs-Gefangenen gehalten werden solle.

§. 126.

Besonders der Krancken oder Bleßirten.

§. 127.

Und wegen Ersezung derer auf ihre Cur gegangenen Kosten.

§. 128.

Sodann wegen Verpflegung der Officiers.

§. 129.

Ferner wegen der, währender Kriegs- Gefangenschaft, gemachten Schulden.

§. 130.

Man vergleicht sich auch wohl wegen der bey ihnen gefundenen Briefschaften.

§. 131.

In denen Cartels nimmt man auch Abreden wegen derer auf Parole Losgelassenen.

§. 132.

Man vergleicht sich endlich, wie es wegen der Auswechslung oder Ranzionirung derer Kriegs-Gefangenen solle gehalten werden.

§. 133.

Es wird ein Termin gesezt, wie bald nach erfolgter Gefangenschaft, die Auswechsel - oder Ranzionirung geschehen solle.

§. 134.

Man nimmt eine Abrede, wie die Auswechslung geschehen solle, wann die Gefangene von ungleichem Character seynd.

§. 135.

Deßgleichen, wann ein Theil mehr Gefangene hat, als der andere.

§. 136.

Man berechnet sich auch wohl von Zeit zu Zeit, darüber.

§. 137.

Die, so verschiedene Chargen besizen, werden nur nach der höchsten derselben angesehen.

§. 138.

Reformirte Officiers pflegen z. E. den 3ten oder 4ten Theil der Ranzion zu bezahlen, welche die geben müssen, so würcklich in dem Posten stehen, welchen sie vormahls bekleidet haben.

§. 139.

Bey denen Voluntairs pfleget ein Unterschied gemacht zu werden, zwischen denen, so um die Person eines Souverains seynd, oder nicht, ingleichem die bey der Armeé Chargen, oder doch sonst und änderwärts, dergleichen gehabt haben, oder nicht.

§. 140.

Alle bey der Armeè dienende Officiers und Volontairs, sie seyen von was Nation sie wollen, können ausgewechselt oder ranzionirt werden.

§. 141.

Ausgenommen, wann sie von des Uberwinders eigenen Nation wären und gegen ihren angebohrenen Souverain gedienet hätten.

§. 142.

Wann ein Reuter, oder berittener Dragoner, ranzionirt wird, bleibt sein Pferd zurück.

§. 143.

Dessen ohnerachtet ist doch Kriegs-Manier, daß ein Cavallerist mehr Ranzion zahlen muß, als ein Infanterist.

§. 144.

Land-Miliz und Ausschuß, deßgleichen die irregulaire Trouppen, werden hierinn denen regulairen gleichgehalten.

§. 145.

Marquetender u. d. wie auch Proviant-Knechte zahlen wie ein gemeiner Soldat.

§. 146.

Zuweilen aber wird auch unter denen Marquetendern ein Unterschied gemacht.

§. 147.

Für bleßirte Kriegs-Gefangene, so dem Feind ausgelifert werden, muß bezahlt werden, wann sie gleich sterben.

§. 148.

Zuweilen wird auch wegen der gefangenen Kauffleute, Burger, Handwercker, u. s. w. eine Ranzion vergleichen.

§. 149.

Ob auch Commandierende Generals ranzionirt werden können? wird zuweilen gestritten.

§. 150.

Deßgleichen: Ob man schuldig seye, aus mehreren, so sich ergeben haben, nur einige sich ranzioniren zu lassen?

§. 151.

Ferner: Ob man schuldig seye, ganze Corps oder Armeen ranzioniren zu lassen?

§. 152.

Zuweilen wird in denen Cartels auch der Preis derer Münz-Sorten, in welcher die Ranzionirung geschiehet, festgestellet.

§. 153.

§. 153.

Die, so ausgewechselt oder gegen Ranzion losgegeben werden, kan man nicht beeydigen, daß sie nicht weiter dienen wollen.

§. 154.

Wann eine Person verschiedene militarische und civil-Qualitäten beysammen hat, kommt es auf die Umstände an: Ob sie des Cartels fähig seye, oder nicht?

§. 155.

Nach einigen Cartels muß die Ranzion zuvor erlegt seyn, alsdann aber werden die Kriegs-Gefangene erst losgelassen.

§. 156.

Nach anderen aber werden die Officiers gegen Revers, die Gemeine aber gegen Schein eines nächst-commandirenden Officiers, gleich wieder erlassen.

§. 157.

Bey der würcklichen Auswechslung hat die Kriegs Manier eine gewisse Art des Ceremoniels eingeführt.

§. 158.

Wann wegen einiger in einem Cartel nicht enthaltenen Sachen Streit entstehet, wird etwa denen General-Auditeurs überlassen, solchen auszumachen.

§. 159.

Wann ein Cartel nicht erfüllet oder übertretten wird, hat es die Bewandtniß damit, wie wann eben dieses auch bey anderen Tractaten geschiehet.

§. 160.

Sonderlich aber haben alsdann Repreßalien statt.

§. 161.

Oder das Cartel wird wieder aufgehoben.

§. 162.

Welches auch ausser dem erst angeführten Fall geschehen kan.

§. 163.

Zuweilen werden, wann gleich kein Cartel obhanden ist, dennoch die beyderseitige Kriegs-Gefangene gegen einander ausgewechselt.

§. 164.

Es kan aber kein Theil darzu genöthiget werden.

§. 165.

Vor der Auswechslung oder Ranzionirung müssen die in des Feindes Land gemachte Schulden bezahlt, oder doch sonst deßwegen Richtigkeit getroffen werden.

§. 166.

Wann ein Souverain einen seiner Unterthanen, so sich vom Feind hat gebrauchen lassen, im Krieg gefangen bekommt, kan er ihne nach eigenem Gefallen und nach aller Schärffe abstraffen.

§. 167.

Er wäre dann mit Gewalt darzu genöthiget worden.

§. 168.

Oder er wäre zwar vormahls ein solcher Unterthan

terthan gewesen, hätte sich aber von dieser Verbindung auf eine rechtmäßige Weise losgemacht, ehe er sich gegen seinen bisherigen Souverain hat gebrauchen lassen.

§. 169.

Ein Deserteur, den man im Krieg wieder gefangen bekommt, kan an Leib und Leben gestrafft werden.

§. 170.

Was nach erfolgtem Frieden in Ansehung derer Kriegs-Gefangenen Völcker-Rechtens seye? werden wir im 6ten Buch vernehmen.

Sechzehendes Capitel.

Von Spionen.

§. 1.

Ein Spion ist eine Person, die auf des Feindes Umstände, auch Thun und Lassen, ganz im Verborgenen Achtung gibt, und selbiges dessen Gegentheil entdecket.

§. 2.

Man hält es dem Völcker-Recht nicht ungemäß zu seyn, dergleichen Leute zu halten, oder auszuschicken.

§. 3.

Hingegen hält man auch für erlaubt, wann sie ertappet werden, sie an Leib und Leben zu bestraffen.

§. 4.

§. 4.

Und dieses, sie mögen eigene, oder des Feindes, oder eines dritten Souverains, Unterthanen seyn.

§. 5.

Ingleichem, sie mögen sich auf Befehl des gegentheiligen Souverains, oder seiner Bedienten rc. darzu haben gebrauchen lassen, oder es für sich gewagt haben.

§. 6.

Eben dieses ist auch von denen zu sagen, welche ihnen behülflich seynd, oder ihnen wissender Dingen Unterschleiff geben.

§. 7.

Werden sie aber nicht ergriffen, und es seynd eigene Unterthanen, kan hernach gegen sie auf Ehre, Haab und Gut verfahren werden.

§. 8.

Bey feindlichen oder dritten Souverainen Unterthanen hingegen scheinet dieses nicht anzugehen.

§. 9.

Wohl aber kan man, wann neutraler Machten Unterthanen sich darzu gebrauchen lassen, bey ihren Landes-Herrn anhalten, sie deßwegen zu bestraffen.

§. 10.

Wann ein solcher Spion nach der Zeit zum Kriegs-Gefangenen gemacht wird, kan er doch noch als ein Spion abgestrafft werden.

Sieben-

Siebenzehendes Capitel.

Von Kriegs-Listen.

§. 1.

EIne Kriegs-List ist, wann ein Feind seinen Gegentheil nicht sowohl mit öffentlichem Gewalt zu überwältigen, als vielmehr demselbigen, ehe und ohne daß er es sich versiehet, einen Streich beyzubringen sucht.

§. 2.

Ein schneller ohnversehener Uberfall oder Surprise ist also an und für sich keine Krieges-List.

§. 3.

Daß nach dem Völcker-Recht überhaupt Kriegs-Listen erlaubt seyen, ist wohl richtig.

§. 4.

Nicht aber allemahl: Was für Arten derselbigen? als welche gar sehr verschieden seynd.

§. 5.

Z. E. Man sprenget etwas aus, so doch keinen Grund hat, um den Feind dadurch zu verführen und sicher zu machen, oder an einem Ort weg- oder an ein anderes hin zu locken.

§. 6.

Oder man verstellet sich in Personen, so keine Soldaten seynd.

§. 7.

Oder man stellet sich gar an, als ob man dem Gegentheil selbst angehörte? u. s. w.

Acht-

Achtzehendes Capitel.

Von Verrätherenen.

§. 1.

Ob es erlaubt seye, feindliche Generals, oder andere Officiers, oder Commendanten, oder Besazungen derer Vestungen, zu bestechen? ist nach dem Völcker-Recht nicht ausgemacht. Kein Souverain wird gern Ja sagen, oder es gestehen, daß er dergleichen gethan oder befohlen habe.

§. 2.

Indessen finden sich genug Exempel und Beschwerden, da es gewis ware, oder man doch einer Seits behauptet hat, daß solches würcklich geschehen seye.

§. 3.

Allenfalls kan gegen den Souverain, so dergleichen gethan, nicht wohl eine andere Ahndung statt haben, als offentliche Beschwerden, oder Repreßalien, oder andere gewaltsame Mittel, sich eine Genugthuung zu verschaffen.

§. 4.

Daß hingegen an eines solchen Souverains Bedienten, so sich zum Werckzeug der Verrätherey gebrauchen lässet und ertappet wird, eine an Ehre, Leib und Leben gehende Genugthuung genommen werden könne, ist wohl richtig.

§. 5.

§. 5.

Die Kriegs-Mannschafft hingegen, so zu Ausführung einer solchen Verrätherey gebraucht werden will, und darüber gefangen genommen wird, kan nicht anderst als andere Kriegs-Gefangene tractieret werden.

§. 6.

Und dieses auch, wann sie gleich von der Verrätherey Wissenschafft gehabt hat.

§. 7.

Ausgenommen, wann sie sich verstohlener Weise eingeschlichen hätte, um die Verrätherey vollstrecken zu helffen.

§. 8.

Wann es also gleich lezteren Falles scharff geahndet wird, haben dannoch keine Repreßalien statt.

Neunzehendes Capitel.

Von ohnerlaubten Sachen im Krieg.

§. 1.

Einige wollen zwar, wo nicht von allen, doch von denen meisten Sachen, welche als im Krieg ohnerlaubt angegeben werden, nichts halten; es ist aber offenbar irrig.

§. 2.

Man kan zwar keine allgemeine Regel, noch genaue Benahmsung aller deren Dinge mittheilen, welche nach dem jezt-üblichen Völcker-

Recht zu Kriegs-Zeiten ohnerlaubt seynd; doch lässet sich manches davon sagen, darinn die meiste Europäische Nationen dißfalls einig seynd.

§. 3.

Nemlich überhaupt Grausamkeiten, wann die Kriegs-Raison selbige nicht erfordert, sondern ein blosser Muthwill Ursach daran ist.

§. 4.

Ferner Mißhandlung derer Weibs-Personen und Kinder.

§. 5.

Wie auch alter, krancker, gebrechlicher Personen, u. d.

§. 6.

Die Beraubung der Gräber derer Verstorbenen und die Beunruhig- oder Verunehrung ihrer Gebeine.

§. 7.

Man hält auch für unerlaubt, sich solcher Waffen oder Geschosse zu bedienen, welche unheilbare Wunden verursachen.

§. 8.

Ingleichem alle Arten der Vergifftungen.

§. 9.

Und derer Seegensprechereyen, u. d.

§. 10.

So auch Mordbrennerey.

§. 11.

Nachstellung gegen die Feinde durch Banditen rc.

§. 12.

Beleidigung derer Trompeters, Tambours, &c.

so an einander geschickt werden, der Sauvegardes &c.

§. 13.

Brechung der gegebenen Parole und Quartiers.

§. 14.

Ob und wie ferne ein und andere in des Feindes Land erlassene Patente, u. d. erlaubt oder ohnerlaubt seyen? ist nicht allemahl klar.

§. 15.

Wann zwischen kriegenden Theilen Cartele geschlossen werden, rücket man denenselben gemeiniglich allerley mit ein, so als ohnerlaubt gehalten werden solle.

§. 16.

Ein mehreres hievon ist bereits in dem vorhergehenden Buch und in denen ersten Capiteln dieses gegenwärtigen fürgekommen.

Zwanzigstes Capitel.

Von dem Betragen nach einem über dem Feind erhaltenen wichtigen Vortheil.

§. 1.

Wann ein Sieg erhalten, oder eine Vestung, oder Linie erobert worden ist, pflegt ein wohlverdienter Officier mit der Nachricht davon als Courier an seinen Hof abgeschickt zu werden.

§. 2.

Ja es werden auch wohl einige an verschiedene, sonderlich Alliirte, Höfe geschickt.

§. 3.

Jene halten sodann ihren Einritt mit besonderem Eclat.

§. 4.

Sie selbst aber werden avancirt, oder bekommen sonst Geschencke.

§. 5.

Die eroberte Sieges-Zeichen werden entweder diesen Courieren mitgegeben.

§. 6.

Oder sie werden nachgeschickt und offentlich eingeführet.

§. 7.

Zuweilen werden auch anderen Souverainen Præsente davon gemacht.

§. 8.

Siegreiche Souverainen halten zuweilen, wann sie nach Hause kommen, solenne Einzüge.

§. 9.

Endlich pflegt der Überwinder das Te Deum laudamus mit offentlichem Gepräng absingen, oder andere Freuden-Bezeugungen anstellen zu lassen.

§. 10.

Wann eine kriegende Parthie sich erhaltener Siege rühmet, die Gegen-Parthie aber solches nicht zugestehet und besorget, es dörffe bey dem Publico eine schädliche Impression machen, werden auch wohl eigene Manifeste deßwegen herausgegeben.

Ein

Ein und zwanzigstes Capitel.
Von eroberten Landen.

§. 1.

Ob und wie ferne einem Land, so sich dem Sieger unterworffen hat, erlaubt seye, sich mit Gewalt wiederum von der feindlichen Ober-Herrschafft loszumachen? ist nach dem Völcker-Recht nicht klar.

§. 2.

Und noch weniger: Ob es als ein Laster der beleidigten Majestät angesehen werden könne?

§. 3.

Folglich auch: Ob und was für eine Ahndung dagegen statt habe?

§. 4.

Acta zwischen Oesterreich und Genua.

§. 5.

Ferner streitet man: Ob ein Souverain, so seinem Feind ein Land abgenommen hat, befugt seye, selbiges noch währenden Krieges an einen dritten Souverain abzutretten?

§. 6.

So viel ist indessen richtig, daß der neue Besizer nicht mehr Recht daran erlangen kan, als der gehabt hat, so es ihme abgetretten.

§. 7.

Auch mag die Behauptung eines solchen Landes wohl keine rechtmäßige Ursach seyn, die Waffen gegen den vorigen Souverain desselbigen zu ergreiffen.

§. 8.

§. 8.

Eher aber gehet es an, gegen denselbigen sich bey dem einmahl erlangten Besiz mit gewaffneter Hand zu schüzen.

§. 9.

Acta zwischen Dännemarck, Schweden und Groß-Britannien.

§. 10.

Von Rasierung eroberter Vestungen ist schon geredet worden.

§. 11.

Mehreres sihe oben im ersten und in diesem Buch.

Drittes Buch.

Von alliirten Mächten und Hülffs-Völckern.

Erstes Capitel.

Von denen verschiedenen Arten derer Alliirten.

§. 1.

Alliirte seynd Bundes-Genossen, und deren gibt es nunmehro wohl bey allen in Europa entstehenden Kriegen; doch seynd sie verschiedener Art.

§. 2.

Einige seynd offensiv-Alliirte, welche sich zusammen

sammen verbunden haben, einen dritten Souverain gemeinschafftlich zu bekriegen.

§. 3.

Exempel von der grossen Allianz, denen Nordischen Alliirten, denen 1733. gegen Oesterreich Alliirten, u. s. w.

§. 4.

Zuweilen trägt ein Souverain dem andern dergleichen an, um ihne nur ins Garn zu locken.

§. 5.

Zuweilen geben sich auch dritte Machten Mühe, dergleichen offensiv-Allianzen zu hintertreiben.

§. 6.

Und dieses bald mit gutem bald mit schlechtem Erfolg.

§. 7.

Dahero träget es sich zuweilen zu, daß ein Souverain zwar eine offensiv-Allianz schliesset, aber wider Willen genöthiget wird, selbiger wieder abzusagen, ehe sie noch ihre Würckung gethan hat.

§. 8.

Oder daß sie doch sonst ohne Würckung bleibt.

§. 9.

Hinwiederum geschiehet es auch, daß eine offensiv-Allianz noch währenden Krieges, um welches willen sie eingegangen worden ist, unter eben diesen Machten erneuert wird.

§. 10.

Andere Machten hingegen verbinden sich nur

 auf

auf den Fall zusammen, wann eine von ihnen mit Krieg angegriffen würde.

§. 11.

Oder alte Alliirte erneuren bey Gelegenheit eines entstandenen Krieges, oder bevorstehenden Friedens, ihre alte Allianzen.

§. 12.

Zuweilen, aber selten, alliiren sich einige Souverains zu dem Ende, um einen ausgebrochenen Krieg wiederum auf eine oder die andere Weise zu dämpfen.

§. 13.

Noch andere haben sich ums Geld alliirt, und müssen Hülffe leisten, wann und gegen wen es verlangt wird.

§. 14.

Wieder andere gehen Allianzen ein, weil sie durch solche einen Zuwachs an Land und Leuten, oder an Würde, oder Gerechtsamen, entweder würcklich erhalten, oder doch zu erhalten verhoffen.

§. 15.

Und noch andere alliiren sich zuweilen, wider Willen, aus Noth, mit einem Souverain so ihnen schaden könnte, so lang, bis sie die Zeit ersehen, sich ohne Gefahr wieder los machen zu können.

§. 16.

Einige Souverainen haben sich auf beständig zusammen verbunden, einander in Kriegs-Zeiten beyzustehen.

§. 17.

Und zwar entweder überhaupt, oder nur, wann sie von einer gewissen Macht angegriffen werden.

§. 18.

Exempel von Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden, wie auch von Oesterreich, Pohlen und Venedig.

§. 19.

Andere hingegen verbinden sich erst bey vorhabend-besorgend-oder bereits angefangenem Krieg zusammen.

§. 20.

Und dieses entweder auf eine gewise bestimmte Anzahl Jahre.

§. 21.

Oder auch auf eine unbestimmte Zeit, und so lange es die Umstände erfordern.

§. 22.

Denen, welche Anfangs dergleichen off- oder defensiv-Allianzen geschlossen haben, tretten öffters hernach auch noch mehrere andere Machten bey.

§. 23.

Und dieses entweder bald hernach, oder auch wohl erst nach vielen Jahren

§. 24.

Es wird dahero auch bey erstmahliger Schliessung dergleichen Allianzen öffters ausdrücklich vorbehalten, daß, wann andere Machten selbigen beytretten wolten; selbiges ihnen frey stehen solle.

§. 25.

Und zuweilen wird noch über dieses beschlossen, andere so gar darzu einzuladen.

§. 26.

Oder, wo auch gleich dieses nicht ausdrücklich gemeldet wird, gibt man sich doch unter der Hand alle nur ersinnliche Mühe, so viele Alliirte zu bekommen, als möglich ist.

§. 27.

Der Erfolg solcher Negotiationen ist aber nicht allemahl gleich.

§. 28.

Unter vielen Alliirten machen so dann auch wohl einige unter sich noch speciale Allianzen in Absicht auf den gegenwärtigen Krieg.

§. 29.

Sonst ist in Ansehung der Schließ- Erklär- Erlösch- und wieder - Aufhebung aller solcher Bündnisse eben das zu sagen, was in dem Völcker-Recht in Friedens-Zeit. *Lib. II.* überhaupt von Bündnissen gemeldet worden ist.

§. 30.

Nur ist noch beyzufügen, daß nichts neues ist, daß Alliirte noch währenden Krieges die Allianz verlassen, und die Neutralität erwählen, oder Friede machen.

§. 31.

Ja daß sie auch wohl noch Andere mit darzu zu verleiten trachten.

§. 32.

Exempel von Groß-Britannien.

§. 33.

Oder daß sie aus Alliirten wohl gar Feinde werden.

§. 34.

Exempel von Chur-Braunschweig.

§. 35.

Solchen Falles bleibet denen bißherigen Alliirten ordentlicher Weise nichts übrig, als ihre Empfindlichkeit darüber blicken zu lassen.

§. 36.

Welche aber zuweilen auf der andern Seite mit gleicher Empfindlichkeit aufgenommen wird.

§. 37.

Ubrigens heissen nach dem heutigen Völcker-Recht alliirte Völcker diejenige, deren Souverainen an dem Krieg Antheil nehmen, oder selbigen dem Gegentheil mit erklären.

§. 38.

Auxiliar- oder Hülffs-Völcker hingegen, die, welche zwar einem Theil zu Hülffe kommen, ohne jedoch daß ihr Souverain an dem Krieg sonst Antheil nähme.

§. 39.

Es können aber so wohl die Alliirte als Hülffs-Völcker entweder in eigener Mannschaft bestehen.

§. 40.

Oder aber in Völckern, welche man von einem dritten Souverainen entlehnet hat.

§. 41.
Verschiedene dergleichen Exempel.

§. 42.
Ferner kan die Hülffe entweder in Land-Trouppen bestehen, oder in einer Flotte.

§. 43.
Zuweilen endlich wird die schuldige Hülffe nicht in natura geleistet, sondern an Geld.

§. 44.
Oder zum Theil an Mannschaft, oder Schiffen ꝛc. und zum Theil an Geld.

§. 45.
Und dieses entweder, weil der Alliirte seiner Völcker-Schiffe ꝛc. selbst bedarf.

§. 46.
Oder weil dem andern das Geld lieber oder nöthiger ist, als die Mannschaft, Schiffe ꝛc.

Zweytes Capitel.

Von denen Rechten und Pflichten derer Alliirten unter sich.

§. 1.

Manches hieher gehöriges ist abermahls in dem Völcker-Recht in Friedens-Zeiten *Lib. II.* nachzuschlagen.

§. 2.
Die Rechte und Pflichte derer Alliirten in Kriegs-Zeiten seynd gar sehr verschieden, je nachdeme

deme das Bündniß, darinn sie stehen, und dessen Bedingungen beschaffen seynd.

§. 3.

Das erste ist, daß, wann es offensiv-Alliirte seynd, unter ihnen festgestellet wird: Wen, wann und wie sie angreiffen wollen?

§. 4.

Bey defensiv-Alliirten hingegen ist das erste, daß, wann einer von ihnen besorget, angegriffen zu werden, oder schon würcklich angegriffen worden ist, er an seine Bundes-Verwandte begehret, ihme die Allianz-mäßige Hülffe zu schicken.

§. 5.

Diese aber halten oftmahls für nöthig, zuvor zu untersuchen: Ob auch der Fall vorhanden seye, darinn sie schuldig seyen, Hülffe zu leisten?

§. 6.

Wann sie nun meinen, sie seyen es nicht schuldig, oder sich doch so anstellen, als wären sie dieser Meinung, so ertheilen sie entweder eine rund abschlägige Antwort.

§. 7.

Oder sie geben eine zweydeutige, oder dilatorische Antwort, biß die vorgelegte Zweifel gehoben seyn würden.

§. 8.

Oder sie halten sich zwar nicht für verbunden, die Allianz-mäßige Hülffe zu leisten, wenden aber doch sonst ihre gute Officia an, den entstandenen Krieg beylegen zu helffen.

§. 9.

Wann nun der andere Theil glaubt, man wäre ihme Hülffe schuldig gewesen, kommt es darauf an: Ob er stille schweigen und durch die Finger sehen, oder es als einen Bundes-Bruch betrachten und dem anderen Theil hinwiederum auch die Allianz aufkündigen will?

§. 10.

Wann aber auch die Hülfleistung bewilliget wird, stehet doch dem Alliirten frey, innerhalb der Zeit, welche zu Absendung der Hülffe bestimmet ist, seine gute Officia anzuwenden, damit die entstandene Streitigkeiten beygeleget werden möchten.

§. 11.

Wie viel Mannschaft, Schiffe, Stüke, Geld rc. zur Hülf geschikt oder gegeben werden müsse? lässet sich nicht bestimmen, sondern es kommt lediglich darauf an, was dißfalls verglichen worden ist.

§. 12.

Da dann bald eine gewisse Proportion zwischen der Force derer interessirten Machten beobachtet wird, bald aber der, so das meiste Interesse bey der Sache hat, auch am meisten geben muß.

§. 13.

Wann aber der Alliirte bewilliget, Hülffs-Völcker zu schicken und selbige durch eines drit-

ten

ten Souverains Gebiet marchiren müssen, geschiehet vor allen Dingen bey demselben Ansuchung um Gestattung des Durchzuges.

§. 14.

Die Ersuchung geschiehet entweder von dem Theil, dem die Hülffe widerfähret.

§. 15.

Oder von dem, welchem die Völcker gehören.

§. 16.

Oder von einer dritten Macht, welche solche Völcker dem bekriegten Souverain zu Hülf schickt.

§. 17.

Acta wegen des Durch-Marches derer Russen durch Pohlen.

§. 18.

Wie es nun mit Erlaub- oder Abschlagung des Durch-Marches, wie auch bey dem Durch-Marche selbsten gehalten werde? siehe im **Völcker-Recht in Fried. Zeit.**

§. 19.

Alliirte vergleichen sich auch öfters und klüglich darüber, wie es wegen des Durch-Marches derer Alliirten Trouppen durch der Alliirten eigene Lande solle gehalten werden.

§. 20.

Auxiliar-Völcker pflegen an dem verglichenen

Ort

Ort durch Commißarien gemustert oder übernommen zu werden.

§. 21.

Gehet der Marche weit, wird zeitlich dafür gesorget, daß von Distanz zu Distanz Magazine angelegt werden, oder es doch sonst nicht an dem benöthigten Vorrath fehlen möge.

§. 22.

Deßgleichen, daß, wo Flüsse, u. d. zu paßieren seynd, die nöthige Anstalten vorgekehret werden.

§. 23.

In Ansehung der Verpflegung, nachdeme sie an den bestimmten Ort und Stelle gekommen seynd, kommt alles auf Vergleiche an.

§. 24.

Ganze Corps, so zusammen stossen, nehmen den Rang nach dem Rang ihrer Souverainen.

§. 25.

Und es wird sonderlich auch bey Schlachten, Belagerungen 2c. genau, und oft mit Schaden, darauf gesehen, daß es hierinn Regelmäßig zugehe.

§. 26.

Einzele Officiers hingegen gehen nach dem Grad ihrer Bedienung und die von gleichem Grad nach dem Alter der Bedienung.

§. 27.

Jedoch geschiehet dieses nur in dem Fall, wann die Alliirte einander gleich seynd.

§. 28.

Seynd aber die Principalen ungleich, weichet des Geringeren Officier von gleichem Grad des Höheren seinem, wann dieser gleich jünger ist.

§. 29.

Nicht aber, wann des geringeren Officier einen höheren Character hat, als des anderen.

§. 30.

Wiewohl zuweilen überhaupt ein älterer Officier von gleichem Rang einem Jüngeren nicht weichen will, die Principalen mögen seyn, wer sie wollen.

§. 31.

Wegen des Haupt-Commando kommt es auf einen Vergleich an.

§. 32.

Es entstehen auch manchmahlen allerley Streitigkeiten darüber, indeme kein grosser General unter einem seines gleichen von einer anderen Nation stehen will.

§. 33.

Dieses zu verhüten, übernimmt zuweilen ein gecröntes Haupt selbst das Commando.

§. 34.

Oder doch ein Prinz vom Geblüt.

§. 35.

§. 35.

Oder jeder General commandirt sein Corps, und sie vergleichen sich wegen der Kriegs-Operationen mit einander.

§. 36.

Oder die alliirte Souverains vergleichen sich zwar wegen eines einigen commandirenden Generals, doch daß derselbe ohne den General des andern Corps nichts vornehme.

§. 37.

Ausser deme hat die in Ansehung des Rangs angemerckte Regel auch bey dem Commando statt.

§. 38.

Mancherley Exempel von allem diesem aus denen neuesten Zeiten.

§. 39.

Denen hohen Officiers derer Alliirten oder Hülffs-Völcker werden eben die militarische Ehren-Bezeugungen erwiesen, wie denen eigenen.

§. 40.

Alliirte seynd schuldig, jedesmahl vor Anfang eines Feld-Zugs wegen der Kriegs-Operationen mit einander eine Abrede zu nehmen.

§. 41.

Ein gleiches geschiehet auch sonsten bey allen wichtigen Unternehmungen.

§. 42.

Die Weise, wie solches münd- oder schrifftlich

lich zu geschehen pfleget, kan mancherley seyn.

§. 43.

Wann nun solches von einem Alliirten unterlassen wird, schöpfen die andere daraus nicht unbillig den Argwohn, daß es mit der Allianz nicht mehr ganz richtig stehen müsse.

§. 44.

Sie beschwehren sich auch wohl deßwegen.

§. 45.

Und noch mehr geschiehet beydes, wann ein Alliirter passus thut, welche gar der getroffenen Allianz entgegen zu seyn scheinen.

§. 46.

Oder wann ein Alliirter zwar seine Völcker bey der Alliirten Armee lässet, selbige aber nicht gegen den Feind agiren lassen will.

§. 47.

Ja man disarmirt alsdann wohl gar dessen bey der alliirten Armée befindliche Völcker.

§. 48.

Hingegen darff mit denen Souverainen, welche nur Hülffs-Völcker hergeben, nicht weiter communiciret werden, als man sich gegen ihnen verbunden hat, oder sonst gerne will.

§. 49.

Man bedinget sich gern, daß Auxiliar-oder alliirte Völcker, so viel es die Kriegs-Raison gestattet, beysammen in einem Corps gelassen, oder doch nicht weit von einander entfernet werden sollen.

§. 50.

Ob und wo und wie ferne Alliirte oder Hülfs-Völcker sich in Belagerungen, Schlachten und sonst müssen gebrauchen lassen? kommet fordeist auf die dißfalls zwischen denen Souverainen genommene Abrede an.

§. 51.

Ausser deme ist es eine Sache, welche dem Commando anhanget.

§. 52.

Nur müssen solche Völcker nicht härter angestrenget, oder der Gefahr mehr ausgesezt werden, als andere.

§. 53.

Ob und wie ferne ein General eines Corps Hülffs-Völcker schuldig seye, zu gehorchen, wann ihme der commandirende General Dinge befiehlt, welche mit der Gesinnung seines Souverains nicht überein zu kommen scheinen? ist nicht so ausgemacht.

§. 54.

Zumahlen wenn die Hülffs-Völcker in dem Sold des Souverains von dem commandirenden General stehen.

§. 55.

Acta zwischen Groß-Britannisch-und Preusischen Generalen.

§. 56.

Wer die Artillerie u. d. hergeben solle? dependiret lediglich von der Abrede deren alliirten Machten.

§. 57.

§. 57.

So auch, wie es in Ansehung der Verpflegung solle gehalten werden?

§. 58.

Deßgleichen wegen der Quartiere.

§. 59.

Es entstehet aber oft darüber Streit: Ob alliirte oder Hülffs-Völcker schuldig seyen, dahin zu marchiren, wo man sie hin in die Quartiere verlegen will?

§. 60.

Oder: Ob man schuldig seye, ihnen da Quartier zu verstatten, wo sie es verlangen?

§. 61.

Alliirte werden, wann ein Krieg lang dauert, leichtlich uneins: Ob auch ein jeder Theil dasjenige, was er beyzutragen schuldig gewesen seye, würcklich getreulich beygetragen habe?

§. 62.

Acta zwischen Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden, u. s. w.

§. 63.

Oder ein Alliirter möchte von Zeit zu Zeit noch immer mehrere und neue Vortheile haben, wann er noch länger bey der Alliantz aushalten solle.

§. 64.

Kan oder will man ihme nun selbige nicht eingestehen, bezeugt er sich mißvergnügt, und thut nicht, was er thun soll.

§. 65.

Es legen sich etwa so dann die übrige Alliirte in das Mittel.

§. 66.

Und zuweilen gibt es sich wieder, zuweilen aber nicht.

§. 67.

Daß alliirte Trouppen in ihrer eigenen Alliirten Landen keine Excesse begehen sollen, verstehet sich von selbsten.

§. 68.

Geschiehet es aber doch, sucht man billig bey deren Generalität um Abstellung, Genugthuung, und Sicherheit fürs Zukünfftige an.

§. 69.

Hilfft dieses nichts, so beklagt man sich bey ihrem Souverain.

§. 70.

Es finden sich aber hinwiederum auch Exempel, daß alliirte Generals geklagt haben, als habe man denen Ihrigen fälschlich Excesse aufgebürdet, und daß sie deßwegen Genugthuung gefordert.

§. 71.

Wann in dem Krieg etwas erobert wird, oder aus des Feindes Land Contributionen gezogen werden, u. s. w. kommt es forderist darauf an; Wessen man sich auf solchen Fall verglichen habe?

§. 72.

§. 72.

Ausser deme ist die Regel: Ein jeder Alliirter bekommt seinen Antheil nach Proportion der Last, so er tragen hilfft.

§. 73.

Es entstehen aber zuweilen Klagen, daß Alliirte hierinn verkürtzt, oder wohl gar übergangen würden.

§. 74.

Acta zwischen denen associirten Craysen und übrigen Gliedern der grossen Allianz.

§. 75.

Ob, wann und wie ferne ein Alliirter dem anderen zu Ersetzung des von dem Feind erleidenden Schadens verbunden seye? muß forderist abermahls nach denen Bedingungen des Bündnisses abgemessen werden.

§. 76.

Ausser deme muß jeder seinen Schaden selbst tragen.

§. 77.

Ordentlicher Weise pfleget allezeit ausgemacht zu werden, daß kein Alliirter ohne den anderen Friede machen solle.

§. 78.

Daß hingegen die äusserste Noth dannoch eine Ausnahm von dieser Regel mache, scheinet wohl richtig zu seyn.

§. 79.

Doch kan leicht Streit entstehen: Ob die Noth so groß gewesen? Ob man nicht selbst Schuld daran seye? Ob man dem Alliirten die gehörige Nachricht gegeben habe? u. s. w.

§. 80.

Acta zwischen Oesterreich und Rußland.

§. 81.

Was es aber ausser deme für Fälle gebe, der Allianz zuwider, sich von seinen Alliirten zu trennen, und einseitig Waffen-Stillstände oder Friedens-Schlüsse zu machen? ist schon oft gestritten worden.

§. 82.

Acta zwischen Franckreich, Sardinien und Spanien, zwischen denen in der Spanischen Thronfolg-Sache Alliirten; zwischen denen Nordischen Alliirten, u. s. w.

§. 83.

Geschiehet es nun aber doch, was ist weiter zu machen, als daß der andere Theil sich darüber beschwehrt, oder es dem Souverain, so ihm diese Tour gespielet hat, bey einer anderen Gelegenheit wett zu machen suchet?

§. 84.

Wann man der Alliirten oder Hülffs-Völcker schon nicht mehr benöthiget ist, kan man sie doch nicht verbinden, den Rück-Marche zu einer darzu unbequemen Zeit anzutretten, zumahlen wann der Weg weit ist.

§. 85.

Ubrigens fället auch bey dem Rück-Marche alles dasjenige wieder für, was oben von dem Her-Marche gemeldet worden ist.

§. 86.

Mehrmahlen träget es sich zu, daß Auxiliar-Völckern dasjenige, so ihnen versprochen worden, nicht bezahlet wird.

§. 87.

Solchen Falles gibt es zuweilen beschwerliche und verdrießliche Negotiationen deßwegen.

§. 88.

Ubrigens aber werden dergleichen Sachen eben so, wie andere Angelegenheiten, zwischen denen Souverains, verhandelt und abgethan.

Drittes Capitel.

Von denen Rechten und Pflichten derer Hülffs-Machten in Ansehung ihres Alliirten Feindes.

§. 1.

Eine Hülffs-Macht ist diejenige, welche zwar ihrem Bundes-Verwandten Hülffe zuschickt, übrigens aber an dem Krieg selbst keinen Antheil nimmt.

§. 2.

Dann wann ein Alliirter feindlich angegriffen wird, ist sein Mit-Alliirter zwar verbunden, ihme die bedungene Hülffe zu schicken:

§. 3.

Nicht aber, dessen Feind auch als seinen Feind anzusehen, oder sonsten an dem Krieg Antheil zu nehmen.

§. 4.

Es wäre dann, daß ein anderes zwischen ihnen verabredet worden wäre.

§. 5.

Und noch vielmehr ist dieses zu sagen, wann ein Alliirter einen Offensiv-Krieg anfangt.

§. 6.

Acta zwischen Oesterreich, Rußland und der Ottomannischen Pforte.

§. 7.

Wann aber ein Mit-Alliirter weiter gehet, und selbst feindlich gegen seines Alliirten Feind handelt, stehet es ihme zwar frey, aber er wird so dann auch angesehen und behandelt als ein Feind.

§. 8.

Nur ist gestritten worden: Ob der als ein bloß Hülff-leistender Theil angesehen werden müsse, welcher seinem Alliirten so viele Hülffe schickt, als ihme nur möglich ist, und als er hergeben könnte, wenn er würcklich den Krieg erklärte?

§. 9.

Acta zwischen Franckreich und denen vereinigten Niederlanden, wie auch zwischen Oesterreich, Preussen und Chur-Sachsen.

§. 10.

So lang ein Alliirter in denen Schrancken einer Hülff-leistenden Macht bleibt, wird zwar seinem Corps Hülffs-Völcker feindlich begegnet, nicht aber ihme selbst, oder anderen seinen Völckern, oder Unterthanen.

§. 11.

Exempel aus denen neuesten Zeiten.

§. 12.

Insbesondere aber wird ihnen die Handlung nach denen Landen desjenigen Souverains, gegen welchen sie Hülffs-Völcker schicken, gestattet.

§. 13.

Glaubt aber der Feind, eine solche Hülffs-Macht gehe weiter, als sich gebühre, haben wir Exempel erlebt, daß man deren Landen auf gewise Weise mit aller Macht feindlich zugesezet hat, und doch im übrigen beyde einander nicht als Feinde begegnet haben.

§. 14.

Acta zwischen Franckreich und denen vereinigten Niederlanden.

§. 15.

Zuweilen aber hat man auch entweder sogleich, oder doch am Ende, einem solchen Souverain,

verain, der sich seines Alliirten so gar nachdrücklich angenommen hat, förmlich den Krieg erkläret.

§. 16.

Acta zwischen Franckreich und Groß-Britannien, auch Oesterreich und Preussen.

§. 17.

Ja ein gleiches ist auch von einem, der Anfangs bloß als eine Hülff-leistende Macht hat angesehen werden wollen, gegen seines Alliirten Feind geschehen, wann dieser Feind mit seinem Gegentheil nicht auf eine Weise, wie es der Alliirte gerne gesehen hätte, hat Friede machen wollen.

§. 18.

Acta zwischen Franckreich und Oesterreich.

Viertes Capitel.

Von denen Rechten und Pflichten derer Hülff-leistenden Machten in Ansehung derer gegenseitigen Hülff-leistenden Machten.

§. 1.

Eine Hülff-leistende Macht und eine Macht, so dem Gegentheil ebenfalls Hülffe leistet, tractieren einander als Freunde.

§. 2.

Nur ihre Hülffs-Völcker behandeln einander, wo sie zusammen kommen, als Feinde.

§. 3.

Es seynd auch wenige Exempel bekannt, daß ein bloß Hülff-leistender Souverain einen Souverain, der dem Gegentheil ebenfalls Hülffe leistet, bloß um deßwillen den Krieg angekündigt, oder ihne auch nur gewiser massen feindlich tractiert hätte.

Viertes Buch.

Von neutralen Machten, Landen und Orten.

Erstes Capitel.

Von der Neutralität überhaupt.

§. 1.

Ein neutraler Souverain heißt eigentlich ein Souverain, der in Kriegs-Zeiten an dem Krieg keinen eigentlichen Antheil nimmt.

§. 2.

Ein neutraler Ort oder Land aber heißt eigentlich, welcher oder welches keinem von denen streitenden Theilen zugehört.

§. 3.

§. 3.

Einige Machten bleiben gleich von Anfang eines Krieges, und so lange er währet, neutral.

§. 4.

Andere hingegen geben Anfangs Alliirte ab, ergreiffen aber hernach die Neutralität.

§. 5.

Und zwar bald freywillig, bald gezwungen.

§. 6.

Sie bedingen sich auch wohl bey einem kriegenden Theil sodann ausdrücklich aus, daß sie neutral bleiben dörffen.

§. 7.

Es gibt verschiedene, zum Theil seltsame, Arten von Neutralitäten.

§. 8.

Einige Souverainen seynd völlig neutral und helffen weder dem einen noch andern Theil.

§. 9.

Andere hingegen erklären sich zwar, daß sie neutral seyn wollten, doch aber behalten sie sich bevor, daß sie dem Gegentheil die Hülffe zuschicken dörffen, welche sie ihme vermöge derer Tractaten schuldig seynd; welches sodann der Fall ist, von welchem bereits in dem vorigen Capitel gehandelt worden ist.

§. 10.

Doch will nicht allemahl dergleichen eingestanden

standen, sondern auch sogar die Hergebung einiger Hülffs-Völcker als ein Bruch in die Neutralität angesehen werden.

§. 11.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Subsidien zu Fortsezung eines Krieges.

§. 12.

Etwas rares ist es, wann feindlichen Trouppen die Neutralität eingestanden wird.

§. 13.

Ob und wann auxiliar-Völcker die Neutralität ergreiffen können? haben wir schon oben vernommen.

§. 14.

Und so haben wir auch schon gehört, daß zuweilen gewisse Lande oder Orte, ob sie gleich dem Feind zugehören, dannoch als neutral erkläret und tractiret werden.

§. 15.

Und zwar entweder Dritten zu Gefallen.

§. 16.

Oder auch aus anderen Absichten.

§. 17.

Man schliesset entweder eigene Tractaten deßwegen.

§. 18.

Oder es fliesset etwas davon in andere Tractaten ein.

§. 19.

§. 19.

Oder man nimmt nur sonst eine Abrede deßwegen.

§. 20.

Oder beobachtet auch bloß ipso facto die Neutralität.

§. 21.

Und zwar entweder für beständig.

§. 22.

Oder auf eine gewise bestimmte Zeit.

§. 23.

Welche zuweilen vor oder nach deren Ablauff wiederum prolongiret wird.

§. 24.

Zuweilen wird auch dergleichen Neutralität auf eine curiose Weise eingeschränckt.

§. 25.

Daß ordentlicher Weise ein Souverain nicht genöthiget werden könne, gewise Lande seines Feindes, oder auch seine eigene, als neutral erklären zu lassen, ist wohl richtig.

§. 26.

Ob gleich dahero zuweilen dritte Machten gerne einem oder dem anderen feindlichen Land die Neutralität verschaffen möchten, will es sich doch nicht thun lassen.

§. 27.

Indessen gibt es doch Exempel, da es halb mit Willen, halb mit Unwillen, eines Souverains geschehen ist.

§. 28.

Ob aber insbesondere ein Souverain nicht darzu verbunden werden könne, um ein sonst besorglich auch die Nachbarschafft ergreiffendes Feuer zu verhüten? darüber hat man gestritten.

§. 29.

Acta zwischen dem König in Schweden und denen Nordischen Alliirten.

§. 30.

Es haben hingegen auch schon dritte Machten unter einander Neutralitäts-Tractaten in Ansehung gewiser denen kriegenden Theilen zuständiger Lande ohne Zuthun derer Landes-Souverainen geschlossen.

§. 31.

Wiewohl es zuweilen hernach eben deßwegen auch mit solcher Neutralität schlechten Bestand gehabt hat.

§. 32.

Es gibt also eine Neutralität, welche aus Verträgen zwischen denen kriegenden Parthien selbst herrühret.

§. 33.

Oder aus Verträgen zwischen einem kriegenden Theil und einem dritten Souverain, doch mit Wissen und Willen des anderen kriegenden Theils.

§. 34.

Oder aus Verträgen zwischen dritten Machten, ohne Einwilligung derer kriegenden Theile.

§. 35.

§. 35.

Ferner ist dergleichen Neutralität zuweilen beyderseits ganz freywillig beliebt worden.

§. 36.

Zuweilen aber hat sie auch etwas von einem Zwang an sich.

§. 37.

Zuweilen ist sie sowohl in Ansehung der Zeit ohnbestimmt, als auch im übrigen ohneingeschränckt.

§. 38.

Hingegen kan sie auch auf eine gewise Zeit bestimmet werden.

§. 39.

Und so ist sie etwa auch in Ansehung anderer Umstände eingeschränckt.

§. 40.

Z. E. so wird ein Ort oder Gebieth für neutral erklärt, so lang die Friedens-Handlungen allda währen würden.

§. 41.

Oeffters erkläret sich ein Souverain ausdrücklich, daß er neutral seyn wolle.

§. 42.

Exempel vom Röm. Reich und verschiedenen Craysen, im lezten Krieg.

§. 43.

Und es wird in Kriegs-Zeiten bey manchen Souverainen öffters gar starck und lang darauf negotiirt, daß sie sich ausdrücklich als neutral erklären sollen.

§. 44.

Ja man füget auch wohl harte Drohungen bey, im Fall es nicht geschehen würde.

§. 45.

Acta zwischen Franckreich und denen vereinigten Niederlanden.

§. 46.

Ein Souverain, so sich ausdrücklich für neutral erkläret, sezet sich deßwegen zuweilen doch in ausserordentliche Kriegs-Verfassung, um bey der ergriffenen Neutralität desto sicherer zu seyn und Respect bey denen kriegenden Theilen zu erhalten.

§. 47.

In gleicher Absicht werden von neutralen Souverainen zuweilen Observations-Corps formirt, oder Observations-Flotten ausgerüstet.

§. 48.

Zuweilen schliessen einige Staaten, so sich ausdrücklich für neutral erklären, eigene Allianzen, um sich bey dieser Neutralität gemeinschafftlich zu erhalten.

§. 49.

Ja man vergleicht sich auch wohl wegen einer gemeinschafftlichen Neutralitäts-Armeé.

§. 50.

Wiewohl dieses wohl auch nur zu einem Vorwand gebraucht wird, oder doch werden will,

sich desto ungehinderter in Verfassung sezen und alsdann zu bequemer Zeit losschlagen zu können.

§. 51.

Noch öffter aber geschiehet keine eigene Erklärung deßwegen, sondern die Neutralität wird eben in der That selbsten beobachtet.

§. 52.

Wann das Röm. Reich einen Krieg erkläret, oder feindlich angefallen wird, stehet von Rechts wegen keinem Crays noch Stand frey, neutral zu bleiben.

§. 53.

Es wäre dann, daß der Kayser und das Reich aus erheblichen Ursachen es bewilligten.

§. 54.

Man hat aber Exempel, daß es dannoch auch gegen deren Willen geschehen ist.

§. 55.

Wann man besorget, daß ein Souverain nichts gutes im Sinn habe, und bey ersehender guter Gelegenheit losbrechen möchte, ist es nichts neues, daß man ihne nöthiget, sich ausdrücklich neutral zu erklären.

§. 56.

Eben dieses geschiehet auch wohl bey einer Hülff-leistenden Macht, und zwar so, daß sie ihre Hülffs-Völcker zuruck ziehen muß.

§. 57.

Wollen die Vorstellungen nichts helfen, gebraucht man Gewalt gegen sie.

§. 58.

Nemlich man überfält und disarmirt sie.

§. 59.

Oder man schickt ihr Flotten oder Armeen über den Hals.

§. 60.

Oder man nimmt nacheinander ihre Vestungen hinweg, u. s. w.

§. 61.

Acta zwischen Franckreich und denen vereinigten Niederlanden, wie auch zwischen Groß-Britannien, Oesterreich und Sicilien, Braunschweig-Zell und Wolffenbüttel 2c.

§. 62.

Wann aber gleich Gewalt gegen einen solchen Souverain gebraucht wird, entstehet doch nicht allemahl ein Krieg daraus.

§. 63.

Zuweilen stellt sich ein Souverain als neutral an, nur, um sich einer Gefahr zu entziehen, oder sein wahres Absehen zu verbergen; er gibt sich aber, wann er es ohne Gefahr thun kan, oder es Zeit ist, bloß, daß es nur eine Verstellung gewesen seye.

§. 64.

Exempel von Portugall, Sicilien, denen vereinigten Niederlanden 2c.

§. 65.

Nachdeme die Neutralität allgemein und ohn-eingeschränckt ist, nachdeme erstrecket sich die Neutralität auch auf alle, oder nur auf gewise Personen, Lande, Orte, und deren Handlungen 2c.

Zweytes Capitel.

Von denen Rechten und Pflichten neutraler Machten, Lande und Orte, in Ansehung derer kriegenden Theile.

§. 1.

WAnn in die Kriegs-Erklärungen ein oder anderen Souverains Sachen einfliessen, welche einer neutralen Macht bedencklich scheinen können, kan diese Vorstellungen dagegen thun, oder eine Erklärung verlangen.

§. 2.

Nachdeme nun der Erfolg davon ist, nachdeme richtet auch eine solche neutrale Macht ihre Aufführung ein.

§. 3.

Neutrale Souverains haben sich gegen denen kriegenden Theilen überhaupt unpartheyisch zu erzeigen.

§. 4.

Thun sie es aber nicht, brechen sie dadurch die Neutralität.

§. 5.

Partheyisch sich erzeigen heißt, einem etwas zu Lieb oder zu Leid thun, so man dagegen dem anderen nicht thut, oder daraus wenigstens dem einen Theil ein Schaden entstehet.

§. 6.

Nur streitet man oft darüber: Ob würcklich eine Partheylichkeit vorhanden seye?

§. 7.

Daß ein Souverain dem anderen, Krafft alt- oder neuer Verträge, wohl einige Mannschafft überlassen könne, ohne dadurch die Neutralität zu brechen, haben wir schon vernommen.

§. 8.

Und zwar gehet dieses an, wann gleich dem andern Theil keine Völcker bewilliget werden.

§. 9.

Nur pfleget sodann, wann man nicht auch zugleich einen Hülf-leistenden Theil abgeben will, einbedungen zu werden, daß solche Völcker nicht gegen den Feind gebraucht werden dörffen.

§. 10.

Exempel von Franckreich und der Schweiz.

§. 11.

Ob ein neutraler Souverain seinen Unterthanen gestatten dörffe, einem ode dem andern derer kriegenden Theile zu dienen? dißfalls kommt es forderist auf die Verträge an.

§. 12.

Sodann scheinet ein Unterschied zwischen denen Nationen zu machen zu seyn, denen erlaubt, oder nicht erlaubt ist, ohne besondere Vergünstigung ihres Souverains in fremde Kriegs-Dienste zu gehen.

§. 13.

Die kriegende Theile müssen sich gegen neutrale Souverainen, auch deren Landen und Unterthanen, aller Feindseelig- und Thätlichkeiten enthalten, und ihnen begegnen, wie sich ein Souverain gegen dem anderen in Friedens-Zeiten aufzuführen pflegt.

§. 14.

Also muß auch die Zufuhr der Lebens-Mittel nach einem neutralen Staat nicht gesperret werden.

§. 15.

Ob und wie ferne aber dieses einen Abfall leide, wann ein kriegender Theil deren selbst bedarff? ist so ausgemacht nicht.

§. 16.

So auch, wann man besorget, daß selbige durch einen solchen neutralen Staat dem Feind zugeführet werden?

§. 17.

Neutralen Souverainen und deren Unterthanen kan die Handlung nach neutralen Staaten von denen kriegenden Theilen durchaus nicht

nicht versagt, oder auch nur schwer gemacht werden.

§. 18.

Ja ordentlicher Weise wird sie auch von dem einen Theil nach seines Gegentheils Landen in währendem Krieg gestattet.

§. 19.

Es werden auch oft die Handlungs-Tractaten ausdrücklich mit auf diesen Fall geschlossen.

§. 20.

Exempel davon.

§. 21.

Nur stehet einem Souverain frey, zu bestimmen, was er als Contrebande angesehen haben wolle?

§. 22.

Und dieses Contrebande-Handels müssen sich sodann neutrale Machten enthalten.

§. 23.

Doch hat man auch Exempel, daß in Kriegs-Zeiten neutralen Staaten die Handlung nach Feindes-Land gar nicht hat wollen gestattet werden.

§. 24.

Exempel vom Nordischen Krieg.

§. 25.

Ingleichem bedinget man sich zuweilen, daß die Güter neutraler Unterthanen, so auf feindlichen Schiffen angetroffen werden, der Con-

fiscation unterworffen seyn sollen, wann es gleich keine Contrebande-Waaren seynd.

§. 26.

Wann aber ein kriegender Theil glaubt, daß eine neutrale Parthie sich für seinen Gegentheil gar zu geneigt bezeuge, geschiehet es etwa, daß von jenem dieser zwar nicht die Handlung selbst gesperret wird, doch aber die zwischen ihnen geschlossene Handlungs-Tractaten für aufgehoben erkläret werden.

§. 27.

Ferner muß derer neutralen Souverainen Bedienten und Unterthanen das Reisen nach neutralen Landen zu Kriegs-Zeiten gestattet werden.

§. 28.

Ja auch nach des Feindes eigenen Landen.

§. 29.

Doch kan man sie anhalten, daß sie sich mit Pässen von dem feindlichen Souverain versehen, durch dessen Land oder Armee rc. sie reisen.

§. 30.

Andere Pässe aber werden nicht für hinlänglich erachtet.

§. 31.

Auch können die Schiffe, Reisende rc. zuweilen, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Zeitlang aufgehalten werden.

§. 32.

Wann ein kriegender Theil, ohne vorherige Anfra-

Anfrage, oder doch erhaltener Erlaubniß, durch ein neutrales Land marchiret, um ein feindliches anzufallen, wird der Landes-Souverain dadurch beleidiget.

§. 33.

Acta zwischen dem Pabst und Spanien, auch Preussen und Chur-Sachsen.

§. 34.

Wenn auch gleich darum angehalten wird, kan ein solcher Durchzug dannoch wohl abgeschlagen werden.

§. 35.

Acta zwischen Dännemarck und Preussen.

§. 36.

Ja man kan sich demselbigen mit gewaffneter Hand entgegen setzen.

§. 37.

Noch grösser ist also die Beleidigung, wann der Durch-Marche abgeschlagen, und doch hernach eigenmächtig genommen wird.

§. 38.

Gleichwie hingegen der Souverain, dessen Lande angefallen werden, es als eine Beleidigung aufnimmt, wann der Durch-Marche gestattet wird.

§. 39.

Gleiche Bewandtniß hat es, wann an einen neutralen Souverainen ein Durch-Marche für Völcker verlanget wird, welche dessen, der den Durch-Marche begehret, eigenes Land bedecken sollen.

§. 40.

Nur pflegt man solchen Falles den Durch-Marche leichter zu bewilligen.

§. 41.

Ja es wird auch wohl als eine Beleidigung aufgenommen, wann er abgeschlagen wird, zumahlen wann man dem Gegentheil dergleichen erlaubt hätte.

§. 42.

Acta zwischen Oesterreich und dem Pabst.

§. 43.

Wann der Durch-Marche für Hülffs-Völcker verlangt wird, stehet es abermahls bey dem Landes-Souverain, selbigen zu bewilligen, oder abzuschlagen.

§. 44.

Zuweilen aber, sonderlich wann es einen neutralen Souverain betrifft, der schwach, oder mit dessen Regierungs-Form es nicht zum besten bestellet ist, schlägt man es weder ab, noch erlaubet man es, sondern lässet es so geschehen.

§. 45.

Dergleichen Exempel vom Pabst, wie auch von Pohlen und dem Röm. Reich.

§. 46.

Und so ist es endlich auch damit beschaffen, wann ein flüchtiger kriegender Theil sich in ein neutrales Land flüchten will, oder auch würcklich geflüchtet hat.

§. 47.

Deßgleichen, wann der Gegentheil seinem Feind in dergleichen neutrale Lande nachfolget.

§. 48.

Nur, wann eine offenbare Noth den flüchtigen Theil zu einem solchen Entschluß gebracht hat, kan der Landes-Souverain es nicht so sehr zu einer Beleidigung seiner Landes-Hoheit machen.

§. 49.

Noch kan ein Landes-Herr, in dessen Land sich der Feind retirirt hat, deßwegen von dem Gegentheil übel angesehen werden.

§. 50.

Es wäre dann, daß er dem flüchtigen Theil grossen Vorschub thäte, ihne in seine Vestungen einnähme, u. d.

§. 51.

Acta zwischen Dännemarck und Hollstein-Gottorff.

§. 52.

Es ist auch dißfalls in Ansehung solcher Lande, die in einen anderen Staat enclaviret seynd, kein Unterschied.

§. 53.

Nur kan, bewandten Umständen nach, dem Souverain dieser enclavirten Lande, der Durch-Marche, oder die Retraite nach seinem Eigenthum, ohnbedencklicher gestattet werden, als in anderen Fällen.

§. 54.

§. 54.

Ein neutraler Souverain ist nicht schuldig, zu leiden, daß eines kriegenden Theils Flotten, oder eintzele Kriegs-Schiffe, auf seinen Küsten auf die Feinde creuzen.

§. 55.

Zumahlen wann die Handlung seiner Staaten dadurch Noth leidet, oder sonst Ungemächlichkeiten daraus entstehen.

§. 56.

Und eben so wenig ist er schuldig, zu leiden, daß die Capers ihr Handwerck auf seinen Küsten treiben.

§. 57.

Wohl aber kan er geschehen lassen, daß ein Theil mit seinen gemachten und in ruhigem Besitz habenden Prisen in seine Häfen einlauffe.

§. 58.

Es wäre dann, daß durch Verträge ein anderes beliebt worden wäre, wie vielfältig geschiehet.

§. 59.

Exempel davon.

§. 60.

Eines neutralen Souverains Unterthanen dörffen auch dergleichen Prisen wohl an sich erhandlen.

§. 61.

Es wäre dann, daß auch dißfalls Verträge in dem Weg stünden.

§. 62.

Wiewohl auch über dem Sinn solcher Verträge zuweilen Zweifel entstehen.

§. 63.

Acta zwischen Franckreich und denen vereinigten Niederlanden.

§. 64.

Wann eines kriegenden Theils Schiffe oder Capers in einen neutralen Hafen einlauffen wollen, sich vor einem Sturm in Sicherheit zu sezen, kan es nicht wohl abgeschlagen werden.

§. 65.

Wann sie hingegen von dem Feind verfolgt werden, kan er ihnen das Einlauffen gestatten oder abschlagen.

§. 66.

Wann der Gegentheil aber im Fall der Erlaubniß ein gleiches verlangt, kan es ihm auch nicht abgeschlagen werden.

§. 67.

Hingegen ist der Landes-Souverain nicht schuldig, zu gestatten, daß in seinem Gebieth Thätlichkeiten vorgehen.

§. 68.

Vielmehr kan er selbige allenfalls mit Gewalt verhindern.

§. 69.

Er ist auch nicht schuldig, ein in seine Häfen eingelauffenes feindliches Schiff oder Caper auszuliefern.

§. 70.

§. 70.

Sich mit Kriegs-Nothwendigkeiten aus einem neutralen Land zu versehen, kan man wohl abschlagen.

§. 71.

Wird es aber gestattet, kan der Gegentheil es als keine Beleidigung annehmen, wann man sich nur gegen ihme eben so bezeuget.

§. 72.

Neutrale Schiffe, so sich in des einen kriegenden Theils Landen befinden, im Fall der Noth anzuhalten, daß sie sich, gegen Bezahlung, zu Transport-Schiffen gebrauchen lassen, wird nicht für unerlaubt gehalten.

§. 73.

Doch seynd gewisse Fälle davon auszunehmen.

§. 74.

Auch verwahret man sich öffters in denen Handlungs- und Schiffarths-Tractaten dagegen.

§. 75.

Ein neutraler Souverain ist hingegen nicht schuldig, zu gestatten, daß ein Debarquement in seinen Landen vorgenommen werde.

§. 76.

Noch auch, daß alle Völcker zu Behuf eines Debarquements an Bord genommen werden.

§. 77.

Ja, wann er es zugibt, da er es doch verhin-

hindern könnte, kan es der Gegentheil als eine (nach Beschaffenheit derer Umstände,) grosse Beleidigung annehmen.

§. 78.

Kein kriegender Theil ist befugt, in eines neutralen Souverains Landen Lager zu schlagen;

§. 79.

Oder Vestungen, Forts, Blockhäuser, u. d. zu bauen, Linien zu ziehen, Brücken zu schlagen und zu bevestigen ꝛc.

§. 80.

Die Kriegs-Raison kan ihme auch kein Recht darzu geben.

§. 81.

Wohl aber kan sie, nach Beschaffenheit derer Umstände, so viel würcken, daß der Landes-Souverain es weniger übel nehmen kan, als wann die Umstände anderst wären.

§. 82.

Nach Beschaffenheit dieser Umstände nun kan er auch mehr oder weniger Genugthuung deßwegen fordern.

§. 83.

Eben diese Bewandtniß hat es auch mit denen Einquartierungen in ein neutrales Land.

§. 84.

Deßgleichen mit expressenden Geld- oder Naturalien-Lieferungen daraus.

§. 85.

Acta zwischen Franckreich & Consſ. und denen vorderen Reichs-Craysen.

§. 86.

§. 86.

Mit Verfolgung derer Deserteurs, und anderer Delinquenten in ein neutrales Land darf es von Rechts-wegen in Kriegs-Zeiten nicht anderst gehalten werden, als in Friedens-Zeiten.

§. 87.

Kein kriegender Theil ist befugt, sich neutraler Plätze zu bemächtigen.

§. 88.

Vielweniger eines gantzen neutralen Landes.

§. 89.

Es geschehe nun mit List, oder mit Gewalt.

§. 90.

Und es geschehe zu seiner angeblichen Sicherheit, oder um dem Feind daraus beyzukommen.

§. 41.

Ingleichem, er mag von einer doch dabey halten wollenden Neutralität sprechen, oder nicht.

§. 92.

Nur können auch hier die Umstände verursachen, daß der Landes-Souverain mehr oder weniger aus der Sache machen kan.

§. 93.

Ein neutraler Souverain ist nicht schuldig, einem kriegenden Theil in seinen Staaten Werbungen zu gestatten.

§. 94.

Wohl aber kan er es thun, wann er will.

§. 95.

Er muß aber sodann auch dem Gegentheil ein gleiches bewilligen.

§. 96.

Die Aufkauffung der Lebens-Mittel innerhalb des neutralen Landes pfleget kriegenden Parthien nicht leicht verwehret zu werden.

§. 97.

Es wäre dann, daß man derselbigen selbst benöthiget wäre, oder Ungelegenheit besorgte.

§. 98.

Nur muß abermahls, was man dem einen gestattet, dem anderen auch nicht verwehret werden.

§. 99.

Die Ausfuhr solcher Lebens-Mittel durch des neutralen Souverains eigene Unterthanen nach des Feindes Landen ist auch keiner Bedencklichkeit unterworffen.

§. 100.

Wohl aber die Zufuhr, so zum Besten der feindlichen Armeè oder Völcker geschiehet.

§. 101.

Und wann vom Gegentheil dergleichen Waaren erwischet werden, kan er selbige wegnehmen.

§. 102.

Doch nicht in dem neutralen Land selbst; es wäre dann, daß der Feind in demselbigen stünde.

§. 103.

Ein Unterthan einer neutralen Macht, so von einer derer kriegenden Parthien beleidiget wird, darff sich nicht selbst Recht schaffen, sondern muß es seinem Souverain überlassen.

§. 104.

Wann eines neutralen Souverains Unterthanen gegen die Neutralität handlen, wird diese nicht dadurch gebrochen, die Unterthanen aber müssen deßwegen bestrafft werden.

§. 105.

Wann aber ein kriegender Theil die Neutralität selbst verletzet, oder es den Unterthanen gestattet, kan der beleidigte Souverain Genugthuung deßwegen verlangen.

§. 106.

Und wann er sie nicht erhält, kan er sich selbige, bewandten Umständen nach, auf eine unter Souverainen übliche Art selbsten nehmen.

§. 107.

Doch hat man auch schon Verträge gemacht, daß, wann gleich gegen die Neutralität gehandelt würde, aber in keinem allzuwichtigen Stück, die Neutralität dadurch nicht für gebrochen solte gehalten werden.

§. 108.

§. 108.

Acta zwischen Franckreich und dem Schwäbischen Crayß.

§. 109.

Und man streitet nicht selten entweder über dem Facto, wodurch die Neutralität gebrochen worden seyn solle.

§. 110.

Oder ob nicht der andere Theil Gelegenheit darzu gegeben?

§. 111.

Oder ob die Neutralität würcklich dadurch verletzet worden seye?

§. 112.

Zumahlen wann der, so die Thätlichkeit begangen hat, deßwegen gestrafft worden ist.

§. 113.

Oder wann die Zuruckgebung des etwa hinweg genommenen erfolget ist.

§. 114.

Auch wird zuweilen gestritten: Ob man nicht einem neutralen Souverain, Land, Ort, ꝛc. allerley Beschuldigungen, als ob gegen die Neutralität gehandelt worden seye, bloß zu dem Ende aufbürde, um nur Gelegenheit zu haben, sich an ihme zu reiben.

§. 115.

Exempel von Breßlau.

Drittes Capitel.

Von denen Rechten und Pflichten neutraler Machten in Ansehung derer denen kriegenden Theilen Hülffleistenden Souverainen.

§. 1.

Neutrale Machten und Souverainen, welche einem derer kriegenden Theile Hülffs-Völcker schicken, sehen einander als Freunde an; mithin hat zwischen ihnen alles dasjenige statt, was in Friedens-Zeiten zwischen freundschafftlichen Souverainen und Nationen Platz greiffet.

§. 2.

Nur in Ansehung derer Hülffs-Völcker, welche von einem neutralen Souverain einem derer kriegenden Theile zugeschickt werden, hat ein anderer neutraler Souverain sich eben also zu verhalten, wie gegen eines kriegenden Theils eigene Völcker.

Viertes Capitel.

Von denen Rechten und Pflichten neutraler Souverainen gegen andere auch neutrale Souverainen.

§. 1.

Dergleichen beyderseits ganz neutrale Souverainen haben in Kriegs-Zeiten weder

mehr

mehr noch weniger Pflichten gegen einander, als in Friedens-Zeiten.

§. 2.

Wann dahero ein neutraler Souverain genöthiget werden wollte, sich der Neutralität zu begeben, ist ein anderer neutraler Stand bloß um deßwillen, weil er auch neutral ist, nicht schuldig, ihne bey seiner Neutralität zu schützen.

§. 3.

Wann er es aber freywillig thun will, kan er es, und derjenige Souverain, so die Neutralität nicht leiden will, kan es als keine Beleidigung ansehen.

§. 4.

Und daß würcklich zuweilen einige Staaten zu solchem Ende sich zusammen verbinden, haben wir schon oben vernommen.

Fünftes Capitel.

Von Endigung der Neutralität.

§. 1.

Ein kriegender Theil kan einen Souverain, der nicht verbunden noch gesonnen ist, sich des Krieges theilhafftig zu machen, nicht nöthigen, sich seiner Neutralität zu begeben, und an dem Krieg Theil zu nehmen.

§. 2.

Oder auch nur, einer derer kriegenden Parthien Hülffs-Völcker zu geben.

§. 3.

Und wann er ihme deßwegen offentlich oder heimlich mit Thätlichkeiten begegnet, ist es eine Beleidigung des Völcker-Rechts.

§. 4.

Acta zwischen Franckreich & Conss. und dem Röm. Reich.

§. 5.

Ein neutraler Souverain kündiget aber zuweilen dem einen kriegenden Theil die Neutralität selbst formlich auf, und erkläret sich als dessen Feind.

§. 6.

Es stehet ihme auch dieses zu allen Zeiten frey, im Fall er nicht durch Verträge, oder auf eine andere Rechts-kräfftige Weise, verbunden ist, bey der Neutralität zu verbleiben.

§. 7.

Ob nun ein solcher Souverain, der nicht länger neutral seyn will, dannoch gedrungen werden könne, es zu verbleiben, und die Neutralität von neuem anzunehmen? dependiret von denen Umständen.

§. 8.

Man hat auch Exempel, daß Souverainen würcklich hierzu genöthiget worden seynd.

§. 9.

Acta zwischen Oesterreich & Conss. und Sicilien.

§. 10.

Seynd aber Verträge wegen der Neutralität vorhanden, und sie wird doch aufgehoben, pflegt man sich gerne durch ein Manifest, oder auf eine andere Weise, deßwegen zu rechtfertigen.

§. 11.

Zuweilen kan sich die Neutralität mit Verlauff einer gewissen Zeit von sich selbst aufheben, Z. E. nach Verfliessung der in einem Vertrag dißfalls bedungenen Zeit.

§. 12.

Oder es können sich auch sonst Umstände ereignen, wodurch die Neutralität von sich selbst zerfället.

§. 13.

Endlich kan der Neutralität auch mit Gewalt ein Ende gemacht werden, wann ein kriegender Theil, den neutralen Souverain ꝛc. ohne ihme die Neutralität aufzukündigen, mit gewaffneter Hand überfällt.

§. 14.

Daß solches ohne erhebliche Ursach nicht geschehen könne, verstehet sich von selbst.

§. 15.

Was für Ursachen aber darzu erfordert werden? ist nicht so ausgemacht.

§. 16.

Und eben so wenig: Ob und wie fern der andere Theil forderist mit seiner Vertheidigung dagegen vernommen werden müsse?

§. 17.

Acta wegen Breßlau.

§. 18.

Auch wird abermahls nicht selten wegen des Facti eben so gestritten, wie oben bey der Materie von Verletzung der Neutralität gemeldet worden ist.

Fünftes Buch.

Von Waffen-Stillständen.

Erstes Capitel.

Von denen Waffen-Stillständen überhaupt.

§. 1.

Ein Waffen-Stillstand ist eigentlich, wann zwey oder mehrere feindliche Parthien noch vor geschlossenem Frieden gegen einander mit allen Feindseligkeiten innehalten.

§. 2.

Ausdrückliche Waffen-Stillstände seynd, wann eine feindliche Abrede zwischen denen intereßirten Theilen deßwegen genommen worden ist.

§. 3.

Stillschweigende Waffen-Stillstände können sich ereignen zwischen Feinden, die einander nahe stehen, oder von einander entfernet seynd.

§. 4.

Zwischen Feinden, die einander wohl erreichen könnten, trägt es sich zuweilen zu, daß sie, ohne deßwegen eine besondere Abrede zu nehmen, sich in ihren Gräntzen gantz still und ruhig halten.

§. 5.

Exempel von Portugall und Spanien.

§. 6.

Manchmahlen aber wird ein Stillstand der Waffen auch dadurch verursacht, wann zwey Feinde durch die sich ereignende Umstände so von einander getrennet und entfernet werden, daß sie und ihre Unterthanen in langen Zeiten nichts mehr mit einander zu thun bekommen.

§. 7.

Acta zwischen Oesterreich und Spanien, zwischen Schweden und Pohlen.

§. 8.

Die Waffen-Stillstände seynd entweder allgemeine, welche sich auf alle kriegende Theile und alle ihre Lande und Leute erstrecken.

§. 9.

Oder es seynd besondere; und diese können wiederum von gar verschiedener Art seyn.

§. 10.

Nemlich entweder wird nur zwischen einigen kriegenden Theilen ein solcher Stillstand geschlossen, zwischen denen andern aber gehet der Krieg fort.

§. 11.

Oder er wird nur zur See, oder nur zu Land, geschlossen.

§. 12.

Oder er betrifft nur einzele Oerter, Trouppen, u. d.

§. 13.

Ordentlicher Weise werden die Waffen-Still-stände offentlich bekannt gemacht.

§. 14.

Solchen Falles pfleget ein Termin gesezet zu werden, wann er angehen und wie lang er währen solle.

§. 15.

Es werden aber auch nur geheime Abreden deßwegen genommen, von denen nur die Souverains, oder ihre Generals, Nachricht haben, welche sodann die Sache so zu behandlen wissen, daß beyde Theile nicht Hand-gemein werden.

§. 16.

Exempel von Franckreich und Groß-Britannien, auch Oesterreich und Preussen.

§. 17.

Ubrigens haben dannoch die ausdrückliche und stillschweigende Waffen-Stillstände gar sehr verschiedene Würckungen.

§. 18.

Dann die ausdrückliche machen alle Feindseeligkeiten währenden Stillstandes zu einer Beleidigung gegen das Völcker-Recht, welches man

man hingegen nicht sagen kan, wann keine Abrede genommen worden ist, daß keine Feindseeligkeiten gegen einander begangen werden sollen.

§. 19.

Sodann muß ein ausdrücklicher Waffen-Stillstand so lang gehalten werden, als es der genommenen Abrede gemäß ist; ein stillschweigender hingegen kan von jeder Parthie aufgehoben werden, wann er will.

§. 20.

Die Waffen-Stillstände haben verschiedene Absichten.

§. 21.

Einige haben keine Absicht auf den Frieden, sondern seynd die Folgen eines Sieges, oder Uberwindung, oder eines beyderseits empfangenen Schadens, oder einer schlechten Kriegs-Verfassung, oder einer allzuweiten Entfernung.

§. 22.

Andere Waffen-Stillstände haben ihre Absicht auf einen Frieden, welchen zu schliessen man in dem Begriff ist.

§. 23.

Noch andere haben die Natur eines Friedens selbst.

§. 24.

Und wieder andere seynd Folgen eines bereits, wenigstens quoad Præliminaria, geschlossenen Friedens.

§. 25.

Von der lezteren Art wird in dem nächsten Buch

Buch unter denen Folgen des Friedens, von denen übrigen aber allhier geredet werden.

Zweytes Capitel.
Von Waffen = Stillständen währenden Krieges.

§. 1.

IN Kriegs-Zeiten fallen die Waffen-Stillstände für 1. bey Belagerungen; und zwar entweder zu Begrabung derer Todten, nach einem blutigen Sturm, Ausfall, u. d.

§. 2.

Oder zu Pflegung derer Capitulations-Tractaten.

§. 3.

Oder, wann der Commendant, mit Genehmhaltung derer Belagerer, Verhaltungs-Befehl einhohlt: Ob er sich länger halten, oder die Vestung ergeben solle?

§. 4.

Wann auch endlich eine Vestung übergeben wird, ist allezeit von dem Schluß der Capitulation an so lang ein Waffen-Stillstand, bis die ausgezogene Belagerte an Ort und Stelle, wo sie hin sollen, gekommen seynd.

§. 5.

Es stehet jedem Theil frey, in eine oder die andere Art dieser Waffen-Stillstände zu bewilligen, oder nicht.

§. 6.

Was während der Zeit, wann sie beliebt worden seynd, Völcker-Rechtens seye? haben wir schon *Lib.2. Cap.14.* **von Belagerungen** vernommen.

§. 7.

Jeder Theil muß in dem Seinigen ruhig verbleiben, und keiner ist befugt, sich in des anderen Theils Wercker, oder Lager, u. s. w. zu begeben, oder sie auch nur zu recognosciren.

§. 8.

2. Kommen zuweilen nach Schlachten Waffen-Stillstände für, und zwar abermahls entweder zu Begrabung der Todten;

§. 9.

Oder aber, um Zeit zu haben, inner solcher Capitulations- oder andere Tractaten pflegen zu können.

§. 10.

Es muß auch zu solcher Zeit zwischen beyden Theilen alles in dem Stand, wie es damahls, als der Waffen-Stillstand getroffen worden, gewesen ist, gelassen werden, und kein Theil darff etwas unternehmen, so dem andern zum Nachtheil gereichte.

§. 11.

3. Wann man sich verglichen hat, daß von dem einen Theil ein Land geraumet, oder dessen Armeé sich anderwärts hin retiriren solle, wird auch ein Waffen-Stillstand beliebt, um sol-

ches

ches desto besser in das Werck richten zu können.

§. 12.

Exempel davon.

§. 13.

Dergleichen Waffen-Stillstände werden entweder von denen kriegenden Haupt-Parthien selbst geschlossen.

§. 14.

Oder Nahmens dererselben von ihren Alliirten.

§. 15.

In Ansehung der Zeit, wann der Stillstand angehen und wie lang er währen solle, kommt es auf den Vergleich an.

§. 16.

Dem abziehenden Theil ist nicht erlaubt, etwas weiter zu thun, als Anstalten zu seiner Ausraumung und Abreise zu machen.

§. 17.

Man vergleicht sich übrigens, wie diese Ausraumung geschehen solle.

§. 18.

Wegen der Sicherheit der Abreisenden und ihrer Effecten unterwegens.

§. 19.

Wie es wegen deren gehalten werden solle, welche nicht auf einmahl transportirt werden können.

§. 20.

Deßgleichen der Krancken und Verwundeten.

§. 21.

§. 21.

Der hinterlassenden Schulden derer, so abziehen.

§. 22.

Der Kriegs-Gefangenen.

§. 23.

Der Amnestie für die Einwohner.

§. 24.

Und ihrer Privilegien.

§. 25.

Einige Puncten werden auch wohl noch zu einem weiteren Vergleich ausgesezt.

§. 26.

Oder gar auf den künfftigen Friedens-Schluß.

§. 27.

Mit Publication aller dieser Stillstände wird es verschiedentlich gehalten.

§. 28.

Wann ein solcher Waffen-Stillstand nicht gehalten, oder während desselbigen etwas fürgenommen wird, so wider die Kriegs-Raison laufft, kan es, nach dessen mehrerer oder geringerer Wichtigkeit, auf verschiedene Weise geahndet werden.

§. 29.

Entweder nemlich läßt man es bey Vorstellungen, so man dem Gegentheil thut, bewenden, und erwartet schlechterdings, was er darauf verfügen wolle.

§. 30.

§. 30.
Oder man fordert Genugthuung von ihme.

§. 31.
Oder man gebraucht Repreßalien.

§. 32.
Oder man kündigt den Waffen-Stillstand auf.

§. 33.
Aber auch ausser deme wird zuweilen ein Waffen-Stillstand aufgekündigt, wann solcher auf eine selbst-beliebige unbedingte Zeit eingegangen worden ist.

Drittes Capitel.

Von Waffen-Stillständen in Absicht auf den Frieden.

§. 1.
WAnn über einem Friedens-Schluß tractiert werden solle, geschiehet vielfältig von dem einen oder anderem Theil der Antrag, daß man indessen, biß sich zeige, was die Conferenzien für einen Gang gewinnen, einen Waffen-Stillstand eingehen wolle.

§. 2.
Und zwar thut bald der Theil den Antrag, der im Verlust stehet, bald der, so im Vortheil stehet.

§. 3.

Es kan aber auch alsdann kein Theil wider seinen Willen darzu genöthiget werden.

§. 4.

Und bald ist es dem Theil ohngelegen, der Hoffnung hat, seine Siege noch weiter zu treiben, und dadurch zu einem besseren Frieden zu gelangen.

§. 5.

Bald ist es dem Theil nicht recht, welcher viel verlohren hat, und dessen währenden Waffen-Stillstandes entbehren solle.

§. 6.

Acta zwischen Franckreich und Oesterreich.

§. 7.

Daher geschiehet es auch wohl, daß ein Alliirter einen solchen Stillstand eingehet, der andere aber nicht.

§. 8.

Damit aber dergleichen nicht zum Nachtheil eines Alliirten geschehen möge, pfleget man sich in denen Alliantzen deßwegen zu prospiciren.

§. 9.

Doch wird auch dieser Articul oft eben so wenig gehalten, als andere.

§. 10.

Zuweilen stellet sich auch ein Souverain, als ob er einen Waffen-Stillstand in Absicht auf den Frieden verlange; es äussert sich aber hernach, daß er nur gesucht habe, dadurch Zeit zu gewinnen, und des Feindes Kriegs-Operationes aufzuhalten.

§. 11.

Meistens vergleichen sich die Interessenten selbsten untereinander wegen der Waffen-Stillstände.

§. 12.

Zuweilen aber suchen dritte Machten einen Stillstand zu vermitteln.

§. 13.

Und es werden Tractaten deßwegen gepflogen.

§. 14.

Ja man verlangt wohl gar deren Garantie darüber.

§. 15.

Dergleichen Stillstände pflegen meistens schrifftlich abgefasset zu werden.

§. 16.

Exempel davon.

§. 17.

Es schliesset sie auch wohl ein Souverain mit auf den Namen seines Alliirten.

§. 18.

Es ist bey dieser Art Stillstände nicht leicht gewöhnlich, daß eine weitere Versicherung wegen deren Festhaltung gefordert oder gegeben werde.

§. 19.

Doch finden sich auch Exempel von dem Gegentheil.

§. 20.

Wie auch von einer deßwegen verlangten Garantie.

§. 21.

Diese Stillstände müssen allezeit von denen Souverainen ratificiret werden.

§. 22.

Indessen, biß diese Ratificationen einlauffen, gehen die Feinseeligkeiten zuweilen fort, zuweilen aber nicht.

§. 23.

Die Publication kan auf verschiedene selbstbeliebige Art geschehen, wann es nur allen Interessenten zur Wissenschafft kommt.

§. 24.

Wann nach dem Schluß, aber ehe es denen Interessenten überall kan kund gemacht werden, sich etwas zuträget, so dem Waffen-Stillstand zuwider ist, wird es als nicht geschehen betrachtet.

§. 25.

Eroberungen aber, welche inner solcher Zeit gemacht werden, verbleiben dem Sieger.

§. 26.

Ausgenommen, es wäre in dem Stillstand auf allen Fall das Gegentheil beliebt.

§. 27.

Oder es wäre sonst eine Abrede darinn enthalten, welche sich damit nicht vereinbaren liesse.

§. 28.

Allem Zweiffel fürzukommen, pflegen mehrmahlen, nach der verschiedenen Distanz der Orte, verschiedene Termine gesezt zu werden, von da an die Feindseeligkeiten aufhören, und, wann nachhero etwas dergleichen fürfiele, solches reparirt werden sollte.

§. 29.

Wann man hingegen gleich an einem solchen Ort eher Nachricht von dem getroffenen Waffen-Stillstand erhält, können doch die Feindseligkeiten biß auf den beliebten Termin fortgesetzet werden.

§. 30.

Der gewöhnlichste Innhalt solcher Waffen-Stillstände ist: 1. daß alle Feindseligkeiten innerhalb der angezeigten bestimmt- oder unbestimmten Zeit eingestellt werden sollen.

§. 31.

Welches insbesondere auch von denen Capers beobachtet werden muß.

§. 32.

2. Daß jeder Theil in dem Besitz verbleiben solle, wie man sich deßwegen verglichen hat.

§. 33.

3. Daß, wann währenden Stillstandes ein oder der andere Theil dagegen handelte und Plätze erobert, oder Kriegs-Gefangene gemacht würden, alles wieder abgestellt werden solle.

§. 34.

Wann zur Zeit eines solchen Waffen-Stillstandes würcklich eine Vestung belagert wird, hält man es verschiedentlich damit.

§. 35.

Handel und Wandel zwischen denen kriegenden Theilen findet ordentlicher Weise währender solcher Waffen-Stillstande noch nicht statt.

§. 36.

Doch hat man auch schon Exempel, daß es gewisser Massen geschehen ist.

§. 37.

Hingegen können derer Parthien, so den Stillstand geschlossen haben, Unterthanen während solcher Zeit sich der offenen See mit aller Sicherheit bedienen.

§. 38.

Zuweilen verpflichtet sich ein Theil, währenden Stillstandes seinen bißherigen Alliirten keine weitere Hülffe zuzusenden.

§. 39.

Oder auch gar seine Hülffs-Trouppen zurück zu ziehen.

§. 40.

Welchen Falles, wann selbige durch des Feindes Land marchiren müssen, eigene Abrede deßwegen genommen wird.

§. 41.

Hingegen bedinget man sich auch etwa, nach seinen eigenen entfernten Landen sicher Kriegs- und andere Nothdurfften transportiren zu können.

§. 42.

Deßgleichen, gedachter bißheriger Alliirten Völcker aus gewissen Landen sicher anderwärtshin bringen zu können.

§. 43.

Ja es wird auch wohl ein oder anderer Articul, so in das Haupt-Friedens-Werck einschlä-

get, in dergleichen Waffen-Stillstand mit zur Richtigkeit gebracht.

§. 44.

Ingleichem werden sie nöthigen Falles zuweilen hernach erläutert.

§. 45.

Entweder wird eine gewisse Zeit bestimmt, wie lang der Stillstand währen solle.

§. 46.

Welcher Termin, wann er ablaufft, ehe der Friede würcklich geschlossen, doch aber noch Hoffnung darzu vorhanden ist, nach Gefallen erstrecket werden kan.

§. 47.

Wo sodann wegen dieser Prorogation eine neue Publication erfolget.

§. 48.

Oder der Stillstand wird auf unbestimmte Zeit, mithin biß auf Widerruffen, geschlossen.

§. 49.

Zerschlagen sich nun die Friedens-Conferentien, wird es beyderseitigen Untergebenen kund gethan, und es gehen sodann die Feindseeligkeiten von neuem an.

§. 50.

Wiewohl auch solchen Falles schon zuweilen Verträge gemacht worden seynd, daß an einem Ort Feindseeligkeiten haben vorgenommen werden können, an andern aber nicht.

§. 51.

Kommt es aber zu einem Friedens-Schluß, verbleibet es vollends biß zu dessen Bekanntmach-

mach- und Vollstreckung auf dem bißherigen Fuß; alsdann aber richtet sich alles nach sothanem Frieden.

§. 52.

Endlich werden auch Waffen-Stillstände geschlossen, welche biß auf eine gäntzliche Schliessung des Friedens dauren sollen.

§. 53.

Die in Absicht auf einen Frieden geschlossene Waffen-Stillstände werden auch wohl in dem nachhero würcklich geschlossenen Frieden nochmahls bestättiget.

§. 54.

Auch geschiehet es, daß, währender Zeit, da der Krieg an andern Orten seinen Gang fortgegehet, ein Stillstand in Ansehung gewisser Gegenden biß auf einen zukünfftigen Frieden geschlossen wird.

§. 55.

Exempel davon.

Viertes Capitel.

Von Waffen-Stillständen, so die Natur eines Friedens haben.

§. 1.

Endlich ist auch noch dererjenigen Waffen-Stillstände zu gedencken, welche in der That nichts anderes, als wahre und völlige Friedens-Schlüsse seynd.

§. 2.

Unter Christlichen Souverainen kommen dergleichen sehr selten für; doch hat man solche Exempel.

§. 3.

Acta zwischen Franckreich und dem Röm. Reich.

§. 4.

Wann es ja geschiehet, träget es sich in dem Fall zu, wann keine derer streitenden Parthien von ihren Ansprüchen so weit nachgeben will, daß man zu einem völligen Vergleich gelangen könnte, und man doch dermahlen nicht zu den Waffen greiffen oder länger Krieg führen will.

§. 5.

Solchen Falles nun machet man nur einen Stillstand, aber auf geraume Jahre.

§. 6.

Wie es alsdann wegen des Handels und Wandels derer Unterthanen, welche in solchen unter dem Waffen-Stillstand begriffenen Provinzien leben, solle gehalten werden? kommet auf die Vergleiche an, welche hierinn variiren.

§. 7.

Sonst aber ist diese Art Stillstände gewöhnlich, wann ein Christlicher Souverain und die Ottomannische Pforte Frieden mit einander schliessen.

§. 8.

Es halten nemlich beyde Theile denen Grund-Sätzen ihrer Religion ungemäß zu seyn, sich mit einander für beständig zu vergleichen.

§. 9.

§. 9.

Dergleichen Stillstände kommen mit denen Friedens-Schlüssen in allem überein, ausser daß diese (dem Buchstaben nach) auf ewig, jene aber nur auf eine gewisse bestimmte Anzahl Jahre, geschlossen werden.

§. 10.

Die Zeit, wie lange selbige währen, hat keine Regel, sondern es kommt dißfalls lediglich auf das freye Belieben an.

§. 11.

Wir haben solchem nach dergleichen Stillstände auf 2. 10. 20. 30. Jahre, u.s.w.

§. 12.

Wann dieser Termin zu Ende gehen will, wird der Stillstand gemeiniglich wiederum erneuert.

§. 13.

Und zwar abermahls entweder wieder auf die vorige Zeit, oder auf eine andere selbst-beliebige Anzahl Jahre.

§. 14.

Wann gegen einen solchen Stillstand gehandelt wird, ist es einem Friedens-Bruch gleich zu halten.

§. 15.

Es kan auch ein solcher Waffen-Stillstand vor Ablauf des beliebten Termins nicht einseitig aufgekündiget werden.

§. 16.

Oder es müßte eine solche Ursach darzu vorhanden seyn, um derenwillen die Waffen er-

griffen werden könnten, wann auch ein völliger Friedens-Schluß getroffen worden wäre.

Sechstes Buch.

Von Friedens-Schlüssen.

Erstes Capitel.

Von Friedens-Schlüssen überhaupt.

§. 1.

Worinn die Friedens-Schlüsse und Waffen-Stillstände miteinander übereinkommen oder nicht? haben wir bereits libr. præc. vernommen.

§. 2.

Eigentlich werden Friedens-Schlüsse zwischen denen eingegangen, welche zuvor Krieg miteinander geführet haben.

§. 3.

Doch finden sich auch Exempel, daß solche Machten, welche währenden Krieges bloß als hülff-leistende Theile betrachtet worden seynd, dannoch an dem Frieden als Haupt-Compaciscenten Antheil genommen haben.

§. 4.

Und hinwiederum, daß solche Staaten, denen doch der Krieg erkläret worden wäre, nur mit in den Frieden gleichsam als eine dritte Macht, ein-

eingeschlossen worden seynd, selbigen auch nicht mit unterzeichnet haben.

§. 5.

Zuweilen geben sich dritte Machten, um ihres Privat-Vortheils willen, alle Mühe, einen bevorstehenden Friedens-Schluß zu hindern.

§. 6.

Bald nun gelinget ihnen solches, bald auch nicht.

§. 7.

Daß ein im Krieg verfangener Theil Bitt- oder Ermahnungs-weise von einem anderen neutralen Souverain ersucht werden könne, Friede zu machen, hat nicht den geringsten Anstand.

§. 8.

Ins besondere hält der Röm. Pabst zuweilen dafür, es seye seines Amtes, solches bey denen seiner Kirche zugethanen Souverainen zu thun.

§. 9.

Ob aber ein kriegender Souverain von dritten Machten mit Gewalt zum Frieden genöthiget werden könne? Ist eine Frage, welche wohl meistens verneinet werden wird; es müßten dann gantz besondere Umstände dabey obwalten.

§. 10.

Doch hat man Exempel davon.

§. 11.

Es hat sich auch schon zugetragen, daß kriegende Machten gantz in Geheim Frieden geschlossen, und solches einige Zeit verborgen gehalten haben.

§. 12.

§. 12.

Solches geschiehet, wann der eine Fried-schliessende Theil sich nicht getrauen darff, es ohne Gefahr sich öffentlich mercken zu lassen, oder aus anderen Staats-Absichten.

§. 13.

Man stellet sich solchen Falles äusserlich noch immerfort als Feind an, unternimmt aber doch in der That nichts Feindseeliges, oder doch nichts von Wichtigkeit gegen einander.

§. 14.

Ordentlicher Weise aber werden die Friedens-Schlüsse offentlich getroffen, oder doch wenigstens gleichbalden nach ihrem Schluß offentlich bekannt gemacht.

§. 15.

Ferner sind die Friedens-Schlüsse ordentlicher Weise unbedingt.

§. 16.

Doch könnte sich auch der Fall ereignen, daß selbige auf eine gewisse Bedingung ausgesezet würden, z. E. wann innerhalb einer sichern Zeit dieses oder jenes geschehe, wann eine dritte kriegende-Macht auch mit beytretten werde, u. so w.

§. 17.

Von Rechtswegen sollten durch die Friedens-Schlüsse diejenige Strittigkeiten, welche als Beweg-Ursachen der ergriffenen Waffen angegeben worden seynd, entschieden werden.

§. 18.

Es geschiehet aber nicht selten, daß man selbige in

in dem Friedens-Schluß entweder gar nicht berühret, oder doch nicht entscheidet.

§. 19.

Hingegen kan man gar oft aus denen alsdann auf die Bahn gebrachten Puncten urtheilen, um was es deme, der die Waffen zuerst ergriffen hat, zu thun gewesen seye? ob er gleich nicht dafür hat angesehen werden wollen.

§. 20.

Dem Wort-Laut nach werden alle Friedens-Tractaten auf ewig und für beständig geschlossen.

§. 21.

Nur kan zuweilen ein Kind, oder sonst eine Person von nicht allzuhohen Jahren, etliche dergleichen Ewigkeiten erleben.

Zweytes Capitel.

Von Friedens-Vorschlägen und Schlüssen ausserhalb solenner Congresse.

§. 1.

DJe Arten, dem Gegentheil Friedens-Vorschläge zu thun, seynd gar mancherley.

§. 2.

Entweder ersuchet man eine oder mehrere dritte Machten, daß sie dem Gegentheil diese oder jene Vorschläge thun möchten.

§. 3.

Oder, daß sie den Gegentheil dahin bringen, damit er Vorschlage thue.

§. 4.

Oder man ersuchet sie, daß sie, die dritte Machten, selbst Vorschläge thun möchten.

§. 5.

Oder man bedienet sich dritter angesehener Standes-Personen, welche bald zu diesem bald zu jenem derer kriegenden Theile reisen, um denenselben Vorschläge oder Gegen-Vorschlä- zu thun, oder des Gegentheils Erklärung zu hinterbringen, u. s. w.

§. 6.

Oder welche von jemand an den Gegentheil schreiben.

§ 7.

Oder man bedient sich hierzu nicht so wohl derer Höfe selbst, als vielmehr ihrer Gesandten.

§. 8.

Wiewohl diese in dergleichen nichts thun dörffen, sie haben dann zuvor bey ihrem Hof angefragt, und so weit dieser es erlaubt, oder sie instruiret.

§. 9.

Oder man schicket insgeheim jemand an einen dritten Ort, mit dem Gegentheil, oder Nahmens dessen sonst mit jemand, eine Unterredung zu pflegen.

§. 10.

Oder man schicket in der Stille jemand an den feindlichen Hof, mit oder ohne dessen Genehmhaltung selbst ab.

§. 11.

Ja auch grosse Kriegs-Gefangene geben zuweilen Werckzeuge hierinn ab.

§. 12.

Exempel von allen diesen Arten.

§. 13.

Es werde nun eine oder die andere Weise erwählet, so muß forderist der Hof, oder die Person, welche Namens anderer Friedens-Vorschläge thun will, sich legitimiren, daß sie Vollmacht darzu habe.

§. 14.

Widrigen Falles wird auf ihre Vorschläge keine Reflexion gemacht.

§. 15.

In Ansehung derer Vorschläge selbst aber fragt man gemeiniglich forderist erst an: Ob man auch geneigt seye, Friede zu machen?

§. 16.

Dieses nun um so mehrers darzuthun, thut ein Souverain öffters, freywillig oder auf Begehren, ein- oder andern Passum, daraus man solches solle schliessen können, und welchen er ausser deme, wenigstens seinem Vorgeben nach, nicht gethan haben würde.

§. 17.

Auch erforschet man, wo möglich, wenigstens einiger massen, gerne: Auf was für Haupt-Bedingungen der Friede geschlossen werden könnte?

§. 18.

Die Friedens-Vorschläge werden oft ein-und andermahl wiederhohlt, biß der andere Theil einen Geschmack daran findet, und man zu einem Con-

Congreß oder ernstlichen Angriff in der Sache kommen kan.

§. 19.

Zuweilen gibt man die Friedens-Vorschläge schrifftlich von sich.

§. 20.

Zuweilen dictirt man sie einem andern in die Feder.

§. 21.

Zuweilen endlich lässet man sich auch bloß mündlich heraus.

§. 22.

An. 1745. haben wir ein Exempel gehabt daß ein Souverain in Person denen Friedens-Conferentien mit beygewohnet hat.

§. 23.

Wann geheime Conferentien gehalten werden, geschiehet solches bald an diesem, bald an jenem Ort im Verborgenen.

§. 24.

Oder man tractiret auch durch die dritte Hand mit einander.

§. 25.

Währender Tractaten gehen die Kriegs-Operationen fort.

§. 26.

Doch werden selbige zuweilen, wann man Hoffnung zum Frieden hat, ohne einen förmlichen Waffen-Stillstand und auf eine dem Publico nicht in das Gesicht fallende Weise, sistirt.

§. 27.

§. 27.

Zerschlagen sich aber die Conferenzien, gehet wieder alles den vorigen feindlichen Gang.

Drittes Capitel.

Von öffentlichen Friedens-Congressen.

§. 1.

Man vergleicht sich zuweilen in denen Præliminarien: Ob und was für andere Machten bey dem Congreß sollen zugelassen werden, oder nicht?

§. 2.

Deßgleichen: Was für Materien darauf sollen zugelassen werden oder nicht?

§. 3.

Neben deme, was aus dem vorhergehenden Capitel auch hieher applicabel ist, kan man nachfolgendes mercken.

§. 4.

Es gibt verschiedene Arten von Friedens-Congressen, nicht solenne und solenne.

§. 5.

Bey jenen vergleicht man sich der Zusammenkunft in der Stille, und conferirt, zwar nicht ins Geheim, jedoch auch mit keinem offentlichen Gepräng, mit einander.

§. 6.

Die Absicht dabey ist oft, daß es nur ein Präliminar-Congreß seyn solle, oder um nur

einen Versuch zu machen: Ob man in dem Hauptzweck zusammen kommen möchte? Und, solchen Falles so dann dessen gäntzliche Ausführung und die Ausmachung der übrigen Puncten auf einen solennen Congreß zu verschieben.

§. 7.

Dieses geschiehet sonderlich, wann bey einem Krieg und Frieden viele Machten intereßirt seynd, und nur eine oder die andere also forderist das Terrain sondirt.

§. 8.

Wo es hingegen nur zwey Souverainen, und zwar unmittelbar, miteinander zu thun haben, sucht man auch bey solchen nicht solennen Congressen alles auf einmal in das Reine zu bringen.

§. 9.

Mehrmahlen zerschlagen sich solche Präliminar-Congresse wieder.

§. 10.

Da dann abermahlen immer ein Theil die Schuld davon auf den andern zu legen sucht.

§. 11.

Ist man aber bey einem nicht solennen Congreß so weit gekommen, daß man in der Haupt-Sache entweder würcklich einig ist, oder doch sichere Hoffnung hat, einig zu werden, wird alsdann ein solenner Congreß aller Interessenten angestellt.

§. 12.

Wer zuerst den Antrag thut, einen Friedens-

Congreß zu halten, kan auch zu solchem Ende einen Ort vorschlagen.

§. 13.

Gemeiniglich bringet man etliche in Vorschlag.

§. 14.

Oder man lässet auch den Mediatorem Vorschläge zum Ort des Congresses thun.

§. 15.

Stehen aber die vorgeschlagene Orte dem Gegentheil nicht an, kan er andere benennen.

§. 16.

Und so tractirt man so lang darüber, biß man endlich wegen eines Ortes eins wird.

§. 17.

Man siehet überhaupt darauf, daß er fähig seye, die vermuthete Anzahl Gesandten und ihre Suiten, auch andere dabey zu thun habende Personen, zu fassen.

§. 18.

Ferner, daß er allen Interessenten, so viel als möglich, bequem gelegen seye.

§. 19.

Zuweilen wird ein Ort in einem Land eines derer kriegenden Theilen darzu erwählt.

§. 20.

Zuweilen aber beharret man auf einem in einem neutralen Staat gelegenen Ort.

§. 21.

Man suchet, wo möglich, einen Ort aus, wo es nicht an bequemlichen und Standes-mäßigen Quartieren in benöthigter Anzahl ermangelt.

§. 22.

Ferner, wo die Lebens-Mittel in genugsamer Quantität und in erträglichem Preiß zu haben seynd.

§. 23.

So dann, wo etwa die offentliche Ubung aller Religionen zu finden ist, deren die allerseitige Bevollmächtigte zugethan seynd.

§. 24.

Weiter, wo Posten nach denen Höfen, welche bey dem Congreß intereßirt seynd, vorhanden seynd.

§. 25.

Allenfalls werden auch währenden Congresses dergleichen angelegt.

§. 26.

Sonderlich aber wird für die Sicherheit derer ab- und zugehenden Personen Sorge getragen.

§. 27.

Zu solchem Ende wird auch beyderseitigen Armeen und Parthien befohlen, auf eine gewisse Weite davon zu bleiben.

§. 28.

Man hat auch Exempel, daß einerley Friedens-Congreß zu gleicher Zeit an zweyen nicht allzuweit von einander entlegenen Orten gehalten worden ist.

§. 29.

Acta bey dem Westphalischen Friedens-Congreß.

§. 30.

Ingleichem, daß die Gesandte an andern Orten gewohnt, und an einem andern Ort die Conferenzien gehalten werden.

§. 31.

Acta bey dem Ryßwickischen Friedens-Congreß.

§. 32.

Ferner hat man gesehen, Friedens-Congresse unter Zelten, im Feld ohnfern beyder Armeen, halten.

§. 33.

Acta bey dem Passarowizischen Congreß.

§. 34.

Wann ein Ort beliebt worden ist, der eine Reichs-Stadt ist, wird derselbigen Nachricht davon gegeben, um die behörige Anstalten machen zu können.

§. 35.

Diese bestehen darinn, daß forderist einige Conferenz- und Neben-Zimmer in behörigen Stand gesetzet werden, so dann, daß die für die Gesandtschafften benöthigte Quartiere in billigem Preis zu haben seyen, daß es an Victualien nicht ermanglen möge, u. s. w.

§. 36.

Indessen wird doch zuweilen, statt eines bereits beliebten Orts, hernach wieder ein anderer erwählet.

§. 37.

Wann nun an dem zuerst benamsten Ort, in

Hoffnung, daß der Congreß allda werde gehalten werden, und auf ausdrückliches Begehren derer hohen Interessenten, Unkosten angewandt worden wären, könnte nicht unbillig eine Schadloshaltung deßwegen gefordert werden.

§. 38.

Wann der zum Friedens-Congreß bestimmte Ort in einem Land gelegen ist, so einem derer kriegenden Parthien zugehöret, wird derselbige als neutral erklärt.

§. 39.

Wann der Congreß seinen Anfang nehmen solle, dependiret schlechterdings von der Vereinigung und dem Gutbefinden derer Interessenten.

§. 40.

Zuweilen wird der einmahl beliebte Termine anticipirt.

§. 41.

Hingegen aber auch zuweilen noch weiter hinaus gesetzt.

§. 42.

Ordentlicher Weise wird kein Termin bestimmet, wie lang der Congreß währen solle.

§. 43.

Doch hat man auch Exempel, daß es geschehen ist, damit man desto ernstlicher zu Werck gehe, und bald wisse, woran man seye.

§. 44.

Es werden endlich zuweilen wegen der Zeit, des Orts, und anderer den Congreß und die Handels-weise auf demselbigen betreffenden Materien,

terien, ausdrückliche und eigene Verträge gemacht.

§. 45.

Acta bey dem Westphälischen Friedens-Congreß.

§. 46.

Die Bevollmächtigte, so man bey dem Friedens-Congreß gebrauchen will, werden von jedem Souverain nach seinem eigenen Gefallen erwählt.

§. 47.

Wann aber ein intereßirter Theil gegen die Person eines darzu erwählten Ministers erhebliche Einwendungen hat, kan er allerdings verlangen, eine andere zu erwählen, widrigen Falls er den Congreß nicht beschicken würde.

§. 48.

Zuweilen bekommen die Bevollmächtigte gleich Anfangs den Character als Gesandte vom ersten Rang.

§. 49.

Zuweilen aber führen sie sich Anfangs als Ministri plenipotentiarii auf, nehmen hingegen bloß bey Unterschreibung des Friedens den Ambassadeurs-Character an.

§. 50.

Zuweilen endlich bleiben sie gäntzlich bloß bey dem Character eines bevollmächtigten Ministers.

§. 51.

Auch nehmen wohl einiger Mächten Gesandte den Ambassadeurs-Character an, andere

aber, bey denen unter ihnen selbst, oder mit andern Streitigkeiten deßwegen entstehen könnten, bedienen sich nur des Characters als Bevollmächtigte.

§. 52.

Oder, wann auch einige sich des Characters als Gesandte vom ersten Rang bedienen wollen, deren Principalen aber das Recht, dergleichen zu schicken nicht eingestanden wird, kommt es auf jeden Interessenten an, wofür er sie erkennen wolle.

§. 53.

Doch siehet hierinn gemeiniglich immer einer auf den andern, mithin werden sie meistens von keinem dafür erkennt.

§. 54.

Acta wegen Lothringen, Braunschweig 2c.

§. 55.

Ein zu solchem Congreß Abgeordneter muß sich durch eine Vollmacht von seinem Souverain legitimiren.

§. 56.

Bevollmächtigte zum Friedens-Congreß, so durch fremde Lande reisen müssen, lassen sich Pässe geben.

§. 57.

Und zwar von denen Herren, durch deren Lande sie reisen, oder ohnferne deren Armeen sie paßiren müssen.

§. 58.

Selbige können nicht abgeschlagen werden.

§. 59.

§. 59.

Wiewohl zuweilen dannoch allerley Ursachen zum Vorwand einer solchen Verweigerung genommen werden.

§. 60.

Auch ist man nicht schuldig, durch Passeports Würden, Titul 2c. zu erkennen, die man sonst nicht erkennen will.

§. 61.

Wann durch einen Mediateur gehandelt wird, werden die Pässe für die feindliche Gesandte demselbigen zu weiterer Besorgung eingehändiget.

§. 62.

Gesandte, welche einen Vorzug vor andern affectiren, warten zuweilen, biß die, mit welchen sie competiren, vorher angekommen seynd.

§. 63.

Vormahls hielten die Gesandte derer grossen Höfe öffentliche Einzüge.

§. 64.

Heutiges Tages aber pflegen alle nur in der Stille anzukommen.

§. 65.

Meistens haben die Bevollmächtigte keine bewehrte Mannschafft bey sich.

§. 66.

Wenn es aber geschiehet, vergleicht man sich: wie viel und von was für Art jeder bey sich haben dörffe, auch wo sie sich aufzuhalten haben? u. s. w.

§. 67.

Die übrige Suite richtet sich ein jeder Gesandter nach seinem eigenen Wohlgefallen ein.

§. 68.

Der Magistrat des Orts pfleget jeden ankommenden Gesandten durch eine Deputation bewillkommen, ihme auch zuweilen einige Verehrung machen zu lassen.

§. 69.

Ingleichem werden ihnen bey denen Wachten die militarische Ehren-Bezeugungen erwiesen.

§. 70.

Mit Notificationen der Ankunfft, der ersten Visite und Re-Visite, wird es gehalten, wie im Völcker-Recht in Friedens-Zeit *Lib. 3.* angezeigt worden ist.

§. 71.

Ob ein Souverain schuldig seye, die denen feindlichen Gesandten zugehörige Couriers und Estafeten durch seine Lande paßiren zu lassen? Darüber ist schon mehrmahlen scharff gestritten worden.

§. 72.

Acta zwischen Dännemarck und Schweden, Franckreich und Spanien.

§. 73.

Wird es erlaubt, müssen sie sich mit Pässen von dem Landes-Souverain, oder dessen bey dem Congreß befindlichen Gesandten, versehen lassen.

§. 74.

§. 74.

Wie es die Gesandte in Ceremoniel- und Policey-Sachen unter sich gehalten wissen wollen? Dißfalls werden bald Anfangs formliche Abreden genommen.

§. 75.

Besonders pfleget denen Livree-Bedienten alles Gewehr verboten zu werden.

§. 76.

Der Magistrat des Orts wird gemeinschafftlich ersucht, solches offentlich bekannt machen zu lassen.

§. 77.

Anfangs werden meistens nur Privat-Conferenzien gehalten.

§. 78.

Und zwar bald zwischen allen, bald zwischen denen meisten, bald auch nur zwischen einigen Interessenten.

§. 79.

Solches geschiehet entweder bey Gelegenheit eines Tractaments, Assemblée, Spazierfahrt, u. d.

§. 80.

Oder man kommt ausdrücklich zu solchem Ende zusammen.

§. 81.

Und zwar entweder an dem zu den offentlichen Conferenzien bestimmten Ort, oder in denen Gesandschaffts-Quartieren, oder an dritten Orten.

§. 82.

Es werden auch wohl gantze Friedens-Congresse auf solche Weise geendiget, ohne daß es jemahlen zu offentlichen Conferenzien käme.

§. 83.

Manchmahlen aber werden auch solenne und offentliche Conferenzien gehalten.

§. 84.

Man erwählet darzu etwa ein Schloß, oder Rath-Haus, u. d.

§. 85.

Wenigstens das erstemahl pflegen die Gesandte in gröster Gala darzu aufzufahren.

§. 86.

Es wird alsdann forderist ein bequemes geraumliches Zimmer zu einem allgemeinen Conferenz-Saal beliebt.

§. 87.

Uber dieses hat jede Haupt-Parthie ihr eigenes Neben-Zimmer.

§. 88.

Alle Rang-Streitigkeiten zu vermeiden, pfleget man zu dem Conferenz-Saal so viele Thüren zu machen, als Haupt-Parthien seynd.

§. 89.

Alle Parthien tretten zu gleicher Zeit, jede durch ihre eigene Thüre, in den Conferenz-Saal ein.

§. 90.

Man pflegt auch an einer runden Tafel also zu sitzen, daß keiner eine Ober-Stelle habe.

§. 91.

§. 91.

Wann ein Mediateur vorhanden ist, eröffnet er den Congreß bey der ersten offentlichen Conferenz durch eine schickliche Rede.

§. 92.

Ausser deme thut es der Gesandte, dessen Principal ohnstreitig vor denen andern den Rang hat.

§. 93.

Und zwar, wann gleich ein anderer Gesandter sonst einen höhern Rang hätte.

§. 94.

Acta zwischen Kayserlich- und Frantzösischen Gesandten.

§. 95.

Ist aber weder ein Mediator vorhanden, noch der Rang ausgemacht, so unterbleibt die Solennität.

§. 96.

Bey dergleichen Congressen bedienet man sich nunmehro im Reden insgemein der Französischen Sprache.

§. 97.

In Schrifften aber richtet man sich gemeiniglich nach dem Herkommen eines jeden Hofes.

§. 98.

Das erste ist, daß die Vollmachten gegeneinander ausgewechselt und untersucht werden.

§. 99.

Wann ein Souverain sich darinn eine Qualität gibt, die nicht von allen Interessenten erkannt

kannt wird, nimmt man doch zuweilen die Vollmacht sub Protestatione an.

§. 100.

Zuweilen aber wird gar keine Vollmachtov n einem solchen Herrn angenommen.

§. 101.

Solchen Falles nun müssen dergleichen Herrn sich dritter Souverainen Gesandten bedienen und selbige ihr Interesse zugleich mit besorgen lassen.

§. 102.

Wann der Streit wegen einer Standes-Titulatur ist, gehet es eben so.

§. 103.

Wann es aber um Länder-Titulaturen zu thun ist, wird zuweilen die Titulatur abgekürtzt und der streitige Titul weggelassen.

§. 104.

Wann eine Vollmacht wesentliche Mängel hat, muß auch eine andere herbey geschafft werden.

§. 105.

Indessen aber werden nach Befinden, die Conferenzien mit dem Gesandten, der sie übergeben hat, doch fortgesetzt.

§. 106.

Zuweilen pfleget man Anfangs bloß mündliche Unterredungen.

§. 107.

Zuweilen aber übergibt jeder Theil Postulata.

§. 108.

Der andere hingegen erkläret sich schrifftlich darauf.

§. 109.

§. 109.

Oft erkläret man sich über alle streitige Puncten auf einmahl.

§. 110.

Manchmahlen aber handelt man über einem Articul nach dem andern.

§. 111.

Kan man über einen nicht eines werden, wird er ausgesetzt, und man fähret in denen übrigen fort.

§. 112.

Ist er aber von Wichtigkeit, kan sich auch das gantze Friedens-Werck daran stossen.

§. 113.

Bey der Abfahrt aus denen Conferenzien wird kein Rang in Acht genommen.

§. 114.

Ubrigens kommen bey dergleichen Gelegenheiten oft mancherley, zuweilen seltsame Streitigkeiten und Anmerckungen, so das Ceremoniel-Wesen berühren, für.

§. 115.

Als z. E. wegen des Platzes, wo man aus- oder einsteigen solle.

§. 116.

Wegen des Platzes, wo die Carossen halten.

§. 117.

Wir haben viele Friedens-Congresse erlebt, die ohnverrichteter Sachen ein Ende genommen haben, weil man nicht hat eins werden können.

§. 118.

Da dann zuweilen ein Theil von dem Publico, oder seinen Unterthanen, die Schuld davon gerne auf seinen Gegentheil schieben möchte.

§. 119.

Acta zwischen Franckreich & Conss. und Oesterreich & Conss. 1709. 1741. zwischen Oesterreich, der Ottomannischen Pforte und Rußland, zwischen Rußland und Schweden. ꝛc.

§. 120.

Dem zu Soissons aber ist durch den während desselben in der Stille zu Wien zwischen Oesterreich und Spanien geschlossenen Frieden ein Ende gemacht worden.

§. 121.

Auf noch viel mehreren Congressen hingegen ist es zu einem Frieden gekommen.

§. 122.

Bey dem Abschiednehmen richtet man sich in Ansehung des Ceremoniels darnach, wie es währenden Congresses gehalten worden ist.

§. 123.

Die Abreise geschiehet nicht nach dem Rang, sondern nach Gutbefinden.

§. 124.

Auch werden dabey keine Solennitäten beobachtet.

§. 125.

Die dabey gebrauchte Bevollmächtigte und ihre Legations-Secretarien werden endlich zuweilen von dem Gegentheil ansehnlich beschencket.

§. 126.

Ja sie machen auch wohl ausdrückliche Anforderungen deßwegen, seynd aber nicht allemahl glücklich damit.

§. 127.

Acta nach dem Westphälischen Friedens-Congreß.

Viertes Capitel.

Von Mediationen bey Friedens-Congressen und Schlüssen.

§. 1.

Vielfältig tractiren feindliche Parthien ohnmittelbar miteinander wegen eines Friedens.

§. 2.

Acta zwischen Franckreich & Consſ. und denen zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts Alliirten, zwischen Franckreich & Consſ sodann Oesterreich & Consſ. im Jahr 1748. rc.

§. 3.

Es dörffte solches auch künfftig je länger je mehr geschehen.

§. 4.

Indessen nehmen doch die kriegende Theile mehrmahlen auch die Vermittelung dritter unpartheyischer Souverainen an.

§. 5.

Was in dem Völcker-Recht in Friedens-

Zeiten *Lib. 12. Cap. 4.* von dieser Materie gemeldet worden ist, findet auch allhier statt.

§. 6.

Zuweilen werden zwar etliche Machten zu Mediateurs angenommen, man weißt es aber doch hernach so zu spielen, daß nur eine davon würcklich zu der Mediation gelanget.

§. 7.

Man hat auch zuweilen Ursach gefunden, sich es gereuen zu lassen, daß man diese oder jene Macht zur Mediation erwählet hat.

§. 8.

Die Mediationes bey Friedens-Schlüssen können in nicht solenne und solenne getheilet werden.

§. 9.

Jene seynd, wann Souverainen bey denen kriegenden Parthien unter der Hand am Frieden arbeiten.

§. 10.

Diese, wann solche Mediation bey einem ordentlichen Friedens-Congreß geführet wird.

§. 11.

STIEVE hat die Materie in thesi abgehandelt: Welche Europäische Machten zu denen Mediationen bey Friedens-Schlüssen, überhaupt, oder in gewissen Fällen, wohl oder nicht wohl zu gebrauchen seyen?

§. 12.

Zuweilen reissen sich gleichsam die neutrale Machten um die Ehre der Mediation.

§. 13.

§. 13.

Manchmahlen aber will sich niemand finden, der sich gerne darzu möchte gebrauchen lassen.

§. 14.

Es setzet meistens eine lange und beschwerliche Negotiation ab, biß man sich wegen eines Mediatoris vergleicht.

§. 15.

Zuweilen rühmet ein kriegender Theil vieles von seiner Bereitwilligkeit, anderer Mächten Vermittelung anzunehmen, und es ist ihme doch kein Ernst damit.

§. 16.

Oder er suchet wohl gar, dadurch nur per indirectum zu erhalten, daß eine oder die andere Macht neutral bleiben möge.

§. 17.

Oft bieten sich neutrale Souverainen von selbsten zur Mediation an.

§. 18.

Wann ein bißheriger Alliirter die Allianz verlässet, und alsdann einen Mittler zwischen denen noch übrigen Mächten abgeben will, wird es nicht leicht wohl aufgenommen.

§. 19.

Zumahlen wann die Anerbietung der Mediation vollends mit solchen Umständen begleitet ist, welche einem vorhabenden Zwang nicht ohnähnlich sehen.

§. 20.

Man bedanckt sich aber auch sonst gerne de-

rer selbst anerbotenen Mediationen, und findet leicht eine Ursach darzu.

§. 21.

Oft werden die Mediatores von dritten Souverainen in Vorschlag gebracht.

§. 22.

Oder es ersuchen, wenigstens mit eines derer kriegenden Theile Bewilligung, dritte neutrale Machten andere dritte Machten um Mit-Ubernehmung der Vermittelung.

§. 23.

Ja man hat gar schon gesehen, daß Hülffleistende Machten also um ihre Vermittelung ersuchet worden seynd, wiewohl mit schlechtem Erfolg.

§. 24.

Oder es werden von einem derer kriegenden Theile selbst ein oder andere Machten um ihre Mediation ersucht.

§. 25.

Zuweilen nehmen auch nur einige kriegende Parthien vorläuffig eine Abrede wegen einer künfftigen Mediation.

§. 26.

Oeffters wären zwar einige kriegende Theile geneigt eine Mediation anzunehmen, aber die andere wollen nicht daran.

§. 27.

Oder ein bereits beliebter Mediator will keinen andern, oder doch den fürgeschlagenen Souverain nicht zum Con-Mediatore gebrauchen lassen.

§. 28.

Mehrmahlen hat man sich der Mediation nur einer Potenz bedient.

§. 29.

Acta bey dem Ryßwickischen Friedens-Congreß, bey dem Belgradischen rc.

§. 30.

Zuweilen haben zwey Machten die Vermittelung zugleich übernommen.

§. 31.

Acta bey dem Westphälisch- und Passarowizischen Frieden.

§. 32.

Oder auch gar drey.

§. 33.

Bald versehen Geist- und Weltliche zugleich solcherley Vermittelung.

§. 34.

Acta bey dem Westphälischen Frieden.

§. 35.

Bald bloß Weltliche.

§. 36.

Man hat Exempel, daß auch minderjährige Könige eine Friedens-Mediation geführet haben.

§. 37.

Auch die grosse Republiquen werden von denen gecrönten Häuptern als Mittels-Machten angenommen.

§. 38.

Exempel von den Westphälischen, Carlowiz- und Passarowizischen Friedens-Tractaten.

§. 39.

Auf die Religion der vermittlenden Souverains wird gar oft nicht geachtet.

§. 40.

Selbst der Pabst ist zuweilen zum Mittels-Mann in Streitigkeiten gebraucht worden, wobey verschiedene Evangelische Souverainen intereßirt waren, doch geschahe es nicht offentlich.

§. 41.

Acta 1727.

§. 42.

Zuweilen aber ist die Vermittelung eines Souverains um deßwillen ohnanständig.

§. 43.

Etwas besonderes ist, daß schon bey einerley Haupt-Congreß die Mediation gewisser Souverainen von einigen in dem Krieg verwickelten Parthien angenommen und zwischen ihnen würcklich geübet worden ist, zwischen denen übrigen aber nicht.

§. 44.

Acta bey dem Westphälischen Friedens-Congreß.

§. 45.

Es stehet bey dem beliebten Mediateur: Ob er nur einen oder mehrere Ministers zu solcher Mediation gebrauchen will?

§. 46.

Denen Mediations-Ministris wird allemahl die Ober-Stelle gegönnet.

§. 47.

Von eines Mediatoris und dessen Ministri übrigen Rechten und Pflichten bey würcklicher Ausübung der Mediation ist, über das bereits angeführte, eben das zu sagen, was schon in dem Völcker-Recht zu Friedens-Zeiten gemeldet worden ist.

§. 48.

Derer vermittlenden Machten und ihrer darzu gebrauchten Ministers wird meistens in dem Eingang des zu Stand gekommenen Friedens-Instruments mit gedacht.

§. 49.

Ja man thut wohl auch solchen, welche keine völlige Vermittelung übernommen, sondern nur ihre gute Dienste zu Beylegung des Krieges beygetragen haben, die Ehre an, sie zu benahmsen.

§. 50.

Zuweilen hingegen setzen die Mediations-Ministri zu Ende des Frieden-Schlusses ein Attestat, daß dieses also in ihrer Gegenwart verhandelt worden seye.

§. 51.

Exempel vom Passarowizischen Frieden.

§. 52.

Wann in den Friedens-Schluß etwas mit einfliesset, so des Mediations-Ministers Principalen zuwider ist, entziehet sich der Mediator der Unterschrifft,

§. 53.

Und so auch der Auswechslung derer Ratificationen.

§. 54.

Exempel von denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten.

§. 55.

Wann der eine Theil solche Forderungen macht, die dem Mediateur selbst unbillig fürkommen, ist es ihme nicht übel zu nehmen, wenn er Bedencken trägt, dem Gegentheil Nachricht davon zu ertheilen.

§. 56.

Zuweilen bezeuget der eine oder andere Theil Mißvergnügen über die Aufführung eines Mediations-Ministri.

§. 57.

Selbiges wird auch wohl gegen dessen Hof geäussert.

§. 58.

Nach Beschaffenheit derer Umstände nun wird entweder sodann dem Ministre eine Weisung gegeben.

§. 59.

Oder, wann sein Hof glaubt, es seye ihme Unrecht geschehen, nimmt er sich seiner an.

§. 60.

Wann ein Friede vermuthet, oder bereits würcklich darüber gehandelt wird, halten zuweilen einige Alliirte besondere Zusammenkünffte, und besprechen sich dabey über ihr darunter versirendes Interesse.

§. 61.

Oder sie schliessen doch sonst Tractaten deßwegen.

§. 62.

Wann man muthmasset oder weißt, daß ein- oder anderer Alliirter mit dem Feind einseitig Friedens-Handlungen pfleget, verursachet solches allezeit unter denen übrigen grosses Mißvergnügen.

§. 63.

Zuweilen stellet sich ein Alliirter, der würcklich an einer Friedens-Negotiation Theil hat, an, als ob er lediglich nichts davon wüßte.

§. 64.

Wo Alliirte vorhanden seynd, sollen von Rechts wegen selbige insgesammt darum befragt werden, und darein bewilligen, wann ein Friedens-Congreß gehalten werden solle; man hat aber auch schon Exempel gehabt, daß ein Alliirter sich mit dem Feind eigenmächtig wegen Haltung eines Congresses verstanden hat, und die andere darauf nachgemußt haben.

§. 65.

Zuweilen entstehet über der Zulassung eines oder des andern Alliirten Streit.

§. 66.

Acta bey dem Aachischen Friedens-Congreß.

§. 67.

Wann nun dieser Streit nicht in Güte gehoben werden kan, und man den Congreß deßwegen sich nicht zerschlagen lassen will, muß ein solcher ausgeschlossener Alliirter einen dritten

Souverain ersuchen, sein Interesse mit zu besorgen.

§. 68.

Wann die von dem Feind fürgeschlagene Friedens-Articul einigen Alliirten anstehen, andern aber nicht, können jene diese nicht nöthigen, selbige anzunehmen.

§. 69.

Ja diese seynd befugt, jenen deßwegen die kräftigste Vorstellungen zu thun.

§. 70.

Und, wann solche nichts helffen, dagegen zu protestiren.

§. 71.

Ubrigens aber stehet es hernach bey solchen mißvergnügten Alliirten: Ob sie dannoch die Friedens-Tractaten beschicken wollen oder nicht?

§. 72.

Nicht weniger stehet Alliirten frey, ihre Forderungen zu übergeben.

§. 73.

Und die Mit-Alliirte seynd schuldig, ihnen nach Möglichkeit darzu behülfflich zu seyn.

§. 74.

Es sorget aber gemeiniglich jeder hauptsächlich für sich selbst.

§. 75.

Alliirte, so an dem Krieg Theil genommen haben, müssen von Rechtswegen mit zu denen Conferenzien gezogen werden, darinn von dem Frieden gehandelt wird.

§. 76.

§. 76.

Doch seynd jezuweilen Klagen geführet worden, daß man solches nicht beobachtet habe.

§. 77.

In Bündnissen, welche die Absicht mit auf Kriegs-Zeiten haben, pfleget allemahl einbedungen zu werden, daß kein Alliirter ohne den andern Fried machen solle.

§. 78.

Viele dergleichen Exempel.

§. 79.

Wann aber ein Alliirter doch durch eine wahre und grosse Noth gedrungen wird, einseitig Friede zu schliessen, kan es ihm nicht wohl übel genommen werden.

§. 80.

Ob und wie ferne der Belgradische Friede hieher gehöre?

§. 81.

Wann es aber ausser diesem Fall geschiehet, setzet es grosse Beschwerden.

§. 82.

Wo hingegen zuweilen auch ein sich also beschwerender Alliirter allerley Reprochen einnehmen muß.

§. 83.

Acta zwischen Groß-Britannien, Oesterreich, Preussen, Savoyen und denen vereinigten Niederlanden, deßgleichen zwischen denen Nordischen Alliirten.

§. 84.

Bloß Hülff-leistende Machten haben ordentlicher

licher Weise kein Recht zu begehren, daß sie auch zu denen Friedens-Conferenzien gezogen werden.

§. 85.

Und eben so wenig haben sie ordentlicher Weise ein Recht, Forderungen bey dem Friedens-Congreß zu übergeben.

§. 86.

Wohl aber pflegen sie von ihren Alliirten mit in den Frieden eingeschlossen zu werden.

§. 87.

Exempel davon.

§. 88.

Hingegen hat man auch Exempel, daß dieselbe doch zuweilen bey dem Friedens-Schluß die Haupt-Parthie abgegeben haben.

§. 89.

Exempel von dem Aachischen Frieden 1748.

§. 90.

Zuweilen werden dritte Machten nur in Ansehung gewisser Materien als mit-contrahirende Theile angesehen.

§. 91.

Auch so gar, wenn sie gleich den Frieden nicht mit haben schliessen helffen, oder denselben unterzeichnen lassen.

§. 92.

Gantz neutrale Machten endlich pflegen noch weniger bey denen Friedens-Conferenzien zu erscheinen.

§. 93.

Wohl aber lassen sie, durch eine eigene Abschickung

schickung, oder auf andere Weise, Sorge tragen, daß nicht bey dieser Gelegenheit etwas ihnen nachtheiliges beschlossen werde.

§. 94.

Oder sie lassen auch Anforderungen übergeben.

§. 95.

Auch lassen sie sich öffters mit in den Frieden einschliessen.

§. 96.

Ja wohl gar etwas wichtiges zu ihrem Vortheil mit einbedingen.

§. 97.

Exempel von Preussen bey denen Aachischen Friedens-Tractaten.

§. 98.

Endlich melden sich bey solennen Friedens-Congressen gemeiniglich auch allerley halb-Souveraine, oder gantz landsäßige Printzen, Staaten und Prætendenten mit allerley Forderungen, u. s. w.

§. 99.

Selbige betreffen entweder ihre eigene Souverainen, oder dritte Machten.

§. 100.

Und zwar entweder solche, die bey dem Frieden Compaciscenten seynd, oder andere.

§. 101.

Zuweilen werden dergleichen Schrifften von allen angenommen.

§. 102.

Zuweilen nur von einigen.

§. 103.

§. 103.

Zuweilen von gar niemand.

§. 104.

Ja sie werden wohl gar als straffmäßig erklärt, oder es wird eine Ahndung dagegen fürgenommen.

§. 105.

Denen anderen aber wird zuweilen eine Reprotestation oder Gegen-Deduction entgegen gesetzt.

§. 106.

Zuweilen auch nicht.

Fünftes Capitel.

Von Friedens-Præliminarien und Definitiv-Tractaten.

§. 1.

Friedens-Præliminarien seynd vorläuffige Tractaten wegen eines zu schliessenden Friedens.

§. 2.

Præliminar-Erklärungen, auf was für Bedingungen man Friede machen wolle, seynd nicht so verbindlich, daß der, so sie von sich gegeben, nicht hernach, nach Beschaffenheit derer sich ergebenden Umstände, in ein- oder anderem wieder davon abgehen könnte.

§. 3.

Hingegen seynd formliche geschlossene Præliminar-Friedens-Tractaten allerdings verbindlich und unwiederrufflich.

§. 4.

§. 4.

Solchen Falles dienet auch der Definitiv-Tractat bloß darzu, um auch die noch übrige Puncten in Richtigkeit zu sezen, und das Friedens-Instrument in seine behörige Form zu bringen.

§. 5.

Exempel von solchen Præliminarien.

§. 6.

Die formliche Friedens-Præliminarien nun seynd von dreyerley Art.

§. 7.

Einige betreffen nur die Haltung eines Friedens-Congresses.

§. 8.

Diese lassen die Haupt-Sache ohnentschieden.

§. 9.

Es gehen dahero auch, wann nicht ein anderes ausdrücklich beliebt worden ist, die Feindseeligkeiten nach Schliessung solcher Præliminarien nach wie vor, fort.

§. 10.

Exempel von dergleichen Præliminarien.

§. 11.

Mehrmahlen aber entscheiden die Præliminarien die Haupt-Streitigkeiten selbst.

§. 12.

Es wird auch wohl forderist nur ein einiger wichtiger Punct richtig gemacht, und in einen formlichen Verglich gebracht, und alsdann machet

chet man sich an das gesammte Friedens-Werck.

§. 13.

Exempel an dem Aßiento-Tractat 1713.

§. 14.

Zuweilen vergleichen sich einige kriegende Theile gewisser Friedens-Præliminarien und setzen das übrige auf den allgemeinen Friedens-Tractat aus.

§. 15.

Jedoch etwa mit dem Anhang, daß, wann dieser nicht erfolgte, jene Præliminarien doch bey Kräfften verbleiben sollten.

§. 16.

Es kommt lediglich auf eines jeden Interessentens Belieben an: Ob und wie ferne er sich auf eine oder die andere Art in Præliminarien einlassen, oder ob er gleich auf die Haupt-Sache und deren völlige Ausmachung dringen will?

§. 17.

Præliminarien haben schon gemeldter massen, so gut ihre völlige Verbindlichkeit, als ein Definitiv-Tractat.

§. 18.

Es wäre dann, daß sie von einem Theil nicht genehm gehalten worden wären.

§. 19.

Exempel davon.

§. 20.

Wann dahero die Præliminarien die Haupt-Sache entscheiden, und es erfolget kein weiterer

rer Definitiv-Tractat darauf, verbleibet es doch bey deme, was darinn geschlossen worden ist.

§. 21.

Nur bleiben alsdann diejenige Articul, welche erst durch den Definitiv-Tractat hätten erörtert werden sollen, streitig.

§. 22.

Ohne jedoch, daß der Krieg deßwegen von neuem angefangen werden könnte.

§. 23.

Ordentlicher Weise aber folget auf die Præliminarien ein Definitiv-Tractat.

§. 24.

Exempel davon.

§. 25.

Die Bevollmächtigte bleiben entweder nach geschlossenen Præliminarien, sogleich an dem Ort beysammen, um an dem Definitiv-Tractat zu arbeiten.

§. 26.

Exempel von dem Aachischen Congreß.

§. 27.

Oder es wird doch gleich die Abrede genommen, daß, wo, und durch wen, solches geschehen solle.

§. 28.

Exempel von dem Rastatt- und Baadischen Congreß.

§. 29.

Zuweilen aber wird nichts deßwegen verabredet, und der Definitiv-Tractat kommt erst ge-

raume Zeit hernach an eben diesem, oder auch an einem andern Ort, zu Stand.

§. 30.

Exempel von dem Röm. Kayser und Reich, und Franckreich, wie auch von Oesterreich und Chur-Bayern.

§. 31.

Zuweilen werden in denen Friedens-Præliminarien allerley Materien auf den Definitiv-Tractat ausgesetzt, aber auch in demselben wiederum auf andere Tractaten verschoben.

§. 32.

Oder es wird auch derselben in dem Definitiv-Tractat gar nicht einmahl mehr gedacht.

§. 33.

Wann man besorget hat, eine Macht, so Friedens-Præliminarien angenommen hat, möchte hernach den Definitiv-Tractat, so sie nicht eigentlich mit hat schliessen helffen, nicht annehmen, werden etwa eigene Conventiones zwischen andern Interessenten deßwegen geschlossen.

§. 34.

Zuweilen entschuldiget sich auch ein Alliirter gegen den andern formlich wegen eines einseitig geschlossenen Friedens.

Sechstes Capitel.

Von der Friedens-Schlüsse Abfassung, Expedition und Ratification.

§. 1.

Wann mehrere Souverains miteinander in Krieg gerathen seynd, pfleget oft jeder einen eigenen Frieden mit dem Gegentheil zu schliessen, wann gleich die samtliche Friedens-Puncte zu einer Zeit, an einem Ort, auch oft in einerley Conferenzien, verglichen werden.

§. 2.

Exempel davon.

§. 3.

Zuweilen aber wird auch alles zusammen in ein Friedens-Instrument gebracht.

§. 4.

Exempel davon.

§. 5.

Præliminarien werden mehrmahlen in einer andern Sprach abgefaßt, als in der, welche bey Definitiv-Tractaten üblich ist.

§. 6.

Solchen Falles nun pfleget man sich durch einen angehängten Articul zu verwahren, daß solches zu keiner Folge gereichen solle.

§. 7.

Auch haben die Præliminarien öfters nur die Art einer Punctation, das ist, es werden nur die Haupt-Sachen, so weit nöthig, berühret,

wo hingegen der Definitiv-Tractat mehrere Umstände oder Clauseln, auch noch andere geringere Materien, enthält.

§. 8.

Wann man über denen Haupt-Puncten eines ist, übergibt jeder Theil ein Project, wie der Friedens-Schluß lauten könnte.

§. 9.

Zuweilen aber überlässet ein Theil dem andern die Ehre des Entwurffs.

§. 10.

Oder der Sieger masset sich dieses Recht ohne weitere Anfrage an.

§. 11.

Mit denen Erinnerungen darüber, und deren endlichen Vergleichung verhält es sich auf eben die Weise, wie in dem Völcker-Recht zu Friedens-Zeiten bey der Materie von Schliessung derer Tractaten gezeiget worden ist.

§. 12.

In der Sprache richtet sich jeder Hof nach seinem Herkommen.

§. 13.

Dahero geschiehet es, daß zuweilen einerley Friedens-Schluß in etlichen Sprachen ausgefertiget wird.

§. 14.

Exempel davon.

§. 15.

Seit wenigen Jahren aber seynd allerley Friedens-Schlüsse zwischen Höfen, die sich sonst der

Lateinischen Sprache zu bedienen gepfleget haben, in Französischer abgefasset worden.

§. 16.

Exempel davon.

§. 17.

Auch solchen Falles verwahret man sich durch einen Anhang.

§. 18.

In dem Eingang der Friedens-Schlüsse wird forderist derer bishero im Krieg verwickelt gewesenen und nun Friede schliessenden Parthien gedacht.

§. 19.

Ja auch wohl derer, welche nur Hülffs-leistende Machten gewesen seynd.

§. 20.

Darauf pfleget des bisherigen Krieges meist auf eine solche Weise erwehnet zu werden, damit kein Theil dadurch beleidiget werde, und wie man endlich zu Friedens-Tractaten geschritten seye.

§. 21.

Wiewohl sich auch Exempel finden, da der überwundene Theil bey dieser Gelegenheit harte Pillen hat verschlucken müssen.

§. 22.

So dann folgen die Nahmen derer allerseitigen Bevollmächtigten.

§. 23.

In denen Articuln selbst aber wird gemeiniglich zu erst bedungen: Es solle nunmehro der

Friede und eine wahre aufrichtige Freundschaft auf ewig wieder hergestellet seyn.

§. 24.

Ferner, es sollen alle Feindseeligkeiten von nun an eingestellet werden.

§. 25.

In Ansehung derer entlegenen Orte oder Lande aber werden gewisse Täge, Wochen, oder Monathe bestimmt, wann die Feindseeligkeiten aufhören sollen.

§. 26.

Wann nun gleich der Friede eher allda bekannt würde, können doch die Feindseeligkeiten biß auf den bestimmten Termin fortgesetzet werden, und was man dem Gegentheil noch abnehmen kan, ist eine gute Prise.

§. 27.

Was hingegen nach solchem Termin weggenommen würde, muß zurück gegeben werden, wann man schon noch keine Nachricht von dem geschlossenen Frieden gehabt hätte.

§. 28.

Weiter wird beliebt, es solle alles, was die kriegende Parthien, ihre Helffere und Unterthanen, einander Leides gethan hätten, in Vergessenheit gestellet werden.

§. 29.

Es ereignen sich aber doch wegen der Würckung dieser Amnestie oft mancherley Schwürigkeiten.

§. 30.

Gemeiniglich werden darauf die in älteren Zei-

Zeiten zwischen diesen Machten errichtete Friedens-Schlüsse, auch wohl andere Tractaten, wiederum in so fern erneuret, als sie dem gegenwärtigen nicht zuwider seyn.

§. 31.

Wiewohl dieses zuweilen zu allerley Streitigkeiten Gelegenheit gibt.

§. 32.

Exempel davon.

§. 33.

So dann pfleget man sich zu vergleichen: Was einer oder der andere Theil von denen gemachten Eroberungen behalten, oder zuruck geben solle?

§. 34.

Man entscheidet etwa auch mancherley Streitigkeiten, so entweder den Krieg veranlaßt; oder doch sonst zwischen denen kriegenden Parthien obgewaltet haben.

§. 35.

Wiewohl oft die wichtigste oder gefährlichste dannoch ohnentschieden bleiben; ja man lässet vielleicht gar mit Fleiß etwas übrig, das man mit der Zeit, wann man Lust darzu hat, zur Ursach eines neuen Krieges gebrauchen könne.

§. 36.

Uber dieses vergleicht man sich auch noch wegen Loslassung derer Gefangenen.

§. 37.

Wiewohl dißfalls unter denen Friedens-Schlüssen, welche die Christliche Souverains unter sich schliessen, und denen, welche sie mit der

der Ottomannischen Pforte treffen, ein mercklicher Unterschied ist.

§. 38.

Endlich kommen auch noch die Puncten von Einschliessung anderer Machten und von der Ratification.

§. 39.

Zuweilen thut man noch vor würcklicher Unterzeichnung des Friedens ein- oder die andere Erklärung.

§. 40.

Etwas ausserordentliches ware es zu Ryßwick, daß da man meynte am Ende zu seyn, und nur den Frieden unterschreiben zu dörffen, die Franzosen mit ihrer Religions-Clausul herfür kamen.

§. 41.

Und noch ausserordentlicher, daß An. 1709. erst, als die andere Gesandte bereits die verabredete Articul unterschrieben hatten, die Franzosen sich weigerten, ein gleiches zu thun.

§. 42.

Jeder Fried-schliessender Theil lässet ein Exemplar in seiner Cantzley ins Reine bringen.

§. 43.

Vor der Unterschrifft werden samtliche Exemplarien collationirt, und die etwa darinn befindliche Schreib-Fehler verbessert.

§. 44.

Zuweilen werden die Friedens-Schlüsse solenniter, oder doch offentlich unterschrieben.

§. 45.

Zuweilen aber werden sie auch bey ordentlichen

lichen Congressen dannoch in aller Stille unterzeichnet.

§. 46.

Die Unterschrifft geschiehet von allen Bevollmächtigten, welcher Principalen bey selbigem Friedens-Schluß als Compaciscenten intereßirt seynd.

§. 47.

Doch unterschreiben auch wohl nur eines Theils Bevollmächtigte das eine Instrument, so sie dem Gegentheil behändigen, und dieser macht es wieder so.

§. 48.

Exempel davon.

§. 49.

Auch ist sonst seit einiger Zeit eine besondere Art der Unterzeichnung aufgekommen.

§. 50.

Ubrigens wird es mit dieser Unterschrifft gehalten, wie bey andern Tractaten.

§. 51.

Was auch im Völcker-Recht in Friedens-Zeiten bey der Materie von Tractaten von separat- und geheimen Articuln gemeldet worden ist, findet hier ebenfalls Platz.

§. 52.

Ehe die Ratification erfolget ist, pflegen auch diese Arten Tractaten geheim gehalten zu werden.

§. 53.

Wir haben im jetzigen Jahrhundert zwey Friedens-Schlüsse gehabt, wobey denen Bevollmäch-

mächtigten Schuld gegeben wurde, daß sie die Schrancken ihrer Verhaltungs-Befehle überschritten hätten.

§. 54.

Indessen wurden sie doch ratificiret, die Bevollmächtigte aber mit einer Ahndung angesehen.

§. 55.

Die Form derer Ratificationen ist bekannt.

§. 56.

Als etwas ungewöhnliches aber ist billig anzusehen, wann ein gecröntes Haupt sich bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter verpflichtet, das Geschlossene heilig zu halten.

§. 57.

Wann ein Mediator bey dem Friedens-Werck gebraucht worden ist, verrichtet derselbe die Auswechslung der Genehmhaltungen, und stellet eine Urkund darüber aus.

§. 58.

Ausser deme aber verrichten es auch die Bevollmächtigte selbst, oder, wann sie schon verreiset seynd, die Gesandtschaffts-Secretarien.

§. 59.

Ein Souverain, so einmahl einen geschlossenen Frieden genehm gehalten hat, kan solchen hernach nicht wieder aus dem Grunde, daß seine Bevollmächtigte weiter gegangen seyen, als sie hätten thun sollen, anfechten.

§. 60.

Indessen hat man doch Exempel, daß es geschehen ist.

§. 61.

Wann eine derer Friedschliessenden Parthien zwar ihre Ratification nicht ertheilt, doch aber aus ihrem übrigen Bezeugen erhellet, daß sie den Frieden genehm halte, kan dieser Umstand den Frieden nicht hemmen.

§. 62.

Zumahlen wo es um die Ratification eines Definitiv-Tractats zu thun ist, dessen Præliminar-Tractat ratificiret worden ist.

§. 63.

Exempel davon zwischen dem Röm. Reich und Franckreich.

Siebendes Capitel.

Von anderer Machten Ein- und Ausschliessung, Accedirung oder Widerspruch.

§. 1.

Es ist nichts neues, daß ein Souverain Frieden mit auf den Nahmen eines Alliirten geschlossen hat, ohne daß dessen Wille dabey gewesen wäre.

§. 2.

Exempel von Franckreich, Spanien und Sardinien, Preussen, Sachsen und Pfalz.

§. 3.

Ja es verbleibet nicht einmahl dabey, sondern man verbindet sich auch wohl, solche Machten,

ten, die nicht accediren wolten, darzu zu nöthigen.

§. 4.

Exempel von dem Aachischen Frieden.

§. 5.

Nun stehet es zwar dennoch bey einem solchen Souverain, dessen Wille nicht dabey gewesen ist: Ob er dem Frieden beytretten will oder nicht? meistens aber seynd die Umstände so beschaffen, daß es doch geschehen muß.

§. 6.

Zuweilen versuchen es solche Machten, ob sie nicht noch eine Milderung eines oder des andern Articuls, oder etwas weiters, als zu ihrem Besten bedungen worden ist, erhalten können, oder sie sagen sich von gewissen Stellen des Friedens-Schluß los.

§. 7.

Man hat auch Exempel, daß es etwas gefruchtet hat.

§. 8.

Hingegen hat man noch mehrere Proben, daß alle dißfalls gethane Versuche gantz vergebens gewesen seynd.

§. 9.

Wann auch eine solche Macht dem Frieden hat beytretten wollen, aber mit gewissem Widerspruch, oder Bedingungen, hat man es nicht geschehen lassen.

§. 10.

Oder, wann auch nur ein Schein eines Vorbehalts dabey hat gebraucht werden wollen, haben

ben die übrige Fried-schliessende Theile durch eine offentliche Acte erklärt, daß sie den Beytritt nicht anderst, als ohnbedingt, annähmen.

§. 11.

Man hat auch schon Exempel gehabt, daß von solchen Staaten, die nur ein politisches Corpus ausmachen, einige den Frieden mit-gezeichnet haben, andere aber nicht.

§. 12.

Ubrigens geben einige neuere Friedens-Schlüsse Modelle an die Hand, wie es nunmehro in Ansehung derer Beytritts-Urkunden zu dergleichen Friedens-Schlüssen pflegt gehalten zu werden.

§. 13.

Jeder Theil schliesset die Machten, so ihme Hülffe geleistet haben, mit in den Frieden ein.

§. 14.

Wann ein Fried-schliessender Theil nicht leiden will, daß sein Gegentheil einen Souverain, der ihme zwar Hülffe geleistet hat, deme aber der Krieg nie angekündiget worden ist, mit-einschliesse, zeiget solches zwar einen gegen den hülff-leistenden Theil gefaßten Widerwillen an; es machet aber nicht, daß sie als feindliche Theile anzusehen wären.

§. 15.

Exempel von Franckreich und Rußland.

§. 16.

Ja es werden vielfältig auch neutrale Machten, welche mit dem gantzen Krieg nichts zu thun gehabt haben, mit in den Frieden geschlossen.

§. 17.

Und zwar zuweilen einerley Staat von verschiedenen oder allen kriegenden Theilen.

§. 18.

Nicht nur Souverains, sondern auch halbsouveraine Staaten werden zuweilen in solche Frieden eingeschlossen.

§. 19.

Wann aber Landsassen und Unterthanen, ohne ihrer Landes-Herrn Wissen und Willen, eingeschlossen werden wollen, beschweren sich die Landes-Herrn billig darüber.

§. 20.

Diese Einschliessung geschiehet meistens gleich bey dem Frieden selbst.

§. 21.

Und zwar entweder in einem Articul des Friedens-Instruments selbsten.

§. 22.

Oder es wird wegen einer jeden also einzuschliessenden Macht ein eigener separirter Articul gemacht.

§. 23.

Zuweilen behält man sich auch bevor, innerhalb einer gewissen bestimmten Zeit nach Gefallen dritte Machten benennen zu können, welche mit in den Frieden eingeschlossen seyn sollen.

§. 24.

Doch muß es mit aller compaciscirenden Theile Bewilligung geschehen.

§. 25.

Diese Einschliessung hat keine andere Würckung

ckung, als daß es ein offentliches Zeugnuß seyn solle, solche Machten seyen gut Freund mit einander.

§. 26.

Hinwiederum ist es auch schon geschehen, daß einer derer kriegenden und bißhero alliirten Theile von dem getroffenen Frieden ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

§. 27.

Exempel von dem Westphälischen Frieden.

§. 28.

Diese ausgeschlossene Macht pfleget so dann zwar gegen solchen Frieden zu protestiren, es hilfft aber nichts.

§. 29.

Ferner protestiren zuweilen Alliirte gegen einen von ihren Mit-Alliirten, ohne ihre Einwilligung, geschlossenen Frieden.

§. 30.

Oder es protestiren einige derer in dem Frieden mit-begriffenen Interessenten wegen dessen, so in dem Frieden zu ihrem Nachtheil geschlossen worden ist.

§. 31.

Oefters protestiren auch dritte Souverainen, welche besorgen, oder wissen, daß etwas vor oder geschlossen ist, so ihren zu haben vermeynenden Gerechtsamen zum Nachtheil gereichet, schon zum Voraus, und noch währenden Tractaten, dagegen.

§. 32.

§. 32.

Sie wiederhohlen es auch nochmahls, wann die Tractaten würcklich geschlossen seynd.

§. 33.

Oder sie thun es wenigstens alsdann erstmahls.

§. 34.

Ein gleiches geschiehet auch von Cron-Prätenenten.

§. 35.

Ingleichem bey grossen Friedens-Congressen von mancherley anderen grossen und kleinen Herren und Staaten.

§. 36.

Wann auch gleich die Materie, um welcher willen sie protestiren, mit dem Friedens-Schluß nicht die geringste Verwandschafft hat.

§. 37.

Endlich werden zuweilen allerley Manifeste, Deductiones seiner Gerechtsamen ꝛc. überreichet.

§. 38.

Zuweilen scheinet eine solche Schrifft nur eine gewisse benahmste Materie zum Vorwurff zu haben: Wann man aber den gantzen Innhalt und alle Clausuln derselben untersucht, stecket mehrers dahinter, so man sich dermahlen nicht deutlicher zu sagen getrauet, zu seiner Zeit aber Gebrauch davon zu machen vorhat.

§. 39.

Es stecken auch wohl einige derer Fried-schliessenden Machten ins Geheim mit unter der Decke.

§. 40.

Wann bey einem Friedens-Congreß ein Mediator vorhanden ist, pflegen dergleichen Schrifften demselben übergeben zu werden.

§. 41.

Ausser deme aber allen, oder doch einigen, derer anwesenden Gesandten.

§. 42.

Oder man ersuchet den Magistrat des Orts, wo der Friedens-Congreß gehalten wird, sie ad Acta zu nehmen.

§. 43.

Oder man schreibt an die intereßirte Souverainen selbst deßwegen.

§. 44.

Oder an die Gesandte, so man an solchen Höfen hat.

§. 45.

Es geschiehet etwa auch, daß bey Gelegenheit der Ratificationen alle bishero eingelegte Protestationen durch eine allgemeine Gegen-Protestation abgefertiget werden.

§. 46.

Der Röm. Pabst bezeuget seinen Widerspruch zuweilen auch mittelst einer in seinem Consistorio an die Cardinäle haltenden und hernach offentlich bekannt machenden Rede.

§. 47.

Der, so bey einem Congreß die Protestation, Reservation &c. übergibt, pflegt von seinem Principalen durch eine eigene Vollmacht dar-

zu autorisiret zu werden, und solche mit zu übergeben.

§. 48.

Oder die Protestation wird vor Notarien und Zeugen abgelegt, und ein Instrument darüber errichtet.

§. 49.

Uber die beschehene Insinuation einer solchen Protestation ꝛc. bittet man sich einen Schein aus.

§. 50.

Selbiger wird auch von denen Mediatoribus, oder anderen Gesandten, öffters ertheilt.

§. 51.

Wann hingegen eine solche Schrifft gegen das Interesse des Principalen eines Gesandtens, deme sie übergeben wird, anstosset, wird sie von ihme nicht angenommen.

§. 52.

So auch, wann eine Protestation gerade gegen den Innhalt des getroffenen Friedens angehet.

§. 53.

Ja es werden auch, wann man dergleichen Widersprüche vermuthet, dieselbige schon in dem Friedens-Schluß selbst zum voraus als nichtig erklärt.

§. 54.

Exempel davon.

§. 55.

Deßgleichen werden keine solche Schrifften von

von Unterthanen angenommen, die man für Rebellen hält.

§. 56.

Oder wäre auch von ein-oder anderem, oder überhaupt, etwas dergleichen angenommen worden, kan ein anderer intereßirter Theil begehren, es wieder von den Acten wegzuschaffen.

§. 57.

Wann nun eine solche Protestation rc. nicht angenommen wird, lässet man sie etwa sonst durch offentlichen Druck bekannt machen, und überall austheilen, in die politische Monath-Schrifften und Sammlungen der Staats-Urkunden einrucken, u. s. w.

§. 58.

Oder man schicket sie denen Gesandten auf der Post unter unbekanntem Pettschafft zu.

§. 59.

Oder man lässet sie heimlich an offentlichen Plätzen am Ort des Friedens-Congresses anschlagen.

§. 60.

Welch letzteren Falles aber selbige allezeit, so bald man ihrer gewahr wird, abgerissen zu werden pflegen.

§. 61.

Die gewisseste Würckung von allen solchen Widersprüchen, u. s. w. ist, daß der, von deme sie herrühren, bezeuget hat, er seye mit deme, was beschlossen worden ist, nicht zufrieden.

§. 62.

Ob und was sie aber nutzen? kommet auf die Zeit und Umstände an.

§. 63.

Manche haben niemahlen die geringste gute Würckung gethan.

§. 64.

Zuweilen aber hat, wo nicht der, welchen die Sache nächstens angegangen hat, doch etwa ein grösserer, deme er sein vermeintes Recht abgetretten hat, rc. sich eines solchen Widerspruchs zu gelegener Zeit zu seinem Vortheil bedient, das, was geschlossen worden ist, wieder über einen Hauffen zu werffen.

Achtes Capitel.

Von deme, was nach geschlossenem Frieden biß nach dessen Vollstreckung fürfällt.

§. 1.

Wann nicht ohnehin ein Waffen-Stillstand zwischen denen feindlichen Parthien ist, wird so gleich nach Unterzeichnung eines Friedens von eines jeden Souverains Bevollmächtigten seines Principalens commandirenden Generalen Nachricht davon ertheilt, um die Feindseligkeiten einzustellen.

§. 2.

Wann nach der beschehenen Unterzeichnung, ehe

ehe noch die Generalität Nachricht davon erhalten kan, eine Action, oder sonst dergleichen vorfällt, bleibt es dennoch bey dem einmahl geschlossenen Frieden.

§. 3.

Exempel davon.

§. 4.

Was aber die entlegene Orte betrifft, verbleibet es in Ansehung derselbigen bey denen in dem Frieden beliebten Terminen.

§. 5.

Wann ein Souverain dem geschlossenen Frieden beygetretten ist, wird es von ihme, oder seinem Gesandten, ebenfalls dem commandirenden General seiner Trouppen zu wissen gemacht.

§. 6.

Oder, wann des Gegentheils General eher Nachricht davon erhält, thut er es dem andern zu wissen.

§. 7.

Die, so einem Frieden accediren, haben desselbigen nicht von der Zeit an zu geniessen, da er geschlossen worden ist, sondern da sie demselbigen beygetretten seynd.

§. 8.

Wann zur Zeit eines geschlossenen Friedens ein Corps Auxiliar-Völcker im Anmarsche wäre, vergleichet man sich etwa, daß selbiges zuruckmarschiren, oder doch indessen, biß es geschehen kan, Halte machen müsse.

§. 9.

Hinwiederum muß auch wohl der andere Theil eben so viele Völcker von seiner Armee nacher Hauß gehen lassen.

§. 10.

Wann zur Zeit eines Frieden-Schlusses noch etwas an bereits verfallenen Contributions-Geldern u. d. zu bezahlen ist, muß es auch noch nach geschlossenem Frieden abgetragen werden.

§. 11.

Es wäre dann in dem Friedens-Schluß ein anderes beliebt worden.

§. 12.

Ja es wird zuweilen ausdrücklich noch ein mehreres, als verfallen ist, ausbedungen.

§. 13.

Was ein Souverain, der versprochen hat, ein Land zurück zu geben, selbiges aber noch so lang, biß der Friede ratificirt und würcklich vollzogen ist, in Besitz behält, von demselben fordern könne? ist so ausgemacht nicht.

§. 14.

Wohl aber haben wir mancherley Exempel, daß dergleichen Lande noch starck mitgenommen worden seynd.

§. 15.

Mehrmahlen trauen die Souverains einander bey Schliessung eines Friedens nicht schlechterdings auf ihr Wort, sondern wollen mehrere Versicherung haben, daß deme, was man versprochen hat, auch werde nachgelebet werden.

§. 16.

§. 16.

Vormahls beschwuren die Souverainen die Friedens-Schlüsse öffters in eigener Person.

§. 17.

Auch wurden die beyderseitige Bediente darauf beeidiget.

§. 18.

Exempel davon.

§. 19.

Es ist aber dieses jetzo nicht mehr Mode.

§. 20.

Hingegen finden sich auch Exempel, daß bis zu Vollziehung des Friedens einige Standes-Personen haben müssen zu Geiseln gegeben werden.

§. 21.

Doch pflegen dergleichen Geisel nicht als Gefangene tractiret zu werden, sondern an dem Hof des Souverains, da sie seynd, in voller Freyheit zu leben.

§. 22.

Neuestes Exempel davon.

§. 23.

Sonderlich aber seynd nunmehro die Garantien üblich; davon unten *Cap. 14.* wird gehandelt werden.

§. 24.

Ordentlicher Weise wird das, was in dem Frieden beschlossen worden ist, nicht in die Erfüllung gebracht, biß die Ratification erfolgt ist.

§. 25.

Doch hat man ein Exempel, da aus Ver-

sehen des Bevollmächtigten, sich das Gegentheil zugetragen hat.

§. 26.

Es werden auch wohl eigene Nach-Congresse bloß zu dem Ende gehalten, um auf selbigen auszumachen, wie der Friede vollzogen werden solle?

§. 27.

Bis dieses ausgemacht ist, pfleget jeder Theil in dem Besitz dessen zu verbleiben, darinn er sich zur Zeit des geschlossenen Friedens befunden hat.

§. 28.

Auch bey solchen Congressen werden zuweilen Präliminar- und Friedens-Executions-Haupt-Recesse geschlossen.

§. 29.

Exempel davon.

§. 30.

Zuweilen werden gewisse Classen und Grade gemacht und gebraucht, da nemlich kein Theil das, was er zurück geben oder thun solle, auf einmahl zurück gibt oder thut, sondern nur in jedem bestimmten Termin etwas gewisses, damit, wann der Gegentheil nicht getreulich zu Werck gienge, man seiner Seits sich darnach richten, und ebenfalls inne halten könne.

§. 31.

Wann auch nach bereits genommener Abrede, wie die Vollstreckung des Friedens geschehen solle, neue Schwierigkeiten einfallen, wird zuweilen das gantze Executions-Geschäfft dadurch einige Zeit gesteckt, biß man sich darüber weiter verglichen hat.

§. 32.

§. 32.

Wann Geisel gegeben seynd, und man erhält sichere Nachricht, daß dasjenige, um dessen willen man sie gestellet hat, geschehen seye, werden selbige wiederum höflich erlassen.

§. 33.

Ob und wie ein Souverain den geschlossenen Frieden mit öffentlichem Gepräng bekannt machen lassen will oder nicht? kommt lediglich auf ihne selbst an.

§. 34.

Manche thun es, manche nicht.

§. 35.

Manche thun es früher, manche später.

§. 36.

Und so verhält es sich auch in Ansehung derer deßwegen anstellenden Freuden-Bezeugungen.

Neuntes Capitel.

Von denen Folgen der Friedens-Schlüsse in Ansehung derer Souverains selbsten.

§. 1.

Nach geschlossenem Frieden wünschen die dabey intereßirte Souverainen einander Glück, und erneuren (dem Buchstaben nach,) die zwischen ihnen bishero unterbrochene Freundschafft.

§. 2.

Auch wird in denen Fällen, darinnen Souverai-

verainen sonsten Briefe aneinander zu erlassen pflegen, solcher Brief-Wechsel wieder hergestellt.

§. 3.

Sie ertheilen auch ihren an dritten Höfen stehenden Gesandten rc. Befehl fürohin mit des bisherigen feindlichen Hofes Gesandten wiederum freundschafftlich und vertraulich umzugehen.

§. 4.

Auch schicken sie nun selbst wiederum Gesandschafften aneinander.

§. 5.

Und zwar (wenigstens einige Zeit darauf) vom ersten Rang.

§. 6.

Seynd endlich neue Gränzen zu reguliren, werden eigene Commissarien von beyden Theilen darzu verordnet und eigene Tractaten deßwegen geschlossen.

Zehendes Capitel.

Von denen Folgen derer Friedens-Schlüssen in Ansehung derer eigenen und fremden Lande und Unterthanen.

§. 1.

Vorderist wird in Ansehung derer Kriegs-Gefangenen deme nach gelebet, was in dem Friedens-Schluß dißfalls abgeredet worden ist.

§. 2.

§. 2.

So dann wird auch wegen dererselben gemachten Schulden Richtigkeit gepflogen.

§. 3.

Wiewohl dieses zuweilen noch geraume Zeit anstehet.

§. 4.

Wann ein Souverain wiederum zum Besitz eines von dem Feind seithero innegehabten Landes gelanget, pfleget er es zwar in Ansehung dessen, was währender Zeit von dem Feind, oder dessen, wie auch denen Landes-Bedienten in Sachen, welche Privat-Parthien betreffen, verfügt worden ist, dabey bewenden zu lassen.

§. 5.

Doch auch dieses nicht allemahl.

§. 6.

Ob und wie ferne ein Landes-Herr aber das, was in solcher Zeit sonst in Religions-Staats-Gnaden-Cameral-Justiz-Policey und allen anderen Sachen verfüget worden ist, genehm halten wolle, oder nicht? stehet lediglich bey ihme selbst.

§. 7.

Es wäre dann, daß in dem Friedens-Schluß ein anderes bedungen worden wäre.

§. 8.

Acta zwischen Franckreich und dem Röm. Reich.

§. 9.

Wann ein Feind währender Innhabung des Landes Schulden darinn auf seinen Nahmen gemacht hat, muß er sie auch selbst bezahlen.

§. 10.

§. 10.

Wann er aber inn- oder ausserhalb Landes Schulden auf das Land selbst gemacht hat, ist es nicht klar: wer solche zahlen müsse?

§. 11.

Wann ein grosser Herr ein Land im Krieg erobert und im Frieden behält, ist er gehalten, die Schulden, so zur Zeit der Eroberung darauf gehaftet haben, abzutragen.

§. 12.

Doch hat es auch schon Streit deßwegen gesetzet.

§. 13.

Acta wegen der auf gewisen Schlesischen Landen gehafteten Schulden.

§. 14.

Deßgleichen wegen derer auf den Zoll zu Riga geliehenen.

§. 15.

Wann ein Feind währenden Krieges ein Land übermäßig mitgenommen, oder allzustarcke Summen daraus gezogen hat, geschiehet es etwa wohl, daß ihme auch noch nach geschlossenem Frieden Vorstellung deßwegen geschiehet.

§. 16.

Wann aber in dem Friedens-Schluß nichts deßwegen verabredet worden ist, hat es gemeiniglich schlechte Würckung.

§. 17.

Wann Reichs- oder Land-Stände, oder Unterthanen, währenden Krieges sich eines Staats-Verbrechens schuldig gemacht haben, und deß-

wegen

wegen gestrafft worden seynd, verbleibt es auch noch nach getroffenem Frieden bey dem gefällten Urtheil.

§. 18.

Es wäre dann in dem Friedens-Schluß ein anderes beliebt.

§. 19.

Oder, daß sie freywillig oder auf beschehene Intercession anderer, wieder begnadiget würden.

§. 20.

Wie dann von demjenigen Theil, an welchen sie sich gehänget haben, vielfältig Vorstellungen zu ihrem Besten zu geschehen pflegen.

§. 21.

Seynd sie aber nicht gestrafft worden, kan es, der im Frieden beliebten Amnestie ohnerachtet, nachgeholet werden.

§. 22.

Wiewohl theils auch hierüber schon gestritten, theils es verschiedentlich gehalten worden ist.

§. 23.

Wann noch vor angegangenem Krieg ein Unterthan sich verschuldet hat, seine Bestraffung aber durch den eingefallenen Krieg verhindert worden ist, kan sie nachgeholet werden.

§. 24.

Wann sich aber selbiger in des bisherigen Gegentheils Landen oder Diensten befindet, ist er nicht schuldig, ihn auszuliefern.

§. 25.

Vielweniger einen dritten fremden Minister oder General an seines Herrns Feind.

§. 26.

Es wäre dann in dem Friedens-Schluß, oder sonst, wegen solcher Personen, oder überhaupt wegen der Staats- oder anderer Verbrecher, etwas ins besondere beliebt worden.

§. 27.

In Ansehung derer feindlichen Bedienten und Unterthanen hingegen wird alles, was gegen ihre Personen verhänget worden ist, durch den Friedens-Schluß aufgehoben.

§. 28.

Auch bekommen sie ihre eingezogene unbewegliche Güter wieder, wann sich nemlich selbige noch in des Souverains Händen befinden, der sie weggenommen hat.

§. 29.

Wann sie hingegen währenden Krieges in dritte Hände gerathen seynd, entstehet mehrmahlen Streit deßwegen.

§. 30.

Verschiedene dergleichen Exempel.

§. 31.

Übrigens wird gleich nach ratificirtem Frieden der Brief-Wechsel zwischen beyderseitigen Unterthanen wieder erlaubt.

§. 32.

Deßgleichen das Reisen von einem Land in das andere.

§. 33.

§. 33.

Die Posten bekommen wieder ihren vorigen Lauff.

§. 34.

Und die Handlung wird wieder frey gelassen.

§. 35.

Zuweilen wird solches offentlich bekannt gemacht, und das bisherige Verbot ausdrücklich und besonders aufgehoben.

§. 36.

Die durch den Krieg unverbindlich gewordene Handlungs-Tractaten aber werden durch den Friedens-Schluß eigentlich nicht wieder erneuert.

§. 37.

Es wäre dann, daß solches ausdrücklich darinn bedungen worden wäre.

§. 38.

Sondern man schliesset gemeiniglich entweder zu gleicher Zeit einen neuen Handlungs-Tractat.

§. 39.

Oder man thut es hernach.

§. 40.

Solchen Falles nun wird es indessen in Anhung der Handlung so gehalten, wie es in Friedens-Zeiten zwischen Souverainen zu geschehen pfleget, welche keine Tractaten deßwegen unter sich errichtet haben.

§. 41.

Wann ein Land durch den Frieden an einen andern Souverain abgetretten wird, pfleget für dessen Stände und Einwohner in Ansehung ihrer

rer Religion und übrigen Freyheiten Sorge getragen, und etwas bedungen zu werden.

§. 42.

Wann und in so ferne nun der neue Landes-Herr deme entgegen handelte, ist der alte Landes-Herr befugt, sich solcher Stände und Unterthanen, auf ihr Begehren, oder auch von sich selbsten anzunehmen.

§. 43.

Weiter aber darf er nicht gehen, ausser in so weit ein jeder Souverain nach dem Völcker-Recht befugt ist, sich fremder Unterthanen in Religions-Sachen anzunehmen.

§. 44.

Wann aber wegen solcher eroberten Lande Freyheiten in dem Friedens-Schluß nichts versehen ist, können sich deren Stände und Unterthanen auch nicht auf die unter ihrer vorigen Herrschafft genossene Freyheiten und mit derselben errichtete Verträge beruffen, sondern müssen mit deme zufrieden seyn, was ihnen der neue Landes-Herr angedeyhen lässet.

Eilftes Capitel.

Von Erklär- und Erläuterung derer Friedens-Schlüsse.

§. 1.

Es geschiehet (schon anderwärts erinnerter massen,) zuweilen, daß man noch vor geschlossenem

senem Frieden wahrnimt, daß der eine Theil eine oder die andere Stelle desselben auf Schrauben setzet, um sie zu bequemer Zeit nach seinem Gefallen auslegen zu können.

§. 2.

Nun sollte wohl billig deme sogleich vorgebogen und alles deutlicher gegeben werden; allein der Mächtigere will oft nicht, und der Schwächere muß es dabey wider Willen bewenden lassen.

§. 3.

Der Letztere sucht sich sodann etwa durch eine Protestation, oder andere Verwahrung, zu helffen, so gut er kan.

§. 4.

Man hat aber Exempel, daß der andere Theil doch hernach solche Stellen zu seinem Vortheil einseitig ausgelegt, und dieser Erklärung durch die Ubermacht das Gewicht zu geben gesuchet hat.

§. 5.

Acta zwischen Franckreich und dem Röm. Reich bey und nach dem Westphälisch- und Nimwegischen, deßgleichen zwischen dem Röm. Reich und Schweden nach erst gedachtem Westphälischen Frieden.

§. 6.

2. Träget es sich zu, daß man gleich bey Schliessung des Friedens beyderseits erkennet, daß ein oder anderer Articul einer mehreren Erläuterung bedarff: Weil man aber nicht so gleich darüber einig werden kan, und doch den

Frieden deßwegen nicht aufhalten will, wird die Sache zu besonderen Nach-Tractaten verwiesen.

§. 7.

Es geschiehet aber auch sonst vielfältig, daß man bälder oder später wahrnimmt, daß ein geschlossener Friede eine Auslegung bedarff.

§. 8.

Solchen Falles nun ist der natürlichste Weg, daß die Interessenten deßwegen freundlich miteinander communiciren, und sich in Güte vergleichen.

§. 9.

Man hat auch vielfältige Exempel, daß es also gehalten worden ist.

§. 10.

Hingegen ist auch verschiedentlich Streit darüber entstanden: Ob und wie ferne eine einseitige rechtliche Erklärung statt habe oder nicht?

§. 11.

Acta wegen Bremen und der Ryßwickischen Friedens-Clausuln.

Zwölftes Capitel.

Von Nicht-Erfüll- und Ubertrettung derer Friedens-Schlüsse.

§. 1.

Es träget sich mehrmalen zu, daß ein Theil dasjenige, was er im Friedens-Schluß zu thun versprochen hat, doch hernach, ohne oder un-

unter allerley Vorwand, auf die lange Banck zu schieben sucht.

§. 2.

Acta zwischen Franckreich und dem Röm. Reich, wie auch der Ottomannischen Pforte und Rußland.

§. 3.

Der dabey intereßirte andere Theil gebrauchet sodann billig forderist glimpfliche Wege und Vorstellungen.

§. 4.

Addressiret sich auch etwa dißfalls an andere bey dem Frieden Mit-Intereßirte.

§. 5.

Wann aber dieses nicht verfänget, und die Sache ist von Wichtigkeit, man findet auch räthlich, gewaltsame Mittel zu gebrauchen, kan man sich, nach Beschaffenheit derer Umstände, entweder selbst Genugthuung verschaffen, ohne im übrigen den Frieden zu brechen.

§. 6.

Oder man kan Repressalien gebrauchen.

§. 7.

Oder man kündiget gar dem Gegentheil den Krieg wiederum von neuem an.

§. 8.

Oder, wann man wenigstens sonst einmahl Lust hat, zu brechen, gibt es einen locum communem zu Rechfertigung derer ergriffenen Waffen ab.

§. 9.

Exempel vom Röm. Reich und Franckreich.

§. 10.

Ubrigens verstehet sich dieses alles nur von denen Fällen, da die Souverains selbst an Nicht-Erfüllung derer Tractaten schuld seynd.

§. 11.

Auf den Fall hingegen, da Bediente, ohne Ordre ihrer Herrschaft, oder Unterthanen, sich dergleichen zu Schulden kommen liessen, pfleget man insgemein zum Voraus zu stipuliren, daß es als kein Friedens-Bruch angesehen werden sollte.

§. 12.

Und wann es auch gleich nicht ausdrücklich bedungen worden ist, verstehet es sich doch von selbsten, so lange der Souverain dessen, an dem die Schuld ligt, nicht die Justiz denegirt, oder protrahirt.

§. 13.

Wiewohl zuweilen die Umstände so verwirrt seynd, daß man nicht weißt, ob man die Schuld auf den Souverainen, oder die Bediente schieben solle, und sie immer ein jeder von sich ablehnet.

§. 14.

Gleiche Bewandtniß hat es auch, wann der Fried in denen bereits erfüllten Puncten wiederum von neuem gebrochen wird.

Dreyzehendes Capitel.

Von Garantirung derer Friedens-Schlüsse.

§. 1.

Was Garantien seyen? haben wir schon anderwärts vernommen.

§. 2.

Bey Friedens-Schlüssen kommen zweyerley Arten von Garantien für.

§. 3.

Es enthalten nemlich oft die Friedens-Schlüsse allerley Garantien, z. E. einer Thron-Folge, derer besitzenden Lande, des Religions-Zustandes in einem Land, u. s. w.

§. 4.

Davon ist aber hier die Rede nicht; sondern diese Garantien, oder vielmehr der gantze Friedens-Schluß selbst, werden ebenfalls wiederum garantirt.

§. 5.

Diese Garantien seynd ein Surrogatum derer andern, vormahls üblich gewesenen, Arten einen Frieden zu befestigen.

§. 6.

Selbige kommen mehrmalen bey Friedens-Schlüssen für.

§. 7.

Und zwar behalten sich entweder die Compa-

ciscenten bloß bevor, die Garantie anderer Machten zu ersuchen.

§. 8.

Da man dann solche Machten meistens gleich benennet, zuweilen aber auch deren künfftige Benennung reserviret wird.

§. 9.

Und stehet es alsdann bey den erbettenen Garants: Ob sie solche Garantie übernehmen wollen, oder nicht?

§. 10.

Massen es auch damit oft lange anstehet, oder auch gar nichts daraus wird.

§. 11.

Oder die Garantie wird bey Schliessung des Friedens sowohl requirirt als zugesagt.

§. 12.

Sie wird entweder von denen Fried-schliessenden Parthien, wann deren mehrere seynd, selbst übernommen.

§. 13.

Exempel davon.

§. 14.

Oder auch von dritten Machten, welche darum ersucht werden, und darzu willig seynd.

§. 15.

Besonders von denen Souverains, welche den Frieden haben vermittlen helffen.

§. 16.

Exempel auch davon.

§. 17.

Die Garantie erstrecket sich gemeiniglich über den gantzen Frieden.

§. 18.

§. 18.

Zuweilen aber auch nur über ein- oder den andern Articul desselbigen.

§. 19.

Die Garantie wird entweder eben diesem Friedens-Schluß einverleibt.

§. 20.

Oder aber einem dritten Friedens-Schluß.

§. 21.

Wann die Garants den Tractat, darinn die Garantie enthalten ist, ohnehin unterschreiben lassen und ratificiren, hat es dabey sein Bewenden.

§. 22.

Ausser deme aber stellen sie eigene Urkunden deßwegen aus.

§. 23.

Man höret aber öffters klagen, daß dergleichen Garantien mit der Zeit darzu mißbraucht werden, sich in anderer Staaten einheimische Händel zu mischen, u. s. w.

§. 24.

Wie auch, daß, wann es auf reele Leistung der Garantie angekommen ist, niemand zu Hause war.

§. 25.

Ubrigens hat vieles von deme, was in dem Völcker-Recht in Friedens-Zeiten von denen Garantien überhaupt gemeldet worden ist, auch hier statt.

Abhandlung

Von deme, was zu Krieges-Zeiten in Ansehung des Parthie-Gehens Völcker-Rechtens ist.

§. 1.

Das Wort: Parthie, oder, Parthey wird nach Kriegs-Manier in verschiedenem Verstand gebraucht.

Eine Parthie heißt überhaupt eine kleine Anzahl Soldaten zu Pferd oder Fuß.

In solchem Sinn kan auch eine Escorte oder Convoy eine Parthie genennet werden.

In genauerem Verstand aber heißt eine Parthie eine kleine Anzahl Soldaten, welche gegen den Feind ausgeschickt werden.

So heißt auch eine Parthie eine kleine Anzahl Soldaten, welche nur in der Absicht ausgeschicket wird, ein und andere Umstände des Feindes zu erkundigen, und Nachricht davon zu erstatten.

In engerem Verstand aber heissen Parthien eine kleine Anzahl Soldaten, welche zu dem Ende ausgeschicket werden, um den Feind zu beunruhigen, oder demselbigen Abbruch zu thun, und Schäden zuzufügen.

§. 2.

Bald werden zu solchem Ende eigene Arten von Soldaten gehalten, dahin z. E. die bey einer

ner Armee befindliche Frey-Compagnien gehö-
ren, welche ordentlicher Weise keine andere Dienste thun, als diese.

Der Officier, welcher einen dergleichen Hauffen commandirt, heißt ein Partisan, oder Parthie-Gänger.

§. 3.

Bald aber wird auch, wann eine Parthie ausgeschickt werden soll, einige Mannschafft darzu aus denen Regimentern, welche ordentliche Dienste thun, ausgelesen.

Und zwar sowohl von regulairen als irregulairen Trouppen, sonderlich aber von der leichten Reuterey.

§. 4.

Wann einige im Krieg verfangene Parthien Cartels mit einander schliessen, wird bey dieser Gelegenheit zuweilen auch ein und andere Abrede wegen derer Parthien genommen.

§. 5.

Wann aber auch dieses nicht geschiehet, ist doch durch die Materie von Parthien durch die so genannte Kriegs-Manier in manchen Stücken auf einen erweislich herkommlichen Fuß zwischen denen Europäischen Nationen gesezet.

§. 6.

Eine Parthie, welche im Krieg dafür paßiren solle, muß von dem commandirenden General,

oder anderen Officier, oder dem Gouverneur oder Commendanten eines Platzes mit einer a) schrifftlichen Ordre oder Commission versehen seyn.

a) Siehe die bald folgende Stelle der Cartelle.

Zur Prob von einigen solchen Ordres können diese dienen: La Croix, General-Wachtmeister von denen Armeen Ihrer Königlichen Majestät, Ritter vom Orden des heil. Ludwigs, Obrist über ein Regiment zu Fuß, Hauptmann über die Frey-Compagnie von 300. Feuer-Röhren und über eine Compagnie Reuter Commendant zu Vianden und Schöneck 2c. Es ist dem Herrn Welzer, Hauptmann von meinen unterhabenden Trouppen, anbefohlen, gegen die Feinde des Königs auf Parthey auszugehen, und selbige aller Orten, wo er sie betreffen wird, anzugreiffen. Geben zu Vianden, den 26. Sept. 1704.

(L. S.) La Croix.

La Croix, General-Wachtmeister 2c.

Dem Herrn Welzer, Obrist-Lieutenant unter Ihrer Allerchristlichen Majestät Trouppen wird hiemit anbefohlen, gegen des Königs Feinden auf Parthey zu gehen und alles gegen selbige zu unternehmen, wie er es zu Ihrer Majestät Diensten vor gut befinden wird; jedoch, daß darbey in Acht genommen werde, nichts gegen die Kriegs-Reglen vorzunehmen, auch denen 30. Mann, die

er

er commandirt, anzubefehlen, sich auch dergleichen zu verhalten. Geben zu Vianden, den 7. Oct. 1704.

(L. S.) La Croix.

Wann also Soldaten in geringer Anzahl ohne dergleichen Ordre angetroffen werden, kan man sie als Merodeurs, oder Strassen-Räuber, behandlen: Sie könnten dann erweislich oder glaubwürdig machen, daß ihre Commißion bey einer Rencontre, wobey ihr commandirender Officier geblieben, oder gefangen worden ist, oder auf eine andere Weise, verlohren gegangen seye.

Allen Falls kan man sich deßwegen bey dem General, oder Commendanten rc. von welchem sie ausgeschickt worden seyn sollen, erkundigen.

§. 7.

Noch weniger paßiren zusammen gerottete Bauren, welche denen Feinden an engen, bedeckten, oder andern Orten, heimlich auflauren, als erlaubte Parthien, sondern sie werden Schnapphanen genannt und ebenfalls als Räuber und Mörder tractirt.

Wann aber dergleichen Leute mit Pässen oder Ordres versehen seynd, ist nicht so ausgemacht, wie sie zu behandlen seyen.

Cartel zwischen dem Röm. Kayser und Franckreich *de 1692. art. 56.* **Jedoch, daß die zusammen gerottete Bauren, gemeiniglich Schnapphanen, so ohne Paß des Gouverneurs, Com-**

Commendanten, oder Generalen, gefangen werden, für Räuber und Mauser gehalten werden sollen.

§. 8.

Rechtmäßige Parthien müssen aus einer gewissen Anzahl Mannschafft bestehen.

Cartel *de 1692. art. 55.* Den Generalen, Gouvernatoren, oder Commendanten der Pläz solle nicht zugelassen seyn, einigen Trouppen Paß zu ertheilen, auf Parthey gegen einander auszugehen, wann sie unter der Zahl 19. zu Fuß, oder 15. zu Pferd, ohne deren Officier, seyn.

Wann sich wenigere betretten lassen, die aber keiner Excesse überwiesen seynd, können selbige einiger massen abgestrafft werden.

Cartel *de 1692. l. c.* „ Wann man einige mit gewehrter Hand gefangen bekäme, weniger, als obgedacht, so sollen sie als Räuber gehalten seyn, und sollen mit einer Straff zweymonathlicher harten Gefangenschafft beleget werden. „

Hätten sie aber würckliche Thätlichkeiten begangen, kan mit äusserster Schärffe gegen sie verfahren werden.

Cartel *de 1692. l. c.* „ Im Fall aber sie Rauberey oder Todschlages überwiesen würden, sollen sie nach ihrer Missethat, denen Rechten nach, abgestraffet werden. „

Wann aber in ein- oder dem andern Fall dergleichen Straffe verhänget wird, ertheilet man dem Gegentheil Nachricht davon.

Cartel

Cartel *de 1692. l. c.* Dahero ein Theil dem andern davon, um der Ursach wegen, daß man die Straffe vorgekehret, Parte geben solle.

§. 9.

Doch kan einer Parthie nicht schaden, wann sie unter der bestimmten Anzahl starck ist, wann sie vor dem Feind so viel Mannschafft verlohren hat, als zu Ergäntzung der Zahl vonnöthen ist.

Cartel *de 1692. art. 56.* „Welche Straff jedoch nicht statt haben kan, wann eine Parthey im Treffen gegen dem Feind etwelche Mannschaft verlohren hätte, und demnach unter wenigerer Zahl, als sie von der Armee oder Guarnison ausgangen, ertappt würde.„

Wäre dißfalls ein Zweifel obhanden, kan man sich bey dem Officier, so die Parthie ausgesandt haben solle, deßwegen erkundigen.„

Cartel *de 1692. l. c.* „Welches durch ein Attestat von den Generalen, oder Commendanten, von denen sie ihre Passeport haben, verificiret werden müßte.„

Und ohne Zweifel wäre es in dem Fall, wann von einer Parthie sich einige Mannschafft verirret oder verloffen hätte, oder davon desertiret wäre, auf eben diese Weise zu halten.

2. Eine Parthie, welche bloß zu einer Escorte dienet, kan in so weniger Mannschafft bestehen, als man will.

Cartel *de 1692. l. c.* „Ingleichem, wann eine

eine kleine Parthey, an statt einer Convoy, zu Convoyirung eines Officiers, oder anderes, ausgeschickt worden wäre.„

Entstehet ein Zweifel deßwegen, wird es auf die vorige Weise gehalten.

Cartel *de 1692. l. c.* „ Welches alles durch ein beglaubtes Attestat bewähret werden müßte.„

3. Wann Fouragierer in geringer Anzahl ergriffen werden, kan man sie auch nicht bestraffen.

Cartel *de 1692. l.c.* „ Ebener gestalten, wann man etwelche Fouragierer von der Armee oder Plätze ergreiffete.„ §. 10.

Wann eine Parthie zertheilt und heimlich an ein Ort kommt und sich verborgen hält, will man selbiger nicht das Recht einer Parthie angedeyhen lassen.

Dahin gehöret, was sich An. 1707. zugetragen hat, und an unten (1) angezeigtem Ort also erzählet wird: „ Ein Holländischer Obrister, Gethem genannt, hat sich unterstanden, mit ohngefähr 30. Mann von der Garnison zu Ath in Franckreich so weit auf Beute hinein zu gehen, daß er den Königlichen Obristen Stallmeister, Marquis von Beringhen, zwischen Versailles und Paris, in der Ebene von Seve, als er eben von seinem Dienst in einer königlichen Carosse mit 6. Pferden, mit 2. Laquayen und 1. Vorreuter, mit der Fackel des Nachts nach Hause fahren wollen, aufgehoben und gefangen weggeführt. Weil aber solche That so fort aus-

(1) Staats-Spiegel. 1707. Apr. p. 78.

gekom-

gekommen und bey Hof grosses Schrecken verursachte seynd so bald Couriers an die Gräntzen abgefertiget worden, mit Ordre, solcher Parthey nachzusetzen, da dann auch dieselbe in der Picardie zwischen Peronne und Ham eingehohlt, ermeldter Marquis befreyet, und der Obriste Gethem, nebst verschiedenen seinen Partisans, gefangen worden. Dieses Unternehmen ist von einigen für keine Kriegs-Expedition, sondern für eine Strassen-Rauberey und eine solche That gehalten worden, welche höchst straffbar wäre, indeme diese Leute nicht mit einer offentlichen Parthey, sondern zertheilt und heimlich, in das Reich gekommen, sich ohnweit des königlichen Schlosses verdeckt aufgehalten, und, wie sie selbst ausgesagt, der Königlichen Familie nachgetrachtet. Wann solches erlaubt, werde kein Fürst in seinem Hause, so doch heilig seyn solle, mehr sicher seyn. Die Alliirten hätten vor 2. Jahren die Soldaten des Obristen und Partheygängers von Croix hängen lassen, welche zu Cölln den Bischoffen von Raab, Fürsten von Zeiz, aufheben wollen, und sich deßhalber in die Stadt geschlichen gehabt; man solle demnach diese Verwegenheit mit gleicher Schärffe straffen. So scheinbar nun diese Vorstellung auch gewesen, und so leicht sie auch zu anderer Zeit Gehör gefunden hätte, hat doch der Königliche Hof dißmahl eine andere Meynung gehabt, und denen Alliirten nicht den geringsten Anlaß zu einiger Verbitterung oder Beschwerde geben wollen; Hat demnach mehrermeldten Obristen

und seine Leute als Kriegs-Gefangene tractirt, ihre kühne That als heldenmäßig auch an seinen Feinden gelobt und belohnet, indem ihnen nicht allein bey Hofe viele Ehre geschehen, sondern auch die Freyheit gegeben, nach Belieben eine Stadt in Franckreich zu ihrer Gefangenschaft zu erwählen, auch 200. Pistolen zur Reise verehrt worden. Ja es ist die Complaisance so weit gegangen, daß der aufgehobene und wieder befreyte Obrist-Stallmeister Beringhen wegen des von denen Partisans genossenen guten Tractaments, sich schuldig erkennen wollen, das ihnen versprochene Lösegeld oder Ranzion dennoch zu bezahlen. Oftgemeldter Obriste hat demnach die Stadt Troyes in Champagne erwählet, wohin er dann biß zu seiner Auswechslung begleitet worden.

Eine gleichförmige Nachricht davon in teutscher Sprache findet sich auch bey dem THUCELIO (1)

LAMBERTY (2) aber meldet davon: Ce Partisan (Guetem) forma le dessein, d'enlever le Dauphin, ou quelque autre Prince du Sang. Il partit d'Ath en Mars. Il avoit un parti de Seize Officiers & quatorze Dragons affidéz. Il les partagea en trois bandes. Il étoit muni de trois Passeports pour dix hommes chacun. Il avoit fait ses dispositions avec beaucoup de prudence. Il avoit posté ses gens en

(1) In Actis publ. Sec. 18. Tom. 5. p. 844.
(2) In seinen Mémoir. Tom. 4. p. 602.

en trois differens lieux. Un de ses partis posté à Seve aperçût le 24. de ce mois-là à sept heure & demi du soir une Berline à six chevaux. Un valet, qui portoit un Flambeau, avoit la livrée du Roi. Le parti donna le signal, croiant la capture conforme au dessein. L'on n'y trouva que le prémier Ecuier Beringhem. Il fut saisi & emmené. Guetem traita fort civilement son prisonnier. Il fallut pour le delasser de la fatique s' arrêter de tems en tems. Cela donna lieu à divers detachemens, qu'on fit après l'avis, qu'on en eut à Versailles, de les attendre. Guetem fut fait lui-même prisonnier. L'Ecuïes par reconnoissance de ses civilitez lui rendit de bons témoignages. Comme il avoit une Commission & par la autorisé, il fut envoiè prisonnier à Rheims, où il mourut avant la paix d'Utrecht.

Bald hernach ereignete sich ein anderer Zufall, von welchem LAMBERTY (1) dieses berichtet: Les Etats Generaux, & sur tout ceux de la Province de Hollande, decouvrirent un complot temeraire de quelques François, pour enlever le fameux Negociant, appellé Huguetan. - - Ce Negociant avoit proposé au Duc de Marlborough un expedient, pour énerver les Finances de France. - - Les furtifs ravisseurs avoient aposté plusieurs relais sur la route jusques à Aix la Chapelle. Le pretexte étoit pour y transporter un Prince Allemand, qui étoit malheuresement troublé. Deux de

(1) l. c.

ces temeraires ſe tenoient à une lieue & demi de la Haie. Ils dormoient le jour. Le ſoir à neuf heures ils ſe rendoient en Maiſe à la Haie & s'en retournoient à quatre heures du matin. Cette manoeuvre donna lieu à des raiſonnemens. Quelques Miniſtres s' étoient imaginez, que ces gens-lá pouvoient être quelque Courtiers clandeſtins pour la paix. Ces miſerables avoient corrompu la Valet d' Huguetan. L' un des complices décourrit, quoique imparfaitement, audit Huguetan le complot. Ce Valet fut envoié par ſon Maitre à Utrecht, où il fut arrêté. En même tems on arrêta à la Haie un nommé Gautier. Celui-ci étoit le chef de l' entrepriſe. Un nommé Genet diſparut avec d' autres. On envoia en vain des Exprés de tous côtez pour les faire arrêter. Gautier avoua le tout. L'on trouva parmi ſes hardes une petite Baionnette toute neuve. Elle dévoit ſervir pour tenir dans la fraieur du ſilence la Victime. Ce temeraire deſſein étant échoué, le bruit en fut public. On le fut même en France. Le Duc de Vendôme fit tenir au Veld-Maréchal d' Auverkerque une réclame de Gautier. Elle étoit dans les termes, que voici:

Memoire pour Monſieur le Veld-Maréchal General d' Auverkerk.

On réclame le Sieur Gautier, Officier

Fran-

François priſonnier à la Haie, & auquel on dit, qu' on veut faire le proies comme à un criminel, pour avoir voulu enlever le Sieur Huguetan. Cet Officier ne peut étre traité que comme priſonnier de Guerre, n' aiant eu d' autre intention que de faire paier pluſieurs particuliers ruinez entiérement par la mauvaiſe foi du Sieur Huguetan; que s' il manque quelque formalité dans ce que cet Officier a entrepris ou voulu entreprendre, il en manquoit pour le moins autant dans la conduite du projét du Sieur Guetem & on pourroit bien revenir à un nouvel examen la-deſſus, ſi contre toute ſorte de bienſeance on ſe portoit à quelque extremité contre le Sieur Gautier, Monſieur le Veld-Maréchal General d' Auverkerk eſt prié d' y vouloir faire attention.

Comme l' écrit n' étoit ni daté, ni ſigné le Veld-Maréchal le renvoia. Il en vint un autre ſigné & daté. Les Etats Generaux l' envoierent à ceux de la Province de Hollande, dans le reſſort de laquelle le crime avoit été tramé. Ceux ci envoierent au Veld-Maréchal les informations de la Cour de Juſtice. C' étoit pour en faire faire l' examen dans un Conſeil ſécret de Guerre. Il y avoit à remarquer, que Gautier avoit avoüé, qu' il y avoit trois ans, qu'il n'étoit plus au ſervice de la France, & qu' il n' étoit ni Partiſan,

ni rien. Sur quoi le Conſeil de Guerre trouva, qu' on ne pouvoit le réclamer, ni le mettre en comparaiſon avec le Colonel Guetem, qui avoit été autoriſé; & que Gautier ne devoit être régardé, que comme un malheureux & un coquin. Sur cette declaration les Etats de Hollande firent continuer par la Cour de Juſtice les procedures. La fin en fut, que Gautier eut la tête coupée & le Valet fut en même tems pendu.

Noch viel weniger will man es gelten laſſen, wann dergleichen Perſonen ſich heimlich in eine mit Garniſon verſehene Stadt einſchleichen und alſo einen Anſchlag darinn bewerckſtelligen wollen.

Anno 1704. hatten ſich 2. Officiers und 12. Soldaten vom des Franzöſiſchen Parthiegängers la Croix Leuten in die Stadt Cölln eingeſchlichen und in eines Burgers Keller allda verborgen, um den Biſchoffen von Raab, Printzen von Sachſen-Zeiz, wann er aus der Carthaus nach Hauß fahren würde, gefangen zu nehmen, oder, wann dieſes nicht angehen würde, zu maßacriren; es wurde aber der Anſchlag entdecket, und dieſe Leute ſelbſt gefangen genommen.

Von dem Erfolg berichtet LAMBERTY (1) Ladite Alteſſe Sereniſſime ne ſe voulant point mêler des Crimes de ces Entreprenneurs & leurs

(1) l. c. Tom. 3. p. 77.

Com-

Complices, il en laissa de Jugement à la Justice, ou le Conseil de Guerre les aïant examiné ils confesserent tout, les trouva trés coupables & les condamna à mort; ce qui fut executé le lendemain, - - Comme ce Partisan fut averti que ceux de son Parti avoient été decouverts & pris, il écrivit une Lettre fulminante au Magistrat de Cologne. Cette Lettre & la Reponse qui lui fut faite, suivent ici.

Copie d' une Lettre de Reclamation envoïée au Magistrat de la Ville de Cologne par un Trompette du Partisan la Croix, daté à Vianden le 15. Juin 1704.

Messieurs.

J' ai l' honneur de vous envoier un de mes Trompettes pour répeter un Parti de mes gens, que j' avois envoié dans vôtre Ville pour prendre des otages pour la contribution & qui viennent d' y être fait Prisonniers.

Je vous declare, Messieurs, que si cette Troupe reçoit aucun mauvais traitement, il est certain, que les represailles en seront faites dans toute l' étendue des deux Couronnes & qu' en mon particulier je mettrai tout en usage pour vanger sur les Troupes & les Païs de Cologne, l' injustice, qu' on pourroit leur avoir faite, étant trés-persuade de la direction, que vous avez dans vôtre ville.

Que ſi vous vous laiſſez emporter aux conſeils de quelque perſonne, qui voudroient ſuivre la paſſion mal-à-propos, en vous portant de leur faire de mauvais traitemens, vous pouvez, Meſſieurs, être trés-perſuadez, que je ſacrifierai tout au monde, pour les vanger par le fer & par le feu, d'une maniére ſi violente, que vous vous repentirez long-tems d'avoir fait quelque choſe mal à propos ſans y avoir auparavant bien meurement reflechi.

Je vous ſupplie, Meſſieurs, de vouloir bien donner toute vôtre attention à la Lettre, que j'ai honneur de vous écrire & de me croire avec toute la verité poſſible

Meſſieurs

Vôtre très-humble & très
obeiſſant Serviteur
La Croix.

Je vous prie, Meſſieurs, de ne pas ignorer, qu' il eſt permis ſuivant les Loix de la Guerre d'introduire dans une Ville un Parti reglé, comme étoit celui-là; &, quoi qu' il ait éte decouvert, la peur, que vous pourriez feindre de leur faire, ne me rebutera pas d'y en envoier d'autres & de vous donner pleine connoiſſance du talent que j' ai pour pareille choſe.

Copie

Copie de la Reponſe à la Lettre précedente de Reclamation du Partiſan la Croix, datée le 18. Juin 1704. faite par le Secretaire de l' Evêque de Raab, de ſon propre mouvement, ſans le Magiſtrat de Cologne.

La nuit du Jeudi au Vendredi l' on a pris dans cette Ville, dans une maiſon d' un Bourgeois & notamment dans ſa Cave, quelques traitres & éſpions, qui ſous des habits deguiſez & ſans aucunes armes s' étoient gliſſez pendant la marche de Troupes, qui s' y ſont tenus cachez pendant trois ou quatre jours, & qui à la veille du jour, avant que de faire leur coup premedité (qu' ils ont avoué n' étre pas pour ſe ſaiſir de quelques otages pour la contribution, comme vous marquez, mais bien une perſone d' un caractére & dignité beaucoup plus élevé & plus éminente) ont fait porter dans des fagots de bois des armes dans la ſusdite maiſon, par la fille d' un traitre & éſpion, avec lequel ils étoient en intelligence complot. Or, comme ces malheureux, étant pris, ont d' abord confeſſé leurs crimes, qu' en ſuite ils ont été jugez, condamnez & executez, comme Eſpions, Traitres & Aſſaſſins, par la Juſtice Militaire, il eſt ſuperflu de répondre au reſte du contenu de vôtre Lettre, que le Trompette a apporté, puisque tout le monde ne pourra juger autrement, que des pareils enormes crimes meritoient encore un

 chati-

chatiment beaucoup plus rigoureux & plus exemplaire, ſelon toutes les regles de la guerre, & ſur tout dans les Etats de la France & ſelon le Droit de Gens.

Deſſen ohnerachtet gabe la Croix im Monath October hernach einem in Cölln wohnhafften ehemahligen Officier, unter dem prædicat eines Französiſchen Hauptmanns, Commiſſion, ſich beſagten Herrn Biſchoffs zu verſichern, der es aber ſo unbehutſam angriffe, daß er, nebſt ſeinem Neveu, von einem Französiſchen Titular-Lieutenant, in des Herrn Biſchoffs Behauſung arreſtirt, und, nach geſchehener Viſitation, bey jedem unter ihren habenden Mänteln, eine geladene Piſtole, wie auch ein Carabiner-Riemen, wie die bey dem Herrn Biſchoffen Wache haltende Reuter trugen, gefunden worden.

Bey dem mit ihnen gehaltenen Inquiſitions-Protocoll (1) wurden ſie unter anderem befragt: Ob ſie nicht wüßten, unzuläßig zu ſeyn, in einer feindlichen mit Garniſon verſehenen Stadt vornehme Herrn anzugreiffen und zu trachten, heraus zu bringen? Sie bejaheten es auch, meineten aber, es damit zu entſchuldigen, daß ihnen nicht poſitive aufgetragen worden ſeye, ſolches in der Stadt Cölln zu bewerckſtelligen, ſondern wo ſelbiges am füglichſten auſſer der Stadt geſchehen könne. In

(1) Bey dem THUCELIO l. c. p. 840. 844.

In einer andern Schrifft (1) wird die Sache in etwas anderst angegeben: Ohne Zweifel aber ist dem Inquisitions-Protocoll mehr Glauben beyzumessen.

Ubrigens finde ich nirgendwo, wie es diesen Entreprenneurs zuletzt ergangen seye.

Im Fall eines Anstandes richtet man sich abermahlen nach der vorhin angezeigten Weise.

§. 11.

Es gehet auch nicht an, daß ein Partisan sich darzu gebrauchen lasse, heimlich in des Feindes Land einzuschleichen, um darinn eine Aufruhr zu erregen.

Als daher Honoré Bounet, ein Französischer Lieutenant-Partisan, An. 1704. in Wien ertappt wurde, da er sich als Französischer Commissarius zu denen Hungarischen Malcontenten begeben wollte, wurde er gehängt, und unter anderem in sein Urtheil mit eingeruckt: Daß, da er Bounet, ohnedem nur ein so genannter Lieutenant-Partisan, kein unter einem würcklichen Regiment engagirter Französischer Officier, auch mit keiner schrifftlichen Ordre versehen gewesen, auch sein mitgehabtes Creditiv in dem Hosen-Knopf, als einem verborgenen Ort, wider den Kriegs-Gebrauch, eingenähet aufgehalten habe,

(1) Im Staats-Spiegel 1704. Oct. p. 73.

derselbe vor keinen Kriegs-Gefangenen, oder andere de Jure Gentium, vel militari, privilegirte Personen gehalten werden könne. (1)

(1) Staats-Spiegel 1704. Jul. p. 33.

§. 12.

Und eben so wenig lässet man es einer Parthie hingehen, wann sich äussert, daß sie Brand habe stifften wollen.

So wurde An. 1735. berichtet (1): Als der Französische Parthey-Gänger la Croix als ein Kriegs-Gefangener nach Heilbronn gebracht worden seye, habe man erstlich dem Commendanten befohlen, denselben frey herum gehen zu lassen und ihme sonst alle Höflichkeit zu erweisen: Einige Tage hernach aber seye Befehl eingeloffen, ihne Augenblicks in Arrest zu nehmen und in ein wohlverwahrtes Gefängniß zu bringen: Diese unvermuthete Aenderung nun habe daher gerühret, weil man bey Auffsuchung der Flüchtlinge von der Frey-Compagnie dieses Parthey-Gängers, auf dem Wege, den sie gegangen, allerhand leicht zündende Materien gefunden habe, womit sie in einem Augenblick ein gantzes Dorff in Brand stecken können. Man habe ihne dahero auch, damit er desto weniger entkommen möge, nachgehends nach Freyburg in genaue Verwahrung gebracht, und als der Franzische Marschall de Coigny den Kayserlichen

(1) Neue Europ. Fama Part. 9. p. 733. sqq.

com-

commandirenden General, Prinzen Eugenium von Savoyen ersuchet, diesen gefangenen la Croix, gegen die dem Kayserlichen Commendanten der Vestung Mirandola angediehene Kriegs- und Ehren-Bezeugungen, zugestandene Capitulation und gelassene Freyheit, gleichfalls wiederum in Freyheit zu setzen, habe die Antwort darinn bestanden: Es seye das Verhalten eines tapferen teutschen Officiers mit nichten mit denen unverantwortlichen Ausschweiffungen eines Französischen Freybeuters zu vergleichen.

§. 13.

Was überhaupt in dem Krieg die Kriegs-Manier und Raison gestattet, oder verbietet, das ist auch denen Parthien resp. gestattet oder verboten.

§. 14.

Parthien müssen Personen, so sie antreffen, die mit gültigen Pässen versehen seynd, sicher passiren lassen.

Doch stehet ihnen frey, nöthigen Falles sie, zu ihrer eigenen Sicherheit, ohne weitere Beleidigung, so lange anzuhalten, als sie es zu ihrer eigenen Sicherheit nöthig erachten.

Ingleichem müssen sie die mit Salvegarden versehene Orte oder Personen nicht beleidigen.

§. 15.

Wann von Partheyen in Feindes Landen Sachen begangen werden, welche man auch im Krieg für unerlaubt hält, kan man sich entweder

bey ihrem commandirenden General deßwegen beschweren und Genugthuung verlangen.

Oder, wann man sie selbst in die Hände bekommt, können sie nach Verdiensten abgestrafft werden.

Ob aber, wann man ihrer Person nicht habhafft werden kan, dennoch gegen dieselbige etwas widriges verhänget werden könne? scheinet nicht so klar zu seyn, zumahlen, wo man bey ihren Vorgesetzten noch nicht Klage geführet hat.

Doch dörffte nach Beschaffenheit derer gegen sie habenden Beschwerden, nicht ohnerlaubt seyn, einen Preis darauf zu setzen, wann sie jemand todt oder lebendig lifern würde.

§. 16.

Es könnte diese Materie von denen Ausschweiffungen derer Parthie-Gänger mit vielerley Exempeln von Französischen, Oesterreichischen und Preußischen Völckern belegt werden, wie solche bald Grausamkeiten begangen, bald sich ungebührlicher Weise in Religions-Sachen gemischet; u. s. w. es schläget aber alles mit in die Materie von denen Excessen in Feindes Landen überhaupt ein, welche eine eigene Abhandlung verdienet.

Staats-Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Grund-Säze des Europäischen Völcker-Rechts in Kriegs-Zeiten Vormahl zum Gebrauch seiner Staats- und Canzley-Academie entworffen, Und nun, mit einem Anhang, von deme, was in Ansehung des Parthie-Gehens Völcker-Rechtens ist, an das Licht gestellet

Tübingen 1752

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.gent.o.8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706762-5
VD18 10290648